

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A			C		
Amstetten,			Carrara Andreas Mag., Lehrvikar		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Zuteilung zur Dienstleistung in der		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	55	47	Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-	207	108
Amtshandlungsordnung			Simmering.....		
Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen					
Amtshandlungen	96	74	D		
Amtsprüfung			Dantine Charlotte Mag., OStR		
Änderung der Ordnung	68	52	Meldung des Ablebens	—	103
	145	98	Dasek Thomas Dr.		
Ansuchen um Zulassung.....	129	85	Bestellung zum Pfarrer für Öffentlichkeits-		
Ergebnis der Prüfung (6., 7. und 8. 5. 1996) ...	111	79	arbeit	267	143
Ergebnis der Prüfung (6. und 7. 5. 1996).....	212	109	Deutsch Jahrdorf,		
Ergebnis der Prüfung (6. 5. und 28. 10. 1996) .	272	144	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Hausarbeitsthemen für 1997	120	84	Auflassung der Volldienstpfarrstelle	163	100
Ordnung	216	117	Ausschreibung der Teilpfarrstelle	164	100
Prüfungskommission für die Amtsprüfung ...	217	119	Deutschland		
Termin Mai 1997	254	138	Bekanntgabe der in der Bundesrepublik		
Antal Béla Mag., Pfarramtskandidat			Deutschland arbeitenden evangelischen		
Zuteilung zur Dienstleistung in der			Gemeindeglieder	23	22
Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.			Dienstwohnung		
Wien-Favoriten-Thomaskirche	200	108	Verordnung des Bundesministeriums für		
B			Finanzen über die bundeseinheitliche		
Bad Tatzmannsdorf,			Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 1993	8	4
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			OdgA-Novelle zu § 36	9	5
Errichtungsanzeige	47	45	Dietrich Arthur DDr. OStR, Oberkirchenrat		
Bad Vöslau,			Versetzung in den Ruhestand	—	111
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Dietrich Ernst August Wilhelm, Pfarrer i. R.		
Telefaxnummer	139	88	Nachruf	—	17
Bauausschuß			Dopplinger Thomas Mag., Pfarramtskandidat		
Termin 10. April 1996	26	22	Zuteilung zur Dienstleistung in der		
Termin 23. Oktober 1996	161	100	Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.		
Termin 3. März 1997	262	141	Mödling.....	195	108
Begusch Heimo Dietrich Oskar Dr., OStR			E		
Religionsprofessor i. R.			Eferding, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Meldung des Ablebens	—	40	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	101	76
Bernstein, Evangelisches Pfarramt A. B.			Eibich Walter Ferdinand Mag., Pfarrer i. R.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	80	62	Nachruf	—	17
Betreuungspfarrer			Eisenerz, Evangelisches Pfarramt A. B.		
für Gemeindepraktika	89	72	Telefaxnummer	64	50
Bezüge			Eltendorf, Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.		
für aktive geistliche Amtsträger/innen			Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	106	78
in der Evangelischen Kirche A. B.			Änderung der Telefonnummer	114	79
ab 1. Jänner 1997	279	146	Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA		
Bildungsarbeit			László Güthy	127	85
der Evangelischen Kirche in Österreich	239	132	Mag. Thomas Schumann	128	85
Bodenstein Dietrich Dr.			Evangelisch-kirchlicher Verein der Freunde des		
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der			Sagbauernhauses in Annaberg		
Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-			Anerkennung als evangelisch-kirchlicher		
Urfahr	229	121	Verein	94	73
Böhmig Berta, Pfarrersgattin			Evangelische Evidenzstelle für spendensam-		
Meldung des Ablebens	—	90	melnde Organisationen		
Brauer Bernd abs. theol., Pfarramtskandidat			Kriterien	67	51
Zuteilung zur Dienstleistung in der			Registrierungen für das Jahr 1997	280	146
Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Evangelische Frauenarbeit in Österreich		
Weiz	285	148	Ordnung	237	130
Braunau am Inn,			Evangelische Kirche H. B. in Österreich		
Evangelisches Pfarramt A. B.			Gemeindequoten für das Jahr 1996	19	15
Änderung der Telefon- und Telefaxnummer ..	36	25	Geschäftsordnung der Synode der Evange-		
Briggl Manuela Mag., Lehrvikarin			lischen Kirche H. B. in Österreich	17	7
Zuteilung zur Dienstleistung in der			Geschäftsordnung des Evangelischen		
Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.			Oberkirchenrates H. B	18	12
Wien-Liesing	203	108	Haushaltsplan für das Jahr 1996.....	66	50
Burchhardt Lydia Mag., Pfarrerin			Rechnungsabschluß für 1995	142	88
Bestellung zur Seniorin der Evangelischen					
Superintendentenz A. B. Wien	110	79			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Golda Manfred Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing	226	121	Hofhansl Ernst Mag., Pfarrer Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren und berufs- bildenden mittleren Lehranstalten im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich	253	138
Gols, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Teilpfarrstelle	164	100	Homosexualität Beschluß der 5. Session der XI. General- synode	241	134
Gosau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	79	62	Erklärung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode	240	133
Umgemeindung der politischen Gemeinde Rußbach am Gschütt	100	76	Resolution der 11. Synode A. B.	257	139
Gottas Rainer Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	197	108	Hrabe Ulrike Mag. Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag ...	188	107
Graz, linkes Murufer-Heilandskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	224	120	Ordination	124	85
Graz-Liebenau, Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Telefaxnummer	85	64	Hubka Christine Mag. Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße ...	174	102
Groh Verena Maria Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See	230	121	Hubmer Hans Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding	190	107
Grosse Christoph Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	208	109	I		
Gúthy László, Pfarrer Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	127	85	Innsbruck (Christuskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (dritte) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle.....	59	48
Gyenge Imre D. Dr., Altlandessuperintendent Nachruf	—	114	Innsbruck-Ost, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer	177	102
H			J		
Haas Ulrich, Pfarrer Besetzung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall	193	107	Jenbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	179	102
Hallein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Umgemeindung der politischen Gemeinde Rußbach am Gschütt	100	76	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	102	77
Hallstatt, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	214	109	K		
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997	263	141	Kindernothilfe Österreich Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	10	5
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1997	156	138	Kirchbaumer Melitta Regina, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	103
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1996	66	50	Kirchenamt A. B. — Verwaltungsangestellte Bundesgesetz über Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997	99	76
Heim für Studierende evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien	277	144	Kirchenbeitragsaufkommen 1995 mit Gegenüberstellung 1994	39	27
Hennefeld Thomas Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung im Informa- tionszentrum der Evangelischen Kirche H. B.	292	149	Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Dezember 1995	11	5
Hermagor, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	288	148	Jänner und Feber 1996.....	46	45
Herrgesell Gerhild Bestellung zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Stadtschul- rates für Wien	90	73	Jänner bis März 1996	75	59
Heyse-Schaefer Barbara Mag., Pfarrerin Bestellung zur Studentenfarrerin für Hoch- schulen in Wien	170	101	Jänner bis April 1996	97	76
Höberth Gerhard Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau	187	107	Jänner bis Mai 1996.....	133	86
			Jänner bis Juni 1996.....	159	99
			Jänner bis Juli 1996	160	99
			Jänner bis August 1996	184	106
			Jänner bis September 1996	223	120
			Jänner bis Oktober 1996.....	260	140
			Jänner bis November 1996	284	148
			Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 1995 und 1994.....	38	25
			Kirchenverfassungsnovelle 1996.....	235	126
			Kitzbüchel, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	31	24

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Klagenfurt-Ost, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer	16	6	Krobath Heinz Walter Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	112
Klein Erich Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt	196	108	Krems an der Donau, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	28	23
Knall Dieter Mag. DDr., Bischof Versetzung in den Ruhestand.....	—	15	Kreuz Susanne Mag. Ordination	156	99
Knopf Tilmann Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau	201	108	L		
Koch Ernst Fritz Eduard Mag., Pfarrer Nachruf.....	—	80	Landeskirchenkurator Wahl	259	140
Kolck-Thudt Siegfried Mag. Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Amstetten.....	194	107	Landeskirchliche Prüfungskommission	218	119
Kollektenaufruf für Evangelischen Bund in Österreich, 11. Feber 1996	5	3	Berichtigung zu Abl. Nr. 218/96	255	138
für die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997, 25. Feber 1996	6	4	Lechner-Masser Susanne Mag. Ordination	153	99
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, 17. März 1996	7	4	Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer		
für Baukollekte (Wien-Favoriten-Christus- kirche), 7. April 1996	21	21	Ergebnis der Prüfung vom 13. Mai 1996	91	73
für Evangelische Frauenarbeit , 28. April 1996	44	44	Ergänzung zu Abl. Nr. 91/96	157	99
für Evangelisches Jugendwerk, Konfirmation 1996	45	44	Lehrpfarrerkonferenz 1996	25	22
für Kirchenmusik, 5. Mai 1996	70	53	Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen	219	119
für EAWM, 26. Mai 1996	71	53	Lehrvikare Richtlinien für die praktische Ausbildung, Änderung	69	53
für Evangelischen Presseverband in Österreich, 9. Juni 1996	88	72	Lektorenkurs	98	76
für „Dienst an Israel“, 11. August 1996	121	84	Lektorentermine	261	140
für „Zwischenkirchliche Hilfe“, 25. August 1996	122	84	Lektorenrüstzeit 1996	20	21
für „Flüchtlingsnotquartier in Salzburg“, Erntedankfest 1996	123	85	Liebert Erwin Anton Mag. Prof., Pfarrer Nachruf-Berichtigung	42	40
	180	105	Linz-Urfahr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst	138	88
für Österreichische Bibelgesellschaft, 20. Oktober 1996	181	106	Lutzmannsburg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Änderung der Anschrift und der Telefonnummer	35	25
für Evangelisches Bildungs- und Gästehaus Deutschfeistritz, 31. Oktober 1996	182	106	Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	135	87
für Theologenheim, 8. Dezember 1996	248	136	M		
für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1997	249	137	Masser Johannes Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen	171	102
für EAWM, 6. Jänner 1997	250	137	Matrikenordnung — Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	87	67
für Evangelischer Bund in Österreich, 2. Feber 1997.....	281	147	Meindl Birgit Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling	204	108
Kollektenergebnisse 1995	40	32	Meindl Michael Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung auf die Stelle des Jugendpfarrers in Österreich	202	108
Nachtrag	175	102	Merkel Eleonore Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	210	109
Kollektenplan 1997	132	86	Militärseelsorge Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich	140	88
Kollektenüberweisung	251	137	Ausschreibung einer Militärseelsorgestelle beim Korpskommando I in Graz	—	123
Kollektivvertrag	144	93	Einweisungskurs (3.—7. 2. 1997)	273	144
Komers Arnold Mag., Senior Versetzung in den Ruhestand.....	—	113			
Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) Änderung der Zusammensetzung der Superintendentenzen Oberösterreich und Salzburg-Tirol (Änderung der Kund- machung in Abl. Nr. 169/94).....	2	3			
Konfirmationsgelöbnis Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode.....	242	134			
Korneuburg, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	112	79			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Mürzzuschlag, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	29	23			
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	81	63			
N					
Neuhaus am Klausenbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	57	48			
Nittnaus Silvia Mag., Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf	34	25			
O					
Oberschützen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	54	47			
Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	107	78			
Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich des geistlichen Amtes Novelle 1996	237	130			
für die Amtsprüfung	236	128			
für die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit ...	216	117			
118	83				
Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1996	183	106			
P					
Pall Hans Peter Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	205	108			
Peitl Ingmar Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam ...	209	109			
Petz Roswitha Mag., Pfarrerin Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems	169	101			
Pfänder Sieglinde Mag., Pfarramtskandidatin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Neunkirchen .	199	108			
Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit Ausschreibung	148	98			
Ordnung	118	83			
Pinkafeld, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Telefon- bzw. Telefaxnummer	113	79			
Predigerseminar Ausschreibung der Stelle des Rektors des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich	147	98			
252	137				
Satzungen des Predigerseminars der Evange- lischen Kirche in Österreich	278	145			
Termine 1996/97	119	84			
Predigttexte im Kirchenjahr 1996/97	215	109			
Preis Arno Mag., Senior Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach	84	64			
Prieschl Oliver Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau ...	173	102			
Ordination	126	85			
Prüfungskommission (landeskirchliche)	218	119			
Berichtigung zu ABl. Nr. 218/96	255	138			
Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio).....	217	119			
			Prüfungskommission für die Befähigungs- prüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflicht- schulen (§ 4 Prüfungsordnung) Änderung der Zusammensetzung der Super- intendenzen Oberösterreich und Salzburg- Tirol (Änderung der Kundmachung in ABl. Nr. 169/94)	2	3
			Pülz Werner Wilhelm Otto Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	40
			R		
			Rathke Joachim Mag., Senior Wahl zum Superintendenten der Evange- lischen Superintendentenz A. B. Kärnten	32	24
			Rech Michael Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf	227	121
			Ordination	155	99
			Berichtigung zu ABl. Nr. 155/96	221	120
			Rechnitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	53	46
			Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1995	73	53
			der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995	76	59
			der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1995	142	88
			Religionslehrer, nichtordinierte Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 13. Mai 1996	91	73
			Ergänzung zu ABl. Nr. 91/96	157	99
			Religionsunterricht Resolution der XI. Generalsynode	243	135
			Reutte, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	86	64
			Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	290	148
			Revisionssenat Wahl des Präsidenten	246	136
			Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Änderung	69	53
			für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Matrikenordnung	168	101
			Romanowski Karl-Jürgen Mag., Pfarrer Wahl zum Senior der Evangelischen Super- intendentenz A. B. Niederösterreich	168	101
			Rußbach am Gschütt Umgemeindung der politischen Gemeinde ...	100	76
			S		
			Saalfelden, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	141	88
			Salzburg-West, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle	60	49
			Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	61	49
			Bewerbungstermine — Erstreckung der Bewerbungsfrist	109	79
			Satlow Franziska, Pfarrersgattin Meldung des Ablebens	—	40
			Sautner Gernot Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck...	206	108

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Schagerl Jörg Mag.			und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich.....	146	98
Bestellung zum Pddarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten	266	143	Bestellung von Mag. Ernst Hofhansl zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren Lehranstalten im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich.....	253	138
Ordination	154	99	Superintendentenz A. B. Oberösterreich		
Scharten, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Ausschreibung der Krankenhausseelsorge-Pfarrstellen für Linz und Umgebung.....	167	101
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	78	62	Superintendentenz A. B. Wien		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	166	101	Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien	3	3
Schiemel Edith Mag., Lehrvikarin			Bestellung von Frau Gerhild Herrgesell zur Fachinspektorin	90	73
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach	211	109	Synodale Ausschüsse der XI. Generalsynode		
Schildböck Barbara Mag.			Nachwahlen und Ergänzungswahlen		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach	192	107	Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode	245	135
Schlachter Paula, Pfarrerswitze			Termine	247	136
Meldung des Ablebens	—	90	Synodale Ausschüsse der 11. Synode A. B.		
Schreier Manfred Mag., Pfarrer			Nachwahlen und Ergänzungswahlen		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing	264	143	Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	258	140
Schumann Thomas Mag., Pfarrer			Termine	247	136
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg	268	143	Synode A. B. (11.)		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	128	85	Festsetzung des Termins der 5. Session und ihre Einberufung	43	43
Seelenstandsbericht 1995	74	55	Festsetzung des Termins der 6. Session und ihre Einberufung	234	126
Seelenstandsbericht 1996			Nachwahlen und Ergänzungswahlen		
Aufforderung zur Meldung	282	147	Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	258	140
Sommerurlauberseelsorge 1997	225	120	Wahl eines Landeskirchenkurators	259	140
Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 —			Synode H. B.		
53. ASVG-Novelle	143	91	Festsetzung des Termins der 4. Session der 13. Synode H. B. und ihre Einberufung ...	116	80
Spitalskostenzusatzversicherung	22	22	Geschäftsordnung	17	7
Spittal an der Drau,			T		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Ternitz, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	83	63	Telefaxnummer	63	50
Telefaxnummer	289	148	Theologenheim		
Stainz, Evangelisches Pfarramt A. B.			Telefaxnummer	277	144
Telefaxnummer	15	6	Tölgyes Adalbert Mag., Pfarramtskandidat		
Steininger Dieter Mag., Senior			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord .	198	108
Versetzung in den Ruhestand.....	—	102	Traiskirchen,		
Sterbehilfe			Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.		
Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode.....	244	135	Telefaxnummer	275	144
Strohriegel Stephan Mag.			Traun, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf.....	228	121	Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	276	144
Ordination	150	99	Trauner Karl Reinhard Mag.		
Berichtigung zu Abl. Nr. 150/96	220	119	Ordination	149	98
Studentenpfarrstelle in Wien			Trebesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers/einer hauptamtlichen Studentenpfarrerin an den Hochschulen in Wien	4	3	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	134	86
Neuerliche Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers/einer hauptamtlichen Studentenpfarrerin an den Hochschulen in Wien	49	45	Tschank Ingrid Mag., Lehrvikarin		
Subventionsansuchen			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols	231	121
Frist zur Vorlage	130	85	Tulln, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Superintendentur A. B. Wien			Änderung der Telefonnummer	287	148
Ausschreibung (zweite) einer Teilpfarrstelle .	108	79	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	50	45
Superintendentenz A. B. Kärnten					
Nachwahlen.....	33	25			
Superintendentenz A. B. Niederösterreich					
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden					

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
U					
Ulreich Johann Mag., Pfarrer			Wepfersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	30	24
Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen	191	107	Terminberichtigung zur dritten Ausschrei-		
Unterschützen,			bung der Pfarrstelle	62	49
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Werneck Roland Mag.		
Umwandlung der Pfarrstelle in eine			Ordination	92	73
Teilpfarrstelle	48	45	Wien-Donaustadt, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Urlauberseelsorge 1996/97			Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	178	102
Aufforderung zur Meldung der			Wien-Favoriten-Christuskirche,		
Ausschreibungen	131	85	Evangelisches Pfarramt A. B.		
Ausschreibungen Sommer 1997	225	120	Telefaxnummer	37	25
Ausschreibungen Winter 1996/97	185	106	Wien-Favoriten-Thomaskirche,		
V					
Verein Evangelischer Gemeindebüchereien			Evangelisches Pfarramt A. B.		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher			Änderung der Telefonnummer	232	121
Verein	222	120	Wien-Floridsdorf,		
Einladung zur Gründungsversammlung	162	100	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Verfügung mit einstweiliger Geltung			Ausschreibung (erste) der nicht mit der		
Erhebung zum Kirchengesetz			Leitung des Pfarramtes verbundenen		
(ABl. Nr. 167/95)	238	132	Pfarrstelle	105	78
Verordnung			Wien-Gumpendorf,		
des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
— betreffend Evangelisches Informations-			Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle	136	87
System	283	147	Ausschreibung (zweite) der weiteren		
des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.			Teilpfarrstelle (50%)	137	87
— (ABl. Nr. 199/95) — Ergänzung durch			Wien-Innere Stadt,		
Angabe der Rechtsgrundlage	41	40	Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
— Bauausschuß der Evangelischen Kirche			Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle	117	80
H. B. in Österreich	233	122	Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle	291	148
Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.			Wien-Landstraße,		
Bundesgesetz über Einmalzahlung für den			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und			Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des		
1997	99	76	Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	77	61
Vetö András Mag.			Wien-Leopoldstadt,		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf	189	107	Ausschreibung (erste) der nicht mit der		
Ordination	125	85	Leitung des Pfarramtes verbundenen		
Villach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Pfarrstelle	56	47
Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des			Wien-Ottakring, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	14	6	Änderung der Telefonnummer	213	109
Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle			Wien-Währing,		
Ausschreibung (zweite) der weiteren			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Pfarrstelle	186	107	Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung		
Ausschreibung (zweite) der nicht mit der			des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle ...	13	6
Amtsführung verbundenen weiteren			Ausschreibung (erste) der nicht mit der		
Pfarrstelle	103	77	Leitung des Pfarramtes verbundenen		
Villach-Nord, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Pfarrstelle	104	77
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	27	23	Wiener Neustadt		
Voitsberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	51	46	Ausschreibung (erste) der nicht mit der		
von Gierke Meinhardt abs. theol.,			Leitung des Pfarramtes verbundenen		
Pfarramtskandidat			Pfarrstelle	165	100
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange-			Telefaxnummer	274	144
lischen Pfarrgemeinde A. B. Jenbach	286	148	Winterurlauberseelsorge 1996/97	185	106
W					
Wasermann Johann Albert, Pfarrer			Wittich Karl, Pfarrer i. R.		
Versetzung in den Ruhestand	—	113	Nachruf	—	89
Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			Wolf-Nindler Ulrike Mag., Pfarrerin		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	52	46	Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen		
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln	165	143
Ausschreibung (weitere) der dritten			Z		
Pfarrstelle	12	5	Zentrum für Seelsorge und Kommunikation		
Welther Michael Mag.			(SeKo)		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			Anerkennung als evangelisch-kirchlicher		
Pfarrgemeinde A. B. Gaisorn	172	102	Verein	95	73
Ordination	93	73	Ziethe Johannes abs. theol., Lehrvikar		
			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange-		
			lischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes		
			Murufer (Kreuzkirche)	271	143

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 31. Jänner 1996

1. Stück

1. Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern
2. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenzen Oberösterreich und Salzburg-Tirol (Änderung der Kundmachung im ABl. Nr. 169/94)
3. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
4. Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers/einer hauptamtlichen Studentinpfarrerin an den Hochschulen in Wien
5. Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 11. Februar 1996 Evangelischer Bund in Österreich (empfohlene Kollekte)
6. Kollektenaufruf Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997, 25. Februar 1996 — Invokavit
7. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 17. März 1996
8. Dienstwohnungsbewertungen; Kostenersätze
9. Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 168/95 (Dienstwohnungsverordnung)
10. Anerkennung des Vereines i. G. „Kindernothilfe Österreich“ als evangelisch-kirchlicher Verein
11. Kirchenbeitragsrückstände samt Einhebungsgebühren der Gemeinden und Superintendentialanteile Jänner bis Dezember 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
12. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
13. Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
14. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
15. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainz
16. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klagenfurt-Ost
17. Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
18. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
19. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. 3407/95 vom 28. November 1995

Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session die Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern in der geänderten Form, wie im ABl. Nr. 157/95 bereits verlautbart, beschlossen und lautet wie folgt:

Präambel

Das Evangelische Diakoniewerk Waiern ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und mit der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes ausgestattet. Es will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

Durch Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz begann 1873 die Arbeit von Waiern, die er mit Statut vom 31. Oktober 1881 gründete. Liebe und Barmherzigkeit sollen als Antwort auf das Tun Jesu Christi gelebt werden. Christus

spricht: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit ihr tut, wie ich euch getan habe!“ (Johannes 13, 15)

Das Evangelische Diakoniewerk Waiern versteht seine Arbeit als „Lebensäußerung evangelischen Glaubens . . . Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen“. (Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, § 223 Abs. 1.)

§ 1: Name und Tätigkeitsbereich

Das Evangelische Diakoniewerk Waiern — im folgenden Diakoniewerk genannt — hat seinen Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten-Osttirol.

1. Die Tätigkeit des Diakoniewerkes ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. Das Diakoniewerk ist Mitglied im Diakonischen Werk Österreich und arbeitet eng mit der Evangelischen Stiftung de La Tour Treffen zusammen.

§ 2: Aufgaben

Das Diakoniewerk erfüllt seine diakonischen Aufgaben:

1. Tätigkeit in den verschiedenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit einer Behinderung, kranke, alte und gefährdete Menschen.

2. Ausbildung von Diakonen/innen, Mitarbeitern/innen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen.

3. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Darin arbeitet das Diakoniewerk mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.

4. Koordination verschiedener Arbeiten und ihre Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie.

5. Wortverkündigung, Seelsorge, volksmissionarische und evangelistische Tätigkeit.

6. Aktivitäten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

§ 3: Mittel zur Erreichung der Aufgaben

1. Sammlung von Dokumenten zum Zweck von Lehre, Unterricht und Forschung.

2. Veranstaltungen, Symposien, Vorträge, Publikationen.

3. Spenden, Stiftungen, Legate.

4. Kollekten.

5. Einnahmen aus den verschiedenen Einrichtungen des Diakoniewerkes.

6. Subventionen und Zuwendungen der Evangelischen Kirche, kirchlichen Institutionen und der öffentlichen Hand.

§ 4: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und den/die Schriftführer/in. Der/die Rektor/in ist ex-offo-Mitglied des Vorstandes.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren ständigen Wohnsitz in Kärnten haben. Mitarbeiter/innen des Diakoniewerkes und deren Angehörige können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes.

4. Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Bei Beendigung oder Ausscheiden ist eine schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende/n zu richten.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verbindung von dem/der Rektor/in einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach Möglichkeit sollen einstimmige Beschlüsse herbeigeführt werden.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Fall der

Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt der/die Rektor/in den Vorsitz.

§ 5: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Leitung des Diakoniewerkes.

2. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den/die Rektor/in und der Rechnungsabschlüsse durch den/die Wirtschaftsdirektor/in; Entlastung des/der Rektors/in und des/der Wirtschaftsdirektors/in des Diakoniewerkes.

3. Verwaltung des Vermögens.

4. Berufung der Leitung des Diakoniewerkes — des/der Rektors/in, des/der Rektor-Stellvertreters/in und des/der Wirtschaftsdirektors/in — und Erstellung einer Geschäftsordnung für die Leitung.

5. Bestellung der leitenden Mitarbeiter/innen für die Häuser und die einzelnen selbständigen Arbeitsgebiete auf Vorschlag der Leitung.

6. Beschlußfassung über Neugründung oder Schließung von Einrichtungen.

7. Beschlußfassung über die „Ordnung für das Leben im Evangelischen Diakoniewerk Waiern“.

8. Der Vorstand entsendet die Vertreter in die Vollversammlung des Diakonischen Werkes Österreich und den/die Rektor/in in den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes.

9. Vertretung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

10. Für den Vorstand sind der/die Vorsitzende und der/die Rektor/in gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung von einem von beiden ist der/die stellvertretende Vorsitzende mit zeichnungsberechtigt.

§ 6: Die Leitung des Diakoniewerkes

1. Die unmittelbare Leitung des Diakoniewerkes in der Gesamtheit der Einrichtungen erfolgt durch den/die Rektor/in, den/die Rektor-Stellvertreter/in und den/die Wirtschaftsdirektor/in gemäß der Geschäftsordnung. Der/die Rektor/in ist Vorsitzende/r der Leitung.

2. Die Repräsentation des Diakoniewerkes nehmen der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die Rektor/in des Diakoniewerkes wahr.

3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die Rektor/in des Diakoniewerkes führen regelmäßige Besprechungen über die laufenden Angelegenheiten.

§ 7: Die Rechnungsprüfer/innen

1. Vom Vorstand werden zwei Rechnungsprüfer/innen berufen.

2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung der Leitung zu beantragen.

3. Die Rechnungsabschlüsse werden gleichzeitig von einem/einer Wirtschaftstreuhänder/in geprüft. Dem Vorstand wird Bericht erstattet.

§ 8: Der Freundeskreis

1. Zur ständigen Hilfe für das Diakoniewerk besteht ein Freundeskreis.

2. An den Freundeskreis ergehen regelmäßige Aussenungen wie der „Gruß aus Waiern“, der Weihnachtsgruß u. a.

3. Der Freundeskreis wird zu den Jahresfesten und anderen Veranstaltungen des Diakoniewerkes eingeladen.

§ 9: Änderung der Satzung und Auflösung des Diakoniewerkes

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Diakoniewerkes kann nur durch einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen.

3. Im Fall der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Evangelischen Kirche in Österreich für diakonische Aufgaben zu.

Helga Fiedler
Vorsitzende

Pfarrer Rolf G. Hülser
Rektor

2. Zl. 3283/95 vom 14. November 1995

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendentenzen Oberösterreich und Salzburg-Tirol

(Änderung der Kundmachung im ABl. Nr. 169/94)

Superintendentenz Oberösterreich

Vorsitzender:

Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer

Weitere Mitglieder:

Pfarrer Mag. Günter Wagner

RL Oriane Ruttinger

Fachinspektor Prof. Mag. Klaus Schacht

Stellvertreter:

Fachinspektor OStR Prof. Mag. Ernst Tallian

Pfarrer Mag. Volker Petri

Superintendentenz Salzburg und Tirol

Vorsitzende:

Superintendentin Mag. Luise Müller

Weitere Mitglieder:

Fachinspektor OStR Mag. Peter Ziermann

Pfarrer im Schuldienst Mag. Hellmut Santer

RL Gertrud Prager

Stellvertreter:

Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann

RL Christian Schachtner

3. Zl. 255/96 vom 10. Jänner 1996

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien wird hiermit ausgeschrieben und soll zum 1. September 1996 wieder besetzt werden.

Die Tätigkeit des Fachinspektors/der Fachinspektorin umfaßt vor allem die Organisation und ständige Aufsicht über den Religionsunterricht sowie die eingehende Beratung der Religionslehrer in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden und dem Evangelischen Religionspädagogischen Institut, die Mitarbeit bei der Redaktion und die Herausgabe einer religionspädagogischen Fachzeitschrift, den Aufbau und die Führung einer Fachbücherei sowie Verhandlungen und Gespräche mit Direktoren, den Referenten im Stadtschulrat und Eltern.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für pädagogisch besonders qualifizierte Personen möglich, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen sind oder die auf Grund aller abgelegten kirchlichen Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über eine mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerber müssen im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.

Die Wahl erfolgt durch den Religionsunterrichtsausschuß der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. in Wien mit Zweidrittelmehrheit. Die Bestellung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgenommen.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1996 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

4. Zl. 325/96 vom 17. Jänner 1996

Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers/einer hauptamtlichen Studentenfarrerin an den Hochschulen in Wien

Die Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers/einer hauptamtlichen Studentenfarrerin an den Hochschulen in Wien wird hiermit gemäß der „Ordnung eines hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen in Wien“ (ABl. Nr. 95 vom 26. Juli 1974) zur Besetzung mit 1. September 1996 ausgeschrieben. Die Aufgaben des Studentenfarrers/der Studentenfarrerin sind dieser Ordnung zu entnehmen. Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 133 m² wird beigestellt.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 1996 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen: Superintendent Mag. Werner Horn, Tel. (0222) 587 31 41, und Studentenfarrer Mag. Manfred Golda, Tel. (0222) 405 72 52.

5. Zl. 228/96 vom 9. Jänner 1996

Kollektenauf Ruf für den Sonntag Sexagesimae, 11. Feber 1996 Evangelischer Bund in Österreich (empfohlene Kollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Bund bittet Sie um die Kollekte des heutigen Sonntags. Gemeinsam mit der Kirche versucht er, die Erfahrungen und Erkenntnisse der Reformation für Menschen heute erfahrbar machen. Das ist gerade in diesem Jahr eine Herausforderung, in dem wir auf Grund des 450. Todestages Martin Luthers in besonderer Weise an

den Reformator erinnert werden. Der Evangelische Bund wird dazu Veröffentlichungen herausgeben und Veranstaltungen anbieten.

Darüber hinaus unterstützt der Evangelische Bund Gemeinden, Einrichtungen der Kirche und Studenten in ihrer Bildungsarbeit und beim Ankauf von Literatur. Ein besonderes Anliegen ist die Hilfe der Evangelischen Schulen in Spanien. Die kleine Zahl evangelischer Christen verwirklicht in diesem Land beispielhaft ihr Christsein, indem sie jungen Menschen ein Zuhause gibt und Bildung ermöglicht.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen und Spenden getragen. Der Kollekte dieses Sonntags, um die Sie der Evangelische Bund herzlich bittet, kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

6. Zl. 207/96 vom 5. Jänner 1996

Kollektenaufruf Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997, 25. Feber 1996 — Invokavit

Erstmals findet in Österreich eine große ökumenische Versammlung statt, die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz mit dem Thema „Versöhnung — Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“. Diese Konferenz wird veranstaltet von der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen. Der Versammlungsort wurde nicht nur gewählt wegen der erfreulichen hohen finanziellen Zusagen der öffentlichen Stellen, sondern auch und vor allem, weil Graz ein besonders lebendiges und interessantes ökumenisches Klima hat und in räumlicher Nähe zu einem der stärksten europäischen Spannungszentren liegt.

Diese Konferenz stellt natürlich eine besondere Herausforderung an die Kirchen in Österreich dar, wobei es wichtig ist, daß die Evangelische Kirche als zweitgrößte einen entsprechenden Beitrag leistet. An den Konferenzkosten müssen sich die österreichischen Kirchen mit zirka fünf Millionen Schilling beteiligen, wobei auf die nichtkatholischen etwa S 800.000,— fallen, die großteils von der Evangelischen Kirche zu tragen sind. Außerdem werden sicher noch zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, damit Delegierte aus Kirchen und Personen von Basisgruppen, die sich die Teilnahme nicht selbst finanzieren können, unterstützt werden. Unsere Kirche hat sich verpflichtet, einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin für das Sekretariat für die Dauer von zwei Jahren anzustellen, so daß bei vorsichtiger Schätzung ein Gesamtbetrag von über einer Million Schilling zustandekommen wird, der von unserer Kirche zu tragen ist. Damit dieser Betrag nicht ausschließlich aus dem normalen Budgetmittel aufgebracht werden muß, hat der Synodalausschuß beschlossen, für zwei Jahre eine zusätzliche Pflichtkollekte einzuheben.

Die Gemeinden werden daher herzlich gebeten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit durch die Kollekte wirklich ein ansehnlicher Beitrag geleistet werden kann.

7. Zl. 326/96 vom 17. Jänner 1996

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 17. März 1996

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen dankt allen Gemeinden für die Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Im Jahr 1996 bitten wir wieder um Ihre Kollekte für das Evangelische Real- und Oberstufenrealgymnasium.

Die 1994 begonnenen Umbauarbeiten an Gebäude und Räumen sollen heuer fortgesetzt werden. daneben müssen die Klassen- und Sonderunterrichtsräume neu eingerichtet werden. Besonders dafür bitten wir um Ihre Unterstützung.

Mit herzlichem Dank und glaubensbrüderlichen Grüßen!

8. Zl. 3607/95 vom 18. Dezember 1995

Dienstwohnungsbewertungen; Kostenersätze

Mit BGBl. Nr. 642/92 wurde in § 2 der Verordnung über die „Bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 1993“ die Wohnraumbewertung gemäß § 2 der zitierten Verordnung angeordnet.

Wohnraumbewertung

§ 2: (1) Der Wert des Wohnraumes, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, ist mit folgenden Quadratmeterpreisen pro Monat anzusetzen:

Baujahr bis	Quadratmeterpreise in Schilling					
	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3	
	Dienstwohnungen für Hausbesorger, Portiere		andere Dienstwohnungen		Wohnungen in Eigenheimen, Einfamilienhäuser	
	1992	ab 1993	1992	ab 1993	1992	ab 1993
1949	12	13	15	16	18	20
1950 bis 1969 ...	15	17	18	20	22	25
1961 bis 1970 ...	18	20	22	25	27	30
1971 bis 1980 ...	21	23	27	30	33	36
1981 bis 1992 ...	25	27	33	36	40	42
ab 1993	—	29	—	38	—	45

(2) Im Falle einer Generalsanierung gilt das Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierung als Baujahr.

(3) Die Ermittlung des Wohnflächenausmaßes ist nach den Bestimmungen der Wohnbauförderungsgesetze vorzunehmen.

(4) Die Quadratmeterpreise beinhalten auch die üblichen Betriebskosten. Sind die Betriebskosten vom Dienstnehmer zu bezahlen, ist von den Quadratmeterpreisen ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Bei angemieteten Wohnungen sind die Quadratmeterpreise der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten) einschließlich der vom Arbeitgeber bezahlten Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

(5) Sofern die Heizkosten durch den Arbeitgeber bezahlt werden, ist bei allen Kategorien von Wohnraum ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von S 8,— pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

(6) Der Heizkostenzuschlag bei angemieteten Objekten ist ungekürzt anzusetzen. Bei angemieteten Wohnungen ist der Heizkostenzuschlag um Beiträge des Arbeitnehmers zu kürzen.

Mit der OdgA-Novelle, ABl. Nr. 150/95, hat der Kirchengesetzgeber in § 36 Abs. 2 OdgA angeordnet: „Für diese Dienstwohnung ist eine Vergütung zu leisten.“

Mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. (ABl. Nr. 168/95) wurde entsprechend des kirchengesetzlichen Auftrags diese Vergütung mit jenen Beträgen festgelegt, die analog § 15 a Abs. 3 MRG anfallen.

Das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/7, hat zu GZ. E 355/3/4-IV/7/95 der Evangelischen Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B., das auch die verwaltungsmäßigen Aufgaben der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erfüllt, am 7. Dezember 1995, im Kirchenamt am 18. Dezember 1995 eingelangt, zunächst dargestellt, daß nach § 2 der oben zitierten Bundesverordnung jeder geldwerte Vorteil aus der kostenlosen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum durch den Arbeitgeber in bindender Weise geregelt sei, um dann als Abschluß festzustellen: „Leistet ein Steuerpflichtiger Kostenersätze für die Erlangung einer geldwerten Leistung durch den Arbeitgeber, schmälern diese den anzusetzenden Sachbezugswert. Entsprechen diese Kostenersätze der Höhe nach dem anzusetzenden Sachbezugswert, liegt ein geldwerter Vorteil im Sinn des § 15 EStG nicht vor, so daß ein Sachbezugswert in einem derartigen Fall nicht zum Ansatz zu bringen ist.“

Kategoriebeträge nach dem Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 245/94

Die Kategoriebeträge nach dem Mietrechtsgesetz (§ 16 Abs. 2 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1981 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 167/1984, BGBl. Nr. 563/1988 und BGBl. Nr. 570/1991, § 15 a Abs. 3 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993) lauten — je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat — jeweils wie folgt:

4. für den Zeitraum ab 1. Dezember 1991:
 - a) für Wohnungen der Ausstattungskategorie A mit S 29,60,
 - b) für Wohnungen der Ausstattungskategorie B mit S 22,20,
 - c) für Wohnungen der Ausstattungskategorie C mit S 14,80 und
 - d) für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit S 7,40.

Dr. Fritz e. h.

9. Zl. EA 3497/95 vom 6. Dezember 1995

Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 168/95 (Dienstwohnungsverordnung)

Die in § 10 der Verordnung zitierte Bestimmung des Mietrechtsgesetzes ist nicht mehr § 16 Abs. 2 MRG, sondern nunmehr § 15 a Abs. 3 MRG, (siehe oben).

Dr. Fritz e. h.

10. Zl. 3542/95 vom 12. Dezember 1995

Anerkennung des Vereines i. G. „Kindernothilfe Österreich“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Kindernothilfe Österreich“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion Niederösterreich als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

11. Zl. 430/96 vom 29. Jänner 1996

Kirchenbeitragseingänge samt Einhebungsgebühren der Gemeinden und Superintendentialanteilen Jänner bis Dezember 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendenz	1995	1994
	Schilling	
Wien	64,059.532,87	64,289.877,28
Burgenland	23,727.838,72	22,006.758,96
Niederösterreich . .	19,382.199,35	18,212.127,16
Steiermark	31,277.249,71	30,347.000,69
Kärnten	26,956.455,23	26,637.618,37
Oberösterreich . . .	36,883.619,29	35,571.782,93
Salzburg-Tirol . . .	19,768.880,25	19,677.075,94
	222,055.775,42	216,742.241,33

Steigerung gegenüber 1994 im Jahr 1995: 2,45%.

12. Zl. 194/96 vom 3. Jänner 1996

Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde ist mit 5300 Gemeindegliedern die größte Oberösterreichs. Sie umfaßt die Stadt Wels sowie die umliegenden Orte. Die Gemeinde ist in drei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Aufgabe des/der Inhabers/in dieser Pfarrstelle ist die Betreuung der evangelischen Gemeindeglieder im Sprengel Mitte/Nord.

Er umfaßt die Stadtteile Neustadt, Vogelweide, Puchberg sowie Teile der ländlichen Gemeinde Buchkirchen und die Marktgemeinde Gunskirchen.

Etwa 1800 Gemeindeglieder leben in diesem Sprengel, zu dem neben gewachsenen Siedlungen auch Neubaugebiete gehören.

Gottesdienste sind im Wechsel mit den anderen Pfarrern in der Christuskirche und in sechs weiteren Predigtstellen zu halten. Religionsunterricht an höheren Schulen ist im üblichen Ausmaß zu erteilen.

Die Gemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer/in mit partnerschaftlichen Arbeitsstil, die/der zur Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrern, dem Pfarrer im Schuldienst und der Jugendreferentin bereit ist.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen erteilen gerne die Pfarrer Joachim Victor, Tel. (07242) 65 6 90, Bernhard Petersen, Tel. (07242) 52 0 46 sowie Kurator Friedrich Pflügelmeier, Tel. (07242) 77 7 45 — alle Wels.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

13. Zl. 256/96 vom 10. Jänner 1996

Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, da der bisherige Inhaber dieser Stelle mit Ende Jänner 1996 in den dauernden Ruhestand tritt. Die zum 1. Feber 1996 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 4100 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes. Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert und derzeit besetzt.

Der Umfang der Amtspflichten der mit der Leitung der Pfarrstelle verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit dem zweiten Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Lutherkirche und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen Pötzleinsdorf und Dornbach sowie im Haus der Barmherzigkeit zu halten. Weiters ist das Pensionistenheim An der Türkenschanze viermal im Jahr gottesdienstlich zu betreuen. Das Pflichtausmaß für die Erteilung von Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde werden erwartet.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt fünf Zimmer, Kabinett, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 190 m² (derzeitiger Dienstwohnungswert S 2470,—). Sie hat Zentralheizung.

Bewerbungen sind bis 15. März 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, z. H. des Kurators Dkfm. Hubertus Schulz-Wulkow zu richten. Der Kurator erteilt auch gerne auf Anfrage nähere Auskünfte unter der Telefonnummer: privat 406 90 65 und dienstlich 878 17/616.

14. Zl. 355/96 vom 22. Jänner 1996

Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5300 Seelen und umfaßt den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung der Aufgaben im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus Feierabend, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern. Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 147 m².

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Heribert Riedler, zu richten.

15. Zl. 247/96 vom 10. Jänner 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainz

Das Evangelische Pfarramt A. B. Stainz, Fabrikstraße 1, 8510 Stainz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03463) 21 67.

16. Zl. 249/96 vom 10. Jänner 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klagenfurt-Ost

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0463) 433 48-4.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

17. Zl. 3557/95 vom 21. Dezember 1995

Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Inhaltsverzeichnis

I.	Funktionsdauer, Sessionen	§§ 1, 2
II.	Einberufung, Konstituierung	§ 3
III.	Weitere Sessionen	§§ 4, 5
IV.	Tagesordnung, Gegenstände der Beratung	§§ 6, 7
V.	Der Synodalkurator	§§ 8–8b
VI.	Schriftführer, Verhandlungsschrift	§§ 9–11
VII.	Ausschüsse	§§ 12–15
VIII.	Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung	§§ 16–18
IX.	Abstimmungen	§§ 19–21
X.	Schlußbestimmungen	§§ 22, 23

I.

Funktionsdauer, Sessionen

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Synode H. B. beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung).

(2) Die Funktionsdauer der Synode H. B. und ihrer Ausschüsse umfaßt den Zeitraum, für den die Mitglieder nach § 160 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung gewählt sind (§ 162 Abs. 1 KV), sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Synode.

(3) Die Synode H. B. ist während ihrer Funktionsperiode zu weiteren Sessionen einzuberufen (§ 162 Abs. 3 KV).

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode H. B. nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates H. B. gegenüber der Synode H. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

II.

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Synode H. B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlaßt die Einladung der Mitglieder.

(2) Die Synode H. B. ist jedenfalls innerhalb des Jahres einzuberufen, in dem die Funktionsdauer der letzten Synode H. B. abläuft.

(3) Die Synode H. B. tritt in der Regel in Wien zusammen.

(4) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Oberkirchenrat H. B. erstellten Tagesordnung (§ 6 GO) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

(5) Die Synode H. B. wird nach vorausgegangenem Gottesdienst durch den Landessuperintendenten eröffnet.

Die vorläufige Führung der Verhandlungsschrift übernimmt der für den Tagungsort zuständige Pfarrer.

(6) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Synode H. B. den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Synode H. B. (Session) fest.

(7) In die Hand des Landessuperintendenten legen die Mitglieder der Synode H. B. folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche H. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche an allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(8) Hierauf ist die Wahl des Vorsitzenden der Synode H. B. (Synodalkurator — § 164 Abs. 2 KV) sowie von drei Schriftführern durchzuführen (§ 164 Abs. 3 KV).

(9) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluß der Wahl ihre Ämter.

(10) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Wahlordnung Anwendung.

III.

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen § 3 Abs. 1 und 3 GO anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlußfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbniß abgelegt haben, das Gelöbniß entsprechend § 3 Abs. 7 GO (§ 163 KV) in die Hand des Landessuperintendenten ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbniß bei ihrem Eintritt.

§ 5: (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dieses von seinem Stellvertreter vertreten ohne daß dieser das passive Wahlrecht hat (§ 160 Abs. 3 KV).

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Synode H. B. ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode H. B. die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode H. B. wahr (§ 160 Abs. 4 KV).

IV.

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt und mit der Einladung bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode H. B.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen des § 161 Abs. 1 KV anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, von den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode H. B. gemäß § 18 Abs. 1 GO, den Ausschüssen gemäß §§ 13 und 14 GO und dem Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden.

(3) Langt spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Session ein selbständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1 GO) beim Vorsitzenden oder beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der ordentlichen Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Synode H. B. vor Beginn der Synode H. B. zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbständige Anträge, die später als acht Wochen vor Beginn der Session einlangen oder selbständige Anträge, die während der Session eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Synode H. B., im Sinne des § 18 Abs. 3 GO vorzugehen, wird durch die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 GO nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Abs. 3, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 GO zu beraten und zu verhandeln sind; hiebei ist § 6 Abs. 3 GO sinngemäß anzuwenden.

V.

Der Synodalkurator

§ 8: (1) Der Synodalkurator ist der Vorsitzende der Synode H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 164 Abs. 2 KV).

(2) Der Synodalkurator wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Synode H. B. gewahrt, die der Synode H. B. obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Er hat alle an die Synode H. B. gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Er hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Synode H. B. Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode H. B. während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Synode H. B. ausgehenden Schriftstücke sind vom Synodalkurator und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen.

(7) Auf Anforderung des Synodalkurators sind die Büroangestellten des Oberkirchenrates H. B. zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen der Synode H. B. verpflichtet.

§ 8 a: (1) Der Synodalkurator vertritt die Synode H. B. nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen. Er ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 22 KV zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise sein Stellvertreter, kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b: (1) Der Synodalkurator und sein Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a Abs. 1 GO zu beachten.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung; er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1 GO).

(4) Meldet sich der Synodalkurator in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

VI.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9: (1) Die von der Synode H. B. gewählten Schriftführer haben den jeweiligen Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode H. B. und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode H. B. angehörenden Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 GO eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschriften sind im Entwurf von den drei Schriftführern zu unterzeichnen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Session dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Der Oberkirchenrat H. B. hat die vorläufige Verhandlungsschrift innerhalb eines Monats nach Erhalt derselben den Mitgliedern der Synode H. B. zuzusenden. Jedes Mitglied kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung derselben geltend machen. Die Einwendungen sind von den Schriftführern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einzuarbeiten. Danach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen und dem Oberkirchenrat H. B. zur Versendung zu übergeben. Sondermeinungen im Sinne des § 24 Abs. 3 KV sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat gemäß § 29 Abs. 1 KV zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmhaltungen (gemäß § 20 Abs. 3 GO), bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 4 GO und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 161 Abs. 1 Z. 14 KV sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

§ 11: Zum Zwecke der Veröffentlichung kann der Oberkirchenrat H. B. Auszüge aus der Verhandlungsschrift jeder Session herstellen. Diese sind vom Vorsitzenden anhand der Verhandlungsschrift zu überprüfen. Eine Veröffentlichung der Protokolle ist nur auszugsweise möglich (§ 29 Abs. 2 KV).

VII.

Ausschüsse

§ 12: (1) Die Synode H. B. wählt entsprechend § 169 Abs. 2 KV die weiteren Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Synodalausschuß H. B. führt gemäß § 169 Abs. 5 KV der Synodalkurator.

(3) Der Stellvertreter des Synodalkurators wird gemäß § 169 Abs. 5 KV vom Synodalausschuß H. B. aus seiner Mitte gewählt.

§ 13: (1) Weiters wählt die Synode H. B. aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuß, einen Theologischen Ausschuß, einen Rechts- und Verfassungsausschuß, einen Finanzausschuß sowie gemäß § 168 Abs. 1 und 2 KV einen Kontrollausschuß. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Dem Nominierungsausschuß obliegt die Vorbereitung der Wahlen durch die Synode H. B.; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Dem Nominierungsausschuß gehört der Landessuperintendent ex officio an.

(3) Dem Theologischen Ausschuß obliegt die Vorbereitung über Fragen kirchlicher Lehre und Theologie. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit Beschlüssen im Bereich des § 161 Abs. 1 Z. 5 und 7 KV zu hören.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15 KV.

(5) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche H. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich des § 161 Abs. 1 Z. 12 und des § 174 Abs. 2 Z. 7, 8 und 9 KV und § 28 KBO (Gemeindequoten) zu hören. Dem Finanzausschuß gehört der Synodalkurator ex officio an.

(6) Dem Kontrollausschuß obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (§§ 168 und 201) und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 GO finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (1) Die Synode H. B. kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten für ihre Funktionsdauer einsetzen. Die Anzahl ihrer Mitglieder soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Jeder Ausschuß kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden beschließen, sachkundige Personen den Beratungen beizuziehen. Dazu ist die Zustimmung des Oberkirchenrates H. B. erforderlich.

§ 14 a: Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H. B. eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode H. B. schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge können in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Synode H. B. bis zu einem vom Vorsitzenden der Synode H. B. festzulegenden Zeitpunkt ergänzt werden. Dieser stellt die Namen der Wahlanwärter verbindlich fest und gibt sie bekannt. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Gewählt werden können nur Wahlanwärter (§ 14 b Abs. 2 GO). Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärttern auch die Namen anderer Mitglieder der Synode H. B. enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 3 Abs. 1 WO), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis gemäß § 3 Abs. 2 WO die Anzahl der Ausschußstellen besetzt ist.

(5) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt worden ist, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind als noch Stellen zu besetzen sind (§ 3 Abs. 4 WO).

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei der Wahl eines Vorsitzenden ist möglichst darauf zu achten, daß kein Mitglied der Synode H. B. in mehr als einem Ausschuß die Funktion des Vorsitzenden einnimmt.

(3) Für die Vorsitzenden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 GO.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode H. B. oder über Antrag eines Ausschusses durch den Vorsitzenden der Synode H. B.; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschußvorsitzenden seinen Stellvertreter.

(5) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode H. B. zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode H. B.; andere ihnen vom Oberkirchenrat H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode H. B. zu stellen. Wird zwischen den Sessionen der Synode H. B. eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an den Synodalausschuß H. B. und an den Oberkirchenrat H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(6) Jeder Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat H. B., der Synodalausschuß H. B. oder der Vorsitzende der Synode H. B. verlangt.

(7) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode H. B. über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode H. B. kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode H. B. erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode H. B.

(8) Nach Abschluß der Funktionsperiode der Synode H. B. hat der Ausschuß einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Synode H. B. zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(9) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(10) Die Ergebnisse der Ausschußberatungen sind dem Oberkirchenrat H. B. zur Erledigung zuzusenden.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Synode H. B. ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 166 Abs. 1 KV).

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen (§ 166 Abs. 2 KV). Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 166 Abs. 3 Z. 1 KV bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 KV sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode H. B. sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlußfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit, wenn dies über Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. gewünscht wird, ausgeschlossen werden. Die Abstimmung darüber muß in Abwesenheit der Zuhörer erfolgen.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Er erteilt zunächst dem Antragsteller bzw. einem anderen mit diesem Verhandlungsgegenstand befaßten Mitglied der Synode H. B. das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) Außer der Reihe dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Synode H. B., kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode H. B. nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den in Behandlung befindlichen Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. kann

diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18: (1) Anträge an die Synode H. B. sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Es ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5 GO) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluß der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsprozess, schriftlich eingebracht werden.

(3) Anträge, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, bedürfen der Unterstützung von drei Mitgliedern der Synode H. B. Abänderungen und/oder Zusatzanträge bzw. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung.

(4) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluß des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

§ 18 a: Für die Tagesordnung einer jeden Session ist eine Fragestunde vorzusehen. In der Fragestunde kann jedes Mitglied der Synode H. B. an den Oberkirchenrat H. B., den Synodalausschuß H. B. und deren Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse Anfragen über Gegenstände richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Die Fragen sind spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

IX.

Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Synode H. B. zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eintritt in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode H. B. kann über Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, daß über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig hält, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen (= „Tendenzabstimmung“).

§ 20: (1) Alle Mitglieder der Synode H. B. haben ihr

Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode H. B., sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat er dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 26 und § 26 a KV (geheime Abstimmung) sind ebenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung der angegebenen Stimmen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode H. B. kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmungen entgegenstehen — die namentliche Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ bzw. „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Aufnahme eines Antrages ist erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 GO sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

X.

Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche Bestandteil der Kirchenverfassung sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

18. Zl. 3557/95 vom 21. Dezember 1995

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat sich gemäß § 190 Abs. 6 KV mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I.

Bildung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

§ 1: Einrichtung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. besteht aus den Mitgliedern des Synodalausschusses H. B. und dem Landessuperintendenten H. B. (§ 190 Abs. 2 KV). Ihm obliegt im Auftrage und nach den Beschlüssen der Synode H. B. die Evangelische Kirche H. B. nach außen zu vertreten und ihre Verwaltung zu führen sowie die Wahrnehmung sonstiger ihm durch die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz übertragener Aufgaben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. wird bei jeder Neubildung der Synode H. B. neu gebildet. Seine Mitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 2: Ehrenamtlichkeit

(1) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. führen dieses Amt als ein Ehrenamt. Bei der Zuweisung von Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die durch die Mitgliedschaft im Evangelischen Oberkirchenrat H. B. entstehenden Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt. Die Synode H. B. kann eine Pauschalierung des Auslagenersatzes beschließen.

§ 3: Vorsitz

Der Oberkirchenrat H. B. wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter.

§ 4: Referenten

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Oberkirchenrates H. B. kann dieser Referenten für bestimmte Arbeitsgebiete bestellen.

(2) Die Tätigkeit der Referenten erfolgt ehrenamtlich.

§ 5: Die Evangelische Kirchenkanzlei H. B.

(1) Die Evangelische Kirchenkanzlei H. B. erledigt die Verwaltungsarbeit des Oberkirchenrates H. B.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. stellt nach Maßgabe des von der Synode H. B. beschlossenen Stellenplanes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur verwaltungsmäßigen Erledigung der Arbeiten des Oberkirchenrates H. B., zur Unterstützung seiner Mitglieder sowie zur kanzleimäßigen Unterstützung der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode ein.

(3) Der Oberkirchenrat H. B. regelt den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch allgemeine Verwaltungsanweisungen. Für jeden Mitarbeiter wird vor dessen Einstellung eine Dienstanweisung erstellt. Der Oberkirchenrat H. B. kann den Erlaß der Verwaltungsanweisungen

gen und der Dienstanweisungen ganz oder teilweise auf den Synodalkurator übertragen.

II.

Verfahren des Oberkirchenrates H. B.

§ 6: Kollegium

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Oberkirchenrates H. B. einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

(2) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann in der Sitzung jede Angelegenheit zur Sprache bringen, die die Evangelische Kirche H. B. betrifft. Soweit eine Zuständigkeit des Oberkirchenrates H. B. gegeben ist, kann jedes Mitglied eine Entscheidung des Kollegiums verlangen.

§ 7: Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H. B. finden in der Regel siebenmal im Jahr statt. Der Oberkirchenrat H. B. vereinbart zu Beginn eines jeden Jahres den Sitzungsplan für das Jahr. Von den vereinbarten Terminen darf im Falle unabweisbarer Notwendigkeit im Einzelfall abgewichen werden, im übrigen können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie Abschriften der Beschlüßanträge, Begründungen und Berichte bei, die ihm bereits vorliegen. Die Vorschläge zur vorläufigen Tagesordnung ergeben sich aus der Summe der Beratungsgegenstände, die die einzelnen Mitglieder des Oberkirchenrates für die Sitzung angemeldet haben. Aus besonderem Grund kann der Vorsitzende ausnahmsweise die Einladung telefonisch oder mündlich aussprechen.

(3) Die Sitzung beginnt mit einer Andacht, danach eröffnet der Vorsitzende die Verhandlungen und läßt zunächst die Tagesordnung feststellen. Nach der Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung werden die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung behandelt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(4) Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden durch das für den betreffenden Geschäftsbereich zuständige Mitglied vorgetragen. Der Vortrag soll eine knappe Darstellung des Sachverhalts, einen formulierten Beschlüßvorschlag und eine knappe Begründung des Vorschlages enthalten. Zur Berichterstattung über einzelne Sachgebiete können Vertreter dieser Sachgebiete oder Referenten nach § 4 eingeladen werden.

§ 8: Beschlußfähigkeit

Der Oberkirchenrat H. B. ist nach ordnungsmäßiger Einladung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig (§ 190 Abs. 4 KV), unter ihnen müssen sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein nicht ordiniertes Mitglied befinden.

§ 9: Beschlußfassung

(1) Nach Ende der Aussprache stellt der Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden

kann. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. zugestimmt hat.

(2) 1. Die Abstimmung ist in der Regel offen.

2. Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen

a) wenn es zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. aus Gewissensgründen verlangen;

b) in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. oder einen nahen Verwandten (§ 10) betreffen.

§ 10: Persönliche Beteiligung

Mitglieder des Oberkirchenrates H. B., die an einem zur Beratung stehenden Gegenstand persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (Ehegatten, Geschwister, Verwandte auf- und absteigender Linie und Verschwägerter ersten Grades) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Oberkirchenrates H. B. zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus dem Protokoll, ist der Beschluß bzw. die Wahl unwirksam.

§ 11: Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum, die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse zu enthalten hat. Die gefaßten Beschlüsse sind in dem zur Abstimmung gebrachten Wortlaut und außer bei Einstimmigkeit unter Angabe des dem Beschluß zugrundeliegenden Abstimmungsverhältnisses zu protokollieren. Berichte und Vorlagen können dem Protokoll angeschlossen werden.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrates H. B., die gegen einen Beschluß gestimmt haben, können die Aufnahme ihrer Gegenstimme und der von ihnen hierfür angeführten Gründe in das Protokoll verlangen.

(3) Die Aufgabe des Protokollanten erfüllen die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. mit Ausnahme des Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kollegiums eine Mitarbeiterin des Oberkirchenrates H. B. als Protokollantin bestellen und mit Handschlag zur Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit verpflichten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben.

(4) Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen, das hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit in der nächsten Sitzung genehmigt wird. Bis zur Genehmigung können Protokollberichtigungen begehrt werden.

(5) Nach Genehmigung des Protokolls berichten die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. über den Stand des Vollzugs der in ihre Geschäftsbereiche fallenden Beschlüsse.

§ 12: Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluß des Oberkirchenrates H. B. auch im schriftlichen, außerdem auch im telefonischen, Umlaufverfahren gefaßt werden. Eine dringliche Angelegenheit liegt vor, wenn die Erledigung ihrer Natur nach nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, die Angelegenheit die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt und kein Mit-

glied des Oberkirchenrates H. B. dem Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Im Umlaufverfahren gefaßte Beschlüsse sind unter Angabe ihres Wortlauts, des Datums und der Namen der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. hinter die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 13: Aufhebung von Beschlüssen

Der Oberkirchenrat H. B. kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder aufheben.

§ 14: Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H. B. sind nicht öffentlich (§ 23 Abs. 4 KV). Der Sitzungsverlauf und das Abstimmungsverhalten sind von allen an der Sitzung Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. sollen Beschlüsse, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, auf Anfrage begründen. Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. darf in keinem Fall bekanntgegeben werden.

III.

Geschäftsverteilung

§ 15: Gliederung

(1) Der Wirkungskreis des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ist in verschiedene Geschäftsbereiche gegliedert, denen wiederum jeweils bestimmte Sachgebiete zugeordnet sind.

(2) Bei Aufnahme seiner Tätigkeit verteilt der Oberkirchenrat H. B. durch Beschluß die verschiedenen Geschäftsbereiche auf seine Mitglieder. Dabei können neue Geschäftsbereiche und Sachgebiete begründet, bisherige Geschäftsbereiche verändert und Sachgebiete anders zugeteilt werden. Bei der Verteilung der Aufgaben soll auf eine möglichst gerechte, aber auch persönlich zumutbare, Verteilung geachtet werden.

(3) Der Beschluß über die Geschäftsverteilung (Abs. 2) kann im Laufe der Wahlperiode des Oberkirchenrates H. B. auf Grund gemachter Erfahrungen oder veränderter Verhältnisse jederzeit durch Beschluß überprüft und abgeändert werden.

(4) Im Beschluß über die Geschäftsverteilung wird zugleich festgelegt, welche Angelegenheiten in welchem Umfang von den Mitgliedern für den Oberkirchenrat H. B. selbständig bearbeitet werden sollen und welche Angelegenheiten jeweils in Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Mitgliedern bearbeitet werden sollen. Den Mitgliedern bleibt es jederzeit unbenommen, dem Kollegium auch solche Angelegenheiten vorzulegen, die sie grundsätzlich selbständig entscheiden könnten.

§ 16: Geistliche Leitung

Der Geschäftsbereich „Geistliche Leitung“ umfaßt die Landessuperintendentur mit Sekretariat. Die Aufgaben des Landessuperintendenten sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere § 191 KV, die Ordnung des geistlichen Amtes und weitere Kirchengesetze bestimmt.

§ 17: Allgemeine Verwaltung

(1) Die Aufgaben des Synodalkurators sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere die §§ 164 Abs. 2, 169 Abs. 5 und 170 Abs. 2 KV sowie weitere Kirchengesetze bestimmt.

(2) Hierzu gehören insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. und ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;

2. Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. sowie ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;

3. Leitung des kirchlichen Finanz- und Rechnungswesens mit Kassa, Buchhaltung und Personalverrechnung;

4. Mitarbeit an kirchlichen Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Kundmachungen und Vorbereitung der Tagungen der Synode H. B. sowie Erledigung von deren Beschlüssen bzw. des Protokolls, soweit nicht andere Mitglieder des Oberkirchenrates damit beauftragt sind;

5. Leitung der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.;

6. Dienstaufsicht über die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Aufsicht über die Diensträume, Arbeitsabläufe usw., soweit diese Aufgaben nicht an geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert sind; elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz;

7. Aufsicht über Matrikenwesen, Archiv, Bibliothek, Registratur, Inventarverzeichnis und Poststelle, soweit diese Aufgaben nicht an eine geeignete Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter delegiert sind;

8. Begleitung der Arbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B., ihrer Organe, Ausschüsse und Veröffentlichungen;

9. Vollzug der Beschlüsse des Kollegiums des Oberkirchenrates H. B., sofern sie nicht in den Arbeitsbereich anderer Mitglieder fallen, und Abfassung von Bescheiden;

10. kirchliche Bauangelegenheiten;

11. weitere Aufgaben, die das Kollegium des Oberkirchenrates H. B. ihm überträgt.

(3) Die Sachgebiete Abs. 2 Z. 1 soweit nicht kirchengesetzlich anderes bestimmt ist sowie Z. 4, 5, 7, 8 und 9 bearbeitet der Synodalkurator gemeinsam mit dem Landesuperintendenten, die übrigen Sachgebiete selbständig.

§ 18: Ausbildung und Personalangelegenheit geistlicher Amtsträger

Zum Geschäftsbereich Ausbildung und Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger gehören insbesondere die Sachgebiete:

Führung der Theologenliste;

Führung der Kandidatenliste;

Führung der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten;

Führung der Liste der zum Pfarramt Wählbaren;

Führung der Liste der Pfarrhelfer;

Kontakt zu den theologischen Ausbildungsstätten;

geistliche Begleitung der Studierenden der Theologie;

Zuteilung der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten;

Angelegenheiten des Predigerseminars, soweit sie die Ausbildung betreffen;

Angelegenheiten der Pfarrstellen (Errichtung, Besetzung, Auflösung);

geistliche Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrhelfer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen;

Fortbildung und Weiterbildung geistlicher Amtsträger.

§ 19: Bildung

Zum Geschäftsbereich Bildung gehören insbesondere die folgenden Sachgebiete:

Führung der Liste der nicht ordinierten Religionslehrer („Kombinierer“);

alle Fragen des Religionsunterrichtes einschließlich der Lehrpläne;

Evangelisches Religionspädagogisches Institut;

Evangelische Religionspädagogische Akademie;

Aus- und Fortbildung weltlicher Amtsträger und sonstiger kirchlicher Mitarbeiter;

Evangelische Erwachsenenbildung (Seminare, Vorträge, „Reformierter Gemeindetag“);

theologische Belange kirchlicher Werke und Einrichtungen;

„Oberwart-Konferenz“.

§ 20: Öffentlichkeitsarbeit

Zum Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere folgende Sachgebiete:

Reformiertes Kirchenblatt;

epd und andere Pressedienste;

Information der Medien;

Pressekonzerte;

Evangelische Hörfunk- und Fernsehkommission;

Reformierte Schriften (Verlag).

§ 21: Werke und Dienste

Zum Geschäftsbereich Werke und Dienste gehören insbesondere folgende Sachgebiete:

Innere Mission;

Äußere Mission;

Diakonie (einschließlich gesellschaftlicher und ökumenischer Diakonie);

Urlauberseelsorge;

Ökumene Inland (Catholica, Freikirchen usw.);

Ökumene Ausland (Konferenz Europäischer Kirchen, Reformierter Weltbund, Ökumenischer Rat der Kirchen);

Christlich-jüdischer Dialog;

andere überregionale Kontakte;

Sektenreferat.

IV.

Weitere Bestimmungen

§ 22: Schriftverkehr

(1) Schriftstücke, in denen Beschlüsse des Kollegiums mitgeteilt, Bescheide erteilt, Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche erstattet oder rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgegeben werden, werden unter dem Zusatz „Evangelischer Oberkirchenrat H. B.“ von zwei Mitgliedern des Kollegiums unter Beisetzung des Amtssiegels unterzeichnet.

Kirchliche Mitteilungen

(2) Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs können von einem Mitglied des Oberkirchenrates H. B. gezeichnet werden, und zwar mit dem Zusatz „Evangelischer Oberkirchenrat H. B. In Vertretung“ und unter Beisetzung des Amtssiegels.

(3) Schriftstücke seelsorgerlichen Inhalts können von den ordinierten Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. einzeln und ohne Zusatz oder Beisetzung des Amtssiegels unterzeichnet werden.

(4) Der Oberkirchenrat H. B. kann, jederzeit widerruflich, im Einzelfall durch Beschluß eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ermächtigen, bestimmte Schriftstücke im Rahmen seines Arbeitsbereichs für den Oberkirchenrat abschließend zu zeichnen. In diesem Fall erfolgt die Zeichnung mit dem Zusatz „Evangelischer Oberkirchenrat H. B. Im Auftrag“ und ohne Beisetzung eines Amtssiegels. Der Oberkirchenrat H. B. kann den Synodalkurator ermächtigen, in eigener Verantwortung über derartige Zeichnungsvollmachten zu entscheiden.

§ 23: Anwesenheit

(1) Zu Beginn eines jeden Jahres informieren die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. einander gegenseitig über ihre Urlaubs- und Reiseplanung, soweit voraussehbar. Mehr als drei Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. sollen nicht zur gleichen Zeit beurlaubt oder aus anderen Gründen abwesend sein.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. unterrichten den Oberkirchenrat bei jedem Verlassen ihres Wohnortes für mehr als 24 Stunden, daß sie für wieviel Tage ortsabwesend seien und ob sie gegebenenfalls in dringenden Fällen an welcher anderen Adresse erreichbar wären. Der Landessuperintendent teilt die jeweilige Regelung seiner Vertretung mit.

§ 24: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

19. Zl. 3651/95 vom 22. Dezember 1995

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996

Der Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. S	p. m. S
Wien-Innere Stadt	1,655.760,—	137.980,—
Wien-Süd	882.146,—	73.512,—
Wien-West	691.907,—	57.659,—
Oberwart	1,459.606,—	121.634,—
Linz	320.370,—	26.697,—
Bregenz	1,410.438,—	117.537,—
Dornbirn	788.514,—	65.710,—
Feldkirch	554.649,—	46.220,—
Bludenz	313.606,—	26.134,—
	8,076.996,—	673.083,—

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1996 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 ist

Bischof DDr. Dieter Knall

in den dauernden Ruhestand getreten.

Wie so manche Persönlichkeiten der Evangelischen Kirche in Österreich stammt auch Dieter Knall aus Siebenbürgen; anders als einige, die auf Grund der in die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn zurückreichenden Verbindungen in unsere Kirche gekommen sind, ist Dieter Knall durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges nach Österreich geführt worden. Der am 24. August 1930 in Kronstadt/Brasov als Sohn des Tierarztes Dr. Erik Knall und seiner Ehefrau Ilse, geb. Schmidt, Geborene kam nach dem Besuch von Volksschule und drei Klassen des Gymnasiums im Zuge der großen Fluchtbewegung des Jahres 1944 aus seiner Heimat nach Österreich. Vier Wochen lang dauerte die Flucht von Rumänien bis zum Betreten österreichischen Bodens, wo die Familie schließlich in Vorarlberg sesshaft werden konnte. Unter großen Schwierigkeiten gelang es seinem Vater, die Anerkennung seiner Ausbildung zu erreichen und seine Berufsarbeit anerkanntermaßen erfolgreich wieder aufzunehmen.

Dieter Knall legte am Bundesgymnasium in Bregenz im Jahre 1950 als Klassenbester die Matura ab und wandte sich, auch geprägt durch seine Mitarbeit in der Jugendarbeit der Gemeinde Bregenz, dem Theologiestudium zu. Dieses absolvierte er in Wien und Heidelberg bis zum Abschluß des Exomens pro candidatura im Jänner 1955. Während des Studiums in Wien hat er in der Gemeinde Wien-Simmering regelmäßig Kindergottesdienst gehalten. Bereits am 1. März trat er sein Lehrvikariat in der Pfarrgemeinde Stainz an, legte die Amtsprüfung im Jänner 1957 ab, wurde im Feber 1957 ordiniert und mit 1. Mai 1957 als Pfarrer von Stainz bestellt. Dort blieb er über sechs Jahre lang und übernahm dann die Pfarrstelle der Gemeinde Bruck an der Mur. Diese hatte er allerdings nur wenig länger als zwei Jahre inne, und es ist ihm und seiner Familie nicht leicht gefallen, von dieser Aufgabe Abschied zu nehmen, als er im Jahre 1965 über ein Ersuchen des „Gustav-Adolf-Werkes West“ von der Österreichischen Kirchenleitung zum Dienst als theologischer Mitarbeiter in der Zentrale dieses Werkes in Kassel beurlaubt wurde. Alle, die ihn kannten und mit denen er zu tun hatte, haben ihn schon bis dahin seine Gewissenhaftigkeit, seinen Fleiß, sein theologisches Können und seine Hingabe an die Arbeit bestätigt, und diese Eigenschaften führten dazu, daß er nach kurzer Zeit zum Generalsekretär des Gustav-Adolf-Werkes bestellt wurde und daß die Österreichische Kirchenleitung seine Beurlaubung nach Kassel, die ursprünglich nur für drei Jahre vorgesehen war, bis 1976 immer wieder verlängert hat.

Der Aufgabe, die ihm nun im Gustav-Adolf-Werk gestellt war, widmete er sich mit voller Kraft; es ging vor allem darum, evangelische Minderheitskirchen im südlichen und östlichen Europa zu unterstützen, wozu als erstes die Kontakte mit ihnen verstärkt oder überhaupt erst hergestellt werden mußten. In einer überaus ausgebreiteten Reisetätigkeit — er hat bis zum Übertritt in den Ruhestand die meisten Fahrten mit dem PKW, den er fast ausschließlich selbst gelenkt hat, zurückgelegt — ist es ihm gelungen, feste und dauerhafte Verbindungen zu den genannten Kirchen zu knüpfen, eine Fülle von Gemeinden in ihren Nöten und auch Freuden kennenzulernen und zu den Kir-

chen in einigen Staaten diese Verbindungen überhaupt erstmalig zustandezubringen; dabei, und besonders etwa auch bei den Kontakten zwischen kirchlichen Stellen der beiden deutschen Staaten, boten ihm in der Zeit der damaligen politischen Teilung Europas seine Herkunft aus Österreich und nicht zuletzt das österreichische Kennzeichen seines Wagens eine nicht unwesentliche Hilfe. So bildete neben den durch ihn vermittelten materiellen Leistungen auch der Austausch von Informationen ein ganz wesentliches Feld seiner Tätigkeit: Berichte und die von ihm als leidenschaftlichen Fotografen angefertigten Bilder vertieften die Informationsvermittlung, er legte seine Erfahrungen in Publikationen nieder und das Gustav-Adolf-Werk konnte auf Grund aller dieser Arbeiten einen jährlichen Projektkatalog herausgeben.

Ein ganz neuer Lebensabschnitt für ihn und seine Familie begann mit seiner Wahl zum Superintendenten der Superintendentenz Steiermark im Jahre 1976. Nur wenig mehr als sechs Jahre übte er dieses Amt aus, die Wirkungen seiner Amtsführung sind aber bis heute spürbar geblieben. Seiner Tatkraft und seinem Interesse ist die Errichtung des steirischen Diözesanmuseums in Murau zu danken, mehr als schon bisher wurde die Evangelische Kirche in der Steiermark als eine bodenständige Kirche dieses Landes anerkannt, evangelisches Bewußtsein wurde mehr und tiefer verstanden und gewürdigt, die Wertschätzung der evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit nahm zu und die Zusammenarbeit in den gemeinsamen Belangen von Kirche und Land konnte fruchtbar und hilfreich ausgebaut werden. Das Land Steiermark hat dies dadurch deutlich gemacht, daß Dieter Knall im Jahre 1983 durch den Landeshauptmann Dr. Josef Krainer der Ehrenring des Landes Steiermark verliehen wurde. Ebenso entstand eine immer tiefere Gemeinsamkeit zwischen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in der Steiermark, und es nahm nicht nur das ökumenische Bewußtsein in seinen Auswirkungen zu, sondern es entstand auch eine tiefe persönliche Bindung zwischen dem Superintendenten und dem Diözesanbischof Dr. Johann Weber. Von der Synode wurde die von Dieter Knall vorgeschlagene und mit Nachdruck vertretene Losung „Aus der Kraft des Evangeliums“ zum Motto des Toleranzjubiläums 1981 bestimmt.

Der letzte Abschnitt der aktiven Wirksamkeit Dieter Knalls in unserer Kirche begann mit seiner im Herbst 1982 erfolgten Wahl zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Er wurde in dieses Amt am Palmsonntag 1983 eingeführt und hat es unter der Losung „Aus der Kraft des Evangeliums“ getreu seinem bisherigen Lebensgang den Themen gewidmet, die ihm immer schon am Herzen lagen: Leitung der Kirche durch das Wort Gottes, Diaspora, Ökumene über alle Grenzen. Dazu gehörten seine bis heute auf eine Zahl von über hundert angewachsenen Veröffentlichungen in Aufsätzen, Berichten und Vorträgen, in denen er vor allem die Theologie der Diaspora entfaltete, mit dem Ziel, die Diasporafestigkeit der Gemeinden aufzubauen und zu stärken; er sieht diese nicht verwirklicht, wenn die kleinen evangelischen Gemeinden sich gegen ihre Umwelt abkapseln und isolieren, sondern für ihn gehört die Entwicklung einer entschiedenen Dialogfähigkeit unabdingbar dazu. Er selbst hat sich am ökumenischen Dialog intensiv beteiligt, unsere Kirche in der großen Ökumene vertreten und das Verständnis für die ökumenischen Belange in unserer Kirche neu geweckt. Er war gewähltes Mitglied im Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1983 bis 1991 und in derselben Eigenschaft im Exekutivkomitee des Lutherischen

Weltbundes von 1984 bis 1990. Diese Mitgliedschaften führten ihn nicht nur zu den vielen ökumenischen Versammlungen, an denen er aktiv teilgenommen hat, sondern auch als Leiter einer Delegation des Lutherischen Weltbundes zu den zerstreuten und zersprengten Evangelischen im Kaukasusgebiet und den Sowjet-Republiken in Mittelasien. Seine Beteiligung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest wurde durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Theologischen Akademie Budapest im Jahre 1985 ehrend anerkannt.

Bereits im ersten Jahr seiner Amtsführung, dem Jahr des Lutherjubiläums 1983, hat er anlässlich des Papstbesuches namens aller nicht römisch-katholischen Kirchen in Österreich die Begrüßungsansprache an Johannes Paul II. gehalten. Beim zweiten Besuch des Papstes in Österreich — im Jahre 1988 — konnte er ihn in der Salzburger Christuskirche als Gast unserer Kirche willkommen heißen und gleichberechtigt mit ihm die Predigten dieses Gottesdienstes halten.

Nach der politischen Wende des Jahres 1989 hat Dieter Knall die „Donaukirchenkonferenz“ ins Leben gerufen, die die lutherischen Kirchen an der Donau und aus dem Bereich der alten Österreichisch-ungarischen Monarchie bisher zweimal in Wien zusammengeführt hat, schon im Jahre 1990 und zum zweiten Mal im Jahre 1993. Ihre Bedeutung ist über den Informationsaustausch weit hinausgegangen; gerade in den neuen politischen Verhältnissen gingen hilfreiche Anregungen und Impulse von diesen Zusammenkünften für alle Kirchen, besonders aber die in den ehemaligen Volksdemokratien, aus. Auch unser Staat hat sein Wirken gewürdigt: Im Jahre 1990 verlieh ihm der Bundespräsident das Große Goldene Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich.

In der Leitung unserer Kirche, in den Rechenschaftsberichten vor den Synoden, in der Führung des Vorsitzes in den Oberkirchenratskollegien A. u. H. B. und A. B., in der Leitung und Veranstaltung der Pfarrertagungen mit dem alljährlichen Jahresbericht und in der treuen und verantwortungsvollen Wahrnehmung einer immensen Korrespondenz — jeder durfte sich an den Bischof wenden! — hat er durch fast 13 Jahre unsere Kirche durch die aufregenden und bewegenden Zeitläufe der jüngsten Vergangenheit geführt und ihre Einheit bewahrt.

Es würde den Rahmen sprengen, seine weitere Mitarbeit und Mitgliedschaft in vielen bedeutenden Gremien und Körperschaften aufzuzählen, der Hinweis auf seine Arbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich mag genügen; mit großer Freude und Genugtuung konnte er es erleben, daß, auch als Ergebnis seiner Anstrengungen, im Jänner 1995 die römisch-katholische Kirche, die bisher im Stande eines Beobachters verharrt war, nunmehr als Vollmitglied dem Rate beigetreten ist. Alle diese Erfahrungen der Ökumene ließen ihn erkennen, daß die verschiedenen Kirchen zwar unterschieden, aber nicht voneinander geschieden leben können, und er hat die Einheit der Kirche darin ausgedrückt, daß er von der katholischen Kirche verschiedener Prägung — orthodoxer, römischer, evangelischer, anglikanischer — gesprochen hat.

Es bildete für ihn eine besondere Freude, daß ihm im Jahre 1995 im Hinblick auf seine besondere Fürsorge und sein Bemühen um die Evangelische Kirche in Siebenbürgen, aus der er stammte, das Protestantisch-theologische Institut in Klausenburg/Cluj das Ehrendoktorat verliehen hat.

Im Jahre 1955 schloß er die Ehe mit Frau Elisabeth Lang, einer Siebenbürgerin, die die Frauenschule in Wien besucht und bis zu ihrer Verheiratung als Gemeindegewerterin in Spittal an der Drau gearbeitet hatte. Sie ist ihm nicht nur bei der Erziehung ihrer vier Kinder, sondern auch in seinem Amte treu zur Seite gestanden und hat so manche Schwierigkeiten und Belastungen — die besonders auch durch die große Reisetätigkeit ihres Mannes verursacht waren —, auf sich genommen und ihm damit geholfen, seinen Dienst an den Gemeinden und Kirchen zu tun.

Die ihn kennenzulernen die Freude hatten, begleiten ihn in den Ruhestand in seiner zweiten Heimat Graz mit den Wünschen, daß er nunmehr so manches bisher um seines Dienstes willen Zurückgestellte nachholen könne und alle weiteren ihm geschenkten Jahre aus der Kraft des Evangeliums durchlebe. (Zl. 179/96 vom 2. Jänner 1996.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Ernst August Wilhelm DIETRICH

am 11. Dezember 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Ernst Dietrich wurde am 15. November 1906 in Thale am Harz, Kreis Quedlinburg, als Sohn des Gärtners August Dietrich geboren. Nach der Schulzeit arbeitete er als Lehrling in einer Rechtsanwaltskanzlei, legte aber im Jahre 1930 die Reifeprüfung ab und studierte evangelische Theologie an der Universität Bonn. Er gehörte der Bekennenden Kirche an, bei welcher er gegen Ende des Jahres 1934 die erste theologische Prüfung, im Frühjahr 1937 die zweite ablegte und dann ordiniert wurde. Er wurde Pfarrer der Rheinischen Kirche und tat seinen Dienst — nur unterbrochen durch einige Monate des Einsatzes bei der Wehrmacht im zweiten Weltkrieg — in den Kirchenkreisen Köln und Koblenz, zuletzt in der Gemeinde Pforz-Wahn-Heide am Rhein. Infolge von gesundheitlichen Beschwerden mußte er im Jahre 1963 seinen Dienst in der Rheinischen Kirche beenden und in den Ruhestand treten. Von ärztlicher Seite war ihm aber ein Aufenthalt im Gebirgsklima empfohlen worden, und in den Bergen fühlte er sich auch durchaus imstande, seinen bisherigen Beruf weiterhin auszuüben. So trat er mit 1. November 1963 den Dienst in der evangelischen Gemeinde Dornbach in Kärnten an und tat ihn zehn Jahre lang mit großer Stetigkeit und Treue in der Seelsorge und im Besuchsdienst; nicht unerwähnt soll auch die Gründung eines Posaunenchores in Dornbach bleiben. Mit 1. November 1973 hat Ernst Dietrich dann seinen endgültigen Ruhestand begonnen.

Im Jahre 1937 hatte er Frau Friederike Weber geheiratet; aus ihrer Ehe gingen zwei Kinder hervor. Nach dem Tode seiner ersten Frau im Jahre 1984 heiratete Ernst Dietrich im Jahre 1989 Frau Marianne, geb. Dentges, die ihm 1991 im Tode vorausging.

So hat er in diesem letzten Abschnitt seines Aktivstandes weiterhin bewährt, was seine Familie als ein Zeugnis für sein ganzes Berufsleben auf die Todesanzeige gesetzt

hat: „Ich schäme mich des Evangeliums von Christus nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben.“ (Römerbrief 1, 16.)

(Zl. 3579/95 vom 21. Dezember 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Mag. Walter Ferdinand EIBICH

am 18. Dezember 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Walter Eibich wurde am 24. Jänner 1912 in Dresden geboren, fühlte sich aber als Sudetendeutscher unserer Kirche und unserem Lande eng verbunden. Nach der in Ausg. an der Elbe abgelegten Reifeprüfung arbeitete er zweieinhalb Jahre lang in einer Lack- und Farbenfabrik, dann als Sekretär der Aussiger Evangelischen Kirchengemeinde. Der Zuspruch des Kurators, eines Industriellen, ließ seine Überlegungen, Theologie zu studieren, zum Entschluß reifen. Er absolvierte dieses Studium in vier Jahren in Wien, Leipzig und Erlangen und beendet es in Wien mit dem Examen pro candidatura im Jahre 1939. Das Lehrvikariat leistete er in Teplitz-Schönau und Böhmisches Kamnitz, wurde im Jahre 1940 in Gablonz ordiniert und tat ab 1941 Dienst als Pfarrer in Roßbach bei Asch im westlichen Böhmen. Diese Zeit währte nicht lange, Walter Eibich wurde 1942 zum Kriegsdienst bei der Marine eingezogen. Er konnte schon im Sommer 1945 in seine Gemeinde zurückkehren, die des seelsorgerlichen Beistandes besonders bedurfte. Walter Eibich hat diese Zeit der Verfolgung und Ausweisung der Deutschen im Sudetenland, in der auch viele Selbstmorde vorkamen, als eine der härtesten seines Lebens bezeichnet. In einem Rückblick auf sein Leben hat er später geschrieben: „Von mir nur ein bißchen Energie, sonst aber Gottes Gnade und Führung!“ Um die Mitte des Jahres 1946 mußte er mit seiner Familie das Land verlassen.

Er hatte im Jahre 1939 Frau Elsa Ilgner geheiratet. Von den ihnen im Laufe der Zeit geschenkten fünf Kindern fiel ein Sohn im Alter von zwölf Jahren im Jahre 1955 einem Verkehrsunfall zum Opfer, Frau Eibich verstarb nach einer fünf Jahre dauernden Krebskrankheit im Jahre 1957. Im Jahre 1958 schloß Walter Eibich die zweite Ehe mit der sudetendeutschen Kriegswitwe Frau Irmengard de Tartaglia, geb. Köhler; durch diese Eheschließung wurde er auch zum Stiefvater der drei Kinder von Frau de Tartaglia aus deren erster Ehe.

Nach der Vertreibung kam die Familie mit den damals drei Kindern in Hessen unter, wo Walter Eibich zuerst einige Monate in Malsfeld und dann je etwa elf Jahre in der Landgemeinde Melsungen und in der Industriegemeinde Kassel-Bettenhausen als Pfarrer wirkte. Auch an seinem neuen Wirkungsort fühlte er sich seiner alten Roßbacher Gemeinde verpflichtet, er sammelte die Adressen der Ausgewiesenen und stellte eine enge Verbindung unter ihnen her. Bereits zu Weihnachten 1946 erschien der bis heute bestehende „Roßbacher Heimatbote“, die wahrscheinlich erste Zeitschrift von Vertriebenen aus den ehemals deut-

schen Ostgebieten. Bei den alle zwei Jahre stattfindenden Zusammenkünften der ehemaligen Roßbacher Gemeindegliedern hat er regelmäßig gepredigt. Ab 1952 leitete er auch das allgemeine Sudetendeutsche Kirchenblatt „Glaube und Heimat“. Die Schriftleitung der beiden Blätter hat er erst mit seinem Dienstantritt in Kitzbühel in andere Hände gelegt. Darüber hinaus beschäftigte er sich nachhaltig mit der evangelischen Geschichte seiner Heimat. Diese vielfältigen Tätigkeiten wurden im Jahre 1972 durch die Verleihung des Kulturpreises der Gemeinde Roßbach gewürdigt, im Jahre 1974 erhielt er, besonders auch in Anerkennung seiner Arbeit als Vorsitzender in der „Gemeinschaft evangelischer Sudetendeutscher“, die Johannes-Mathesius-Medaille. Im Jahre 1986 gelang es ihm, mit Hilfe seines Amtsbruders Erik Turnwald und mit Unterstützung des Mathesius-Verlages, die „Geschichte der Evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde Roßbach's“ zu veröffentlichen.

Seine letzte Wirkungsstätte fand er als der erste Pfarrer der 1967 neugegründeten Pfarrgemeinde in Kitzbühel. Seine Bestellung im Jahre 1968 ging nicht ganz ohne Schwierigkeiten vor sich, aber an diesem Orte konnte er nun in den von ihm geliebten Bergen weilen und er widmete sich mit voller Kraft nicht nur dem Weinberg des Herrn, sondern auch der Pflege des großen Gartengrundstückes um das Pfarrhaus. Die Arbeit in der damals 800 Gemeindeglieder zählenden und etwa 1000 km² umfassenden Pfarrgemeinde forderte seine ganze Kraft, an elf Schulen war Unterricht zu erteilen, eine große Zahl von Gottesdienstorten war immer wieder zu besuchen, die ganz besondere Aufmerksamkeit Pfarrer Eibichs nahm die Urlauberseelsorge in Anspruch. Er nahm sich dieser Arbeit auch dadurch an, daß er für die evangelischen Gäste unseres Landes Vorträge hielt, in denen er mit Wort und Bild — er war ein begeisterter Fotograf! — das Verständnis für das Land vertiefte; im Verlauf seiner Amtszeit waren es dann insgesamt mehr als 500. Darüber hinaus legte er seine intensiven Überlegungen und Gedanken über die Urlauberseelsorge schriftlich nieder und stellte sie der Kirchenleitung zur Verfügung. Nicht nur damit, sondern erst recht nachhaltig gelang es ihm durch seine auch über große Entfernungen unternommenen Besuche und seine unermüdlige Art, der Gemeinde zur Verfügung zu stehen, diese segensvoll und fruchtbar aufzubauen, wobei ihm seine Frau zur Seite stand: sie sammelte junge Mütter in einem Kreis und gestaltete den Weltgebetstag der Frauen, sie lud Alleinstehende und Einsame in das Pfarrhaus zur Begegnung. Nach außen hin zeigte sich der Aufbau der Gemeinde in der Errichtung der evangelischen Kirche in Kitzbühel, zu der Prof. Clemens Holzmeister die Pläne als Geschenk ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt hatte. Mit der Zeit gelang es Pfarrer Eibich, ein gutes ökumenisches Klima mit den Vertretern der römisch-katholischen Kirche aufzubauen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß er längere Zeit in den „Kitzbühler Nachrichten“ geistliche Betrachtungen unter dem Titel „aus der Sicht eines Christen“ veröffentlicht hat. Alle diese Arbeit wurde auch von unserem Staate anerkannt, als ihm der Bundespräsident im Jahre 1977 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verlieh. Im Jahre 1978 wurde er zwar in den Ruhestand versetzt, da sich ein Nachfolger für ihn in der Gemeinde Kitzbühel aber nicht fand, stimmte er einer Wiederverwendung zu und blieb so bis zum 31. August 1980 im aktiven Dienst. Auch nach dessen Beendigung hat er weiterhin bis zum Jahre 1986 Urlauberseelsorge ausgeübt.

Eine große Zahl von Menschen hat Hilfe, Trost und Stärkung durch ihn erfahren, und sie alle können Gott für das Wirken dieses Seelsorgers danken, der dem entsprochen hat, was er selbst als das Bild eines evangelischen Pfarrers beschrieben hat: „Die Gemeinden wollen und brauchen . . . einen Menschen und Seelsorger, der mit ihnen lebt und fühlt, sich freut und leidet, mit andern Worten, den guten Hirten, der u. U. sein Leben für die Schafe läßt.“ (Zl. 3615/95 vom 19. Dezember 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Superintendent i. R.
Prof. Mag. Gerhard GLAWISCHNIG

am 28. Dezember 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Gerhard Glawischnig wurde als Sohn des Schuldirektors Johann Glawischnig und seiner Ehefrau Johanna, geb. Rainer, in Kreuth ob Rattendorf im Gailtal am 7. Dezember 1906 geboren. Dort besuchte er die einklassige Volksschule, ging dann ab 1917 auf das Gymnasium in Klagenfurt, legte 1925 die Matura ab und begann im Herbst desselben Jahres das Theologiestudium in Wien, wo er es auch im Sommer 1930 mit dem Examen pro candidatura abschloß. Zwei Semester hatte er in Erlangen verbracht, wo er besonders Prof. Paul Althaus nahestand. Mit einer besonderen Erlaubnis der Kirchenleitung half er schon während seines Studiums etwa ein halbes Jahr lang in der Gemeinde Hallein als geistliche Hilfskraft aus, nachdem er im Mai 1929 die Religionslehrerprüfung in Linz abgelegt und die licentia concionandi vom oberösterreichischen Superintendenten erhalten hatte. Seine weitere Ausbildung erhielt er ab September 1930 als geistliche Hilfskraft in der Gemeinde Bruck an der Mur, legte im Jahre 1932 das Examen pro ministerio ab, blieb aber noch bis zum Dezember 1933 in Bruck. Nach seiner Bewerbung um die Gemeinde St. Veit an der Glan wurde er dort am 18. Februar 1934 von Superintendent Heinzelmann ordiniert und in sein Amt eingeführt. Kurz danach schloß er die Ehe mit Frau Karoline Schleiffer. Dieser Ehe entstammen drei Söhne, von denen einer heute auch als Pfarrer im Dienst unserer Kirche steht.

Während des zweiten Weltkrieges erweiterte sich das Arbeitsgebiet Pfarrer Glawischnigs weit über seine eigene Gemeinde hinaus, vor allem auch, weil er die Wehrmachtsseelsorge in den Lazaretten in Klagenfurt und als Standortpfarrer von Krainburg und Laak an der Zaier übertragen erhalten hatte.

Im Jahre 1947 entsandte ihn die Superintendentenversammlung von Kärnten als Synodalen in Synode und Generalsynode. Nach der Berufung seines Vorgängers, Dr. Fritz Zerbst, als Professor für Praktische Theologie an die Evangelisch-theologische Fakultät in Wien wurde Gerhard Glawischnig im Juni 1956 zum Superintendenten der Superintendentenz Kärnten und Osttirol gewählt, mit welcher Funktion damals auch noch die Stelle des ersten Pfarrers der

Gemeinde Villach verbunden war. In seiner Arbeit als Superintendent widmete er sich besonders der Pflege einer unmittelbaren und engen Verbindung mit den Gemeinden und ihren Pfarrern, daneben lastete eine Fülle von öffentlichen Verpflichtungen im In- und Ausland auf ihm, so etwa vertrat er im Jahre 1959 unsere Kirche bei der Bayerischen Synode. Dazu kam seine hingebungsvolle Mitarbeit in der Lektorenausbildung, eine reiche Vortragstätigkeit, die ihn ebenfalls über die Grenzen Österreichs hinausführte, seine Förderung des Bildungswerkes und ganz besonders seine schon in St. Veit begonnene aktive Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt und des Landes Kärnten. Weit über den Kreis der Evangelischen Kirche und ihrer Glieder ist er durch seine tiefsinnige und humorvolle, in jedem Falle aber Hörer und Leser erfreuende Mundartdichtung bekannt geworden. Eine besondere — und in Kärnten doch wiederum natürliche — Fügung brachte ihn mit den Musikern Mülle, Mittergradnegger und Ortner zusammen, durch dessen Vertonungen Gerhard Glawischnigs Dichtungen in die Herzen der Menschen auch hineingesungen wurden. Sowohl in seiner Verkündigung wie auch durch seine Dichtung strebte er danach, das zu vermitteln, was sein Lieblingsspruch aus der Heiligen Schrift sagt: „Freuet euch im Herrn allewege.“ (Philipperbrief 4, 4).

Der große Umfang seiner Arbeit und das Verantwortungsbewußtsein, mit dem Gerhard Glawischnig seinen Auftrag erfüllte, machten ihm die Amtsführung nicht immer leicht. Dazu kamen gesundheitliche Beeinträchti-

gungen und Krankheiten, die ihn zu längeren Kuraufenthalten zwangen. Mit Rücksicht darauf ging er im Jahre 1968 in den Ruhestand und zog wieder in die Gemeinde, in der er sich besonders heimisch fühlte, nach St. Veit an der Glan. Von äußeren Verpflichtungen und termindruck befreit, konnte er sich nun mit leichterem Herzen seinem Schaffen und Wirken auf dem Gebiet von Kultur, Dichtung und Bildung hingeben; bis in das Jahr seines Todes hat er auf diese Weise danach getrachtet, in seinen Worten das Wort Gottes weiterzusagen und Zeugnis von dem Geist Gottes abzulegen: „Die den Herrn liebhaben, sollen sein wie die Sonne, wenn sie aufgeht in ihrer Pracht.“ (Richter 5, 31) — mit diesem Spruch hat die Superintendentur auf ihrer Todesanzeige seiner gedacht. In Würdigung seines dichterischen Werkes, vor allem der Mundartdichtung, hat ihm der Bundespräsident im Jahre 1972 den Titel „Professor“ verliehen.

Die letzten Jahre Gerhard Glawischnigs waren überschattet von seinen zunehmenden gesundheitlichen Beschwerden und von der Krankheit seiner Frau. Ihrer und der weiteren Familie gedenkt der Evangelische Oberkirchenrat mit denselben Worten, mit denen die Seinen als Gebet für ihn und als Bekenntnis für sich den Tod Superintendent Glawischnigs angezeigt haben: „Von guten Mächten treu und still umgeben, behütet und getröstet wunderbar.“ (Dietrich Bonhoeffer). (Zl. 181/96 vom 8. Jänner 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. Feber 1996

2. Stück

20. Lektorenrüstzeit 1996
 21. Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag 1996 für die Gemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche
 22. Kundmachung zur kirchlichen Spitalskostenzusatzversicherung bei der Ersten Allgemeinen
 23. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde
 24. Anerkennung des Vereines „Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum Linz-Südwest“ als evangelisch-kirchlicher Verein
 25. Lehrpfarrerkonferenz
 26. Nächste Sitzung des Bauausschusses
 27. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
 28. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
 29. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
 30. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland
 31. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
 32. Wahl von Senior Mag. Joachim Rathke zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten
 33. Nachwahlen in der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten
 34. Bestellung von Frau Mag. Silvia Nittnaus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
 35. Änderung der Anschrift und der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Lutzmannsburg
 36. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Braunau am Inn
 37. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
 38. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1995 und 1994
 39. Kirchenbeitragsaufkommen 1995 (mit Gegenüberstellung 1994)
 40. Kollektenergebnisse 1995
 41. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ABl. Nr. 199/95 — Ergänzung durch Angabe der Rechtsgrundlage
 42. Nachruf für Pfarrer Mag. Erwin Liebert, ABl. 1995 — 11./12. Stück
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

20. Zl. EA 665/96 vom 22. Feber 1996

Lektorenrüstzeit 1996

Die 8. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit 1996 findet in der Zeit vom 26. bis 28. April 1996 im Bildungshaus Wien-Lainz, Don-Bosco-Haus, St.-Veit-Gasse 25, 1130 Wien, statt.

21. Zl. 510/96 vom 6. Feber 1996

Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag 1996 für die Gemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche

Liebe Glaubensgeschwister!

Die Baukollekte 1996 ist vom Synodalausschuß der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche zugesprochen worden.

Die Pfarrgemeinde zählt 3240 Seelen.

Unsere Kirche feiert im Jahr 1999 ihr 100jähriges Jubiläum als Gemeindegkirche. Erbaut wurde sie schon 41 Jahre vorher als Friedhofskirche von Theophil Hansen in dem für ihn typischen byzantinischen Ziegelbaustil. Bis zu diesem Jubiläum soll die dringend notwendige Generalsanierung abgeschlossen sein.

Seit 1990 nahmen die Schäden deutlich zu, wie das Eindringen von Wasser in Kuppel und Eingangsbereich. 1992 mußte ein Schutzdach vor dem Haupteingang montiert werden, da Teile des Glockenturms abzustürzen drohten. 1992 wurden die fünf Meter hohe Dachlaterne und vier kleine Glockentürme wegen akuter Einsturzgefahr demonstert.

Auch wenn die Finanzierung, der auf 15 Millionen Schilling bezifferten Kosten auf verschiedene Träger aufgeteilt ist, verbleiben der Gemeinde noch vier Millionen Schilling, die sie aus eigenen Mitteln finanzieren muß. Trotz Neuverschuldung und viel Phantasie zur Aufbringung eigener Mittel um dieses unaufschiebbare und unumgängliche Sanierungsprojekt zu finanzieren, sind wir gerade auch auf Ihre Hilfe dringend angewiesen.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Kollektengabe.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche dankt Ihnen schon jetzt für Ihren Beitrag und wünscht Ihnen ein gesegnetes Osterfest.

22. Zl. 277/96 vom 11. Jänner 1996

Kundmachung zur kirchlichen Spitalskostenzusatzversicherung bei der Ersten Allgemeinen

Nachdem im Herbst 1995 die Erste Allgemeine Versicherung „vorsorglich“ darauf hingewiesen hatte, daß die Direktverrechnung zwischen den Krankenanstalten und der Ersten Allgemeinen nicht stattfinden könne, da alle Verträge zwischen den Spitalerhaltern der einzelnen Länder und den privaten Versicherungen vorsorglich gekündigt worden seien bzw. nicht (mehr) gelten, sei hiermit mitgeteilt, daß hinsichtlich der überwiegenden Zahl der Bundesländer bis Ende Dezember 1995 die Kostendeckungsgarantie mit Direktverrechnungen für Sonderklasseversicherte wieder hergestellt wurde, wobei ab 1. Feber 1996 auch für das Bundesland Oberösterreich die Direktverrechnung in den Krankenhäusern gemäß Liste alt für Sonderklasseversicherte wieder gegeben ist.

Zusammenfassung: Die Spitalskostenzusatzversicherung und deren Direktverrechnung funktioniert wieder wie gehabt.

Dr. Fritz e. h.

23. Zl. EA 650/96 vom 20. Feber 1996

Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **30. April 1996** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der

Aufenthaltort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beanstandet nach wie vor und wiederholt, daß ständig in Deutschland wohnende evangelische Österreicher, die längst ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben (und dort Kirchensteuer zahlen), als Gemeindeglieder österreichischer Gemeinden geführt werden. Um die Ausgleichsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu gefährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Österreich wohnhafter und in der BRD tätiger und dort verdienender Evangelischer ersucht. Zur Vermeidung der Verärgerung der Evangelischen Kirchenleitung in Bayern werden für das laufende Jahr erkennbar unvollständige und unrichtige Mitteilungen weder nach Bayern weitergeleitet noch bei der Kirchensteuerersatzleistung und deren Aufteilung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **30. April 1996** beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

Dr. Fritz e. h.

24. Zl. EA 402/96 vom 25. Jänner 1996

Anerkennung des Vereines „Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum Linz-Südwest“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der Verein „Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum Linz-Südwest“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

25. Zl. 468/96 vom 1. Feber 1996

Lehrpfarrerkonferenz

Hiermit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für den 18. bis 20. November 1996 im Theodor-Zöckler-Haus, Predigerseminar, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf, ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Konferenz ist auch eine Begegnung mit den Lehrvikaren vorgesehen.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an die Lehrpfarrer und Mentoren, die im Schuljahr 1996/97 einen Lehrvikar/eine Lehrvikarin oder Pfarramtskandidaten/Pfarramtskandidatin begleiten — wird noch ergehen, schon jetzt aber wird gebeten, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Als Thema der Lehrpfarrerkonferenz ist vorgesehen: „Stolpersteine und andere Belanglosigkeiten.“

Alle Interessenten mögen Vorschläge und Anregungen für die gesamte Konferenz bis zum 31. März 1996 an den

Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, senden.

DDr. Dietrich e. h.

26. Zl. EA 604/96 vom 14. Feber 1996

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Mittwoch, 10. April 1996,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **22. März 1996** im Evangelischen Kirchenamt

A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

Dr. Fritz e. h.

27. Zl. 548/96 vom 9. Feber 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl von der Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1772 Gemeindeglieder und umfaßt die Stadtbereiche Lind, St. Leonhard, Obere Fellach, Neu-Fellach und Untere Fellach der Stadtgemeinde Villach.

Alle Bereiche sind nahezu zur Gänze bequem zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad erreichbar.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung. Eine mit der Pfarrgemeinde Villach (Hohenheimstraße) bestehende Gemeindeordnung regelt die Zusammenarbeit.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der modernen Auferstehungskirche im evangelischen Pfarrzentrum Villach-Nord zu feiern. Wir erwarten in diesem Zusammenhang die mögliche Neuerrichtung von Predigtstationen in der Oberen Fellach bzw. Unteren Fellach und zusätzlich im Pensionistenheim AIS, welches sich im Bereich der Pfarrgemeinde Villach-Nord befindet.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitarbeit bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet. Eine Neustrukturierung der Gemeindegliederarbeit, vor allem in den wachsenden neuen Wohngebieten in allen Bereichen unserer Pfarrgemeinde, wird angestrebt.

Es erwartet Sie ein bereits bestehendes Team, das aber durchaus offen ist für Neuzugänge.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt ein großes Wohnzimmer, fünf Zimmer, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 130 m². Dazu kommt noch ein südseitig gelegenes Gartengrundstück. Eine Garage steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. April 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, Tel. (04242) 23 7 95, z. H. Frau Kuratorin Helene Themeßl (Tel. privat. [04242] 27 1 57) bzw. des derzeitigen Administrators Pfarrer Mag. Oskar Sakrausky (erreichbar Evangelische Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach, Tel. [04242] 41 7 12) die auch gerne nähere Auskünfte erteilen, zu richten.

DDr. Dietrich e. h.

28. Zl. 564/96 vom 12. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 1161 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet ist nahezu ident mit dem politischen Bezirk Krems und umfaßt eine Fläche von knapp 1000 km². Krems ist Schul- und seit kurzem auch Universitätsstadt. Am Ort befinden sich neun zur Matura führende Schulen verschiedenster Schultypen.

Das Gemeindezentrum liegt in einer verkehrtsarmen Nebenstraße unweit des Stadtzentrums und wurde in den Jahren 1912/13 von dem deutschen Kirchenbaumeister Otto Bartnig errichtet. Kirche und Pfarrhaus sind durch einen geräumigen Gemeindegemeinschaftssaal mit Küche und Arbeitsräumen verbunden. Das Pfarrhaus umfaßt in zwei Etagen eine aus Küche, sieben Zimmern und bewohnbarer Veranda bestehende Wohnung mit Bad und Nebenräumen. Ein größeres südseitig gelegenes Gartengrundstück steht dem Pfarrer zur Nutzung zur Verfügung.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Krems zu halten. Zusätzliche Predigtstationen gibt es derzeit nicht. Religionsunterricht ist an den höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten. Der Unterricht an Volks- und Hauptschulen wird von zwei Religionslehrerinnen wahrgenommen. Dem Pfarrer obliegt neben Predigtamt und Religionsunterricht die Seelsorge im Krankenhaus Krems sowie in den vier Alten- und Pflegeheimen in Krems und Mautern. Darüberhinaus erwartet die Gemeinde die Fortführung der Gemeindegliederarbeit im Sinne der kirchlichen Ordnungen und mit besonderem Bedacht auf die gegenwärtigen und künftigen Strukturen der Stadt und der ländlichen Region. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind verfügbar und anzuleiten.

Bewerbungen sind bis 31. März 1996 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems. Auskünfte erteilen Pfarrer OKR Mag. Michael Meyer, Tel. (02732) 82 1 88, oder Kurator Gerald Röthig, Am Exerzierplatz 13, 3500 Krems, Tel. (02732) 83 6 11.

DDr. Dietrich e. h.

29. Zl. 567/96 vom 12. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat etwa 1700 Gemeindeglieder und umfaßt das Gebiet von Krieglach bis zum Semmering, das obere Mürztal bis Mürzsteg und weiter bis zum Lahnsattel (NÖ). In der Wintersport- und Wanderregion ist Mürzzuschlag Bezirkshauptstadt. Alle Schulen und das Krankenhaus befinden sich nahe dem Pfarramt.

Gottesdienste werden derzeit in der durch Peter Rosegger berühmt gewordenen Heilandskirche in Mürzzuschlag (1. und 3. Sonntag im Monat), in Lahnsattel und Neuberg (2. Sonntag im Monat) sowie in Krieglach (4. Sonntag im Monat) gehalten.

Für den Religionsunterricht an Pflichtschulen stehen drei Lehrkräfte zur Verfügung. Am Bundesschulzentrum

(BG und BRG/BHAK und BHAS) sind derzeit insgesamt sieben Stunden zu halten. In Krieglach befindet sich eine HBLA, die von der Pfarrgemeinde Kindberg betreut wird.

Eine halbtags beschäftigte Pfarramtssekretärin erleichtert die Arbeit. Eine Umstellung auf EDV ist noch nicht erfolgt.

Die Dienstwohnung befindet sich im ersten und zweiten Stock des zentralbeheizten Pfarrhauses. Sie besteht aus fünf Zimmern, zwei Loggias, Küche, zwei Bädern und mißt zirka 145 m². Ausreichend Raum auch im Keller und Dachboden. Pfarrgarten und Garage stehen zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde ist im Besitz eines VW-Busses.

Verkehrstechnisch ist Mürrzuschlag günstig zwischen Wien und Graz gelegen. Sämtliche Schnellzüge halten.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuschlag, Rosegggasse 9, 8680 Mürrzuschlag, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Dieter Röschel, Tel. (03855) 32 45, und der Administrator Senior Mag. Herbert Rampler, Tel. (03842) 42 0 01.

DDr. Dietrich e. h.

30. Zl. 595/96 vom 14. Feber 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Weppersdorf umfaßt den nord-östlichen Teil des politischen Bezirkes Oberpullendorf, sie hat derzeit etwa 613 Gemeindeglieder, die zum überwiegenden Teil in der Ortschaft Weppersdorf ansässig sind.

Der Dienstantritt ist ab 1. Juli 1996 vorgesehen.

Im neu renovierten Pfarrhaus stehen eine Wohnung, bestehend aus fünf Zimmern sowie Nebenräumen (wie Bad und WC) und eine Garage zur Verfügung; dazu ein großer, schöner Garten. Das Gebäude ist zentralbeheizt (Ölfeuerung).

Die Gemeinde verfügt über ein 1992 großzügig saniertes Gemeindezentrum, die frühere „Alte Schule“. Die Bekenntniskirche wurde 1931 errichtet.

In der rund 10 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberpullendorf gibt es Gymnasium, Handelsakademie und Krankenhaus.

Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrer(m) Pfarrer/in die Abhaltung der Gottesdienste (jeden Sonntag in Weppersdorf), Kindergottesdienste und Andachten, die Anregung und Leitung der Gemeindearbeit in allen gebotenen Formen sowie Seelsorge und Hausbesuche in Weppersdorf und in der zur Gemeinde gehörenden Diaspora.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Weppersdorf, gegebenenfalls auch in Oberpullendorf oder in einer Nachbargemeinde zu halten. Es wird gehofft, daß die(der) Pfarrer/in in geschwisterlicher Weise mit den Nachbarn im politischen Bezirk Oberpullendorf zusammenarbeitet und — nach Neigung und Fähigkeiten — auch übergemeindliche Aufgaben übernimmt.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Gerhard Horwath, Bachgasse 2/6, 7331 Weppersdorf, Tel. Büro (02618) 22 39, privat (02618) 33 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, zu richten.

DDr. Dietrich e. h.

31. Zl. 634/96 vom 19. Feber 1996

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gemeindegebiet umfaßt ca. 1000 km² mit derzeit ca. 1120 Gemeindegliedern. In der Sommer- und Wintersaison erhöht sich diese Zahl durch die Gäste.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (Clemens-Holzmeister-Bau) mit der Gemeinde zu feiern, zweimal monatlich in St. Johann in Tirol. Während der Sommer- und Wintermonate werden Außenstellen betreut. Kurprediger werden vom Außenamt der EKD dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen und Pflichtschulen im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Zu betreuen sind (schwierigere) Patienten in den Krankenhäusern Kitzbühel und St. Johann in Tirol.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsarbeiten ehrenamtlich wahr.

Die Pfarrgemeinde ist diakonisch und sozial aktiv und beherbergt im Pfarrhaus Flüchtlinge.

Wir erwarten eine/n Seelsorger/in, der/die bestehende Arbeiten weiterführt und die zerstreuten Gemeindeglieder zu sammeln und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine abgeschlossene Dienstwohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses, bestehend aus fünf Räumen nebst Küche und Bad sowie Vorraum und einem großen Balkon, zur Verfügung. Eine Garage und ein Gemeindebus sind vorhanden. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großes Wiesengrundstück, welches der Pfarrgemeinde gehört und gerne genützt werden kann.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne der bisherige Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 44 11, und Kuratorin Gertraud Rief, Hinterstadt 14, 6370 Kitzbühel, Tel. (05356) 72 6 37 oder (05356) 44 04.

DDr. Dietrich e. h.

32. Zl. 574/96 vom 13. Feber 1996

Wahl von Senior Mag. Joachim Rathke zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten

Die 40. Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten hat am 20. Jänner 1996 Senior Mag. Joachim Rathke zum Superintendenten gewählt.

Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht.

Superintendent Mag. Joachim Rathke tritt sein Amt am 1. März 1996 an.

Dr. Fritz e. h.

DDr. Dietrich e. h.

33. Zl. 547/96 vom 9. Feber 1996

Nachwahlen in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten

Die 40. Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten hat am 20. Jänner 1996

Herrn Pfarrer Mag. Arno Preis zum Senior der Superintendentenz A. B. Kärnten

und

Herrn Pfarrer Mag. Manfred Sauer als Abgeordneten in die Synode A. B. gewählt.

Dr. Fritz e. h.

34. Zl. 434/96 vom 28. Jänner 1996

Bestellung von Frau Mag. Silvia Nittnaus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Frau Mag. Silvia Nittnaus wurde gemäß § 118 (1. Fall) KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 1996 in diesem Amt bestätigt.

DDr. Dietrich e. h.

35. Zl. 353/96 vom 19. Jänner 1996

Änderung der Anschrift und der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Lutzmannsburg

Die neue Anschrift bzw. die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Lutzmannsburg lauten:

**Hauptstraße 46, 7361 Lutzmannsburg
Tel. (02615) 87 2 80.**

36. Zl. 417/96 vom 29. Jänner 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Braunau am Inn

Die neue Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, lautet:

Telefon und Fax: (07722) 63 4 14.

37. Zl. 504/96 vom 6. Feber 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche, Triester Straße 1, 1100 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 603 46 97.

38. Zl. 431/96 vom 29. Jänner 1996

Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1995 und 1994

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je Seele		je Beitragszahler	
	1994	1995	1994	1995
Bad Tatzmannsdorf	716,98	1187,18	731,05	1209,68
Bernstein	633,68	1063,69	645,27	1002,22
Deutsch Jahrndorf	642,11	923,21	598,38	828,34
D. Kaltenbrunn	562,10	920,03	573,74	952,65
Eisenstadt	665,91	1037,36	682,15	1058,26
Eltendorf	528,75	812,18	560,32	839,09
Gols	710,57	896,10	725,76	1065,99
Großpetersdorf	609,35	913,17	659,62	934,91
Holzschlag	695,84	1066,10	726,49	1175,47
Kobersdorf	632,08	1013,28	616,71	980,27
Kukmirn	582,85	888,67	597,43	903,86
Loipersbach	590,73	858,48	697,82	982,98
Lutzmannsburg	384,56	621,87	771,76	1576,92
Markt Allhau	684,97	1071,65	654,84	1019,60
Mörbisch am See	722,62	1226,95	777,07	1284,55
Neuhaus a. Kl.	529,63	798,70	557,52	818,32
Nickelsdorf	565,82	959,97	637,13	1086,62
Oberschützen	727,81	1136,80	776,94	1203,35
Oberwart	680,10	889,89	829,65	1103,23
Pinkafeld	655,51	1013,13	715,24	1118,37
Pötteldorf	555,87	803,78	561,15	795,56
Rechnitz	802,25	1120,09	786,46	1203,88
Rust	500,—	802,08	513,16	847,83
Siget in der Wart	555,47	771,75	647,78	901,13
Stadtschlaining	585,37	898,44	565,18	873,90
Stoob	668,94	867,15	729,43	950,41
Oberloisdorf	798,06	900,67	890,04	1031,93
Unterschützen	687,47	1193,60	741,41	1264,43
Weppersdorf	583,01	881,63	677,35	1020,17
Zurndorf	405,32	678,77	783,11	1170,23

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Seele		je Beitragszahler	
	1994	1995	1994	1995
Agoritschach	347,26	658,42	331,54	521,29
Althofen	423,14	696,29	439,95	716,26
Arriach	301,44	701,53	325,13	738,83
Bad Bleiberg	411,83	681,79	437,87	732,58
Dornbach	393,86	670,77	419,30	704,55
Eisentratten	472,29	729,04	439,30	776,73
Feffernitz	430,95	848,97	434,74	734,60
Feld am See	411,69	868,58	432,35	908,63
Ferndorf	451,44	764,26	437,64	706,89
Fresach	423,85	753,89	377,19	676,37
Puch	413,59	682,23	376,02	580,64
Gnesau	368,66	810,79	378,91	807,02
Hermagor	437,78	750,20	393,79	676,80
Watschig	342,68	695,70	355,77	717,70
Klagenfurt-Ost	588,42	931,77	621,41	1037,71
Klagenfurt-West	636,02	954,02	667,55	1016,28
Lienz	675,70	972,79	734,58	1061,70
Pörtschach	322,32	666,01	346,13	652,88

Radenthein	533,51	858,57	601,27	975,—	Gosau	537,58	894,85	540,05	899,32
Spittal an der Drau	438,30	796,79	429,89	762,53	Hallstatt	447,93	645,98	448,77	657,84
St. Ruprecht	390,69	990,09	319,56	579,75	Kirchdorf	556,49	958,97	527,01	879,95
Einöde	414,72	730,14	375,—	662,79	Windischgarsten	708,06	1044,68	796,77	1298,31
St. Veit a. d. Glan	504,39	822,16	500,27	865,48	Lenzing-Kammer	453,07	622,42	432,21	757,49
Trebesing	405,96	761,49	399,70	729,24	Linz-Dornach	849,18	1302,16	878,47	1381,33
Treßdorf	397,46	708,78	405,23	748,42	Linz-Innere Stadt	1211,57	1703,30	1297,57	1875,59
Rattendorf	382,81	647,96	412,81	709,63	Linz-Süd	609,58	962,54	993,66	1005,65
Tschöran	386,43	802,25	368,74	764,70	Linz-Südwest	816,84	1181,66	917,67	1319,87
Unterhaus	458,78	858,13	497,85	960,26	Linz-Urfahr	1022,27	1616,48	1056,08	1664,63
Velden a. W.	—,—	—,—	286,28	563,57	Marchtrenk	520,75	784,95	533,82	798,55
Villach	541,10	852,08	589,83	917,22	Mattighofen	776,14	1068,01	723,49	1168,35
Villach-Nord	453,98	837,21	385,17	705,34	Neukematen	678,27	1203,64	713,85	1219,50
Völkermarkt	505,45	935,38	535,73	892,11	Sierning	488,97	726,78	621,76	921,68
Waiern	406,—	666,90	437,55	732,83	Ried im Innkreis	553,16	731,40	635,93	864,07
Weißbriach	447,42	879,93	458,25	891,03	Rutzenmoos	381,50	743,93	402,20	795,95
Weißensee	475,89	847,82	489,37	854,53	Scharten	573,74	956,24	616,99	1107,93
Wiedweg	360,04	571,41	342,01	548,05	Schwänenstadt	454,35	712,59	465,12	722,54
Bad Kleinkirchh.	480,71	729,03	478,52	785,93	Schärding	748,42	1391,55	531,90	748,76
Wolfsberg	504,14	845,43	480,87	829,16	Stadl-Paura	289,46	525,97	320,28	681,55
Zlan	419,66	752,95	424,88	750,78	Vorchdorf	357,46	713,47	414,69	785,48
					Steyr	483,80	684,81	484,76	707,36
					Steyr-Münichholz	349,89	596,21	381,94	674,28
					Thening	716,26	1131,42	715,69	1148,89
					Timelkam	514,07	730,92	594,36	876,34
					Traun	372,76	661,66	403,24	716,47
					Haid	424,56	727,27	423,70	739,83
					Vöcklabruck	697,37	1150,66	712,87	1285,07
					Wallern a. d. Trattn.	773,64	1108,09	769,34	1237,30
					Grieskirchen	907,87	1155,18	927,41	1317,14
					Wels	464,20	633,20	554,89	688,61

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	1994	1995	1994	1995
Amstetten	524,77	845,04	563,11	911,84
Baden	509,97	856,45	506,86	1012,04
Bad Vöslau	411,26	569,54	507,59	762,71
Berndorf	440,97	652,27	441,72	676,43
Gloggnitz	377,76	608,90	379,45	640,32
Gmünd	432,62	666,96	423,—	664,94
Horn	618,63	921,31	597,27	920,12
Krems	689,73	1080,21	754,74	1144,25
Melk-Scheibbs	624,79	875,74	620,57	937,33
Mitterbach	484,21	707,69	507,40	754,72
Mödling	528,40	1052,99	541,16	1170,23
Naßwald	329,47	521,53	368,51	592,19
Neunkirchen	492,39	703,72	510,72	741,67
Perchtoldsdorf	923,05	1363,90	1058,70	1515,—
Purkersdorf	732,25	1089,23	818,37	1213,69
St. Ägyd a. N.	427,59	540,42	455,89	606,94
St. Pölten	686,01	936,80	663,63	943,25
Ternitz	448,47	666,48	530,78	789,—
Traiskirchen	400,96	564,62	383,41	542,97
Tulln	518,25	765,82	679,59	981,91
Wiener Neustadt	435,24	687,41	475,40	771,99

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	1994	1995	1994	1995
Attersee	524,97	1074,12	544,30	1095,53
Mondsee	847,50	1144,12	554,84	734,34
Bad Goisern	432,20	739,79	447,61	769,09
Bad Hall	380,61	891,15	452,65	906,51
Bad Ischl	494,45	761,43	500,24	769,56
Braunau	599,62	970,23	600,99	994,16
Eferding	634,37	885,83	687,54	1048,12
Enns	628,45	970,15	481,37	637,61
Gallneukirchen	710,74	1329,73	696,46	1168,65
Gmunden	617,43	1105,77	643,08	1044,21
Ebensee	495,11	652,65	491,14	732,21
Laakirchen	368,24	754,17	365,04	711,97

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	1994	1995	1994	1995
Gastein	578,56	744,22	534,52	791,14
Hallein	599,52	947,85	629,61	1119,77
Innsbruck-Ost	566,22	836,69	565,94	821,48
Innsbruck-West	692,25	911,65	675,80	966,11
Jenbach	632,62	999,54	626,17	989,10
Kitzbühel	426,59	722,39	472,21	804,62
Kufstein	482,63	726,13	508,89	720,53
Oberinntal	592,80	769,23	577,89	743,—
Reutte	751,20	1008,19	746,64	992,76
Saalfelden	425,36	699,12	463,78	769,63
Salzburg	829,88	1071,11	856,14	1204,12
Salzburg, n. Flachg.	427,09	700,66	386,02	637,51
Salzburg-West	729,94	961,24	747,94	1068,17
Zell am See	492,64	759,74	566,33	927,80

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Beitrags-zahler		je Beitrags-zahler	
	1994	1995	1994	1995
Admont	516,76	800,52	544,96	726,82
Bad Aussee	537,80	690,69	557,70	736,45
Bad Radkersburg	644,93	990,23	585,02	882,71
Bruck an der Mur	619,62	971,08	646,82	955,97
Eisenerz	340,94	496,60	436,35	618,97

Feldbach	670,05	1037,96	632,29	852,08
Fürstenfeld	628,79	928,12	694,65	1021,82
Rudersdorf	625,86	977,31	511,48	727,32
Gaishorn	480,70	707,65	562,63	853,85
Graz-Eggenberg	856,57	1207,18	758,54	1109,05
Graz, l. Murufer	891,33	1239,24	898,86	1256,77
Graz, l. Murufer-N.	886,63	1301,99	897,42	1335,59
Graz, r. Murufer	602,28	820,73	616,04	954,03
Gröbming	423,68	633,66	469,56	718,81
Hartberg	652,23	1045,63	567,27	863,67
Judenburg	572,12	747,74	607,59	855,51
Fohnsdorf	449,—	608,85	449,67	615,06
Murau	491,91	632,63	499,60	699,19
Kapfenberg	510,04	712,77	487,89	781,92
Kindberg	359,88	495,16	402,36	589,91
Knittelfeld	473,18	676,45	480,56	757,38
Leibnitz	462,60	713,69	493,65	791,34
Leoben	542,95	788,53	566,35	806,57
Mürzzuschlag	538,35	943,71	556,20	988,86
Peggau	563,79	690,89	502,52	621,66
Ramsau	432,84	849,44	452,47	1259,23
Rottenmann	523,89	752,93	1518,69	2172,63
Schladming	467,35	762,53	474,84	775,35
Aich	412,12	651,31	449,54	697,74
Radstadt-Altenm.	576,99	854,89	501,25	775,24
Stainach-Irdning	440,25	718,12	448,94	865,92
Stainz	425,54	790,67	432,47	805,44
Trofaiach	463,09	694,85	451,04	758,56
Voitsberg	382,88	843,49	454,73	766,87
Wald a. Schoberpaß	555,06	897,88	502,50	802,60
Weiz	546,81	795,20	607,76	935,95
Gleisdorf	498,13	691,43	490,11	718,33

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Seele		je Beitragszahler	
	1994	1995	1994	1995
Bruck a. d. Leitha	367,20	576,45	367,15	573,63
Klosterneuburg	724,47	1020,91	685,71	1018,08
Korneuburg	471,11	772,85	522,90	763,73
Mistelbach	560,62	823,45	390,49	768,43
Laa a. d. Thaya	479,41	654,01	480,84	681,19
Schwechat	845,56	1026,24	774,84	946,02
Stockerau	348,11	574,09	480,03	796,08
Wien-Innere Stadt	1175,49	1393,64	1232,93	1468,16
Wien-Leopoldstadt	786,61	936,13	832,46	992,60
Wien-Landstraße	1003,46	1194,55	1016,84	1224,50
Wien-Gumpendorf	884,13	1073,23	953,77	1159,51
Wien-Neubau	859,42	1021,44	877,97	1043,89
Wien-Favoriten				
Christuskirche	705,32	891,17	669,99	851,69
Thomaskirche	741,38	936,42	757,78	949,47
Gnadenkirche	773,—	946,04	826,59	1018,49
Wien-Simmering	711,92	901,—	713,95	915,01
Wien-Hetzendorf	861,65	1132,—	909,05	1194,39
Wien-Hietzing	1070,95	1297,42	1153,25	1403,56
Wien-Lainz	1109,07	1305,34	1067,67	1264,12
Wien-Hütteldorf	903,97	1171,71	952,26	1216,03
Wien-Ottakring	830,40	1024,98	871,86	1075,79
Wien-Währing	1139,35	1395,97	1161,77	1411,60
Wien-Döbling	1311,22	1575,63	1334,53	1607,47
Wien-Floridsdorf	669,54	859,45	701,47	903,20
Wien-Leopoldau	609,89	793,13	619,48	809,44
Wien-Donaustadt	730,91	962,50	672,61	893,50
Wien-Liesing	551,82	783,72	553,15	858,01

39. Zl. 431/96 vom 29. Jänner 1996

Kirchenbeitragsaufkommen 1995 (mit Gegenüberstellung 1994)

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung		Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitragszahler 1. 1. 1995	je Beitragszahler S	Einheitsgebühren S
	1994 S	1995 S					
Bad Tatzmannsdorf	255.243,19	269.759,—	369	731,05	223	1.209,68	78.230,11
Bernstein	1.069.012,66	1.083.399,97	1.679	645,27	1.081	1.002,22	314.185,97
Deutsch Jahrndorf	215.108,21	200.458,—	335	598,38	242	828,34	48.109,92
Deutsch Kaltenbrunn	400.212,31	406.783,67	709	573,74	427	952,65	97.628,06
Eisenstadt	762.463,05	783.113,41	1.148	682,15	740	1.058,26	227.102,89
Eltendorf	800.000,—	850.000,—	1.517	560,32	1.013	839,09	246.500,—
Gols	2.179.320,82	2.305.742,86	3.177	725,76	2.163	1.065,99	668.665,39
Großpetersdorf	652.000,—	689.963,38	1.046	659,62	738	934,91	200.089,38
Holzschlag	348.613,87	378.501,—	521	726,49	322	1.175,47	90.840,24
Köbersdorf	919.046,—	897.930,—	1.456	616,71	916	980,27	260.399,70
Kukmirn	934.885,57	944.538,34	1.581	597,43	1.045	903,86	273.916,11
Loipersbach	670.475,93	796.217,12	1.141	697,82	810	982,98	230.902,97
Lutzmannsburg	167.281,82	328.000,—	425	771,76	208	1.576,92	78.719,99
Markt Allhau	1.461.733,01	1.385.630,87	2.116	654,84	1.359	1.019,60	401.832,95
Mörbisch am See	1.177.874,41	1.258.857,46	1.620	777,07	980	1.284,55	365.068,66
Neuhaus am Klausenbach	694.871,85	736.487,—	1.321	557,52	900	818,32	213.581,28
Nickelsdorf	449.264,09	512.885,67	805	637,13	472	1.086,62	123.092,56
Oberschützen	1.403.946,04	1.490.945,56	1.919	776,94	1.239	1.203,35	432.374,21
Oberwart	1.061.634,18	1.334.902,87	1.609	829,65	1.210	1.103,23	387.121,83
Pinkafeld	1.812.491,—	1.986.223,56	2.777	715,24	1.776	1.118,37	576.004,83
Pöttelsdorf	811.014,21	807.495,50	1.439	561,15	1.015	795,56	234.174,60
Rechnitz	647.414,60	626.018,29	796	786,46	520	1.203,88	150.243,91
Rust	385.000,—	390.000,—	760	513,16	460	847,83	93.600,—
Siget in der Wart	174.416,18	202.754,33	313	647,78	225	901,13	48.661,03

Stadtschlaining	838.245,—	803.118,—	1.421	565,18	919	873,90	232.904,37
Stoob	561.912,59	614.913,65	843	729,43	647	950,41	178.324,96
Oberloisdorf	63.046,68	71.202,89	80	890,04	69	1.031,93	20.648,84
Unterschützen	303.174,—	326.221,91	440	741,41	258	1.264,43	78.293,26
Weppersdorf	361.468,69	417.248,61	616	677,35	409	1.020,17	100.139,67
Zurndorf	425.589,—	828.525,80	1.058	783,11	708	1.170,23	240.272,48
	22.006.758,96	23.727.838,72	35.037	677,22	23.094	1.027,45	6.691.630,17

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Agoritschach	266.000,06	248.657,08	750	331,54	477	521,29	59.677,67
Althofen	318.203,45	321.601,62	731	439,95	449	716,26	77.190,62
Arriach	345.152,—	371.629,—	1.143	325,13	503	738,83	89.190,96
Bad Bleiberg	326.578,72	345.043,57	788	437,87	471	732,58	82.810,46
Dornbach	436.000,—	465.000,—	1.109	419,30	660	704,55	111.600,—
Eisentratten	400.973,35	375.160,30	854	439,30	483	776,73	90.038,47
Feffernitz	905.000,—	966.000,—	2.222	434,74	1.315	734,60	280.140,—
Feld am See	751.326,—	786.876,—	1.820	432,35	866	908,63	228.194,04
Ferndorf	455.499,48	417.067,87	953	437,64	590	706,89	100.096,85
Fresach	664.176,71	595.203,52	1.578	377,19	880	676,37	172.609,02
Puch	225.818,48	203.803,60	542	376,02	351	580,64	59.103,04
Gnesau	443.500,—	460.000,—	1.214	378,91	570	807,02	110.400,—
Hermagor	500.385,99	437.889,10	1.112	393,79	647	676,80	105.093,37
Watschig	161.401,66	165.788,95	466	355,77	231	717,70	39.789,35
Klagenfurt-Ost	1.841.173,—	1.917.679,—	3.086	621,41	1.848	1.037,71	556.126,—
Klagenfurt-West	3.243.681,46	3.404.527,65	5.100	667,55	3.350	1.016,28	987.313,02
Lienz	612.859,28	679.488,02	925	734,58	640	1.061,70	197.051,51
Pörschach	652.688,07	327.092,29	945	346,13	501	652,88	78.502,15
Radenthein	942.706,96	1.066.655,15	1.774	601,27	1.094	975,—	309.329,99
Spittal an der Drau	1.584.012,—	1.523.536,85	3.544	429,89	1.998	762,53	441.824,35
St. Ruprecht	1.084.152,65	889.329,41	2.783	319,56	1.534	579,75	257.905,53
Einöde	155.519,—	142.498,80	380	375,—	215	662,79	41.324,80
St. Veit an der Glan	920.000,—	920.000,—	1.839	500,27	1.063	865,48	266.800,—
Trebesing	361.708,51	357.329,28	894	399,70	490	729,24	85.759,03
Treßdorf	457.871,55	469.257,91	1.158	405,23	627	748,42	112.621,82
Rattendorf	158.102,—	171.730,—	416	412,81	242	709,63	41.215,20
Tschöran	432.411,71	414.467,61	1.124	368,74	542	764,70	99.472,22
Unterhaus	828.094,—	903.604,12	1.815	497,85	941	960,26	262.044,19
Velden am Wörther See	—,—	358.996,60	1.254	286,28	637	563,57	86.159,18
Villach	3.005.277,—	3.156.154,—	5.351	589,83	3.441	917,22	915.285,—
Villach-Nord	811.260,06	681.363,15	1.769	385,17	966	705,34	197.595,31
Völkermarkt	388.182,88	410.369,71	766	535,73	460	892,11	99.488,71
Waiern	979.670,78	1.045.750,33	2.390	437,55	1.427	732,83	303.267,83
Weißbriach	395.970,40	400.965,12	875	458,25	450	891,03	116.279,88
Weißensee	275.541,58	279.430,—	571	489,37	327	854,53	81.034,70
Wiedweg	141.137,10	133.724,75	391	342,01	244	548,05	32.089,23
Bad Kleinkirchheim	263.909,71	259.358,24	542	478,52	330	785,93	62.245,96
Wolfsberg	382.135,97	354.879,36	738	480,87	428	829,16	85.171,04
Zlan	519.536,80	528.547,27	1.244	424,88	704	750,78	126.851,34
	26.637.618,37	26.956.455,23	56.956	473,29	32.992	817,06	7.447.691,84

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Amstetten	704.764,89	756.824,05	1.344	563,11	830	911,84	219.478,05
Baden	1.252.992,55	1.220.520,34	2.408	506,86	1.206	1.012,04	353.950,90
Bad Vöslau	950.000,—	1.170.000,—	2.305	507,59	1.534	762,71	339.300,—
Berndorf	500.939,56	506.647,55	1.147	441,72	749	676,43	121.595,36
Gloggnitz	359.251,08	358.581,94	945	379,45	560	640,32	86.059,62
Gmünd	384.169,45	369.704,23	874	423,—	556	664,94	88.729,03
Horn	257.967,78	272.355,20	456	597,27	296	920,12	65.365,20

Krems	816.635,16	889.080,—	1.178	754,74	777	1.144,25	257.833,20
Melk-Scheibbs	632.283,73	629.882,44	1.015	620,57	672	937,33	151.171,78
Mitterbach	460.000,—	480.000,—	946	507,40	636	754,72	115.200,—
Mödling	2.628.256,79	2.679.834,75	4.952	541,16	2.290	1.170,23	777.152,10
Naßwald	110.043,65	119.029,25	323	368,51	201	592,19	28.567,08
Neunkirchen	501.749,48	519.910,90	1.018	510,72	701	741,67	124.778,62
Perchtoldsdorf	1.247.968,44	1.427.128,67	1.348	1.058,70	942	1.515,—	413.867,32
Purkersdorf	1.003.180,08	1.145.722,35	1.400	818,37	944	1.213,69	332.256,43
St. Ägyd am Neuwalde	565.277,43	608.156,55	1.334	455,89	1.002	606,94	145.957,57
St. Pölten	2.073.135,60	1.996.866,82	3.009	663,63	2.117	943,25	579.091,36
Ternitz	479.867,90	554.668,57	1.045	530,78	703	789,—	133.120,57
Traiskirchen	482.753,73	469.672,—	1.225	383,41	865	542,97	112.721,28
Tulln	601.170,—	783.563,—	1.153	679,59	798	981,91	227.233,27
Wiener Neustadt	2.199.719,86	2.424.050,74	5.099	475,40	3.140	771,99	702.974,73
	18,212.127,16	19,382.199,35	34.524	561,41	21.519	900,70	5,376.403,47

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Attersee	326.533,38	343.996,55	632	544,30	314	1.095,53	82.559,17
Mondsee	228.824,13	149.806,—	270	554,84	204	734,34	35.953,44
Bad Goisern	1.544.671,76	1.596.625,99	3.567	447,61	2.076	769,09	463.021,54
Bad Hall	294.970,—	339.941,—	751	452,65	375	906,51	81.585,84
Bad Ischl	791.124,07	781.875,08	1.563	500,24	1.016	769,56	226.743,72
Braunau	965.381,83	957.380,48	1.593	600,99	963	994,16	277.640,32
Eferding	983.273,01	1.071.182,20	1.558	687,54	1.022	1.048,12	310.642,84
Enns	510.299,77	436.122,70	906	481,37	684	637,61	104.668,60
Gallneukirchen	731.352,91	722.228,12	1.037	696,46	618	1.168,65	209.446,15
Gmunden	1.438.609,78	1.484.867,49	2.309	643,08	1.422	1.044,21	430.611,59
Ebensee	201.016,20	199.893,—	407	491,14	273	732,21	57.968,97
Laakirchen	188.541,43	186.535,84	511	365,04	262	711,97	54.095,37
Gosau	853.682,52	854.356,—	1.582	540,05	950	899,32	247.763,—
Hallstatt	279.062,58	279.581,—	623	448,77	425	657,84	67.099,44
Kirchdorf	412.357,37	386.297,97	733	527,01	439	879,95	112.026,39
Windischgarsten	254.902,85	290.821,75	365	796,77	224	1.298,31	84.338,31
Lenzing-Kammer	754.368,—	722.650,—	1.672	432,21	954	757,49	209.569,—
Linz-Dornach	778.694,57	791.503,27	901	878,47	573	1.381,33	229.536,—
Linz-Innere Stadt	4.062.380,—	4.075.656,—	3.141	1.297,57	2.173	1.875,59	1.181.938,—
Linz-Süd	1.284.993,20	1.333.493,29	1.342	993,66	1.326	1.005,65	386.713,07
Linz-Südwest	1.383.723,60	1.475.613,26	1.608	917,67	1.118	1.319,87	427.927,84
Linz-Urfahr	2.416.639,95	2.576.840,71	2.440	1.056,08	1.548	1.664,63	747.283,71
Marchtrenk	854.027,13	879.206,36	1.647	533,82	1.101	798,55	254.969,85
Mattighofen	758.288,15	722.043,05	998	723,49	618	1.168,35	209.392,48
Neukematen	501.917,95	526.824,76	738	713,85	432	1.219,50	152.779,19
Sierning	266.000,—	340.100,—	547	621,76	369	921,68	98.629,—
Ried im Innkreis	329.130,82	385.374,15	606	635,93	446	864,07	92.489,80
Rutzenmoos	595.144,16	644.722,—	1.603	402,20	810	795,95	154.733,34
Scharten	665.541,20	721.259,61	1.169	616,99	651	1.107,93	209.165,29
Schwanenstadt	500.236,—	500.000,—	1.075	465,12	692	722,54	120.000,—
Schärding	365.977,52	271.798,42	511	531,90	363	748,76	65.231,46
Stadl-Paura	209.861,—	229.000,—	715	320,28	336	681,55	54.960,—
Vorchdorf	174.800,—	200.297,03	483	414,69	255	785,48	48.071,29
Steyr	927.924,—	927.345,—	1.913	484,76	1.311	707,36	268.930,05
Steyr-Münichholz	207.482,59	229.928,52	602	381,94	341	674,28	55.182,85
Thening	1.620.191,28	1.609.592,09	2.249	715,69	1.401	1.148,89	466.782,09
Timelkam	434.899,—	496.883,—	836	594,36	567	876,34	119.251,92
Traun	958.748,—	1.036.734,—	2.571	403,24	1.447	716,47	300.652,—
Haid	407.999,—	428.360,—	1.011	423,70	579	739,83	112.224,40
Vöcklabruck	1.334.770,38	1.452.125,61	2.037	712,87	1.130	1.285,07	421.116,72
Wallern an der Trattnach	974.013,—	988.602,—	1.285	769,34	799	1.237,30	286.694,58
Grieskirchen	335.003,—	338.505,—	365	927,41	257	1.317,14	98.166,45
Wels	2.464.425,84	2.897.650,99	5.222	554,89	4.208	688,61	840.318,75
	35,571.782,93	36,883.619,29	57.694	639,30	37.072	994,92	10,470.873,82

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Gastein	353.503,—	318.038,64	595	534,52	402	791,14	76.329,27
Hallein	1.468.212,69	1.511.684,69	2.401	629,61	1.350	1.119,77	438.388,52
Innsbruck-Ost	1.686.758,18	1.661.022,68	2.935	565,94	2.022	821,48	481.696,59
Innsbruck-West	2.373.036,60	2.298.383,82	3.401	675,80	2.379	966,11	666.531,34
Jenbach	749.657,06	726.989,12	1.161	626,17	735	989,10	210.826,85
Kitzbühel	459.439,84	510.935,96	1.082	472,21	635	804,62	122.624,63
Kufstein	800.197,47	899.215,61	1.767	508,89	1.248	720,53	260.773,45
Oberinntal	452.309,81	431.682,46	747	577,89	581	743,—	103.603,79
Reutte	459.736,81	448.729,57	601	746,64	452	992,76	107.695,09
Saalfelden	343.269,40	393.281,72	848	463,78	511	769,63	94.387,62
Salzburg, nördl. Flachgau	947.294,17	896.344,84	2.322	386,02	1.406	637,51	259.940,01
Salzburg	4.653.975,06	4.665.974,52	5.450	856,14	3.875	1.204,12	1.353.132,66
Salzburg-West	4.380.391,85	4.385.896,62	5.864	747,94	4.106	1.068,17	1.271.910,02
Zell am See	549.294,—	620.700,—	1.096	566,33	669	927,80	148.968,—
	19.677.075,94	19.768.880,25	30.270	653,08	20.371	970,44	5.596.807,84

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Admont	594.787,82	627.244,76	1.151	544,96	863	726,82	150.538,74
Bad Aussee	276.967,68	287.213,56	515	557,70	390	736,45	68.931,24
Bad Radkersburg	223.791,82	199.492,25	341	585,02	226	882,71	47.878,14
Bruck an der Mur	953.600,—	976.050,—	1.509	646,82	1.021	955,97	283.055,—
Eisenerz	177.286,36	220.355,—	505	436,35	356	618,97	52.885,—
Feldbach	338.373,60	338.274,66	535	632,29	397	852,08	81.185,92
Fürstenfeld	542.020,39	598.784,38	862	694,65	586	1.021,82	173.647,46
Rudersdorf	254.100,—	205.104,63	401	511,48	282	727,32	59.480,35
Gaishorn	482.620,66	557.565,46	991	562,63	653	853,85	133.815,68
Graz-Eggenberg	2.409.529,79	2.136.039,05	2.816	758,54	1.926	1.109,05	619.451,33
Graz, l. Murufer-Nord	2.643.046,13	2.615.086,71	2.914	897,42	1.958	1.335,59	758.375,14
Graz, linkes Murufer	6.102.013,09	6.072.698,15	6.756	898,86	4.832	1.256,77	1.761.082,47
Graz, rechtes Murufer	2.095.322,93	2.137.031,66	3.469	616,04	2.240	954,03	619.739,18
Gröbming	648.233,75	723.126,—	1.540	469,56	1.006	718,81	209.706,54
Hartberg	263.500,—	249.600,—	440	567,27	289	863,67	59.904,—
Judenburg	387.327,33	404.654,58	666	607,59	473	855,51	117.349,83
Fohnsdorf	116.291,18	107.020,36	238	449,67	174	615,06	31.035,90
Murau	267.600,83	267.787,90	536	499,60	383	699,19	77.658,50
Kapfenberg	1.133.303,35	1.062.625,09	2.178	487,89	1.359	781,92	308.161,28
Kindberg	333.245,07	365.742,72	909	402,36	620	589,91	87.778,25
Knittelfeld	768.448,83	777.066,85	1.617	480,56	1.026	757,38	225.349,36
Leibnitz	391.818,35	414.663,98	840	493,65	524	791,34	99.519,36
Leoben	1.570.744,88	1.595.400,92	2.817	566,35	1.978	806,57	462.666,29
Mürzzuschlag	958.805,76	966.118,15	1.737	556,20	977	988,86	280.174,26
Peggau	646.672,40	576.897,83	1.148	502,52	928	621,66	138.455,48
Ramsau	883.421,09	934.348,30	2.065	452,47	742	1.259,23	270.961,—
Rottenmann	473.593,97	1.377.450,54	907	1.518,69	634	2.172,63	399.460,66
Schladming	1.573.094,63	1.604.971,79	3.380	474,84	2.070	775,35	465.441,78
Aich	166.084,—	180.715,36	402	449,54	259	697,74	52.407,12
Radstadt-Altenmarkt	209.448,48	182.955,64	365	501,25	236	775,24	53.057,13
Stainach-Irdning	276.475,03	279.691,23	623	448,94	323	865,92	67.125,90
Stainz	384.266,—	392.250,—	907	432,47	487	805,44	94.140,—
Trofaiach	721.951,02	684.225,61	1.517	451,04	902	758,56	198.425,43
Voitsberg	336.551,64	401.073,15	882	454,73	523	766,87	96.257,55
Wald am Schoberpaß	305.280,63	288.936,44	575	502,50	360	802,60	69.344,71
Weiz	252.079,20	280.785,—	462	607,76	300	935,95	67.388,—
Gleisdorf	185.303,—	188.202,—	384	490,11	262	718,33	45.168,—
	30.347.000,69	31.277.249,71	49.900	626,80	32.565	960,46	8.787.001,98

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bruck an der Leitha	680.783,65	680.326,22	1.853	367,15	1.186	573,63	197.294,60
Klosterneuburg	1.180.168,38	1.132.103,93	1.651	685,71	1.112	1.018,08	328.310,12
Korneuburg	530.946,—	542.251,—	1.037	522,90	710	763,73	130.140,—
Mistelbach	356.551,85	238.980,26	612	390,49	311	768,43	57.355,26
Laa an der Thaya	105.949,—	106.266,—	221	480,84	156	681,19	25.503,84
Schwechat	1.546.537,73	1.374.571,30	1.774	774,84	1.453	946,02	398.625,67
Stockerau	350.194,60	480.033,25	1.000	480,03	603	796,08	115.207,99
Wien-Innere Stadt	6.322.966,33	6.409.982,53	5.199	1.232,93	4.366	1.468,16	1.858.894,94
Wien-Leopoldstadt	4.363.319,89	4.427.014,88	5.318	832,46	4.460	992,60	1.283.834,35
Wien-Landstraße	3.494.064,52	3.423.702,50	3.367	1.016,84	2.796	1.224,50	992.873,73
Wien-Gumpendorf	4.822.027,05	4.945.302,78	5.185	953,77	4.265	1.159,51	1.434.137,82
Wien-Neubau	2.172.613,41	2.121.179,72	2.416	877,97	2.032	1.043,89	615.142,12
Wien-Favoriten-Christusk.	2.309.923,74	2.188.842,72	3.267	669,99	2.570	851,69	634.764,38
Wien-Favoriten-Gnadenk.	1.411.491,43	1.456.446,71	1.762	826,59	1.430	1.018,49	422.369,55
Wien-Favoriten-Thomask.	1.217.347,80	1.197.286,62	1.580	757,78	1.261	949,47	347.213,12
Wien-Simmering	1.892.992,89	1.851.989,20	2.594	713,95	2.024	915,01	537.076,88
Wien-Hetzendorf	1.562.164,66	1.617.207,98	1.779	909,05	1.354	1.194,39	468.990,32
Wien-Hietzing	4.166.013,85	4.397.358,10	3.813	1.153,25	3.133	1.403,56	1.275.233,85
Wien-Lainz	1.689.111,73	1.580.151,18	1.480	1.067,67	1.250	1.264,12	458.243,85
Wien-Hütteldorf	1.566.575,27	1.633.128,45	1.715	952,26	1.343	1.216,03	473.607,25
Wien-Ottakring	2.353.355,72	2.373.191,04	2.722	871,86	2.206	1.075,79	688.225,41
Wien-Währing	4.890.094,74	4.844.596,53	4.170	1.161,77	3.432	1.411,60	1.404.932,99
Wien-Döbling	4.586.664,15	4.550.737,03	3.410	1.334,53	2.831	1.607,47	1.319.713,73
Wien-Floridsdorf	3.033.003,72	3.165.727,66	4.513	701,47	3.505	903,20	918.061,03
Wien-Leopoldau	1.407.009,80	1.364.711,77	2.203	619,48	1.686	809,44	395.766,40
Wien-Donaustadt	3.639.207,87	3.330.067,76	4.951	672,61	3.727	893,50	965.719,65
Wien-Liesing	2.638.797,50	2.626.375,75	4.748	553,15	3.061	858,01	761.648,90
Summe	64.289.877,28	64.059.532,87	74.340	861,71	58.263	1.099,49	18.508.887,75

Zusammenfassung

Superintendenz	Aufbringung 1994 S	Aufbringung 1995 S	Seelen zum 1. 1. 1995	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1995	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Burgenland	22.006.758,96	23.727.838,72	35.037	677,22	23.094	1.027,45	6.691.630,17
Kärnten	26.637.618,37	26.956.455,23	56.956	473,29	32.992	817,06	7.447.691,84
Niederösterreich	18.212.127,16	19.382.199,35	34.524	561,41	21.519	900,70	5.376.403,47
Oberösterreich	35.571.782,93	36.883.619,29	57.694	639,30	37.072	994,92	10.470.873,82
Salzburg-Tirol	19.677.075,94	19.768.880,25	30.270	653,08	20.371	970,44	5.596.807,84
Steiermark	30.347.000,69	31.277.249,71	49.900	626,80	32.565	960,46	8.787.001,98
Wien	64.289.877,28	64.059.532,87	74.340	861,71	58.263	1.099,49	18.508.887,75
Summe	216.742.241,33	222.055.775,42	338.721	655,57	225.876	983,09	62.879.296,87

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1995 beträgt das Aufkommen der Superintendenz:

Burgenland	10,686%	Salzburg-Tirol	8,903%
Kärnten	12,139%	Steiermark	14,085%
Niederösterreich	8,729%	Wien	<u>28,848%</u>
Oberösterreich	16,610%		100,000%

40. Zl. 589/96 vom 13. Feber 1996

Kollektenergebnisse 1995

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Bad Tatzmannsdorf	—,—	2.519,—	1.995,—	2.132,—	1.322,—	795,—	740,—
Bernstein	680,—	5.505,—	2.927,50	10.825,—	1.128,—	630,—	1.060,—
Deutsch Jahrandorf	685,—	2.813,—	881,—	4.589,50	1.329,—	510,—	500,—
Deutsch Kaltenbrunn	758,—	3.420,—	1.040,—	1.352,—	1.597,—	280,—	472,—
Eisenstadt	450,—	2.000,—	950,—	4.250,—	1.150,—	1.200,—	1.050,—
Eltendorf	1.248,—	2.995,—	1.979,—	4.221,—	1.460,—	572,—	1.773,—
Gols	2.231,—	7.806,50	3.697,—	3.763,50	5.819,20	2.127,—	3.690,—
Großpetersdorf	1.205,—	2.845,—	1.388,—	2.539,—	2.500,—	3.105,—	1.965,—
Holzschlag	1.000,—	3.050,—	1.390,—	2.760,—	2.500,—	1.300,—	770,—
Kobersdorf	1.600,—	4.362,—	1.990,—	5.383,—	3.040,—	955,—	1.189,—
Kukmirn	797,—	2.879,—	1.215,—	2.410,—	1.110,—	638,—	758,—
Loipersbach	920,—	1.820,—	1.737,—	2.665,—	1.325,—	1.456,—	1.260,—
Lutzmannsburg	890,—	3.390,—	2.138,—	4.200,—	2.155,—	1.270,—	1.910,—
Markt Allhau	1.561,—	8.038,—	5.339,—	9.583,—	5.524,—	3.063,—	2.606,—
Mörbisch am See	1.996,—	4.242,—	1.815,—	2.554,—	5.896,—	2.381,—	2.005,—
Neuhaus am Klausenbach	1.051,—	3.114,50	1.960,50	3.313,—	2.559,—	910,—	1.878,—
Nickelsdorf	528,—	2.154,—	599,—	2.553,—	1.053,—	629,—	670,—
Oberschützen	5.162,—	5.771,—	4.598,—	5.249,—	3.540,—	1.895,—	1.300,—
Oberwart	1.600,60	2.528,20	3.468,20	7.073,—	3.028,30	1.120,—	1.861,90
Pinkafeld	3.435,—	7.318,—	2.260,—	8.900,—	2.655,—	1.004,—	3.481,—
Pöttelsdorf	571,—	2.935,—	1.738,—	3.126,—	1.934,—	700,—	895,—
Rechnitz	1.100,—	3.236,—	1.482,—	4.955,—	2.430,—	1.299,—	1.341,—
Rust	1.300,—	2.380,—	760,—	3.190,—	2.120,—	960,—	850,—
Siget in der Wart	245,—	831,—	515,—	—,—	654,—	311,—	310,—
Stadtshlaining	1.520,—	3.448,—	—,—	4.376,—	2.068,—	2.068,—	1.230,—
Stoob	1.143,—	2.808,—	1.740,—	5.400,—	1.508,—	1.970,—	1.260,—
Unterschützen	255,—	1.140,—	814,—	955,—	566,—	330,—	282,—
Weppersdorf	775,—	1.674,—	798,—	6.071,—	796,—	1.849,—	1.330,—
Zurndorf	—,—	2.071,—	741,—	2.057,—	1.373,—	823,—	600,—
Gesamt	34.706,60	99.093,20	51.955,20	120.445,—	64.139,50	36.150,—	39.036,90

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	350,—	1.480,—	991,—	1.170,—	1.240,—	340,—	415,—
Althofen	245,—	277,—	310,—	1.070,—	850,—	250,—	560,—
Arriach	420,—	3.159,40	945,—	3.652,—	1.617,—	927,—	666,—
Bad Bleiberg	760,—	1.626,—	1.256,—	2.591,30	848,—	505,—	406,—
Dornbach	1.036,—	4.209,10	1.459,50	2.333,—	2.533,50	1.216,—	943,—
Eisentratten	746,20	1.817,10	1.085,65	3.256,95	1.229,—	425,—	653,—
Feffernitz	929,—	1.638,—	1.499,—	2.468,—	793,—	435,—	401,—
Feld am See	1.515,—	3.580,50	1.166,30	4.144,80	1.427,—	550,—	1.162,10
Ferndorf	—,—	2.233,80	710,—	4.360,—	560,—	650,—	385,—
Gesamt	12.100,—	27.100,—	12.100,—	27.100,—	12.100,—	12.100,—	12.100,—
Fresach	860,—	4.527,10	720,—	2.801,—	2.578,—	1.584,50	1.464,50
Gnesau	1.127,—	3.993,10	1.245,—	4.218,60	1.600,50	933,—	700,—
Hermagor	4.042,—	6.531,30	3.735,—	11.309,60	4.968,70	4.680,50	1.746,10
Klagenfurt	975,—	4.950,—	1.451,—	7.308,10	3.605,10	1.490,—	2.103,—
Klagenfurt-Ost	950,—	2.051,—	1.235,—	3.894,—	2.362,—	825,—	1.105,—
Lienz	1.051,—	2.434,10	1.157,—	4.522,50	1.372,60	855,—	1.336,80
Pörschach am Wörther See	280,—	4.595,90	2.678,—	2.749,10	1.973,80	710,—	1.132,30
Radenthein	440,—	2.100,—	1.624,—	1.950,—	1.500,—	530,—	1.120,—
St. Ruprecht bei Villach	676,—	3.951,50	—,—	3.418,—	2.757,40	823,70	916,10
St. Veit an der Glan	550,—	2.400,—	610,—	1.100,—	1.000,—	350,—	850,—
Spittal an der Drau	1.316,—	3.610,—	2.200,—	4.508,50	2.983,—	1.635,—	1.021,—
Trebesing	1.191,10	6.061,—	4.014,—	5.538,10	2.890,10	800,—	1.536,—
Treßdorf	1.423,—	8.191,80	2.425,—	7.455,90	5.512,80	4.156,80	1.504,—
Tschöran	497,60	2.226,30	863,—	2.897,—	1.188,—	634,—	909,50
Unterhaus	2.729,65	9.588,70	5.339,80	9.094,60	4.640,20	4.690,70	3.023,—
Velden	620,—	1.620,—	540,—	2.290,—	2.535,—	745,—	1.550,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
2.465,—	1.291,—	710,—	1.149,—	440,—	335,—	621,—	533,—	577,—	17.624,—
3.973,—	1.133,—	680,—	834,—	981,—	475,—	1.414,—	857,—	641,—	33.743,50
4.270,—	755,—	610,—	690,—	945,—	932,—	760,—	745,—	340,—	21.354,50
1.562,—	1.064,—	1.258,—	804,—	705,—	—,—	788,—	1.213,—	—,—	16.313,—
1.950,—	900,—	1.200,—	760,—	400,—	650,—	1.200,—	800,—	740,—	19.650,—
3.726,—	1.098,—	918,—	2.096,—	712,—	—,—	1.697,—	1.751,—	1.309,—	27.555,—
—,—	3.293,—	3.281,60	1.870,—	—,—	—,—	—,—	2.660,—	—,—	40.238,80
—,—	—,—	—,—	1.865,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	17.412,—
2.165,—	1.020,—	850,—	670,—	—,—	570,—	1.090,—	740,—	—,—	19.875,—
8.873,—	2.297,—	1.390,—	2.709,—	2.193,—	1.363,—	1.733,—	1.293,—	1.393,—	41.763,—
2.017,—	1.375,—	874,—	1.256,—	759,—	440,—	1.758,—	873,—	846,—	19.005,—
2.080,—	1.325,—	780,—	1.030,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	16.398,—
3.217,—	957,—	823,—	1.060,—	1.377,—	1.146,—	1.065,—	1.200,—	970,—	27.768,—
10.982,—	6.525,—	2.864,—	—,—	—,—	—,—	2.842,—	1.968,—	5.352,—	66.247,—
4.701,—	2.053,—	2.064,—	2.013,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	31.720,—
4.670,—	1.536,50	2.425,—	1.319,—	777,—	600,—	680,—	890,—	383,—	28.066,50
2.373,—	627,—	631,—	647,—	743,—	525,—	565,—	363,—	527,—	15.187,—
9.137,—	2.065,—	1.693,—	1.493,—	1.679,—	950,—	2.531,—	1.967,—	3.068,—	52.098,—
6.839,—	1.666,—	2.338,40	1.267,20	1.371,50	352,10	1.410,70	1.419,—	776,—	38.120,10
—,—	—,—	4.051,—	5.549,—	—,—	—,—	—,—	1.296,—	—,—	39.949,—
2.150,—	631,—	852,—	928,—	995,—	687,—	709,—	750,—	590,—	20.191,—
6.250,—	760,—	1.006,—	1.730,—	1.550,—	610,—	1.638,—	1.363,—	809,—	31.559,—
3.350,—	900,—	900,—	830,—	—,—	—,—	—,—	1.180,—	—,—	18.720,—
851,—	310,—	319,—	405,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.751,—
4.920,—	1.557,—	1.240,—	695,—	807,—	883,—	890,—	1.745,—	700,—	28.147,—
5.160,—	1.340,—	1.560,—	2.630,—	1.417,—	1.295,—	2.804,—	2.414,—	1.640,—	36.089,—
1.312,—	180,—	426,—	310,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.570,—
3.387,—	2.322,—	888,—	—,—	449,—	—,—	655,—	834,—	—,—	21.828,—
—,—	710,—	492,—	721,—	805,—	422,—	768,—	633,—	424,—	12.640,—
102.380,—	39.690,50	37.124,—	37.330,20	19.105,50	12.235,10	26.618,70	29.487,—	21.085,—	
960,—	550,—	879,—	666,—	—,—	—,—	500,—	800,—	—,—	10.341,—
850,—	820,—	657,—	495,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.384,—
2.865,—	1.881,—	1.010,60	2.103,10	462,50	352,50	340,—	1.040,—	603,—	22.044,10
1.705,—	400,—	684,—	722,—	675,—	503,—	421,—	748,—	350,—	14.200,30
3.700,—	1.062,—	828,—	543,—	—,—	833,—	—,—	787,—	—,—	21.483,10
3.067,50	698,50	546,20	833,—	—,—	—,—	—,—	768,—	—,—	15.126,10
2.432,—	390,—	437,—	358,—	—,—	—,—	—,—	1.477,—	—,—	13.257,—
2.652,10	696,20	855,30	711,50	—,—	—,—	846,20	693,—	—,—	20.000,—
1.674,—	376,—	878,—	—,—	679,—	565,—	840,—	100,—	500,—	14.510,80
	direkt								
6.013,—	1.901,50	2.876,—	898,—	2.050,30	1.225,—	1.677,—	1.299,—	1.338,—	31.911,40
5.386,20	1.466,30	1.286,60	870,—	943,—	150,—	651,70	—,—	—,—	24.571,—
5.907,80	2.542,—	—,—	2.210,—	2.842,10	1.988,—	1.711,—	2.007,—	3.399,—	59.620,10
5.847,50	1.210,—	2.148,—	1.446,—	140,—	200,—	170,—	1.508,50	160,—	34.712,20
3.332,50	1.857,—	597,40	1.255,—	1.125,—	—,—	—,—	—,—	—,—	20.588,90
1.732,—	1.604,—	963,—	891,—	1.601,60	310,—	1.235,—	500,—	1.867,—	23.432,60
3.737,—	420,—	1.007,40	881,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	20.164,50
2.750,—	850,—	600,—	850,—	880,—	300,—	187,—	363,—	—,—	16.044,—
4.206,—	750,—	1.252,—	2.157,10	1.440,—	—,—	—,—	753,—	—,—	23.100,80
1.140,—	978,—	720,—	850,—	542,—	—,—	251,—	660,—	380,—	12.381,—
3.500,—	2.290,—	1.936,—	1.951,—	1.076,—	—,—	1.811,—	1.835,—	—,—	31.672,50
4.552,20	1.582,80	1.495,50	1.043,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	30.704,40
7.644,—	2.538,—	1.178,—	1.383,—	2.358,50	—,—	—,—	3.865,—	—,—	49.635,80
3.168,—	694,—	761,—	445,40	526,—	443,60	395,40	572,—	791,—	17.011,80
8.266,50	2.556,10	2.217,60	2.700,—	1.330,—	2.000,—	3.300,—	2.600,60	3.074,—	67.151,45
1.711,—	—,—	905,—	340,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.856,—

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Villach	2.085,—	3.616,10	2.793,—	7.059,40	2.785,90	2.678,—	1.673,80
Villach-Nord	570,—	1.418,50	472,—	1.922,50	581,50	425,—	1.435,—
Völkermarkt	773,—	2.085,—	2.053,—	2.097,—	461,—	850,—	325,—
Waiern	1.570,90	3.303,50	2.361,90	5.507,40	2.505,90	1.535,90	1.721,20
Weißbriach	964,—	7.313,70	821,50	2.148,—	4.959,80	1.268,10	2.444,40
Wiedweg	823,—	2.912,—	2.577,—	1.795,—	1.718,—	540,—	878,—
Wolfsberg	650,—	1.290,—	673,—	1.942,40	785,—	382,—	550,—
Zlan	1.009,60	4.250,50	2.062,40	4.628,50	780,—	620,30	1.076,50
	33.175,05	115.042,—	53.073,05	127.201,25	69.141,80	39.040,50	37.712,30

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	695,—	2.145,—	460,—	2.610,—	2.100,—	850,—	1.670,—
Baden	1.317,50	4.348,30	1.915,80	4.308,70	2.316,—	1.120,—	1.960,—
Bad Vöslau	420,—	3.179,60	560,—	4.599,60	1.534,20	890,—	590,—
Berndorf	1.071,—	1.245,—	555,—	1.351,—	1.351,—	460,—	880,—
Gloggnitz	407,—	1.295,—	470,—	1.698,—	660,—	510,—	660,—
Gmünd	1.070,—	1.235,—	399,80	705,—	740,—	410,—	636,—
Horn	650,—	855,—	280,—	—,—	760,—	—,—	670,—
Krems an der Donau	1.066,—	6.481,50	1.836,—	3.435,—	2.125,—	900,—	505,—
Melk-Scheibbs	1.390,—	4.972,50	600,—	1.280,—	920,—	1.513,—	1.476,—
Mitterbach	312,—	1.500,—	850,—	1.310,—	730,—	230,—	370,—
Mödling	2.359,—	3.324,—	1.265,—	5.953,—	2.819,30	2.255,50	3.095,50
Naßwald	620,—	657,—	250,—	585,—	270,—	200,—	140,—
Neunkirchen	600,—	2.006,—	680,—	2.810,—	1.420,—	1.940,—	1.768,—
Perchtoldsdorf	1.260,—	1.010,—	1.688,—	4.000,—	2.958,—	841,—	1.219,50
Purkersdorf	854,—	1.700,—	970,10	4.950,—	1.700,—	1.825,—	1.524,—
St. Ägyd am Neuwalde	430,—	990,—	350,—	3.198,—	740,—	605,20	630,—
St. Pölten	2.550,—	3.566,—	2.617,—	4.841,—	2.228,—	1.985,—	2.878,—
Ternitz	222,—	615,—	240,—	2.000,—	440,10	291,—	170,—
Traiskirchen	710,—	2.185,—	1.100,—	—,—	758,—	1.130,—	880,—
Tulln	337,—	851,—	—,—	1.940,—	375,—	305,—	387,—
Wiener Neustadt	803,—	2.570,—	2.102,—	8.493,30	2.415,—	1.047,—	1.942,—
	19.143,50	46.730,90	19.188,70	60.067,60	29.359,60	19.307,70	24.051,—

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Attersee	2.255,50	6.004,10	3.524,10	1.871,—	4.743,90	2.814,60	2.785,50
Bad Goisern	2.044,50	4.223,—	3.500,—	5.270,80	2.017,10	1.993,—	2.157,—
Bad Hall	213,—	1.112,10	1.037,80	1.031,—	362,—	641,—	774,—
Bad Ischl	741,50	1.672,60	1.127,90	3.040,70	821,70	623,80	617,50
Braunau am Inn	738,—	3.241,—	1.007,10	4.206,30	4.181,—	1.014,—	1.245,50
Eferding	1.256,—	5.993,—	1.247,—	1.720,—	3.093,—	1.117,—	1.143,—
Enns	526,—	1.078,70	946,—	1.010,—	1.095,—	660,—	509,30
Gallneukirchen	1.337,20	3.667,20	1.100,—	5.730,70	3.565,50	1.181,50	1.355,—
Gmunden	4.207,—	10.758,—	4.649,—	6.617,70	8.222,—	4.050,10	7.537,—
Gosau	1.031,—	3.976,60	3.009,50	3.440,—	2.655,—	1.403,—	1.770,—
Hallstatt	1.090,—	2.369,60	1.551,—	1.551,—	1.292,—	1.014,—	920,—
Kirchdorf an der Krems	310,—	2.115,—	340,—	605,—	1.569,10	887,—	1.391,—
Lenzing-Kammer	977,—	3.908,—	960,—	2.654,—	2.689,—	716,—	725,—
Linz-Dornach	745,—	1.162,—	590,—	1.760,—	595,—	405,—	550,—
Linz-Innere Stadt	3.606,60	4.153,35	3.674,40	5.740,60	3.587,—	1.169,10	1.815,70
Linz-Süd	342,—	894,20	290,50	1.780,10	955,—	122,—	1.495,—
Linz-Südwest	495,—	2.425,—	520,—	—,—	1.010,—	305,—	655,—
Linz-Urfahr	475,—	1.471,—	140,—	420,—	527,—	215,—	155,—
Marchtrenk	587,—	1.241,50	891,10	1.123,10	835,40	729,20	554,40
Mattighofen	1.269,—	3.111,50	1.786,—	913,—	1.091,—	1.076,—	747,—
Neukematen	1.671,50	4.144,50	2.182,—	3.750,50	3.862,—	1.638,50	1.922,60
Ried im Innkreis	300,—	1.720,—	415,—	—,—	1.023,—	280,—	270,—
Rutzenmoos	2.958,50	5.421,50	3.335,—	3.045,50	4.803,—	2.314,50	2.738,50

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
4.482,70	1.956,60	2.187,30	2.508,60	2.303,10	904,—	1.694,—	1.661,40	—,—	40.388,90
1.491,10,—	—,—	856,—	762,—	365,—	190,—	516,20	561,50	400,—	11.966,30
1.300,—	1.200,—	750,—	525,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.419,—
3.732,70	2.149,—	1.131,50	1.086,—	1.677,30	1.240,10	965,90	1.697,—	2.132,20	34.318,40
8.896,40	1.223,—	1.926,50	1.255,—	1.217,80	802,90	817,—	734,—	—,—	36.792,10
3.966,—	875,—	315,—	441,—	300,—	—,—	200,—	212,50	485,—	18.037,50
1.028,—	600,—	437,—	1.640,—	516,—	410,—	659,—	451,—	520,—	12.533,40
3.866,50	831,60	801,20	1.162,30	1.212,30	—,—	—,—	—,—	—,—	22.301,70
117.562,70	37.047,10 direkt 1.901,50	35.123,10	35.982,60	26.262,50	12.417,10	19.188,40	27.693,50	15.999,20	
—,—	1.150,—	400,—	280,—	1.020,—	—,—	2.010,—	1.100,—	—,—	16.490,—
4.730,—	3.035,—	1.656,—	2.216,—	—,—	2.755,—	2.284,20	2.392,60	—,—	36.355,10
3.045,50	1.537,—	615,—	725,—	—,—	440,—	1.265,—	1.412,—	1.780,—	22.592,90
933,—	430,—	460,—	550,—	—,—	—,—	—,—	440,—	—,—	9.726,—
980,—	744,—	501,—	682,—	580,—	420,—	485,—	677,—	384,—	11.153,—
1.237,—	230,—	1.017,—	581,50	—,—	346,—	—,—	310,—	305,—	9.222,30
1.435,—	820,—	130,—	420,—	—,—	—,—	—,—	360,—	—,—	6.380,—
2.652,—	2.576,—	1.066,—	1.637,—	737,—	—,—	746,—	2.048,—	1.066,—	28.876,50
3.065,—	1.667,30	1.341,—	2.063,—	2.440,—	—,—	270,—	—,—	1.016,30	24.014,10
3.700,—	550,—	185,—	540,—	—,—	—,—	—,—	1.260,—	—,—	11.537,—
6.620,50	1.522,—	1.200,—	2.912,—	2.225,—	2.813,—	2.013,—	2.714,—	2.229,—	45.319,80
485,—	260,—	663,—	280,—	250,—	140,—	280,—	250,—	115,—	5.445,—
1.533,—	1.485,—	993,—	590,—	650,—	—,—	1.310,—	1.026,—	675,—	19.486,—
1.967,50	835,—	1.660,—	1.165,—	930,—	880,—	1.465,—	1.127,70	715,—	23.721,70
1.715,—	1.450,—	1.368,—	1.410,—	1.135,—	—,—	1.360,—	875,50	337,—	23.173,60
530,—	800,—	220,—	420,—	2.333,80	660,—	670,—	570,—	220,—	13.367,—
5.300,—	3.040,—	1.865,—	2.676,—	2.481,—	—,—	1.873,—	—,—	1.660,—	39.560,—
2.228,60	185,—	205,—	180,—	290,—	—,—	290,—	515,—	220,—	8.091,70
1.130,—	520,—	1.230,—	1.326,—	140,—	—,—	—,—	665,—	716,—	12.350,—
1.305,—	300,—	—,—	610,—	345,—	230,—	565,—	345,—	270,—	8.165,—
8.000,—	1.653,—	1.910,20	2.420,—	—,—	—,—	877,—	3.000,—	—,—	37.232,50
52.592,10	24.789,30	18.685,20	23.683,50	15.416,80 direkt 140,—	8.684,—	17.763,20	21.087,80	11.708,30	
6.718,60	3.296,10	2.393,—	2.367,50	997,—	2.515,30	2.745,—	1.608,80	2.027,—	48.667,—
9.698,60	2.050,—	2.144,70	1.886,—	1.450,—	1.658,50	1.695,—	2.074,—	2.015,—	45.877,20
1.958,50	1.076,65	499,40	360,50	477,—	240,—	669,—	542,—	—,—	10.993,95
1.458,50	1.470,40	719,—	600,—	1.100,—	—,—	1.005,40	570,—	1.205,70	16.774,70
3.227,90	1.559,—	986,50	1.096,—	895,—	756,40	1.230,20	1.229,—	867,—	27.479,90
6.389,—	1.545,—	1.686,—	1.813,—	1.250,—	1.018,—	1.687,—	2.467,—	—,—	33.424,—
941,—	760,50	676,—	485,—	420,—	—,—	—,—	2.932,10	—,—	12.039,60
4.495,70	3.239,60	3.203,40	2.252,50	1.791,80	1.604,—	1.758,60	3.600,70	3.014,—	42.897,40
7.625,—	5.971,—	1.596,50	1.810,—	4.097,—	2.677,—	4.474,—	3.722,—	5.337,50	83.350,80
3.748,—	905,—	1.173,—	2.599,—	1.702,—	2.407,—	1.141,—	1.544,30	2.000,20	34.504,60
2.980,—	1.752,—	1.884,—	780,—	657,—	769,50	1.682,—	1.527,—	1.150,—	22.969,10
2.077,80	2.488,90	383,—	341,—	1.731,—	770,—	1.052,—	475,—	321,—	16.856,80
3.292,—	795,—	820,—	861,—	—,—	752,—	—,—	—,—	—,—	19.149,—
2.130,—	—,—	460,—	350,—	530,—	730,—	755,—	532,—	—,—	11.294,—
4.027,50	3.560,10	2.798,90	1.195,—	1.267,—	1.279,50	1.626,—	2.608,60	1.297,—	43.406,35
1.953,—	1.767,90	702,40	949,30	2.389,80	636,50	464,80	525,—	454,40	15.721,90
1.325,—	1.800,—	1.880,—	1.085,—	690,—	635,—	—,—	—,—	—,—	12.825,—
4.378,30	600,—	1.000,—	303,—	1.150,—	1.850,—	20,10	1.192,50	420,—	14.316,90
1.743,20	1.042,70	728,40	734,80	2.516,70	1.170,—	—,—	—,—	650,20	14.547,70
2.583,50	1.087,—	1.341,—	985,—	1.343,—	460,30	391,—	216,—	—,—	18.400,30
4.886,80	2.624,—	1.966,—	2.135,20	1.567,—	—,—	2.817,—	943,10	963,—	37.073,70
659,80	296,—	330,—	100,—	217,50	342,—	230,—	365,—	885,20	7.433,50
7.145,—	3.421,—	3.797,—	3.765,—	2.715,—	1.686,—	2.638,—	2.636,—	2.438,—	54.857,50

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Schärding	60,—	1.035,—	145,—	190,—	440,—	240,—	170,—
Scharten	1.010,50	3.379,40	3.479,10	2.872,50	2.021,50	811,—	3.120,—
Schwanenstadt	1.255,50	2.680,60	1.612,50	1.312,20	1.090,70	874,—	904,70
Stadl-Paura	702,—	2.433,—	1.459,—	2.422,—	1.572,—	1.767,—	944,—
Steyr	384,—	914,—	1.179,—	2.155,—	758,—	465,—	679,—
Steyr-Münichholz	410,—	501,—	435,—	583,—	455,—	560,—	775,—
Thening	1.033,50	3.970,90	1.911,—	2.097,80	313,—	1.410,70	1.402,—
Timelkam	1.270,—	3.942,20	1.640,—	1.562,—	1.850,—	1.050,—	1.530,—
Traun	738,50	1.782,50	940,—	1.822,—	1.246,—	280,—	598,—
Vöcklabruck	1.883,10	3.655,60	1.859,10	3.195,10	3.269,50	2.737,50	2.794,—
Wallern an der Trattnach	1.619,—	6.043,50	2.047,90	2.030,—	3.499,—	1.778,—	3.185,—
Wels	2.957,—	4.691,60	2.149,50	2.406,—	381,—	1.405,60	1.273,—
	42.499,40	110.892,75	56.680,50	79.928,60	71.490,40	39.748,10	51.207,70

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gastein	483,—	1.191,—	1.227,30	1.455,40	—,—	1.275,50	1.435,20
Hallein	1.170,—	3.266,50	632,90	2.671,—	1.346,—	696,—	680,—
Saalfelden	410,—	754,50	889,60	2.440,—	867,30	1.680,—	642,—
Salzburg-Christuskirche	2.765,60	6.219,70	2.497,10	9.356,04	3.392,50	2.495,50	3.110,10
Salzburg, nördlicher Flachgau	—,—	2.751,50	1.060,—	6.622,—	2.440,—	1.057,—	804,—
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	248,—	2.754,—	642,—	2.220,60	1.256,10	435,—	1.140,—
Zell am See	838,—	2.266,20	1.636,—	2.301,30	1.888,90	2.149,90	2.228,20
	5.914,60	19.203,40	8.584,90	27.066,34	11.190,80	9.788,90	10.039,50

Innsbruck	1.113,—	3.004,30	2.956,—	5.060,50	1.010,—	932,15	2.599,—
Innsbruck-Ost	1.972,—	2.360,60	1.375,—	6.392,70	1.866,80	1.477,—	1.127,—
Jenbach	885,—	1.177,—	570,—	2.025,—	1.583,—	804,—	180,—
Kitzbühel	1.400,—	3.441,80	1.218,50	2.342,50	1.740,—	870,—	1.549,50
Kufstein	2.413,70	2.536,35	1.460,90	3.587,80	2.919,10	768,50	1.616,10
Oberinntal	700,—	1.610,—	604,—	2.300,—	2.110,—	1.361,60	1.243,—
Reutte	767,50	2.214,—	1.370,—	1.993,—	343,—	1.375,95	971,50
	9.251,20	16.344,05	9.554,40	23.701,50	11.571,90	7.589,20	9.286,10

Summen Salzburg-Tirol	15.165,80	35.547,45	18.139,30	50.767,84	22.762,70	17.378,10	19.325,60
---------------------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Superintendenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	440,—	3.395,—	690,—	2.220,—	760,—	380,—	295,—
Bad Aussee	305,—	2.150,—	512,—	1.856,—	1.892,—	509,—	860,—
Bad Radkersburg	525,—	1.606,60	375,—	1.038,10	1.038,10	626,50	530,—
Bruck an der Mur	615,—	1.936,—	748,—	1.928,—	744,—	630,—	808,—
Eisenerz	150,—	450,—	600,—	300,—	280,—	280,—	360,—
Feldbach	350,—	994,—	1.770,—	1.765,80	814,50	442,—	848,—
Fürstenfeld	—,—	2.100,—	950,—	2.947,—	1.221,—	565,—	913,—
Gaishorn	400,—	4.145,60	1.064,—	1.812,50	584,—	333,—	465,—
Graz-Eggenberg	875,80	1.995,20	945,—	3.330,—	1.822,50	485,—	1.245,—
Graz, linkes Murufer	2.520,55	8.304,50	4.015,—	20.849,90	4.519,30	2.928,60	2.199,60
Graz, linkes Murufer-Nord	1.665,—	3.005,—	1.345,—	3.984,—	2.600,—	850,—	1.250,—
Graz, rechtes Murufer	2.292,—	3.752,10	3.372,60	6.767,80	2.123,80	2.408,—	4.068,—
Gröbming	1.742,—	4.179,—	2.891,—	3.086,30	2.839,—	2.158,—	1.765,—
Hartberg	570,—	2.466,—	928,—	780,—	1.472,—	560,—	1.230,—
Judenburg	635,—	2.415,—	1.537,10	1.410,—	670,—	390,—	1.090,—
Kapfenberg	400,—	783,—	376,—	3.394,10	746,—	238,50	380,—
Kindberg	80,—	180,—	240,—	—,—	78,50	—,—	—,—
Knittelfeld	1.265,—	1.850,—	2.770,—	4.337,—	1.384,—	1.370,—	1.306,—
Leibnitz	240,—	708,—	689,—	3.428,30	750,—	415,—	355,—
Leoben	616,30	1.345,—	1.051,20	2.012,60	1.075,20	938,70	730,20
Mürzzuschlag	365,—	600,—	481,—	2.039,—	510,—	364,—	465,—
Peggau	1.245,—	2.790,—	1.072,—	3.088,—	2.000,—	2.107,—	1.170,—
Ramsau am Dachstein	2.636,70	1.999,10	2.102,—	5.385,40	7.876,50	3.033,99	3.745,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
270,—	—,—	—,—	160,—	170,—	—,—	175,—	320,—	—,—	3.375,—
7.034,—	883,—	2.086,10	2.076,10	1.486,10	686,—	1.218,—	3.397,—	747,10	36.307,40
1.535,—	775,—	750,—	800,—	402,—	593,—	1.414,—	720,—	879,50	17.598,70
1.943,—	1.795,—	1.248,—	1.109,—	1.154,—	1.332,—	927,—	1.190,—	1.628,—	23.625,—
1.739,50	780,60	739,—	—,—	546,—	177,—	768,—	—,—	442,50	11.726,60
—,—	430,—	507,—	392,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	5.048,—
7.018,—	1.575,50	1.599,—	3.487,60	1.320,50	388,—	—,—	200,—	—,—	27.727,50
3.860,60	1.086,—	1.860,—	675,—	732,—	992,—	1.357,70	1.040,—	—,—	24.447,50
2.355,—	598,—	958,—	1.034,—	727,50	427,—	1.326,—	1.021,—	616,—	16.469,50
3.590,50	1.968,60	2.593,60	1.979,—	2.286,—	1.406,—	1.925,—	1.964,—	1.540,—	38.646,60
3.906,—	1.240,—	1.694,—	2.243,—	1.085,—	1.620,—	1.420,—	1.506,—	1.895,—	36.811,40
8.087,—	2.376,—	2.327,60	3.392,—	1.706,—	721,50	2.186,35	2.284,60	3.781,60	42.126,35
126.781,30	56.615,55	49.530,50	46.201,50	42.568,90	32.299,50	40.798,15	44.952,70	36.574,90	
1.644,80	451,—	474,—	675,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	10.312,70
4.602,—	1.000,—	891,—	1.099,80	550,—	—,—	902,10	1.103,—	—,—	20.610,30
2.571,90	1.996,—	510,—	1.713,—	—,—	—,—	—,—	1.251,50	—,—	15.725,80
8.321,70	2.482,—	2.619,50	6.655,70	1.156,95	365,—	969,—	1.716,90	1.791,20	55.914,49
3.297,—	686,—	732,—	1.000,—	—,—	—,—	—,—	875,—	—,—	21.324,50
1.163,—	513,60	595,—	895,50	380,—	—,—	440,—	891,20	275,—	13.849,—
2.319,32	1.811,50	1.443,—	2.606,—	—,—	705,—	—,—	900,—	1.211,90	24.305,22
23.919,72	8.940,10	7.264,50	14.645,50	2.086,95	1.070,—	2.311,10	6.737,60	3.278,10	
2.223,10	1.113,—	1.307,35	1.062,50	785,—	287,—	1.362,—	1.845,—	2.339,70	28.999,60
6.896,50	1.280,70	982,—	1.398,90	1.771,—	—,—	—,—	3.645,—	—,—	32.545,20
1.530,—	1.951,—	1.110,—	1.840,—	—,—	—,—	—,—	—,—	516,—	14.171,—
1.677,—	704,—	660,—	621,—	—,—	658,40	—,—	1.951,—	—,—	18.833,70
5.203,45	1.148,20	1.627,20	1.557,50	—,—	—,—	1.121,75	—,—	—,—	25.960,55
2.795,20	470,—	—,—	385,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	13.578,80
1.814,—	1.091,50	1.025,—	729,—	—,—	—,—	870,—	—,—	—,—	14.564,45
22.139,25	7.758,40	6.711,55	7.593,90	2.556,—	945,40	3.353,75	7.441,—	2.855,70	
46.058,97	16.698,50	13.976,05	22.239,40	4.642,95	2.015,40	5.664,85	14.178,60	6.133,80	
1.065,—	1.160,—	470,—	385,—	450,—	355,—	520,—	—,—	965,—	13.550,—
2.885,—	403,—	360,—	415,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.147,—
1.085,—	785,—	420,—	469,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	8.498,40
2.055,90	650,—	691,50	860,—	—,—	—,—	875,—	—,—	600,—	13.141,40
1.165,—	360,—	420,—	180,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.545,—
983,—	440,—	255,—	350,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	9.012,30
1.135,—	1.014,—	1.006,—	1.033,—	407,—	—,—	—,—	500,—	—,—	13.791,—
875,—	495,—	470,70	392,—	—,—	—,—	—,—	540,—	—,—	12.026,80
2.387,—	383,60	663,50	1.129,—	1.051,—	—,—	1.182,50	1.893,—	—,—	19.388,10
5.682,—	3.231,—	4.574,—	3.561,50	2.984,20	960,—	2.635,—	2.525,—	1.588,—	73.078,15
2.525,—	840,—	950,—	1.020,—	1.000,—	—,—	—,—	2.340,—	750,—	24.124,—
3.913,70	3.626,—	1.668,70	3.711,50	1.643,—	—,—	—,—	—,—	—,—	39.347,20
2.178,50	2.137,—	2.083,—	1.723,—	1.555,50	704,—	1.097,—	632,—	—,—	30.770,30
1.160,—	806,—	505,—	1.250,—	—,—	—,—	—,—	589,—	—,—	12.316,—
659,—	713,—	565,—	738,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	10.822,60
675,—	580,—	488,—	305,50	370,—	—,—	470,—	660,—	676,—	10.542,10
840,—	—,—	115,—	627,20	—,—	—,—	—,—	210,—	—,—	2.370,70
2.175,—	1.420,—	1.250,—	1.388,—	1.271,—	1.069,—	783,—	1.415,—	544,—	25.597,—
1.205,10	1.221,10	588,—	1.136,—	—,—	—,—	605,—	737,—	—,—	12.077,50
1.325,20	1.082,60	—,—	706,—	249,40	315,25	620,—	482,50	370,75	12.921,—
1.202,50	615,—	600,—	515,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	7.756,50
1.891,—	1.637,—	1.065,—	772,—	800,—	—,—	—,—	1.261,—	1.115,—	22.013,—
—,—	3.427,20	2.659,60	2.276,—	519,50	482,50	994,20	1.014,30	—,—	38.151,99

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Rottenmann	1.019,50	2.985,—	764,50	2.666,—	1.135,—	320,—	684,80
Schladming	2.108,90	9.386,10	2.588,70	4.839,90	4.578,—	2.000,80	3.946,30
Stainach-Irdning	880,—	1.480,—	1.665,—	1.140,—	1.204,60	210,—	230,—
Stainz	1.069,50	2.053,—	1.370,—	4.157,—	430,—	430,—	280,—
Trofaiach	600,—	1.500,—	570,—	2.250,—	1.000,—	780,—	900,—
Voitsberg	885,20	1.548,10	785,—	1.862,—	661,20	375,—	642,70
Wald am Schoberpaß	485,—	3.112,—	430,—	—,—	465,—	200,—	—,—
Weiz	461,—	1.537,—	—,—	2.271,—	310,—	—,—	105,—
	27.442,45	76.750,40	38.697,10	96.945,70	47.584,20	26.328,09	32.866,30

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	7.055,60	9.678,50	5.473,60	7.211,10	7.067,70	4.373,—	7.404,10
Wien-Leopoldstadt	410,—	1.668,80	520,—	2.123,—	891,—	921,—	1.215,—
Wien-Landstraße	1.890,—	2.730,—	1.755,—	2.367,—	1.084,—	2.294,50	1.285,—
Wien-Gumpendorf	585,—	1.518,—	694,—	4.426,—	1.295,—	1.110,—	2.035,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	905,—	2.865,—	1.187,—	2.070,—	1.138,—	678,—	960,—
Wien-Favoriten-Christuskirche	1.916,80	1.700,—	1.822,80	6.446,—	1.260,—	962,14	1.800,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	776,—	789,—	527,—	2.133,—	925,—	684,—	887,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	985,—	1.840,—	2.160,—	3.686,—	1.300,—	600,—	885,50
Wien-Simmering	525,—	1.203,50	960,—	4.050,—	1.265,—	115,—	650,—
Wien-Hetzendorf	1.140,—	1.660,—	938,—	2.440,20	1.513,50	823,—	2.915,—
Wien-Lainz	2.883,80	2.614,—	1.378,—	2.500,—	1.783,70	795,—	1.498,50
Wien-Hietzing	1.385,—	2.408,10	1.154,50	4.640,—	3.370,50	1.130,—	1.480,—
Wien-Hütteldorf	710,—	1.850,—	1.335,—	1.547,—	1.120,—	1.090,—	1.453,—
Wien-Ottakring	1.205,—	1.061,—	1.792,—	8.943,50	965,—	1.527,—	2.430,—
Wien-Währing	2.008,80	3.390,—	2.791,20	5.665,—	16.805,20	3.555,95	2.487,50
Wien-Döbling	1.380,—	2.997,—	2.317,—	8.767,10	2.170,—	1.421,—	2.230,—
Wien-Floridsdorf	1.905,—	1.029,—	932,60	2.200,—	580,—	702,30	873,—
Wien-Leopoldau	577,—	1.707,—	432,—	2.681,—	1.463,—	915,—	533,—
Wien-Donaustadt	1.095,—	1.765,—	2.324,—	3.087,40	1.045,—	948,—	1.095,—
Wien-Liesing	1.021,—	3.946,10	4.700,80	8.191,90	2.052,20	1.247,30	2.193,—
Bruck an der Leitha	410,—	1.775,—	740,—	3.688,—	470,—	861,—	550,—
Klosterneuburg	1.900,—	3.650,—	2.200,—	3.450,—	3.200,—	2.900,—	1.800,—
Korneuburg	380,—	510,—	340,—	950,—	310,—	220,—	420,—
Mistelbach	300,—	1.580,—	850,—	2.052,—	1.600,—	1.200,—	4.580,—
Schwechat	260,—	820,—	290,—	1.000,—	843,—	595,—	540,—
Stockerau	695,—	2.291,—	635,—	1.110,—	3.249,—	670,—	977,—
	34.304,—	59.046,—	40.249,50	97.425,20	58.765,80	32.338,19	45.176,60

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendenz	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Burgenland	34.706,60	99.093,20	51.955,20	120.445,—	64.139,50	36.150,—	39.036,90
Kärnten	33.175,05	115.042,—	53.073,05	127.201,25	69.141,80	39.040,50	37.712,30
Niederösterreich	19.143,50	46.730,90	19.188,70	60.067,60	29.359,60	19.307,70	24.051,—
Oberösterreich	42.499,40	110.892,75	56.680,50	79.928,60	71.490,40	39.748,10	51.207,70
Salzburg-Tirol	15.165,80	35.547,45	18.139,30	50.767,84	22.762,70	17.378,10	19.325,60
Steiermark	27.442,45	76.750,40	38.697,10	96.945,70	47.584,20	26.328,09	32.866,30
Wien	34.304,—	59.046,—	40.249,50	97.425,20	58.765,80	32.338,19	45.176,60
	206.436,80	543.102,70	277.983,35	632.781,19	363.244,—	210.290,68	249.376,40

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
4.052,50	206,—	200,—	340,—	445,20	340,—	680,—	610,—	701,—	17.149,20
9.135,10	4.825,10	2.422,—	2.396,10	3.941,—	—,—	1.285,—	—,—	—,—	53.453,—
				dir. 835,—					
1.037,—	1.030,—	1.118,60	675,—	—,—	180,—	—,—	—,—	870,—	11.720,20
280,—	320,—	738,10	1.033,40	—,—	—,—	270,—	370,—	—,—	12.801,—
1.500,—	951,—	500,—	629,—	700,—	1.780,—	440,—	762,—	—,—	14.862,—
1.095,—	786,40	845,—	229,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	9.714,80
2.006,—	335,—	345,—	265,—	—,—	—,—	320,—	—,—	—,—	7.963,—
410,—	190,—	627,—	505,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.616,—
58.583,50	35.670,—	28.663,70	31.016,—	17.586,80	6.185,75	13.226,70	16.540,80	8.179,75	
				dir. 835,—					
9.164,10	6.984,—	8.308,90	8.397,30	—,—	—,—	—,—	3.478,—	—,—	84.595,90
1.417,—	1.412,50	674,—	705,—	1.045,—	320,—	762,50	717,—	—,—	14.801,80
3.569,50	2.202,—	1.790,—	1.925,—	1.095,—	482,—	1.620,—	470,—	1.750,—	28.309,—
1.843,—	882,—	1.473,—	—,—	—,—	—,—	857,—	1.145,—	—,—	17.863,—
3.095,—	860,—	885,—	2.488,—	427,—	500,—	864,—	600,—	470,—	19.992,—
3.433,40	2.387,40	3.130,—	1.445,—	1.300,—	900,—	1.734,30	670,—	1.360,—	32.268,14
1.325,—	1.258,—	808,—	969,—	—,—	—,—	—,—	1.000,—	1.005,—	13.086,—
2.615,—	1.340,—	1.001,—	850,—	420,—	900,—	1.300,—	971,—	590,—	21.443,50
1.095,—	793,—	450,—	840,—	—,—	—,—	640,—	1.487,—	120,—	14.193,50
5.530,—	2.505,50	—,—	1.490,—	1.045,—	360,—	1.885,—	1.390,—	790,—	26.425,20
2.000,—	1.300,—	1.464,—	1.682,10	1.195,—	—,—	1.470,—	1.880,—	1.110,—	25.554,10
1.781,—	1.675,—	1.875,—	2.040,—	1.040,—	880,—	1.174,—	947,50	1.155,—	28.135,60
1.716,—	1.565,—	1.074,80	1.800,—	420,—	—,—	1.030,—	1.576,10	1.845,—	20.131,90
1.122,—	943,—	787,—	2.279,—	770,—	610,—	700,—	1.377,—	971,—	27.482,50
				direkt					
2.978,30	1.875,20	1.910,10	2.074,80	1.262,—	806,60	1.723,15	2.753,40	1.621,20	52.446,40
6.050,—	2.235,—	2.315,20	2.615,—	1.625,—	780,—	2.697,—	1.688,—	1.697,—	42.984,30
1.980,—	1.026,—	—,—	1.720,—	—,—	—,—	2.478,10	—,—	—,—	15.426,—
1.625,—	705,—	310,—	400,—	436,—	—,—	685,—	—,—	635,—	13.104,—
2.871,—	820,—	1.091,20	835,10	420,—	780,—	1.276,—	2.089,70	750,—	22.292,40
3.572,80	1.800,—	914,—	1.601,—	—,—	—,—	—,—	2.414,—	—,—	33.654,10
1.608,50	1.673,—	982,—	530,—	675,—	380,—	655,—	520,—	275,—	15.792,50
3.450,—	3.100,—	2.200,—	3.900,—	3.900,—	2.400,—	2.100,—	1.700,—	2.100,—	43.950,—
740,—	540,—	348,—	820,—	320,—	280,—	300,—	550,—	740,—	7.768,—
1.775,—	900,—	300,—	805,—	—,—	—,—	—,—	—,—	245,—	16.187,—
370,—	530,—	500,—	340,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.088,—
2.341,—	—,—	735,—	720,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	13.423,—
69.067,60	41.311,60	35.326,20	43.271,30	16.133,—	10.378,60	25.951,05	29.423,70	19.229,50	
				direkt					
				1.262,—					

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel
102.380,—	39.690,50	37.124,—	37.330,20	19.105,50	12.235,10	26.618,70	29.487,—	21.085,—
117.562,70	37.047,10	35.123,10	35.982,60	26.262,50	12.417,10	19.188,40	27.693,50	15.999,20
	dir. 1.901,50							
52.592,10	24.789,30	18.685,20	23.683,50	15.416,80	8.684,—	17.763,20	21.087,80	11.708,30
				dir. 140,—				
126.781,30	56.615,55	49.530,50	46.201,50	42.568,90	32.299,50	40.798,15	44.952,70	36.574,90
46.058,97	16.698,50	13.976,05	22.239,40	4.642,95	2.015,40	5.664,85	14.178,60	6.133,80
58.583,50	35.670,—	28.663,70	31.016,—	17.586,80	6.185,75	13.226,70	16.540,80	8.179,75
				dir. 835,—				
69.067,60	41.311,60	35.326,20	43.271,30	16.133,—	10.378,60	25.951,05	29.423,70	19.229,50
				dir. 1.262,—				
573.026,17	251.822,55	218.428,75	239.724,50	141.716,45	84.215,45	149.211,05	183.364,10	118.910,45
	direkt			direkt				
	1.901,50			2.237,—				

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

41. Zl. 456/96 vom 31. Jänner 1996

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ABl. Nr. 199/95 — Ergänzung durch Angabe der Rechtsgrundlage

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich begehrt mit Schreiben vom 30. Jänner 1996 die Klarstellung, daß auch die Rechtsgrundlage der Verordnung Verwaltungsbestandteil sei und daher im Amtsblatt verlautbart werden möge.

Der gesamte Text lautet daher wie folgt:

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Richtlinie gemäß § 174 Abs. 2 Z. 6 KV in Verbindung mit § 190 Abs. 6 KV zum Rechnungswesen der kirchlichen Stellen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 2. November 1995 beschlossen:

Der Jahresabschluß kirchlicher Stellen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 1996 durch eine Vermögensrechnung und eine Gebarungsrechnung.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Peter Karner e. h. Dr. Norman Uibelesen e. h.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

42. Zl. 361/96 vom 22. Jänner 1996

Nachruf für Pfarrer Mag. Erwin Liebert, ABl. 1995 — 11./12. Stück

Landessuperintendent Mag. Peter Karner legt Wert auf die Feststellung, daß der Nachruf für Pfarrer Mag. Erwin Liebert nicht von einem Vertreter der Evangelischen Kirche H. B., sondern von Oberkirchenrat DDr. Arthur Dietrich verfaßt worden ist.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 1. Feber 1996 ist

Pfarrer Mag. Werner Wilhelm Otto Pülz

in den dauernden Ruhestand getreten.

Als Sohn des Ehepaares Dr. Otto und Maria Pülz wurde Werner Pülz am 26. Jänner 1931 in Innsbruck geboren, wo er auch das humanistische Gymnasium besuchte und dieses im Jahre 1950 mit der Reifeprüfung abschloß. Den in den letzten Jahren des Schulbesuches gereiften Entschluß zum Theologiestudium verwirklichte er ab dem Herbst desselben Jahres an den Universitäten in Wien, Zürich und

Göttingen. Im Herbst 1956 beendete er das Examen pro candidatura und wurde als Lehrvikar Pfarrer Johannes Zimmermann in Liesing zugeteilt, der seine „Willigkeit und größte Gewissenhaftigkeit“ hervorhob und ihm den erfolgreichen Abschluß des Lehrvikariates im Jahre 1957 „mit belobender Anerkennung“ bestätigte. Ab September 1957 wurde er als Predigtamtskandidat in die Gemeinde Berndorf versetzt, wo die Arbeit fast zur Gänze — der Administrator Pfarrer Heinz Schaefer saß in Neunkirchen! — auf seinen Schultern lag. Nach der Amtsprüfung im Feber 1959 und der darauf folgenden Ordination bewarb sich Werner Pülz um die Pfarrstelle in Berndorf und wurde am 1. Juni 1959 zum Pfarrer bestellt. In der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Wirkens wurde der Bau der Kirche in Berndorf durchgeführt.

Werner Pülz wechselte im Jahre 1963 für die nächsten sieben Jahre in die Pfarrgemeinde Unterhaus in Kärnten. Sie verließ er im Jahre 1970 mit Rücksicht auf das Schulstudium der Kinder: Er hatte im Jahre 1954 Frau Christa Carla, geb. Otto, geheiratet, und im Laufe der Jahre waren den Eheleuten vier Kinder geschenkt worden. So trat er im Oktober 1970 die Pfarrstelle der Gemeinde Schärding in Oberösterreich an und wechselte nach neun Jahren noch einmal; nunmehr endgültig in die Gemeinde Wien-Währing, wo er zwei Jahre lang auf der zweiten Pfarrstelle tätig war und im Jahre 1981 die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle übernahm. In den über 16 Jahren seines Dienstes in dieser Gemeinde hatte er neben den vielfältigen Pflichten in der Gemeinde nicht nur zeitweise die Nachbargemeinde Wien-Döbling zu administrieren, sondern auch immer wieder gerne die Aufgabe übernommen, Lehrvikare in deren Ausbildung zu begleiten.

Ihn und die Seinen begleiten die guten Wünsche der Kirchenleitung in den Ruhestand. (Zl. 221/96 vom 8. Jänner 1996.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**OStR Dr. Heimo Dietrich Oskar BEGUSCH,
Religionsprofessor in Graz und Leitenden Ältesten
der gesamten evangelischen Michaelsbruderschaft**

am 28. Jänner 1996 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen. (Zl. 463/96 vom 1. Feber 1996.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Franziska Satlow, geb. Pirker, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Rudolf Satlow, am 7. Feber 1996 zu sich berufen. (Zl. 549/96 vom 9. Feber 1996.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. März 1996

3. Stück

43. Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode (Bildungssynode); Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
44. Kollektenaufruf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, dem 28. April 1996
45. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1996
46. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
47. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf — Errichtungsanzeige
48. Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen in eine Teilpfarrstelle
49. Neuerliche Ausschreibung gemäß § 118 KV der Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers/einer hauptamtlichen Studentenfarrerin an den Hochschulen in Wien
50. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
51. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
52. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Burgenland
54. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
55. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
56. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
57. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
58. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
59. Ausschreibung (dritte) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)
60. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
61. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
62. Terminberichtigung zur dritten Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland
63. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz
64. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eisenerz
65. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz
66. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996

43. Zl. 680/96 vom 22. Feber 1996

Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode (Bildungssynode); Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluß der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 21. November 1995 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

5. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 21. November 1995 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. SESSION DER 11. SYNODE A. B.

ein. Auf dieser Session der 11. Synode A. B. findet auch die Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B. statt.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem **13. Oktober 1996**, der gemeinsame **Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst)** in der Heilandskirche in Graz, linkes Murufer, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, 19 Uhr, voraus.

Die Sitzungen der **Synode A. B.** beginnen am Montag, dem **14. Oktober 1996, um 9 Uhr.**

Die **Generalsynode** beginnt am Dienstag, dem **15. Oktober 1996, um 14 Uhr** und wird aller Voraussicht nach bis Freitag, dem 18. Oktober 1996, mittags dauern.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen in den Räumen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz.

Die Einladungen an die Synodalen mit den Unterlagen für die Synode A. B., der Generalsynode und der Bildungsynode werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung vor Synodenbeginn zugesandt. Nicht im Raum Graz wohnende Synodale, die die Unterbringung für die Dauer der Synode wünschen, mögen sich beim Kirchenamt A. B. (Frau Wehofer, DW 53) melden. Auf Grund eines Beschlusses in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 21. November 1995 wird die Unterbringung im Bildungshaus Deutschfeistritz erfolgen.

Die erforderlichen Bahnkontokarten für die Zu- und Abreise bitten wir, spätestens vier Wochen vor Synodenbeginn, sohin längstens bis zum 13. September 1996, zu bestellen (Frau Hofer, DW 30).

Dr. Emmerich Fritz e. h.

Mag. Herwig Sturm e. h.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

44. Zl. 672/96 vom 22. Feber 1996

Kollektenaufruf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, dem 28. April 1996

Die Evangelische Frauenarbeit ist heute in vielen Bereichen der Kirche präsent und tätig. Den Einsatz von Frauen schätzt und anerkennt die Evangelische Kirche in Österreich. Er geschieht überwiegend ehrenamtlich.

Die Stellung der Frauen in Kirche und Gesellschaft hat sich im Laufe der Zeit verändert. Das wachsende Selbstbewußtsein, verbunden mit professionellem Denken und Handeln, läßt sie offen und kritisch ihre Aufgaben wahrnehmen. Im diakonischen und seelsorgerlichen Bereich fühlen sich die Mitarbeiterinnen der Evangelischen Frauenarbeit kompetent und verantwortlich, anderen Frauen in schwierigen Lebenssituationen beizustehen.

Die Evangelische Frauenarbeit bietet für diese Mitarbeiterinnen Tagungen, Fortbildungen und Seminare an. Dadurch werden Frauen für ihren Dienst befähigt und zugestärkt. Sie erfahren Rückhalt und Unterstützung in der Gemeinschaft.

All das geschieht, um die Botschaft des Evangeliums auch in unserer Zeit wirksam werden zu lassen. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe sind wir alle unterwegs.

Die Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen kann nur mit Ihrer Unterstützung und finanzieller Hilfe geleistet werden. Daher bittet die Evangelische Frauenarbeit um Ihre Kollekte am Sonntag Jubilate!

45. Zl. 913/96 vom 14. März 1996

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1996

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Jugend Österreich dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr

herzlich für die Jugendarbeitskollekte des vergangenen Jahres.

Auch für das Jahr 1996 erbittet die Evangelische Jugend anlässlich des Konfirmationsfestes Ihre Gabe, die uns einen wichtigen Freiraum gewährt, um unsere vielfältigen Aufgaben im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen zu können.

Die Konfirmationskollekte soll diesmal folgenden wichtigen und innovativen Projekten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zugute kommen:

— für die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit;

— für die ökumenische Begegnung „No Limit“ zu Pfingsten, die wir gemeinsam mit der Katholischen Jugend veranstalten;

— für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit;

— für den Solidaritätsfonds, aus dem die Teilnahme von sozialschwachen Kindern und Jugendlichen sowie Flüchtlingskindern an unseren Sommerfreizeiten unterstützt wird;

— für die Erhaltung des Kinder- und Jugendfreizeitheimes Burg Finstergrün;

— für das Mitarbeitermagazin „Junge Gemeinde“;

und

— für das Partnerschaftsprojekt mit der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Estland.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung, die uns hilft, einen Beitrag zur Erfüllung unseres Auftrages, die Kinder und die Jugendlichen durch das Evangelium zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen, zu leisten.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

46. Zl. 794/96 vom 5. März 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	13,357.533,88	12,224.060,04
Burgenland	724.591,46	929.377,25
Niederösterreich	1,155.016,74	1,083.792,67
Steiermark	1,935.345,27	813.951,82
Kärnten	1,089.837,15	972.891,—
Oberösterreich	1,628.718,96	1,208.797,55
Salzburg-Tirol	1,275.855,96	684.496,63
	21,166.899,42	17,917.366,96

Steigerung: 18,14%.

47. Zl. zu EA 638/96 vom 19. Feber 1996

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf — Errichtungsanzeige

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. Feber 1996 wurde die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf, hervorgegangen aus den Evangelischen Tochtergemeinden A. B. Sulzriegel und Bad Tatzmannsdorf sowie dem Seelsorgesprengel Jormannsdorf-Ost, im Einvernehmen mit den dadurch veränderten Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Oberschützen und Stadtschlaining sowie mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen, in der das Pfarramt für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf liegt, errichtet. Der bisherige Verband der Evangelischen Tochtergemeinden A. B. Bad Tatzmannsdorf/Sulzriegel/Jormannsdorf-Ost ist durch diese Einrichtung einer selbständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Bad Tatzmannsdorf obsolet geworden. In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf besteht eine Teilpfarrstelle im derzeitigen Ausmaß von 50%, wobei der bisherige Pfarrer von Unterschützen, Herr Pfarrer Mag. Johannes Masser, als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf wirkt.

48. Zl. zu EA 638/96 vom 19. Feber 1996

Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen in eine Teilpfarrstelle

Im Einvernehmen mit der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Zuge der Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf die Umwandlung der Pfarrstelle in Unterschützen in eine Teilpfarrstelle gemäß § 63 Abs. 1 Z. 5, Abs. 5 und 6 Kirchenverfassung mit Bescheid vom 19. Feber 1996 genehmigt und vollzogen.

49. Zl. 325/96 vom 17. Jänner 1996

Neuerliche Ausschreibung gemäß § 118 KV der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers/einer hauptamtlichen Studentenfarrerin an den Hochschulen in Wien

Die Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers/einer hauptamtlichen Studentenfarrerin an den Hochschulen in Wien wird hiermit gemäß der „Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien“ (ABl. Nr. 95 vom 26. Juli 1974) zur Besetzung mit 1. September 1996 neuerlich gemäß § 118 KV ausgeschrieben. Die Aufgaben des Studentenpfarrers/der Studentenfarrerin sind dieser Ordnung zu entnehmen. Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 133 m² wird beigestellt.

Bewerbungen sind spätestens bis 30. April 1996 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen: Superintendent Mag. Werner Horn, Tel. (0222) 587 31 41 und Studentenfarrer Mag. Manfred Golda, Tel. (0222) 405 72 52.

50. Zl. 396/96 vom 25. Jänner 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln wird wegen Pensionierung des derzeitigen Amtsinhabers mit 1. September 1996 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einer Fläche von 670 km². Die etwa 1200 Gemeindeglieder leben in 59 Ortschaften.

Gottesdienste sind 14tägig zu halten in Tulln (Heilandskirche), St. Andrä (Christuskirche) und Langenlebern (Heilandskapelle). In Großweikersdorf, Heiligeneich und Zwentendorf in monatlichem Wechsel.

Tulln ist Schulstadt mit allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von neun Wochenstunden zu halten; die Pflichtschulstunden werden von nebenamtlichen Religionslehrerinnen erteilt.

Zu betreuen ist das Krankenhaus, ein Pensionisten-, ein Alten- und ein Pflegeheim.

Die Pfarrwohnung (150 m²) im 1970 erbauten Pfarrhaus mit Ölzentralheizung besteht aus vier Zimmern, drei Kabinetten und Küche samt allen Nebenräumen wie Bad, WC usw., einer Terrasse sowie Abstellräumen im Keller. Dem Pfarrer steht eine Garage zur Verfügung sowie ein westseitig gelegenes Gartengrundstück zur persönlichen Nutzung.

Die Gemeinde erwartet vom Bewerber die Fortführung der Gemeindegemeinschaft in allen gebotenen Formen, besonders durch Abhaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Bibelstunden, Hausbesuche und Einzelseelsorge, Betreuung von Krankenhaus und Heimen sowie die Pflege der guten ökumenischen Kontakte.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln, Grotenthalgasse 16, 3430 Tulln, zu richten.

51. Zl. 594/96 vom 14. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Gottesdienste sind in Voitsberg an Sonntagen, in Köflach-Pichling (in der katholischen Kirche) einmal monatlich (Abendgottesdienst) vorgesehen. Religionsunterricht ist am BG/BRG Köflach, an der BHAK Voitsberg und gegebenenfalls auch in der Berufsschule Voitsberg zu halten. Die Kinder- und Jugendarbeit versieht eine sehr gute, qualifizierte Gemeindepädagogin.

Die Pfarrgemeinde Voitsberg zählt zirka 900 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Voitsberg liegt in einem landschaftlich abwechslungsreichen und reizvollen Gebiet. Dem Pfarrer steht eine sonnige Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad, Kellerräume sowie eine Garage) zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist an die Kirche angebaut und wird mit Fernwärme beheizt. Die Kirche hat eine Heißluftheizung. Kirche und Pfarrhaus wurden 1995 renoviert. Es ist auch ein großes Grundstück mit Obstbäumen dabei.

Die Kirche ist zentral, aber dennoch ruhig gelegen. Graz ist nur 34 km entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar.

Die Gemeinde hofft, daß der Pfarrer die Mitarbeiter und Gemeindeglieder begleitet und mit ihnen Ideen zur Motivation für ein lebendiges Gemeindeleben entwickelt. Ein Anliegen ist uns die Betreuung der männlichen jungen Erwachsenen. Da wir eine Diasporagemeinde sind, ist ökumenische Aufgeschlossenheit wünschenswert. In der Gemeinde gibt es mehrere Bibelkreise und einige Gemeindeglieder versehen sporadisch Besuchsdienst.

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Mai 1996 an unsere Pfarrgemeinde z. H. Herrn Lektor Norbert Mayer, Evangelisches Pfarramt A. B., Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg.

Zur Erteilung von Auskünften sind gerne bereit:

Lektor Norbert Mayer, Stallhofner Straße 71, 8561 Soding, Tel. (03137) 22 24, und Ing. Helmut Filipot (Presbyter), Ringstraße 62, 8580 Köflach, Tel. (03144) 41 65.

52. Zl. 648/96 vom 20. Feber 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf; sie umfaßt den gesamten politischen Bezirk Weiz (1054 km²), in welchem derzeit rund 860 evangelische Gemeindeglieder leben. Die Gemeinde erwartet von einem Bewerber:

— Die Abhaltung der Gottesdienste jeden ersten und dritten Sonntag sowie am letzten Samstagabend im Monat in Gleisdorf, jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat in Weiz, an den Kirchenfesten in Weiz und in Gleisdorf, an einem Samstagabend im Monat in Sinabelkirchen nach Absprache mit dem katholischen Ortspfarrer, fallweise Gottesdienste, Andachten und seelsorgerliche Besuche in den Pensionistenheimen Weiz, Gleisdorf und Birkfeld.

— Religionsunterricht an den höheren Schulen des Bezirkes, Konfirmandenunterricht, Belebung der Kinder- und Jugendarbeit, regelmäßige Familiengottesdienste.

— Intensives Engagement in der Seelsorge mit besonderem Augenmerk auf die den Amtshandlungen vorausgehenden Gespräche und auf Besuche in den Häusern und im Bezirkskrankenhaus Weiz.

— Enges Zusammenwirken mit der großen Zahl von Mitarbeitern: unter anderen neben den Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eine Lektorin, ein C-Kantor, zwei Religionslehrerinnen für den Pflichtschulbereich, eine geistliche Mitarbeiterin.

— Die Fortführung und den Ausbau der ökumenischen Bemühungen.

— Aufbau eines Informationsnetzes und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Dienstwohnung (118 m²) in dem 1981 neben der Kirche erbauten Pfarrhaus besteht aus Küche, Eßdiele, Wohnzimmer, Vorzimmer, Abstellkammer, Garderobennische und WC im Obergeschoß. Dazu gehören auch ein geräumiger Keller, eine Garage und ein ausgedehnter Pfarrgarten mit zwei Terrassen.

Das vom Pfarrhaus getrennte, doch leicht erreichbare Gemeindezentrum enthält einen Gemeinderaum, die Pfarrkanzlei und weitere Räumlichkeiten für die Gemeindeglieder.

Ein gemeindeeigenes Gebäude in Gleisdorf soll in den kommenden Jahren zum Gemeindezentrum umgestaltet werden. Daneben besitzt die Tochtergemeinde ein eigenes Gotteshaus mit einem evangelischen Friedhof.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1996 an den Kurator der Gesamtgemeinde, Herrn Direktor Felix Dobrowolny, Hamerlinggasse 16 a, 8160 Weiz, Tel. (03172) 35 35, oder (03172) 27 68 DW 32, zu richten. Auskunft erteilt gerne auch Herr Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Kurator der Tochtergemeinde Gleisdorf, unter Tel. (03112) 22 48.

53. Zl. 677/96 vom 26. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Marktgemeinde Rechnitz; ferner als eigenständige Tochtergemeinde Markt-Neuhodis und wenige Gemeindeglieder in den umliegenden Ortschaften.

Insgesamt hat die Pfarrgemeinde 796 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Gottesdienste sonntäglich in Rechnitz (9.30 Uhr) und vierzehntäglich in Markt-Neuhodis (8.30 Uhr), Amtshandlungen, Bibelkreis, Konfirmandenunterricht, den gesamten Religionsunterricht an Pflichtschulen in Rechnitz und Markt-Neuhodis im Ausmaß von derzeit zehn Wochenstunden, Geburtstagsbesuche, Hausbesuche bei Alten und Kranken, auch im Altenwohnheim Haus Elisabeth in Rechnitz und in der Landespflegeanstalt am Hirschenstein.

Ein besonderes Anliegen ist die Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

Von Bewerbern wird erwartet, daß sie bereit sind, das räumlich von Pfarrwohnung und Dienstzimmer getrennte Evangelische Jugend- und Freizeithaus ganzjährig zu verwalten. Außerdem ist der Pfarrer mitverantwortlich für den

Evangelischen Kindergarten (eine Gruppe), der von einer Kindergärtnerin geleitet wird.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 130 m² befindet sich im ersten Stock des Pfarrhauses. Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Parterre gibt es ein Gästezimmer, einen Abstellraum, die Pfarrkanzlei und einen Sitzungsraum. Der Gemeindesaal befindet sich im Jugendheim. Das Haus hat Ölzentralheizung.

Ein Pfarrhof, eine Garage und ein großer Garten stehen zur Verfügung.

Zum Besuch höherer Schulen gibt es Verbindungen nach Oberwart (27 km), Oberschützen (35 km) und Pinkafeld (40 km).

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Hochstraße 1, 7471 Rechnitz, zu richten.

Auskunft erteilt gerne Herr Kurator VOL Johann Schranz, Kerschingerstraße 23, 7471 Rechnitz, Tel. (03363) 77 11.

54. Zl. 688/96 vom 26. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle eines Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit dem voraussichtlichen Dienstantritt am 1. September 1996 ausgeschrieben, da der bisherige Amtsinhaber in den Ruhestand tritt. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Die Pfarrgemeinde zählt 1888 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sieben Tochtergemeinden. Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst ist systemisiert und derzeit besetzt, der Amtsinhaber arbeitet in der Pfarrgemeinde mit. Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und an den Pflichtschulen wird außer vom Pfarrer im Schuldienst von Pfarrern aus Nachbargemeinden und weiteren Religionslehrern erteilt. Das Pflichtstundenausmaß für den Ortspfarrer beträgt sechs Stunden.

Die Stellen einer Gemeindehelferin und einer Sekretärin sind derzeit besetzt, diejenige eines von einem Freundeskreis getragenen Jugenddiakons ist ausgeschrieben.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus der Kirchenverfassung. Ein Team von Mitarbeitern bemüht sich um die Umsetzung einer professionell erstellten Organisationsstruktur in Gemeindegemeinschaft und Verwaltung und erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer/in und das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindegemeinschaft (Jugendarbeit, Diakonie, Flüchtlingsbetreuung, Gemeindeaufbau, Frauenarbeit, Kirchenmusik). Darüberhinaus wird im besonderen die Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk erwartet.

Gottesdienste sind regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Tochtergemeinden zu halten.

Im Pfarrhaus stehen eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele, Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei sowie Keller und Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 10. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Kurators Erik Barnstedt, zu richten. Dieser erteilt auch gerne weitere Auskünfte, Tel. (03353) 454.

55. Zl. 694/96 vom 26. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit ausgeschrieben.

Sie zählt etwa 1300 Seelen. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs ohne die westlichen Gemeinden an der Enns wie St. Valentin, dafür einschließlich der westlichen Gemeinden des Bezirkes Melk bis Ybbs an der Donau.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind zu halten: zweimal monatlich in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, einmal monatlich in Ybbs, Stadt Haag, Hausmening, Böhlerwerk und Hollenstein sowie gelegentlich in den Anstalten Ybbs und Mauer.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen versieht eine Religionslehrerin (auch Gemeindegemeinschaftsweser). Der Pfarrer hat den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten und Waidhofen zu versehen. Das Mitgestalten von Bibelstunden, Jugendarbeit, Altenarbeit und Besuchsdienst sowie die Pflege der guten ökumenischen Kontakte sind erwünscht.

Die Kirche und das Pfarrhaus stehen in der Stadtmitte in einem großen, schönen und ruhigen Garten. Die Kirche hat eine Gas-Umluftheizung, das Pfarrhaus eine Gas-Zentralheizung. Die Pfarrwohnung umfaßt Wohnzimmer, Speisezimmer, Schlafzimmer, Studierzimmer, zwei Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, zwei Balkone und eine Garage mit zwei Einstellplätzen. Die Gesamtwohnfläche beträgt 150 m².

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten, per Adresse Kurator Ing. Erich Stroh, Bertha-von-Suttner-Straße 9, 3300 Amstetten, zu richten.

56. Zl. 804/96 vom 5. März 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt wird hiermit zur Besetzung durch die Gemeinde ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 5000 Seelen und umfaßt den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk sowie den Teil Kaisermühlen des 22. Bezirkes. In Absprache mit dem geschäftsführenden Pfarrer und der Pfarrerin im Schuldienst muß der Bewerber zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde bereit sein. Neben Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge werden Konfirmandenunterricht, Bibelstunden und Krankenhaus- und Hausbesuche erwartet. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine Dienstwohnung ist derzeit nicht vorhanden, kann

aber geschaffen werden. Bei Vorhandensein einer eigenen Wohnung übernimmt die Pfarrgemeinde Mietkosten in angemessener Höhe.

Nähere Auskünfte erteilen gerne der Kurator und der geschäftsführende Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, Tel. (0222) 214 26 37.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt erbeten.

57. Zl. 863/96 vom 11. März 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt derzeit etwa 1300 Gemeindeglieder auf etwa 120 km². Gottesdienste sind zu halten: an allen Sonn- und Feiertagen in Neuhaus am Klausenbach, an jedem 2. und 4. Sonntag in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und an jedem 1. Samstag im Monat in der Predigtstation Jennersdorf. Nach Vereinbarung finden Gottesdienste bzw. Andachten auch in Tauka, Windisch-Minihof, Krottendorf und Mühlgraben statt. Es gibt in der Gemeinde aktive Hausbibelkreise, weiters Kinderkreis- und Kindergottesdienst sowie je einen Frauenkreis, Kirchenchor und Singkreis. Die Gemeindegewalterin, die besonders für die Kinderkreis- und Kindergottesdienstarbeit zuständig ist, ist derzeit in Karenz.

Vom Pfarrer wird erwartet, daß er sich dieser Arbeit, der Haus-, Kranken- und Geburtstagsbesuche und der Jugendarbeit annimmt.

Der Pfarrer hat acht Religionsstunden in der Woche zu erteilen (APS, BHASCH und BORG), für den Rest stehen Gemeindegewalterin und evangelische Lehrer zur Verfügung. Für die Gemeindegewalterin ist ein Gemeindegewalter mit einer Teeküche vorhanden. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Gebäude des Gemeindegewalters. Die Pfarrkirche in Neuhaus wurde 1989 innen und außen, die Tochterkirche in Minihof-Liebau 1988 innen gründlich renoviert. Die Dienstwohnung in dem neben der Kirche liegenden Pfarrhaus (erbaut 1792, zuletzt 1976 renoviert) wird in Absprache mit dem gewählten Pfarrer hergerichtet. Die Wohnung besteht aus vier großen Zimmern, einer Wohnküche, einer großen Diele, Bad, WC, ausbaufähigem Dachboden, einem Keller sowie einer Garage. Eine Ölzentralheizung für alle Dienst- und Privaträume ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach, zu Händen Herrn Kurator Franz Ruck, 8385 Mühlgraben 47, Tel. (03156) 23 40, zu richten. Der Kurator und der Administrator Pfarrer Richard Liebig in Deutsch Kaltenbrunn, Tel. (03382) 71 2 44, geben gerne weitere Auskünfte.

58. Zl. 926/96 vom 14. März 1996

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5300 Seelen und umfaßt den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung der Arbeitsaufgaben im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus Feierabend, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet. Eine Neustrukturierung der Gemeindegewalterin — Dezentralisierung — wird angestrebt. Die Stelle eines/r Jugendwartes/in (Gemeindepädagogen/in) wurde errichtet und bereits ausgeschrieben.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 119 m².

Bewerbungen sind bis 30. April 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Heribert Riedler, zu richten.

59. Zl. 930/96 vom 15. März 1996

Ausschreibung (dritte) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Eine neue Gemeindeordnung, die auch die Frage der Leitung des Pfarramtes zwischen beiden Pfarrern der Pfarrgemeinde regelt, sieht ein alternierende Amtsführung im Wechsel von zwei Jahren vor.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) zählt 3428 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen. Sie umfaßt das nördliche und westliche Stadtgebiet Innsbrucks sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land bis einschließlich Telfs im Westen sowie das Seefeldler Plateau mit Leutasch und Scharnitz und das westliche Mittelgebirge mit Götzens, Birgitz und Axams und weiters das Sellraintal. Die Aufteilung der Arbeit unter beiden Pfarrern ist in der Gemeindeordnung festgelegt. Die weitere Pfarrstelle ist systemisiert und besetzt. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen, die sich durchwegs in der Stadt Innsbruck befinden, beträgt für diese Pfarrstelle acht Wochenstunden.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören Gottesdienste im gesamten Gemeindegebiet (Innsbruck-Christuskirche, Völs und Telfs sowie Evangelisches Gemeindezentrum, Seefeld, Birgitz und Wohnheim Hötting). Für den Predigtdienst stehen Kolleginnen, Kollegen und Lektoren in ausreichendem Maß zur Verfügung, sodaß monatlich ein Sonntag predigtfrei ist. Dazu kommen Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht in jedem zweiten Jahr, Bibelstunden, Seniorenkreis, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuche.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine helle, geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus bei der Christuskirche (Villenstadtteil Saggen) zur Verfügung. Sie besteht aus sechs Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen im Ausmaß von etwa 180 m². Dazu kommt ein Arbeitszimmer in der Pfarrkanzlei. Das Pfarrhaus ist mit einer modernen Gasheizung ausgestattet. Mit der Dienstwohnung ist die anteilige Nutzung des Pfarrgartens verbunden.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Ing. Reinhold Saxl, Tel. (05262) 64 1 18, und Pfarrer Mag. Bernhard Groß, Tel. (0512) 28 74 32.

Bewerbungen erbitten wir bis 30. April 1996 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche), Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck.

60. Zl. 1009/96 vom 21. März 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West wird die neugeschaffene weitere Gemeindepfarrstelle erstmals ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die am 1. Jänner 1994 selbständig gewordene Pfarrgemeinde Salzburg-West umfaßt das Stadtgebiet der Landeshauptstadt westlich der Salzach (mit Ausnahme des Altstadt kerns und des Stadtteils Lehen) sowie die politischen Gemeinden Wals, Großmain, Grödig und Anif mit 5864 Gemeindegliedern, deren Zahl durch Zuzüge weiter wächst.

Neben dem amtsführenden Pfarrer, einem Pfarrer im Schuldienst und einem Krankenhauseelsorger wirken im Gemeindeverband mit der Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche eine Sozialarbeiterin, Religionslehrer, Kinderarbeitsassistentinnen, Lektoren und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter. Weiters helfen eine Reihe von Emeriti tatkräftig im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Eine gut organisierte Kanzlei mit Sekretärin und moderner EDV-Anlage steht vorerst in der Bayernstraße 4 zur Verfügung.

Das geistliche Zentrum der Pfarrgemeinde befindet sich in Salzburg-Taxham und umfaßt die Matthäuskirche mit dazugehörigem Gemeindehaus. In diesem befinden sich der Evangelische Kindergarten und die neue Dienstwohnung. Weitere drei Dienstwohnungen sowie entsprechende Gemeinderäume werden zur Zeit ausgebaut.

Salzburg-West ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine weitere Teilung in zwei selbständige Gemeinden von jeweils rund 3000 Gemeindegliedern wird vorbereitet. Dadurch wird die ausgeschriebene Pfarrstelle mit der Leitung des Pfarramtes mit Sitz in Taxham verbunden werden.

Schwerpunkte der Arbeit werden die Gottesdienste und seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder in Taxham, Riedenburg, Maxglan, Liefering, Wals und Großmain sein. Der/Die Bewerber/in soll Freude am Gemeindeaufbau haben und zur Teamarbeit bereit sein.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten. Der genaue Aufgabenbereich wird im Gespräch mit dem Presbyterium und den Pfarrern festgelegt.

Bewerbungen mögen bis 15. Juni 1996 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 84 06 05, gerichtet werden. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium (Kurator Dr. Thomas Geley und Pfarrer Mag. Günter Ungar).

61. Zl. 1006/96 vom 21. März 1996

Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West wurde die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst durch vorzeitige Pensionierung des Amtsvorgängers frei und wird hiermit ausgeschrieben.

Der Entwurf des Amtsauftrages wird im Einvernehmen mit dem Presbyterium, den Pfarrern und dem Bewerber/der Bewerberin erstellt.

Neben dem Religionsunterricht an höheren Schulen (AHS und BHS) im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden wird eine Mitarbeit in der Pfarrgemeinde erwartet und vergütet.

Salzburg-West ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine weitere Gemeindeteilung in einen nördlichen und südlichen Bereich wird vorbereitet. Die Pfarrerin/der Pfarrer im Schuldienst soll Freude haben am inneren und äußeren Gemeindeaufbau und zur Teamarbeit bereit sein.

Die Möglichkeit der Teilung dieser Schulpfarrstelle wäre denkbar.

Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Gemeinde gern behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Die Besetzung der Pfarrstelle soll mit Beginn des Schuljahres 1996/97, also mit 1. September 1996, erfolgen.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 84 06 05, (Kurator Dr. Thomas Geley und amtsführender Pfarrer Mag. Günter Ungar).

62. zu Zl. 595/96 vom 14. Feber 1996; 26. März 1996

Terminberichtigung zur dritten Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland

In ABl. Nr. 30/96 wurde über Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf deren bisherige Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. Juli 1996 ausgeschrieben, wobei die Pfarrgemeinde eine Bewerbungsfrist bis 15. April 1996 wünschte. Nach Redaktionsschluß des Amtsblattes langte ein im Feber-Amtsblatt 1996 nicht mehr berücksichtbar

63. Zl. 678/96 vom 22. Feber 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz

Das Evangelische Pfarramt A. B. Ternitz, Dammstraße 22-26, 2630 Ternitz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02630) 38 4 50.

64. Zl. 705/96 vom 27. Feber 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eisenerz

Das Evangelische Pfarramt A. B. Eisenerz, Tendlerstraße 11 + 15, 8790 Eisenerz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03848) 33 41.

65. Zl. 725/96 vom 28. Feber 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz

Das Evangelische Pfarramt A. B. Gloggnitz, Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 2640 Gloggnitz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02662) 22 79.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

gewesenes Korrekturansuchen hinsichtlich der Bewerbungsfrist ein und wurde eine Bewerbungsfrist bis 31. Mai 1996 erbeten.

Im Zuge der heutigen Sitzung des Synodalausschusses A. B. stellte sich heraus, daß der Hintergrund der Terminverschiebung der Wunsch war, daß der jetzt dort tätige Pfarramtskandidat nach Absolvierung der Amtsprüfung und Ordination sich um die zum dritten Mal ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können soll. Da das Ausbildungsdienstverhältnis des Pfarramtskandidaten mit 30. Juni 1996 endet, wird die Bewerbungsfrist im gegenständlichen Fall mit 1. Juli 1996 festgelegt und für den Fall der vorangegangenen Ordination der derzeitige Pfarramtskandidat nach Ablegung der Amtsprüfung für diese Pfarrstelle für bewerbungsfähig erklärt.

Dr. Fritz e. h.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

66. Zl. 728/96 vom 28. Feber 1996

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1995 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1996 beschlossen:

Aufwendungen

	S	S
Personalaufwand		
PfarrerIn, Vikar	5,600.000,—	
Pensionen	2,940.000,—	
Pensionen Witwen	1,080.000,—	
PVA-Beiträge	1,010.000,—	
Angestellte	1,030.000,—	
Zusatzpension	177.000,—	
SV-PfarrerIn	100.000,—	11,937.000,—
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		1,922.000,—

S

Kosten der Kirchenleitung	274.200,—
Kosten der Kirchenkanzlei	302.000,—
Anteilige Kosten Landeskirche	543.400,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	522.000,—
Diverse Kosten	850.000,—
	<u>16,350.600,—</u>

Erträge

Gemeindequoten	8,076.996,—
Bundeszusschuß	1,740.000,—
Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	1,968.000,—
Entnahme aus Pensionsfonds	1,148.604,—
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1	128.000,—
Erstattung PVA	1,470.000,—
Religionsunterricht	1,377.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	442.000,—
	<u>16,350.600,—</u>

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. April 1996

4. Stück

67. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen
68. Ordnung für die Amtsprüfung
69. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Änderung
70. Aufruf zur Kantate-Kollekte 1996
71. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 26. Mai 1996
72. Anerkennung des Vereines i. G. „Gemeinschaft von Absolventen der Missionsschule Salzburg“ als evangelisch-kirchlicher Verein
73. Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1995
74. Seelenstandsbericht 1995
75. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis März 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
76. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995
77. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharthen
79. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
80. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
81. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
82. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn
83. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
84. Bestellung von Senior Mag. Arno Preis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
85. Telefaxnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau
86. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Reutte

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

67. Zl. 1317/96 vom 17. April 1996

Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen

Die Spendenbereitschaft der ÖsterreicherInnen ist groß; immer mehr Organisationen werben mit immer nachhaltiger werdenden Methoden um Spenden. Dabei werden oft immer mehr Geldmittel für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aufgewandt und stehen damit nicht den von Not und Katastrophen Betroffenen zur Verfügung. Dazu kommt, daß der „Spendenmarkt“ unübersichtlicher geworden ist und „schwarze Schafe“ sich leichter einschleichen können.

Ein Versuch, mehr Transparenz und einen erhöhten Spenderschutz zu bringen, ist die Entwicklung von Qualitätskriterien für spendensammelnde Organisationen, deren Registrierung und Veröffentlichung. Für den evangelischen Bereich in Österreich wird diese Aufgabe ab 1996 von der „Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ (EESO) wahrgenommen, die ihren Sitz beim Diakonischen Werk Österreich, Steingasse 3, 1170 Wien, hat. Mit der Geschäftsführung sind Direktor i. R. Mag. theol. Ernst Gläser (entsandt vom Diakonischen Werk Österreich), MMag. theol. et rer. soc. oec. Michael Bubik (entsandt für die Evangelische Arbeitsge-

meinschaft für Weltmission) und Kirchenrat Mag. rer. soc. oec. Günter Tröbinger (entsandt von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) betraut worden.

Die Beteiligung an der Selbstverpflichtung über die EESO soll den spendensammelnden Organisationen helfen, sich auf Entwicklungen europäischer Dimension in diesem Bereich besser vorzubereiten und Pfarrgemeinden und Spender eine bessere Orientierung geben, welche im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich angesiedelten spendensammelnden Organisationen die Spenden widmungsgemäß und sparsam einsetzen.

Die Registrierung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist jährlich zu erneuern. Sie beginnt erstmals mit der Vorlage der geforderten Unterlagen für das Jahr 1995. Dafür in Frage kommende Vereine und Werke werden zur Registrierung bei der EESO hiermit eingeladen.

Kriterien

1.1 Beim Diakonischen Werk Österreich wird die „Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ (EESO) eingerichtet, bei der die auf Grund ihrer Selbstverpflichtung registrierten Organisationen aufgelistet werden.

1.2 Diese EESO veröffentlicht einmal jährlich in geeigneter Form eine Liste der bei ihr registrierten und zur Spendensammlung empfohlenen Organisationen.

1.3 Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B., der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission und das Diakonische Werk Österreich bestellen jeweils für drei Jahre je eine Person zur Leitung und Führung der EESO. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dieser Personenkreis ist nur bei Anwesenheit aller beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Voraussetzungen

2.1 Antragstellende Organisation kann nur eine eigenständige gemeinnützige österreichische juristische Person — gegebenenfalls für einen genau beschriebenen Teilbereich — sein, die nicht nur ein „Geldsammelverein“ ist, sondern auch eigene Aktivitäten durchführt.

Antragstellung

3.1 Für die Registrierung bei der „Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ sind erforderlich:

a) Eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der in den Punkten 2.1 und 4.1 bis 5.11 angeführten Kriterien;

b) die Vorlage der Statuten oder sonstiger Rechtsgrundlagen über die Rechtspersönlichkeit;

c) die Angabe der Namen und Adressen der Vertretungsbefugten;

d) die jährliche Übersendung der unter Punkt 5.11 genannten Unterlagen;

e) die laufende bzw. jährliche Übersendung eines vollständigen Satzes der im Berichtsjahr verwendeten Informations- und Werbematerialien.

3.2 Änderungen in den Statuten und bei den Vertretungsbefugten sind binnen einem Monat nach erfolgter Änderung der EESO zu melden.

3.3 Mit der Antragstellung erklärt sich die jeweilige Organisation damit einverstanden, daß die „Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen“ die eingereichten Unterlagen auswertet und dokumentiert.

3.4 Die antragstellende Organisation — oder deren Teilbereich — wird über die Aufnahme in die Liste der registrierten Organisationen nach Punkt 1.2 schriftlich verständigt und kann von dieser Tatsache öffentlich Gebrauch machen.

Kriterien für eine Selbstverpflichtung

4. Spendenwerbung

4.1 Die spendenwerbende Organisation muß die Notituation und die Eignung der geplanten Maßnahme zur Bekämpfung der Notlage durch überprüfbare Tatsachangaben belegen.

4.2 Jede Wort- und Bildwerbung muß richtig, eindeutig und sachlich sein.

4.3 Es dürfen keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Zeichen u. a. in der Werbung verwendet werden, welche geeignet sind, Verwechslungen mit Namen, Namenskürzungen, Zeichen u. a. anderer Institutionen hervorzurufen oder den Eindruck einer Beziehung zu solchen Institutionen entstehen zu lassen.

5. Verwendung der Spendenmittel

5.1 Bei der Verwendung von Spendenmitteln ist die größtmögliche Wirksamkeit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sicherzustellen.

5.2 Mit dem Rechnungswesen ist der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Spenden, Sammlungsergebnisse und sonstiger Fund-Raising-Einnahmen zu erbringen.

5.3 Die durch Veranlagung von Spendengeld erzielten Zinsgewinne sind wie Spenden zu verbuchen und dürfen nicht vorweg gegen Aufwand kompensiert werden.

5.4 Die Vergütungen und Sachzuwendungen für angestellte Mitarbeiter sollen nicht über denen in vergleichbarer Position des öffentlichen Dienstes gezahlten Gesamtbezüge liegen.

5.5 An ehrenamtlich Tätige dürfen keine Vergütungen bezahlt werden. Diesen können jedoch die notwendigen Aufwendungen, die ihnen in Ausführung ihrer Aufgabe entstehen, ersetzt werden.

5.6 Für die Vermittlung von unentgeltlichen Zuwendungen dürfen keine Provisionen, Prämien oder Erfolgsbeteiligungen in anderer Form gewährt werden.

5.7 Jährlich ist ein Jahresbericht zu erstellen, in dem sämtliche Spenden, Sammlungsergebnisse und sonstige Fund-Raising-Einnahmen und deren bestimmungsmäßige Verwendung nachzuweisen sind.

5.8 Der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht müssen nach den Kriterien der EESO über die Verwendung von Spendenmitteln von einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geprüft und bestätigt werden. Für Organisationen, deren jährliche Spenden, Sammlungsergebnisse und sonstige Fund-Raising-Einnahmen weniger als 500.000,— Schilling betragen, kann die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer erfolgen.

5.9 Ein die Geschäftsführung überwachendes Gremium muß organisatorisch vorhanden sein. Bei entgeltlicher Ausführung von Geschäftsführungsaufgaben darf kein Verwandtschaftsverhältnis zu Mitgliedern des Kontrollgremiums bestehen.

5.10 Die Namen der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie des Prüfungsorgans sind jeweils im Jahresbericht zu veröffentlichen.

5.11 Der Jahresbericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers sind der EESO bis Ende September des folgenden Jahres zu übersenden.

68. Zl. 1173/96 vom 10. April 1996

Ordnung für die Amtsprüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die gemäß § 12 Abs. 2 OgdA erlassene Verordnung (Zl. 498/94 vom 2. Feber 1994; ABl. Nr. 11/94) geändert wie folgt:

1. Dem § 3 ist ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

69. Zl. 1253/96 vom 11. April 1996

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die gemäß § 7 OdgA erlassene Durchführungsverordnung (Zl. 1312/95 vom 18. April 1995; ABl. Nr. 53/95) mit Beschluß vom 9. April 1996 geändert.

Änderung des § 7 Abs. 2:

§ 7: (2) Dem Lehrvikar muß jedenfalls von Anfang seiner Tätigkeit an aufgetragen werden, in welchen Klassen er durchgehend zu hospitieren und später zu unterrichten hat, wenn auch zunächst in diesen Klassen noch der Pfarrpfarer oder der Einführende den Unterricht erteilt. An der betreffenden Schule ist der Lehrvikar vom Schuljahresbeginn an der Direktion durch das Schulamt als Hospitant zu melden. Der Lehrvikar ist anzuleiten, nach und nach selbst Religionsunterricht (höchstens fünf Wochenstunden) zu erteilen. Ab dem 1. Jänner seines ersten Lehrvikariatsjahres wird der Lehrvikar als kirchlich bestellter Religionslehrer befristet nach § 39 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes angemeldet, übernimmt (in der Regel an AHS, jedoch keinesfalls in einer Maturaklasse) selbständig Religionsunterricht, bis zum Ende des ersten Semesters im Umfang von einer Wochenstunde, danach jedenfalls in einem solchen Ausmaß, daß er dadurch der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegt.

70. Zl. 882/96 vom 12. März 1996

Aufruf zur Kantate-Kollekte 1996

Das Amt und der Verband für Kirchenmusik danken sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres und erbitten auch am heutigen Sonntag wieder Ihre Unterstützung.

Singend, musizierend oder auch hörend ruft die Gemeinde zu Gott, mit Lob und Dank, mit Frage und Gebet, singend und musizierend hat sie Teil an der Verkündigung. „Singet dem Herrn ein neues Lied“ fordert uns Psalm 98 auf.

Diese Fähigkeit zum Singen in unserer Kirche gilt es zu bewahren und zu fördern.

So ist die Unterstützung der Arbeit der ehren- und nebenamtlichen Chorleiter und Organisten und ihre Aus- und Weiterbildung ein besonders wichtiges Anliegen.

Bereits zum neunten Mal findet heuer die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen statt, die auch zur Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker/Innen hinführt. Nach der Einführung des neuen Gesangbuches wird nun in diesen Tagen das Orgelbegleitbuch zum Österreich-Teil des EG erscheinen. Notenmaterial für Chöre, Posaunen- chöre bzw. zur Gitarrenbegleitung ist in Vorbereitung. Immer wieder motivierend für unsere kleinen Chöre ist die Möglichkeit, bei der Singwoche des Verbandes einmal im größeren Kollektiv zu singen. Nach dem positiven Echo auf den Kirchengesangstag 1995 ist für 1997 wieder ein gesamtösterreichischer Chortag geplant. Die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik“ und Kirchenmusikertreffen ermöglichen erst einen Erfahrungsaustausch und geben wertvolle Anregungen für die Arbeit der Einzelnen. Wichtige Kontakte ins Ausland müssen aufrechterhalten werden, einzelne Gemeinden bedürfen bei besonderen Vorhaben der Unterstützung.

Alle diese Aufgaben konnten und können großteils nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden. So danken Amt und Verband für Kirchenmusik schon jetzt im voraus ganz herzlich für Ihre Spende.

71. Zl. 1061/96 vom 27. März 1996

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 26. Mai 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana und dem Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaft fördert der EAWM die Ausbildung von afrikanischen Pfarrer/innen, Erwachsenenbildung und Gesundheitsprogramme in Manyemen (Kamerun), in Dormaa Ahenkro, Abetifi (Ghana), Dilla (Äthiopien) sowie Projekte der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan.

Für diese vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ihr heutiges Opfer, im Sinne des Apostels Paulus: „Einer trage des anderen Last ...“.

Herzlichen Dank!

72. Zl. zu EA 1227/96 vom 10. April 1996

Anerkennung des Vereines i. G. „Gemeinschaft von Absolventen der Missionsschule Salzburg“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Gemeinschaft von Absolventen der Missionsschule Salzburg“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Wien als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

73. Zl. EA 1057/96 vom 27. März 1996

Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1995

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der Generalsynode von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse verabschiedete Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1995 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

Zuweisungen:

	S	
1. Bundeszuschuß		32,789.896,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,238.882,36	
von der Kirche H. B.	<u>65.204,34</u>	1,304.086,70
b) Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,061.913,63	
von der Kirche H. B.	<u>27.228,56</u>	1,089.142,19
c) Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	500.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.316,—</u>	526.316,—
d) Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
e) Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,254.579,24	
von der Kirche H. B.	<u>32.168,70</u>	1,286.747,94
f) Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	22.800,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.200,—</u>	24.000,—
g) Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,520.824,—	
von der Kirche H. B.	<u>57.426,—</u>	1,578.250,—
b) Evangelische Jugend		
von der Kirche A. B.	1,400.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>73.684,—</u>	1,473.684,—
c) Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	737.789,—	
von der Kirche H. B.	<u>38.831,—</u>	776.620,—
d) Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
c) Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—
d) Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	277.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—

e) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>		10.000,—
f) Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	71.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>		75.000,—
g) Theologiegaststudenten			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	<u>—,—</u>		—,—
h) Campingmission			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>		35.000,—
i) Äußere Mission			
von der Kirche A. B.	760.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>		800.000,—
j) Evangelisches Religions- pädagogisches Institut			
von der Kirche A. B.	526.510,66		
von der Kirche H. B.	<u>27.711,50</u>		554.222,16
			43,132.964,99

Verwendungen:

	S		S
1. Bundeszuschuß			
an die Kirche A. B.	31,150.401,20		
an die Kirche H. B.	<u>1,639.494,80</u>		32,789.896,—
2. Gemeinsame Dienste:			
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		1,304.086,70	
b) Evangelisches Presseamt		1,089.142,19	
c) Evangelisches Theologenheim		526.316,—	
d) Evangelische Militärseelsorge		100.000,—	
e) Evangelische Religionspädagogische Akademie		1,286.747,94	
f) Dienst an Gehörlosen		24.000,—	
g) Dienst an Sehbehinderten		10.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
a) Evangelische Frauenarbeit		1,578.250,—	
b) Evangelische Jugend		1,473.684,—	
c) Diakonisches Werk		776.620,—	
d) Tage der Diakonie		50.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			
a) Evangelische Studentengemeinde		120.000,—	
b) Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—	
c) Diakonische Helfer		150.000,—	
d) Evangelischer Presseverband		280.000,—	
e) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat		10.000,—	
f) Ökumenischer Rat der Kirchen		75.000,—	
g) Theologiegaststudenten		—,—	
h) Campingmission		35.000,—	
i) Äußere Mission		800.000,—	
j) Evangelisches Religionspädagogisches Institut		554.222,16	
			43,132.964,99

Dr. Fritz e. h.

74. Zl. 1235/96 vom 18. April 1996

Seelenstandsbericht 1995

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Tatzmannsdorf	376	4	—	—	5	10	—	3
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben).	1.773	3	—	—	14	23	6	12
Deutsch Jahrdorf	335	3	—	1	9	6	1	7
Deutsch Kaltenbrunn	706	—	—	—	8	6	3	11
Eisenstadt (einschl. Neufeld an der Leitha) . .	1.138	12	4	8	18	17	6	10
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.511	1	3	3	9	17	5	21
Gols (TG Taden, TG Neusiedl am See)	3.229	—	8	6	41	42	23	43
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	1.022	16	1	—	13	12	9	19
Holzschlag (TG Günseck).	522	1	2	1	10	12	3	1
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg- graben)	1.461	—	3	4	10	25	6	16
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.557	6	—	2	11	16	6	20
Loipersbach	1.144	3	1	—	12	3	3	13
Lutzmannsburg	437	—	—	—	9	5	3	2
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.120	8	2	1	24	23	11	26
Mörbisch am See	1.626	—	—	—	21	25	6	16
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.378	3	1	—	22	19	4	16
Nickelsdorf	796	3	1	—	5	6	—	13
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf) . .	1.887	5	2	—	23	27	11	28
Oberwart (TG Kemetten)	1.617	—	5	2	11	25	2	21
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck)	2.764	10	7	2	30	4	32	38
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn).	1.429	8	4	—	16	24	5	22
Rechnitz (TG Markt Neuhodis) . . .	792	1	1	—	11	11	5	9
Rust	773	2	—	—	11	10	7	6
Siget in der Wart (TG Jabing). . . .	312	8	—	—	7	—	2	5
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.373	8	3	1	16	22	6	19
Stoob (TG Oberloisdorf)	922	—	1	1	12	15	4	17
Unterschützen	432	4	—	—	2	8	—	6
Weppersdorf	610	—	—	—	2	8	3	8
Zurndorf	1.051	5	2	—	7	11	6	10
	35.093	114	51	32	391	427	183	442

Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein	832	—	1	4	6	6	3	4
Althofen	729	6	4	8	5	7	3	7
Arriach	1.145	—	—	—	19	12	6	13
Bad Bleiberg	777	—	—	1	8	11	5	7
Dornbach	1.109	1	5	4	15	21	4	15
Eisentratten	867	—	—	—	9	13	3	6
Feffernitz	2.206	—	2	2	13	29	7	17
Feld am See	1.826	—	3	3	43	31	15	16
Ferndorf	934	—	1	6	6	16	4	8
Gresach (TG Puch)	2.140	1	1	3	31	29	13	30
Gnesau (TG Sirnitz)	1.226	—	—	—	10	8	8	4
Hermagor (TG Watschig)	1.569	7	2	2	14	20	3	15
Klagenfurt	5.075	45	9	27	71	59	18	77
Klagenfurt-Ost	3.015	10	2	44	22	23	4	22
Pörschach am Wörther See	972	4	3	1	12	12	3	11
Radenthein	1.760	—	3	8	27	20	5	15
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.199	—	8	5	34	49	7	25
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.837	5	4	16	23	20	10	13
Spittal an der Drau	3.542	21	14	20	42	48	7	32
Trebesing	885	—	—	1	11	13	6	7
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.574	—	4	2	24	29	7	17
Tschöran	1.164	—	4	2	9	16	3	11
Unterhaus	1.821	—	1	—	35	24	6	15
Velden am Wörther See	1.214	1	2	8	13	7	4	11
Villach	5.508	22	25	61	75	80	22	48
Villach-Nord	1.768	4	1	8	8	22	2	20
Völkermarkt	747	13	1	4	8	4	2	8
Waiern	2.349	13	8	10	30	38	14	18
Weißbriach (TG Weißensee)	1.433	2	3	1	15	17	12	22
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	939	—	1	2	16	15	5	4
Wolfsberg	731	4	3	3	4	7	2	8
Zlan	1.236	—	3	1	14	16	5	11
Lienz	991	7	6	4	8	9	7	10
57.120	166	124	261	680	731	225	547	

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Amstetten	1.319	24	8	8	11	12	4	26
Baden	2.327	40	8	13	25	18	12	26
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.321	20	2	31	26	22	11	19
Berndorf	1.140	14	2	10	13	6	4	18
Gloggnitz	960	—	2	2	6	9	5	21
Gmünd	865	16	10	4	9	4	7	16
Horn	460	12	6	—	6	7	2	11
Krems an der Donau	1.145	16	3	4	10	11	—	24
Melk (TG Scheibbs)	955	26	5	5	7	5	5	18
Mitterbach	931	—	—	3	12	7	4	9
Mödling	4.894	54	15	19	66	28	23	85
Naßwald	312	—	—	—	2	3	—	8
Neunkirchen	1.003	45	5	6	3	8	3	14
Perchtoldsdorf	1.328	—	4	10	11	17	1	16
Purkersdorf	1.429	—	1	12	15	14	7	11
St. Ägyd am Neuwalde	1.331	24	6	5	22	11	3	18
St. Pölten	2.904	72	16	23	34	18	12	45
Ternitz	1.022	—	6	7	13	10	3	15
Traiskirchen	1.188	26	1	5	9	10	3	21
Tulln	1.126	28	5	8	10	13	2	11
Wiener Neustadt	5.129	72	33	36	65	45	17	66
34.089	489	138	211	375	278	128	498	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee (TG Mondsee)	1.008	4	1	5	18	16	12	6
Bad Goisern	3.583	—	5	6	42	64	10	43
Bad Hall	759	—	—	2	6	8	2	9
Bad Ischl	1.639	11	8	2	14	12	12	16
Braunau am Inn	1.586	20	6	14	8	11	1	29
Eferding	1.571	—	7	2	29	19	6	18
Enns	929	8	15	7	9	6	2	5
Gallneukirchen	1.078	2	1	7	18	21	8	19
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakir- chen)	3.210	13	1	22	39	29	25	28
Gosau	1.575	—	1	2	17	22	10	18
Hallstatt	613	1	2	—	10	7	4	14
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.096	6	4	23	12	16	7	11
Lenzing-Kammer	1.628	9	2	1	31	29	11	24
Linz-Dornach	917	—	3	10	6	12	6	6
Linz-Innere Stadt	3.032	—	12	45	44	43	13	58
Linz-Süd	2.014	—	7	27	8	11	4	26
Linz-Südwest	1.578	—	1	15	14	—	5	15
Linz-Urfahr	2.388	—	6	39	15	14	2	28
Marchtrenk	1.645	24	5	4	14	21	1	14
Mattighofen	976	13	—	6	7	10	3	13
Neukematen (TG Sierning)	1.282	18	1	12	20	18	4	13
Ried im Innkreis	583	—	1	5	4	2	1	8
Rutzenmoos	1.628	—	9	3	20	18	6	10
Schärding	501	2	—	7	1	2	2	6
Scharten	1.165	1	1	—	10	12	2	10
Schwannstadt	1.077	—	2	5	16	14	6	9
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.210	7	2	1	11	16	4	13
Steyr	1.867	17	9	14	26	28	8	24
Steyr-Münichholz	569	1	—	3	5	2	1	10
Thening	2.251	20	5	5	30	15	11	25
Timelkam	824	2	2	3	11	9	8	8
Traun (TG Haid)	3.462	1	3	19	38	33	11	32
Vöcklabruck	1.972	7	5	14	23	14	12	23
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.613	—	5	2	22	10	12	22
Wels	5.211	9	11	25	46	44	24	56
58.040	196	143	357	644	608	256	669	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein	602	—	3	4	7	7	8	7
Hallein (TG Bischofshofen)	2.462	29	10	13	24	21	9	29
Saalfelden	845	—	8	13	9	7	7	7
Salzburg-Christuskirche	5.429	8	22	41	128	91	61	78
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.398	12	2	4	21	25	6	19
Salzburg-West	5.748	30	19	57	59	61	30	88
Zell am See	1.429	23	8	13	15	9	13	16
Innsbruck-Christuskirche	3.457	54	17	36	46	29	17	54
Innsbruck-Ost	2.837	58	10	17	22	25	10	36
Jenbach	1.144	8	5	14	13	4	12	13
Kitzbühel	1.096	21	5	3	13	7	12	15
Kufstein	1.645	23	5	16	12	13	12	21
Oberinntal	776	35	2	9	4	13	6	12
Reutte	620	8	—	7	6	4	4	12
30.488	309	116	247	379	316	207	407	

Superintendentz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont (Liezen)	1.126	9	1	9	12	15	4	15
Bad Aussee	514	1	1	1	3	5	3	8
Bad Radkersburg	350	—	2	1	6	6	3	4
Bruck an der Mur	1.475	8	9	11	10	14	1	16
Eisenerz	485	—	4	12	3	—	1	7
Feldbach	528	8	1	3	2	8	2	9
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.243	37	10	3	18	15	11	19
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	996	9	3	6	10	15	5	16
Graz-Eggenberg	2.870	35	2	38	28	31	10	38
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	6.588	57	20	95	75	79	15	89
Graz, linkes Murufer-Nord	3.027	—	12	28	25	18	11	32
Graz, rechtes Murufer	3.385	—	8	42	33	26	16	52
Gröbming	1.546	2	4	1	19	26	9	14
Hartberg	421	7	3	5	3	4	6	5
Judenburg (TG Fohnsdorf, TG Murau)	1.432	20	2	22	12	14	5	16
Kapfenberg	2.144	33	6	19	24	15	10	22
Kindberg	902	5	9	12	4	—	1	21
Knittelfeld	1.605	4	3	16	15	18	8	16
Leibnitz	843	10	3	3	12	10	11	20
Leoben	2.711	12	3	49	20	25	14	55
Mürzzuschlag	1.661	28	—	30	8	16	5	29
Peggau	1.190	4	—	7	5	12	2	16
Ramsau am Dachstein	2.065	—	2	2	39	50	16	17
Rottenmann	915	1	4	3	8	7	1	5
Schladming (TG Aich, TG Radstadt- Altenmarkt)	4.133	9	5	8	47	54	21	36
Stainach-Irdning	630	3	—	1	1	6	3	3
Stainz	882	16	3	3	15	6	5	17
Trofaiach	1.511	1	3	11	16	19	4	13
Voitsberg	858	4	4	22	9	7	1	10
Wald am Schoberpaß	566	—	3	2	3	—	1	5
Weiz (TG Gleisdorf)	781	64	4	2	13	11	1	6
49.383	387	134	467	498	532	206	631	

Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	5.095	—	23	69	76	44	25	77
Wien-Leopoldstadt	5.195	—	14	104	27	24	12	61
Wien-Landstraße	3.307	—	13	53	21	18	—	50
Wien-Gumpendorf	5.053	—	14	109	41	32	6	85
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.362	—	1	42	13	11	3	48
Wien-Favoriten-Christuskirche	3.240	—	10	41	36	20	11	39
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.690	—	13	35	7	10	1	28
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.553	—	4	21	13	20	3	16
Wien-Simmering	2.555	—	12	63	24	15	4	57
Wien-Hetzendorf	1.813	—	6	18	9	10	5	23
Wien-Lainz	1.475	—	7	21	11	8	3	53
Wien-Hietzing	3.791	—	8	54	15	22	3	57
Wien-Hütteldorf	1.699	—	6	18	17	8	7	20
Wien-Ottakring	2.694	—	11	42	33	21	6	38
Wien-Währing	4.110	—	12	58	47	24	24	59
Wien-Döbling	3.524	—	14	53	39	31	13	42
Wien-Floridsdorf	4.551	—	25	79	46	52	9	40
Wien-Leopoldau	2.176	—	13	40	22	11	6	25
Wien-Donaustadt	5.001	—	19	101	62	49	11	54
Wien-Liesing	4.630	—	9	39	62	51	18	67
Bruck an der Leitha	1.861	—	7	8	14	17	5	27
Klosterneuburg	1.544	87	10	8	36	6	12	23
Korneuburg	1.063	12	7	11	22	11	5	6
Mistelbach (TG Laa an der Thaya) . .	815	9	4	2	7	4	5	11
Schwechat	1.752	—	2	30	11	2	2	28
Stockerau	917	17	7	3	13	9	3	14
73.466	125	271	1.122	724	530	202	1.048	

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bludenz	692	294	2	2	11	9	2	12
Bregenz	2.102	207	2	43	15	14	5	30
Dornbirn	1.424	109	7	15	15	17	4	19
Feldkirch	1.541	107	11	17	13	8	7	8
Linz	168	631	2	3	6	—	3	3
Oberwart	—	1.420	4	2	15	18	3	22
Wien-Innere Stadt	—	3.008	12	27	42	14	18	37
Wien-Süd	—	1.646	4	19	10	8	2	26
Wien-West	—	1.267	3	18	21	9	6	27
	5.927	8.689	47	146	148	97	50	184

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	35.093	114	35.207	51	32	391	427	183	442
Kärnten	57.120	166	57.286	124	261	680	731	225	547
Niederösterreich	34.089	489	34.578	138	211	375	278	128	498
Oberösterreich	58.040	196	58.236	143	357	644	608	256	669
Salzburg-Tirol	30.488	309	30.797	116	247	379	316	207	407
Steiermark	49.383	387	49.770	134	467	498	532	206	631
Wien	73.466	125	73.591	271	1.122	724	530	202	1.048
Kirche A. B.	337.679	1.786	339.465	977	2.697	3.691	3.422	1.407	4.242
Kirche H. B.	5.927	8.689	14.616	47	146	148	97	50	184
Evangelische in Österreich	343.606	10.475	354.081	1.024	2.843	3.839	3.519	1.457	4.426

Die Evangelische Kirche H. B. hat flächendeckende Pfarrgemeinden im Bundesland Wien, die zum Teil nach Niederösterreich hineinragen, hat in Oberösterreich die Gemeinde H. B. Linz, die in Oberösterreich ein Gebiet im Süden der Landeshauptstadt Linz erfaßt und hat in Oberwart eine ungarischsprachige Gemeinde, woraus resultiert, daß, abgesehen von Vorarlberg, dort unterliegen sämtliche Gemeinden dem Kirchenregiment H. B., die Evangelischen reformierten Bekenntnisses sich zur nächsten Evangelischen Pfarrgemeinde halten und dort gezählt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Pfarrgemeinde von ihrem Namen her nur eine Konfessionsgemeinde Augsburgischen Bekenntnisses ist.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

75. Zl. 1171/96 vom 10. April 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

Superintendenz	1996	1995
	Schilling	
Wien	17,784.673,70	16,298.481,37
Burgenland	1,801.220,24	1,650.269,85
Niederösterreich	3,124.662,12	2,307.136,35
Steiermark	5,781.984,74	4,295.793,63
Kärnten	3,643.860,20	2,868.532,78
Oberösterreich	3,663.630,56	3,060.665,07
Salzburg-Tirol	4,943.524,43	1,913.948,62
	40,743.555,99	32,394.827,67

Steigerung: 25,77%.

76. Zl. EA 1058/96 vom 27. März 1996

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlußfassung und Verabschiedung des Rechnungsabschlusses 1995

durch den Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. die

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995

	Einnahmen	
	S	S
Kirchenbeiträge	222,055.775,42	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	— 73,278.405,91	148,777.369,51
Versicherungsvergütung		
Erste Allgemeine		225.246,52
Religionsunterrichtsvergütungen		37,116.716,35
Gehaltsrückerstattungen kirchl. Werke		1,291.668,—
Pensionsbeiträge		10,747.217,83
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		230.957,93
b) Amt und Gemeinde		129.709,63
c) Sonstige Druckwerke		111.719,79
d) Sonstige Drucksorten		10,—
Zinsenertrag		321.268,41
Kostenbeitrag H. B. zum Kirchenamt A. B.		88.030,14

Raumkostenbeitrag ERPI	120.000,—		d) Reisekosten i. Auftrag der Kirche A. B.	70.737,75	
Sonstige Einnahmen	204.778,80		e) Leuenberger Lehrgespräche	<u>6.066,40</u>	400.850,33
Bundeszuschuß	31.150.401,20		4. Kirchliche Druckwerke:		
Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungen	1.199.102,86		a) Amtsblatt	187.990,—	
Auflösung Versorgungssicherungsreserve	2.248.596,33		b) Amt und Gemeinde	158.038,04	
	<u>233.962.793,30</u>		c) Sonstige Druckwerke	71.988,75	
			d) Sonstige Drucksorten	<u>101.129,46</u>	519.146,25
			5. Bücher und Zeitschriften	91.518,90	
			6. Synode und Generalsynode	270.289,43	
			7. Sitzungen im Auftrag der Synode	348.451,61	
			8. Prüfungs- und Beratungskosten	213.192,—	
			9. Baubetreuung	108.000,—	
			10. Sonstige wirksame Ausgaben:		
			a) Allgemeine Repräsentation	121.640,90	
			b) Personalbetreuung	92.227,90	
			c) Mitgliedsbeiträge Vereine	9.072,—	
			d) Instandhaltungsfonds	50.000,—	
			e) Abfertigungsfonds	450.000,—	
			f) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—	
			g) Sonstiger Aufwand	27.920,74	
			h) Uneinbringliche Kosten	2.593,—	
			i) Dispositionsfonds Ostkirchen	47.500,—	
			j) Flüchtlingsbetreuung		
			α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—	
			β) Gehalt Dr. Hennefeld	450.000,—	
			k) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.800.000,—	
			l) Evangelisches Infor- mationssystem (EIS)	500.000,—	
			m) Reparatur- und Instandhaltungsfonds	<u>3.979.815,86</u>	9.602.222,34
			11. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
			a) Lutherischer Weltbund	75.317,50	
			b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—	
			c) Ansparrate 9. Voll- versammlung LWB	10.000,—	
			d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—	
			e) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.125,—	
			f) Mitgliedschaft „Leuen- berger Gespräche“	7.193,50	
			g) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	<u>5.729,37</u>	228.615,37
A u f w e n d u n g e n					
	S	S			
1. Personalaufwand:					
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergemeindl. Dienste, Rektoren		128.772.082,40			
b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensions- berechtigte Rechts- nachfolger (Pensionen)		60.145.544,84			
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG		1.504.077,65			
d) Dienstwohnung- mieten		278.888,07			
e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter		8.631.511,39			
f) Mitarbeiterfortbildung		5.096,—			
g) Funktions- entschädigung Kirchenkanzler		711.719,06			
h) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter		2.893.786,47			
2. Kosten des Kirchenamtes:					
a) Beheizung Amts- gebäude und ERPA	108.441,26				
b) Strom	84.802,28				
c) Post- und Telefongebühren	366.017,75				
d) Bürobedarf	191.031,93				
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	184.282,—				
f) Neuanschaffungen EDV-Software	167.960,—				
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	81.671,04				
h) Geldverkehrskosten	76.675,76				
i) Grundsteuer	30.655,—				
j) Betriebskosten	49.568,98				
k) Versicherung	13.524,20				
l) Wartungskosten für techn. Einrichtungen	<u>148.109,40</u>	1.502.739,60			
3. Reisekosten:					
a) Autoaufwand	58.633,68				
b) Zuweisung Autoanschaff.-Fonds	150.000,—				
c) Reisekosten Oberkirchenrat	115.412,50				

12. Gehaltsrefundierungen Jugendwarte an DG	2,107.804,51
13. Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	1,467.926,81
14. Administrationskosten	151.625,60
15. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	143.444,90
16. Urlauberseelsorge	70.576,85
17. Bildungszulage für Berufsanwärter	10.500,—
18. Zuschüsse und Subventionen:	
a) Evang. Presseamt	1,061.913,63
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,238.882,36
c) Pastoralkolleg	23.463,33
d) Lektorenausbildung	140.718,08
e) Pfarrertagung 1995	160.698,—
f) Werk für Evangeli- sation und Gemeindeaufbau	1,396.536,—
g) Evangelisches Theologenheim	500.000,—
h) Evangelisches Predigerseminar:	
a) Lohn- und Gehaltskosten	1,249.083,46
b) Betrieb	300.000,—
i) Evangelische Jugend	1,400.000,—
j) Diakonisches Werk	737.789,—
k) Diakonische Tage	47.500,—
l) Diakonische Helfer	142.500,—
m) Evangelische Frauen- arbeit (Werk der Kirche)	1,520.824,—
n) Evangelische Reli- gionspädagogische Akademie	1,254.579,24
o) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—
p) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—
q) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—
r) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—
s) Dienst an Gehörlosen	22.800,—
t) Dienst an Sehbehinderten	9.500,—
u) Evangelischer Presseverband	277.200,—
v) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—
w) Campingmission	33.250,—
x) Superintendential- gemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	350.000,—
y) Superintendent Steiermark	122.499,—
z) Äußere Mission	760.000,—

aa) Evangelische Künst- ler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
ab) Evangelisches Reli- gionspädagogisches Institut	526.510,66	
ac) EDV-Kommission	447.679,10	
ad) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
ae) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
af) Haftentlassenen- betreuung	142.500,—	
ag) Sonstige Zuschüsse	149.709,—	18,766.513,53
		233,962.793,30

Die Rechnungsabschlüsse samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von Evangelischen gegen Nachweis der Kirchenbeitragszahlung sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Fritz e. h.

77. Zl. 732/96 vom 28. Feber 1996

Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, da der bisherige Inhaber dieser Stelle in den dauernden Ruhestand tritt. Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 3307 Seelen und umfaßt das Gebiet des 3. Wiener Gemeindebezirkes. Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert und derzeit besetzt. Das Pfarramt befindet sich im Gemeindezentrum Sebastianplatz 4, 1030 Wien.

Der Umfang der Amtspflichten der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den geistlichen Amtsträgern und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit dem zweiten Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Pauluskirche zu halten. Weiters ist das Pensionistenheim Maria Jakobi in 1030 Wien, Würtzlerstraße, gottesdienstlich zu betreuen.

Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin bzw. ihrem Pfarrer, daß sie bzw. er eine Persönlichkeit ist, die sich vor allem voll auf die Arbeit in der Gemeinde konzentriert, bereit ist, im Team zu arbeiten und integrativ zu wirken. Besonderer Wert wird auf Seelsorge, aktive Bereitschaft zur Mitarbeit bei der laufenden Erneuerung der Gemeinde

sowie auf ökumenische Aufgeschlossenheit und Förderung der diakonischen Arbeit gelegt.

Die zentralgeheizte Dienstwohnung von zirka 112 m² besteht aus fünf Zimmern, Bad, WC und Abstellraum.

Im Gemeindezentrum befinden sich die Amtsräume sowie eigene Räumlichkeiten für Gemeindeglieder. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen gut geführten Kindergarten.

Bewerbungen sind bis 28. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt Kuratorin Helga May, Tel. (0222) 714 80 30.

78. Zl. 1175/96 vom 10. April 1996

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung bis spätestens 1. September 1996 ausgeschrieben, da die Gemeindevertretung, nach zwischenzeitlicher Versorgung durch den Oberkirchenrat, eine endgültige Besetzung wünscht.

Scharten ist eine ländliche Toleranzgemeinde innerhalb des Städtedreiecks Linz — Wels — Eferding — mit 1165 Gemeindegliedern. In landschaftlich schöner, ruhiger Lage situiert, bestehen gute Verkehrsverbindungen zur Bezirksstadt Eferding und nach Wels, wo sich eine mehrere höhere Schulen befinden. Die Pfarrwohnung im an die Kirche angebauten Pfarrhaus umfaßt sieben Zimmer. Ein großer Garten steht zur Verfügung.

Seitens der Gemeinde wird Wert auf Kontaktfreudigkeit (Haus- und Krankenbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den freiwilligen Mitarbeitern gelegt. Im Bereich der Gemeinde liegen drei Volksschulen, die Hauptschule Buchkirchen und die landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach, die gemeinsam mit Religionspädagogen zu betreuen sind. Die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Wels ist seitens des Schulamtes erwünscht. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die derzeit Kindertreff und Jungchar sowie Kindergottesdienst betreuen, sollte dem Amtsträger ein besonderes Anliegen sein. Kontakt zu den in der Gemeinde bestehenden Hausbibelkreisen wird gewünscht.

Bitte, richten Sie Ihre Bewerbung bis 16. Juni 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten, 4612 Scharten 30.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kurator Adolf Oberbauer, Oberprisching 19, 4614 Marchtrenk, Tel. (07243) 57 1 46, Pfarramtskandidat Mag. Jörg Schagerl, 4612 Scharten 30, und Administrator Pfarrer Gerhard Grosse, Evang. Kirchenplatz 1, 4702 Wallern, Tel. (07249) 72 2 27, zur Verfügung.

79. Zl. 1272/96 vom 15. April 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt rund 1600 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen

Gemeinden Gosau und Rußbach. Gosau liegt in landschaftlich besonders reizvoller und schöner Lage am Fuße des Dachsteins.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Gosau zu halten. Religionsunterricht wird in 22 Wochenstunden an der Volksschule und an der Hauptschule in Gosau erteilt. Derzeit helfen vier Lehrkräfte im Religionsunterricht mit. Die Schulstadt Bad Ischl wird mit dem planmäßigen Schulbus leicht erreicht. Dort befinden sich die verschiedensten Schultypen wie Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Handelsschule und Handelsakademie, Fremdenverkehrsschule und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe; in der Nachbargemeinde Hallstatt ist eine HTL für Holzbearbeitung.

Es besteht die Tradition, daß der Pfarrer in der langgestreckten Hochtalgemeinde im Winterhalbjahr von Allerheiligen bis Ostern Bibelstunden in verschiedenen Häusern hält.

Ein Kindergarten, ein Altenheim und ein Gästehaus werden von der Pfarrgemeinde geführt. Die seelsorgerliche Begleitung obliegt dem Pfarrer. Der Pfarrer ist für die seelsorgerliche Betreuung der Alten im Altenheim zuständig. Wöchentlich ist eine Andacht im Heim zu halten. Im Erdgeschoß des Heimes steht ein Gemeindesaal für Veranstaltungen zur Verfügung.

Dem Pfarrer stehen zur Seite ein Jugendwart, der halbtägig im Büro des Pfarramtes und des Altenheimes tätig ist, und eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin.

Ehrenamtliche Mitarbeiter für Jugendarbeit, Kindergottesdienst und Hauskreise sind vorhanden. Es besteht ein Männerkreis und ein Frauenkreis. Gute ökumenische Beziehungen sollen weiter gepflegt werden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus Küche, Bad, vier Zimmern, vier Kabinetten und zwei Nebenräumen. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen. Ein Wirtschaftsgebäude und eine Garage sind vorhanden. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein schöner Garten in ruhiger und sonniger Lage.

Bewerbungen sind bis 20. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zu richten. Auskünfte erteilt Kurator Franz Lechner, 4824 Gosau 642, Tel. (06136) 83 80.

80. Zl. 1349/96 vom 19. April 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Auf Grund des Ausscheidens der derzeitigen Stelleninhaberin Pfarrerin Mag. Monika Haselbach aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche, kann die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein mit 1. September 1996 neu besetzt werden und wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben. Die gesamte Pfarrgemeinde umfaßt 1778 Gemeindeglieder.

Vom zukünftigen Stelleninhaber ist in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus Gottesdienst zu halten. Außerdem sind acht Religionsstunden, zum Teil auch an höheren Schulen der Umgebung, zu erteilen. Daneben

wäre der übliche Seelsorgedienst wie Betreuung der Bewohner des Blindenseniorenheimes in Bernstein, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche usw. zu leisten.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein eine Hauptschule und eine Volksschule, in den Tochtergemeinden jeweils eine Volksschule.

Die Wohnung im völlig renovierten Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von zirka 150 m². Sie besteht aus einem Wohnraum, vier Schlafräumen, Vorraum, Küche, Bad und WC sowie einer Terrasse. Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter, eingezäunter Garten in einem Ausmaß von zirka 600 m² zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1996.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Mag. Monika Haselbach, Pfarramt Bernstein, Tel. (03354) 65 14, und Kurator Hauptschuldirektor Siegfried Klein, Tel. HS Bernstein (03354) 65 90, oder privat (03354) 66 67.

81. Zl. 1350/96 vom 19. April 1996

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit erneut zur Besetzung ab 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat etwa 1700 Gemeindeglieder und umfaßt das Gebiet von Krieglach bis zum Semmering, das obere Mürztal bis Mürzsteg und weiter bis zum Lahnsattel (NO). In der Wintersport- und Wanderregion ist Mürzzuschlag Bezirkshauptstadt. Alle Schulen und das Krankenhaus befinden sich nahe dem Pfarramt.

Gottesdienste werden derzeit in der durch Peter Rosegger bekannt gewordenen Heilandskirche in Mürzzuschlag (1. und 3. Sonntag im Monat), in Lahnsattel und Neuberg (2. Sonntag im Monat) sowie in Krieglach (4. Sonntag im Monat) gehalten.

Für den Religionsunterricht an Pflichtschulen stehen drei Lehrkräfte zur Verfügung. Religionsunterricht ist am Bundesschulzentrum (BG und BRG/BHAK und BHAS) zu halten; in Krieglach befindet sich eine HBLA.

Eine halbtags beschäftigte Pfarramtssekretärin erleichtert die Arbeit. Eine Umstellung auf EDV ist noch nicht erfolgt.

Die Dienstwohnung befindet sich im ersten und zweiten Stock des zentralbeheizten Pfarrhauses. Sie besteht aus fünf Zimmern, zwei Loggien, Küche, zwei Bädern und mißt zirka 145 m². Ausreichend Raum auch im Keller und Dachboden. Pfarrgarten und Garage stehen zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde ist im Besitz eines VW-Busses.

Verkehrstechnisch ist Mürzzuschlag günstig zwischen Wien und Graz gelegen. Sämtliche Schnellzüge halten.

Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) Pfarrer(in) mit Interesse am Gemeindeaufbau.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Rosegggasse 9, 8680 Mürzzuschlag, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Dieter Röschel, Tel. (03855) 32 45, und der Administrator Senior Dr. Herbert Rampler, Tel. (03842) 42 0 01.

82. Zl. 1356/96 vom 19. April 1996

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Gemeinde umfaßt die Muttergemeinde mit den politischen Gemeinden Gaishorn, Trieben und Treglwang und die Tochtergemeinde St. Johann am Tauern. Sie zählt rund 1100 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind am ersten und dritten Sonntag im Monat in Gaishorn, am zweiten und vierten Sonntag im Monat in Trieben und monatlich in der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern, in Treglwang und fallweise im Bezirksaltenheim in Trieben zu halten.

Im Gemeindegebiet gibt es Volksschulen in Gaishorn, Trieben, Treglwang, St. Lorenzen und Hohentauern und eine Hauptschule in Trieben. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden; die über dieses Stundenausmaß hinausgehenden Stunden werden von Religionslehrerinnen abgedeckt. Die Gemeinde erwartet Belebung der Kinder- und Jugendarbeit.

Im seelsorgerlichen Bereich werden besonders Hausbesuche, Besuche im Altenheim in Trieben und Besuche von Gemeindegliedern im Landeskrankenhaus in Rottenmann erwartet.

Die Dienstwohnung des im Jahre 1965 erbauten Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Nebenräumen (Keller) und Garage. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich die Kanzlei bzw. der Gemeindeforum.

Höhere Schulen wie Bundesgymnasium Stainach oder das Stiftsgymnasium Admont sowie die Bundeshandelsakademie und -handelschule und Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Liezen, sind mit dem planmäßigen Schulbus zu erreichen.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Kurator Roman Kriechbaum, Gärtnersiedlung 22, 8784 Trieben, Tel. (03615) 37 40.

83. Zl. 1360/96 vom 19. April 1996

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

In der Pfarrgemeinde bestehen drei systemisierte Pfarrstellen, zwei für den Gemeinde- und eine für den Schuldienst.

Die Aufgaben des Inhabers der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle bestehen zum einen in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team, zum anderen im Wahrnehmen der verschiedenartigen Gemeindedienste und der Schwerpunktsetzung in gemeinsam zu vereinbarenden Spezialaufgaben.

In der Gemeindeordnung sind diese festgehalten und durch Amtsauftrag aufzuteilen.

Dazu zählen als gemeinsame Aufgaben:

Kinder- und Jugendarbeit, Bildungswerk, Seelsorge im Krankenhaus und in den Altenheimen, Seniorenarbeit, Mitarbeiterbetreuung und -schulung, Gemeindeaufbau.

Als besonderer Schwerpunkt gilt die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder in der Diaspora (Mölltal und oberes Drautal) und Gemeindeaufbau in diesem Gebiet.

Dem Pfarrer stehen eine völlig neu renovierte Dienstwohnung im alten Pfarrhaus (zirka 120 m², Gaszentralheizung), ein großer Garten und eine Garage zur Verfügung.

Bewerbungen, bitte, bis 1. Juni 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau.

Weitere Informationen gibt gerne Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 22 60 oder 47 59.

84. Zl. 990/96 vom 20. März 1996

Bestellung von Senior Mag. Arno Preis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Senior Mag. Arno Preis wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. April 1996 in diesem Amt bestätigt.

85. Zl. 911/96 vom 14. März 1996

Telefaxnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau

Die Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau, Raiffeisenstraße 166, 8041 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0316) 47 24 81/4.

86. Zl. 1037/96 vom 25. März 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Reutte

Das Evangelische Pfarramt A. B. Reutte, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(05672) 27 10.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 31. Mai 1996

5. Stück

87. Matrikenordnung — Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
88. Kollektenaufruf für Sonntag, 9. Juni 1996 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
89. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktikum
90. Bestellung von Frau Gerhild Herrgesell zur Fachinspektorin
91. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer
92. Ordination von Mag. Roland Werneck
93. Ordination von Mag. Michael Welther
94. Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelisch-kirchlicher Verein der Freunde des Sagbauernhauses in Annaberg“ als evangelisch-kirchlicher Verein
95. Anerkennung des Vereines „Zentrum für Seelsorge und Kommunikation (SeKo)“ als evangelisch-kirchlicher Verein
96. Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung)
97. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis April 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
98. Lektorenkurs
99. Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.; Bundesgesetz über Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997
100. Umgemeindung der politischen Gemeinde Rußbach am Gschütt
101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
103. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
104. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
105. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
106. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
107. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
108. Ausschreibung (zweite) einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
109. Bewerbungstermine
110. Bestellung von Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt zur Seniorin der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
111. Amtsprüfung vom 6., 7. und 8. Mai 1996
112. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Korneuburg
113. Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Pinkafeld
114. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eltendorf
115. Änderung der Telefonnummer bzw. Bekanntgabe der Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen
116. Einberufung der Synode H. B.
117. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

87. Zl. 1702/96 vom 15. Mai 1996

Matrikenordnung — Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 KV nachstehende Verordnung, womit Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erlassen werden.

I.

Allgemeiner Teil

§ 1: (1) Mit den Kirchenbüchern dokumentiert die Evangelische Kirche die wesentlichen Lebensbewegungen in der Gemeinde und der einzelnen Mitglieder der Kirche. Sie sind die Grundlage für die Ausstellung von kirchlichen Urkunden und Bestätigungen, die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder bezeugen sowie die Grundlage für die Übersicht über die Mitgliedschaft in der Kirche.

(2) Als Kirchenbücher im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Taufbuch,
2. Konfirmationsbuch,
3. Trauungsbuch,
4. Sterbebuch,
5. Eintrittsbuch,
6. Austrittsbuch.

§ 2: In den Pfarrämtern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sind die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbücher zu führen. Dabei sind in der Evangelischen Kirche A. B. die von ihm vorgeschriebenen Formulare bzw. das EDV-Matrikenprogramm zu verwenden.

§ 3: (1) Die Kirchenbücher sind jährlich mit 31. 12. mit dem Vermerk „Reihenzahl 1 bis . . . , geschlossen und gefertigt mit 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und durch Unterfertigung des geschäftsführenden Pfarrers abzuschließen. Auf der Rückseite des letzten Blattes bzw. auf einem eingefügten Beiblatt ist ein alphabetisches Namensverzeichnis der Kirchenbucheintragungen anzufügen.

(2) Weiters ist eine Zweitschrift (auch als Kopie oder Ausdruck), von allen Kirchenbüchern zu erstellen. Diese sind mit dem Vermerk „Gleichlautend mit den Originalen, Reihenzahl 1 bis . . . , abgeschlossen mit 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und der Unterfertigung des geschäftsführenden Pfarrers abzuschließen.

(3) Die Zweitschriften der Kirchenbücher sind jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten vorzulegen.

(4) Die Superintendenten bzw. der Landessuperintendent oder deren dazu beauftragte Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Zweitschriften zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen. Die ordnungsgemäß abgeschlossenen Zweitschriften sind vom Superintendenten, dem Landessuperintendenten bzw. dessen Stellvertreter mit dem Vermerk „(Im Auftrag des Superintendenten/Landessuperintendenten) Durchgesehen und in Ordnung befunden am . . .“, mit Unterschrift und Amtssiegel dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. spätestens bis 31. August desselben Jahres vorzulegen.

(5) In gleicher Weise sind allfällige Leermeldungen zu erstatten.

(6) Die Kirchenbücher sind entweder handschriftlich mit dokumentenechter Tinte oder maschinenschriftlich mit dokumentenechtem Farbband zu beschriften. Die Zweitschriften oder Kopien können dokumentenechte Fotokopien oder EDV-Ausdrucke sein.

(7) Die Erstschriften sind auf dauerhafte Weise zu binden. Für die Zweitschriften bzw. Kopien genügt eine einfache Textilbindung (Band, wobei die Bandenden versiegelt werden). Ausgenommen sind Kopien in Form von Datenträgern.

(8) Die Zweitschriften bzw. Kopien sind mit einem Titelblatt zu versehen, auf dem die Art des Kirchenbuches bzw. der Inhalt des Gesamtbandes, der Jahrgang und das ausstellende Pfarramt zu verzeichnen sind.

(9) Werden die Matriken mit Hilfe des EDV-Matrikenprogramms der Evangelischen Kirche verwaltet, sind die einzelnen Vorschriften, insbesondere über die Zweitschrift, sinngemäß anzuwenden.

§ 4: (1) Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen in die Kirchenbücher wie z. B. die Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156–159 ABGB), Annahme des Familiennamens bei Adoption (§§ 183–185 a ABGB), Namensänderungen (nur mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. des Magistrates der Stadt Wien), sind von den Pfarrämtern auf Antrag, jedoch ausschließlich auf Grund standesamtlicher Urkunden oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, vorzunehmen.

(2) Ergänzungen in den Taufbüchern (Austritt und Wiedereintritt) sind auf Grund der Eintragung in den eigenen Kirchenbüchern bzw. auf Grund von Meldungen anderer Pfarrämter und Bezirksverwaltungsbehörden vorzunehmen.

(3) Sofern sich solche Richtigstellungen und Änderungen auf bereits abgeschlossene Jahrgänge der Kirchenbücher beziehen, sind sie umgehend dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden; gegebenenfalls auch demjenigen Pfarramt, das auf Grund seinerzeitiger Delegation die betreffende Amtshandlung auch in seine Kirchenbücher eingetragen hat.

§ 5: Über erfolgte Taufen, Konfirmationen und Trauungen können Urkunden, über Eintritte Bestätigungen ausgestellt werden. Es wird empfohlen, dafür die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Formulare bzw. das EDV-Matrikenprogramm zu verwenden. Diese Urkunden bzw. Bestätigungen haben zumindest zu enthalten:

1. Taufschein:

Ausstellendes Pfarramt, Reihenzahl im Taufbuch, Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers.

Täufling: Vor- und Familienname, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt.

Eltern und Paten: Vor- und Familienname, Glaubensbekenntnis, Anschrift.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

2. Trauschein:

Ausstellendes Pfarramt, Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers.

Eheleute: Vorname, Familienname vor und nach der Eheschließung, Glaubensbekenntnis, Ort und Datum der Geburt.

Trauzugen: Vor- und Familiennamen, Glaubensbekenntnis.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

3. Konfirmationsschein:

Ausstellendes Pfarramt, Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmierenden Pfarrers.

Konfirmand: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Taufdatum, Konfirmationsspruch.

Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

4. Bestätigung über den Eintritt (als Vermerk auf dem Taufschein):

Ausstellendes Pfarramt, Reihenzahl im Eintrittsbuch, Ort und Datum des Eintrittes, Unterschrift des ausstellenden Pfarrers.

§ 6: (1) Einsicht in die Kirchenbücher und Urkundenausstellung ist nur Personen zu gewähren, auf die sich die Kirchenbucheintragungen beziehen, gegebenenfalls auch deren Eltern, Ehegatten und direkten Nachkommen, ferner Personen, die zur Einsichtnahme oder für die Urkundenausstellung ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Sonstige Einsichtnahmen oder Beurkundungen bedürfen in der Evangelischen Kirche A. B. der Bewilligung durch den zuständigen Superintendenten. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Oberkirchenrat.

§ 7: (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Pfarrgemeinden setzen eine Delegation des nach Wohnsitz zuständigen Pfarramtes voraus und sind unaufgefordert und umgehend diesem rückzumelden. (Ausnahme § 3 Abs. 2 KV).

(2) Das zuständige Pfarramt hat die ihm gemeldete Amtshandlung in seinen Kirchenbüchern ohne Reihenzahl zu vermerken.

(3) Gleiches gilt sinngemäß beim Kircheneintritt.

II.

Besonderer Teil

A. Das Taufbuch

§ 8: (1) Im Taufbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Taufen mit Reihenzahl eingetragen. Taufen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

(2) In das Taufbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers. Täufling: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Anschrift, Stand. Eltern bzw. Mutter: Vor- und Familienname, Ort und Datum der Geburt, Religionsbekenntnis, Anschrift und Beruf. Paten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Beruf und Anschrift. Ausstellendes Pfarramt und Datum einer Delegation ist in die Anmerkungsspalte einzutragen, ein Taufspruch kann hier eingetragen werden.

(3) Das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes eingetragen wurde, und die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch dieses Standesamtes sind in der Anmerkungsspalte des Taufbuches einzutragen.

§ 9: (1) Grundlage für die Eintragung in das Taufbuch ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings. Dies gilt insbesondere für die Familiennamen.

(2) Vornamen, die in der standesamtlichen Geburtsurkunde nicht enthalten sind, dürfen beigefügt werden, was aber in der Anmerkungsspalte zu vermerken ist. Diese zusätzlichen Vornamen sind rechtlich nicht gültig.

(3) Die Daten der Eltern des Täuflings werden deren standesamtlicher Heiratsurkunde und deren Taufscheinen, bei einem unehelichen Kind der standesamtlichen Geburtsurkunde und dem Taufschein der Mutter entnommen.

(4) Bei Taufen unehelichen Kindes ist der Name des Kindesvaters nur dann in das Taufbuch einzutragen, wenn er auf der Geburtsurkunde des Kindes aufscheint.

(5) Die Daten des (der) Paten werden in der Regel dessen (deren) Taufschein(en) entnommen. In Zweifelsfällen hat ein Pate seine Kirchenmitgliedschaft mittels Patenbescheinigung seines zuständigen Pfarramtes nachzuweisen.

§ 10: (1) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder dessen (deren) Stellvertreter haben eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(2) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Taufprotokoll aufzunehmen, in das der Taufende und der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Die Aufnahme des Taufprotokolls ist in der Anmerkungsspalte zu vermerken. Das Taufprotokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Das entfällt, wenn die Paten in dem Taufbuch selbst unterschreiben.

B. Das Konfirmationsbuch

§ 11: (1) Im Konfirmationsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Konfirmationen mit Reihenzahl eingetragen. Konfirmationen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 12: (1) Grundlage für die Eintragung in das Konfirmationsbuch ist der Taufschein des Konfirmanden.

(2) In das Konfirmationsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmandierenden Pfarrers. Konfirmand: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Ort und Datum der Taufe, gegebenenfalls Ort und Datum des Eintrittes, Anschrift, Stand. Der Konfirmationsspruch ist in die Anmerkungsspalte einzutragen, gegebenenfalls das ausstellende Pfarramt und Datum der Delegation.

(3) Der konfirmandierende Pfarrer hat im Konfirmationsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

C. Das Trauungsbuch

§ 13: Im Trauungsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Trauungen mit Reihenzahl eingetragen. Trauungen, die an eine andere Pfarrgemeinde delegiert wurden, sind ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 14: (1) Zuständig für die Vornahme der Trauung ist das Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes des evangelischen Mannes oder der evangelischen Frau bzw. das Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes des Mannes oder der Frau, wenn beide evangelisch sind.

(2) Wird die Trauung in einer anderen Pfarrgemeinde durchgeführt, ist dem nach Abs. 1 zuständigen Pfarramt die Vornahme der Trauung zu melden.

§ 15: (1) Der trauende Pfarrer hat im Trauungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(2) Liegt für die Trauung zwischen einem Evangelischen und einem Katholiken die Dispens der katholischen Kirche vor, wird dies in der Anmerkungsspalte angemerkt („Katholische Dispens von der Formpflicht vom Ordinariat . . . vom . . . Zl. . .“). Ebenso ist die katholische Assistenz bei der evangelischen Trauung zu vermerken („Von katholischer Seite hat bei der Trauung mitgewirkt . . .“). In diesem Fall ist dem zuständigen katholischen Pfarramt der Auszug aus dem Trauungsbuch zu senden.

(3) Haustrauungen sind mit, andere auswärtige Trauungen ohne Reihenzahl in das Trauungsbuch einzutragen. Als auswärtige Trauungen gelten insbesondere Trauungen zwischen einem Evangelischen und einem Angehörigen einer

anderen Konfession, die in der Kirche des Letzteren unter Assistenz eines evangelischen geistlichen Amtsträgers vorgenommen wurden.

(4) Haustrauungen sind mit, andere auswärtige Trauungen ohne Reihenzahl in das Trauungsbuch einzutragen.

§ 16: (1) Grundlage für die Eintragung in das Trauungsbuch ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Eheleute. Dies gilt insbesondere für den bzw. die Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Eheleute ist im Taufschein, gegebenenfalls der kirchlichen Eintrittsbestätigung zu entnehmen.

(2) In das Trauungsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers. Eheleute: Vornamen, Familiennamen vor und nach der Eheschließung, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Anschrift, Stand vor der Eheschließung, Beruf, Anschrift vor und nach der Eheschließung. Zeugen: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Beruf und Anschrift.

(3) In der Anmerkungsspalte des Trauungsbuches ist einzutragen: wo üblich der Trautext. Das Standesamt, welches die staatliche Eheschließung vollzogen hat, das Datum derselben und die standesamtliche Nummer sowie Tauf- bzw. Eintrittspfarramt der Eheleute und Matrikenzahl, gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.

D. Das Beerdigungsbuch

§ 17: (1) Im Beerdigungsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Beerdigungen mit Reihenzahl eingetragen.

(2) An Orten, in denen es eine eindeutige Zuordnung von Pfarrgemeinden und Friedhof nicht gibt, ist eine Beerdigung immer im zuständigen Pfarramt des früheren Wohnsitzes des Verstorbenen einzutragen.

(3) Wenn aus anderen Gründen die Beerdigung an einem anderen Ort stattfindet, ist sie dem nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Pfarramt zu melden und von diesem ohne Reihenzahl einzutragen.

§ 18: (1) In das Beerdigungsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Beerdigung, Name des beerdigenden Pfarrers. Verstorbener: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Anschrift, Beruf, Stand.

(2) Wird auf Wunsch der engsten Angehörigen die Beerdigung eines Verstorbenen vorgenommen, der nicht der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehört hat, dann ist diese Beerdigung ohne Reihenzahl einzutragen.

E. Das Eintrittsbuch

§ 19: (1) Im Eintrittsbuch werden mit Reihenzahl alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Eintritte eingetragen.

(2) Wird der Eintritt in einer anderen Pfarrgemeinde als der des Wohnsitzes vollzogen, ist er dem zuständigen Pfarramt zu melden und von diesem mit Reihenzahl einzutragen, während er in der ersten Pfarrgemeinde ohne Reihenzahl eingetragen wird.

§ 20: Der Eintritt ist auf dem Taufschein zu vermerken, ein Wiedereintritt auch im Taufbuch. Falls der Wiedereintritt nicht in der Taufgemeinde geschieht, ist er dem Tauf-

pfarramt zu melden und von diesem im Taufbuch (Anmerkungsspalte) zu vermerken.

§ 21: (1) Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des Eintretenden und die Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Eintretenden.

(2) In das Eintrittsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Aufnahme, Name des aufnehmenden Pfarrers. Eintretender: Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis vor dem Austritt, Religionsbekenntnis nach dem Eintritt, Ort und Datum der Geburt, Datum der Taufe, Anschrift, Stand, Beruf.

(3) In der Anmerkungsspalte des Eintrittsbuches ist einzutragen: Taufpfarramt des Eintretenden und Matrikenzahl, Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde: Datum und Nummer, gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.

(4) Der aufnehmende Pfarrer und der Eintretende haben im Eintrittsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben, beim Eintritt eines Kindes unterschreiben der aufnehmende Pfarrer und die Eltern.

F. Das Austrittsbuch

§ 22: Im Austrittsbuch werden alle Personen mit Reihenzahl eingetragen, die im Bereich der zuständigen Pfarrgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und deren Austritt von der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wird.

§ 23: (1) Grundlage für die Eintragung in das Austrittsbuch ist ausschließlich die Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) In das Austrittsbuch werden eingetragen: Datum des Austritts. Ausgetretener: Vor- und Familienname, Geschlecht, Ort und Datum der Taufe bzw. des Eintritts, Religionsbekenntnis vor und nach dem Austritt, Ort und Datum der Geburt, Beruf, Anschrift, Stand.

(3) In der Anmerkungsspalte des Austrittsbuches ist einzutragen: Tauf- bzw. Eintrittspfarramt und Matrikenzahl, Austrittsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde: Datum und Nummer.

§ 24: (1) Der Austritt ist vom Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes des Ausgetretenen an das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu melden. Der Vollzug dieser Meldung ist mit Datum in der Anmerkungsspalte einzutragen.

(2) Das Tauf- bzw. Eintrittspfarramt hat den gemeldeten Austritt im Tauf- bzw. Eintrittsbuch in der Anmerkungsspalte einzutragen.

III.

Übergangsbestimmungen

§ 25: Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung treten die „Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 63/77) außer Kraft.

§ 26: Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mag. Herwig Sturm Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Anhang zur Matrikenordnung

Neues Namensrecht

Mit 1. Mai 1995 trat in Österreich das neue Namensrecht in Kraft. Das bedeutet, daß die Wahl des Familiennamens nach einer Eheschließung ausgeweitet wurde. Es sind somit nach einer staatlichen Eheschließung mehr Möglichkeiten der Namensführung als bisher gegeben.

1. Die beiden Ehepartner können weiterhin einen gemeinsamen Familiennamen führen. Dies kann der Name des Mannes oder der Name der Frau sein (Beispiele 1–4). Ist nichts vereinbart, ist der Name des Mannes der gemeinsame Familienname (Beispiel 1).
2. Der Partner, der seinen Namen verlieren würde, kann den bisherigen Namen unter Setzung eines Bindestrichs dem gemeinsamen Familiennamen nachstellen oder aber auch voranstellen (Beispiele 2 und 4). Diese Führung eines solchen Doppelnamens bedarf allerdings einer eigenen öffentlichen Erklärung bei der Eheschließung. Der Ehegatte ist dann aber zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet.
3. Es kann nun aber auch vereinbart werden, daß beide Ehepartner ihren bisherigen Namen behalten (Beispiel 5).
4. Nicht möglich ist es allerdings, daß beide Partner jeweils den Namen des anderen Partners vor- oder nachstellen.
5. Familienname nach Auflösung der Ehe:
 - a) Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist (z. B. durch Tod oder Scheidung), kann wieder einen früheren Namen annehmen (allerdings nur nach einer öffentlichen Erklärung vor dem Standesamt).
 - b) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) vorhanden ist.

(Bisher konnte nur nach einer Scheidung ein früherer Name angenommen werden; dabei konnte außerdem nur der sogenannte „Ledigennamen“, das ist der Name vor der ersten Eheschließung, angenommen werden.)

Weiters ändern sich die Namensregelungen für Kinder:

A. Eheliche Kinder

- a) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhalten die Kinder diesen gemeinsamen Familiennamen.
- b) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so muß bei der Eheschließung festgelegt werden, welchen der beiden Namen die Kinder erhalten sollen. Wird bei der Eheschließung nichts festgelegt, so erhalten die Kinder den Namen des Vaters.

Sämtliche Kinder aus einer Ehe erhalten den gleichen Familiennamen. Es ist nicht möglich, daß ein Kind den Namen des Vaters und ein anderes Kind den Namen der Mutter erhält.

B. Uneheliche Kinder

Uneheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hat.

(Bisher erhielten uneheliche Kinder den „Ledigennamen“ der Mutter, also den Namen, den die Mutter vor der ersten Eheschließung hatte.)

C. Legitimierte Kinder

- a) Werden Kinder legitimiert, so erhalten diese den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.
- b) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhalten legitimierte Kinder den Namen, der bei der Eheschließung als Name für die Kinder bestimmt wurde.
- c) Fehlt eine Namensbestimmung für die Kinder, erhalten legitimierte Kinder den Namen des Vaters.

Es ist daher in Zukunft besonders darauf zu achten, welchen Familiennamen die Eheleute nach der Eheschließung gemäß der standesamtlichen Heiratsurkunde führen. Wenn die Partner in der Ehe verschiedene Namen führen, sind diese im Trauungsprotokoll und Trauungsbuch in der dafür vorgeschriebenen Spalte („gemeinsamer Familienname“) in der Reihenfolge Name des Mannes/Name der Frau einzutragen.

Auch bei Taufen ist genauestens darauf zu achten, welchen Familiennamen die Eltern führen, da künftig auch verheiratete Eltern verschiedene Familiennamen haben können! Auf jeden Fall sind sämtliche Namen durch Dokumente belegen zu lassen!

Beispiel 1 (gemeinsamer Familienname ist Name des Bräutigams):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung „Huber“,
Name nach der Eheschließung „Huber“.

Braut: Name vor der Eheschließung „Mayr“,
Name nach der Eheschließung „Huber“.

Beispiel 2 (gemeinsamer Familienname ist Name des Bräutigams):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung „Huber“,
Name nach der Eheschließung „Huber“.

Braut: Name vor der Eheschließung „Mayr“,
Name nach der Eheschließung „Mayr-Huber“ (auch „Huber-Mayr“ möglich).

Beispiel 3 (gemeinsamer Familienname ist Name der Braut):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung „Huber“,
Name nach der Eheschließung „Mayr“.

Braut: Name vor der Eheschließung „Mayr“,
Name nach der Eheschließung „Mayr“.

Beispiel 4 (gemeinsamer Familienname ist Name der Braut):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung „Huber“,
Name nach der Eheschließung „Mayr-Huber“ (auch „Huber-Mayr“ möglich).

Braut: Name vor der Eheschließung „Mayr“,
Name nach der Eheschließung „Mayr“.

Beispiel 5 (beide Partner behalten ihren Namen):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung „Huber“,
Name nach der Eheschließung „Huber“.

Braut: Name vor der Eheschließung „Mayr“,
Name nach der Eheschließung „Mayr“.

Bei dieser Gelegenheit wird verwiesen auf:

ABl. 122/51: Ausstellung von Urkunden durch konfessionelle Matrikenführer; Altmatrikenführer.

ABl. 1980, Seite 21 links unten: (Erlaß des Bundesministeriums für Inneres betreffend Einsichtnahme in die Altmatriken).

ABl. 13/83: (Personenstandsgesetz).
Weitere wichtige Regelungen und Vereinbarungen mit der Römisch-katholischen Kirche sind abgedruckt in „Gemeinsame Handreichung für Trauungen konfessionsverschiedener Paare 1985“, (Neuaufgabe 1996 ist geplant).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

88. Zl. 1552/96 vom 8. Mai 1996

Kollektenaufwurf für Sonntag, 9. Juni 1996 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Presseverband in Österreich bittet um die Kollekte des heutigen Sonntags. Unsere Arbeit hat zum Ziel, Gemeinschaft herzustellen, Verbindungen zu vertiefen und Verständnis füreinander zu fördern. Das ist sowohl unter uns Menschen notwendig als auch in der Beziehung zu Gott. Neben der persönlichen Begegnung und dem Gespräch bedarf es dazu auch einer medialen Begleitung.

Mit anderen kirchlichen Stellen unterstützt der Evangelische Presseverband Gemeinden und kirchliche Einrichtungen bei der Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit. Mit seinen Zeitschriften und Büchern will er christliche Themen und Wegweisung anbieten. Die Kirchenzeitung SAAT ist gerade für eine Gemeinschaft, deren Mitglieder als Angehörige einer Minderheit oft weit entfernt voneinander leben, ein wichtiges Begegnungs- und Informationsorgan.

Gemeinschaft heißt auch Teilen. Zum Teilen gehört das Mit-teilen, um voneinander zu wissen und füreinander da sein zu können. Bitte helfen Sie uns dabei, dieses „Mit-teilen“ Gottes zu uns Menschen und der evangelischen Christen untereinander zu stärken und auszubauen. Vielen Dank für Ihre Kollekte an diesem Sonntag.

89. Zl. 1261/96 vom 19. April 1996

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktikum

Das Evangelische Kirchenamt A. B. veröffentlicht hiemit gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung die Liste der Betreuungspfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Eisenstadt
Pfarrer Uwe Kallenbach	Kukmirn
Pfarrer Mag. Günter Nussgruber	Gols
Pfarrer Mag. Gerda Pfandl	Kobersdorf
Pfarrer Mag. Christa Schrauf	Großpetersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg

Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig	Unterhaus
Pfarrer Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Mag. Lutz Lehmann	Klagenfurt
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Senior Mag. Klaus Niederwimmer	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Arno Preis	Villach
Pfarrer Mag. Josef Prinz	Klagenfurt
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk
Pfarrer Mag. Robert Cepek	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Pál Fonyad	Perchtoldsdorf
Senior Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Traiskirchen
Pfarrer	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	St. Aegydt a. N.
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Wiener Neustadt

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Gerhard Grager	Traun
Senior Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Mag. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Horst Radler	Schwannstadt
Seniorin Dr. Hannelore Reiner	Timelkam
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Peter Buchholzer	Elixhausen
Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Gross	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf	Saalfelden
Pfarrer Mag. Mathias Stieger	Reutte
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripenrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Horst Hochhauser	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Stainach
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher	Graz-Kreuzkirche
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Senior Mag. Herbert Rampler	Leoben
Pfarrerin	
Mag. Eva-Maria Rech-Rapp	Feldbach
Pfarrer Hans Taul	Rottenmann

Evangelische Superintendentenz A. B. Wien

Seniorin Mag. Ilse Beyer	Liesing
design. Seniorin	
Mag. Lydia Burchhardt	Simmering
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Innere Stadt
Pfarrerin	
Mag. Barbara Heyse-Schäfer	Gumpendorf
Pfarrer Gerhard Hoffleit	Donaustadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Neubau
Pfarrer Mag. Herwig Ilkow	Leopoldstadt
Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Ottakring
Senior Mag. Klaus Lehner	Döbling
Pfarrer Mag. Hansjörg Lein	Floridsdorf
Pfarrer Mag. Hermann Miklas	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Gumpendorf
Pfarrer Mag. Johannes Pitters	Donaustadt
Pfarrer Mag. Friedrich Preyer	Liesing
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Währing
Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel	Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Favoriten

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

LSI Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
OKR Mag. Balász Németh	Wien-West
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz

90. Zl. 1679/96 vom 15. Mai 1996

Bestellung von Frau Gerhild Herrgesell zur Fachinspektorin

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 14. Mai 1996, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 15. Mai 1996 mit der Zahl 1679/96 mitgeteilt, wurde Frau Gerhild Herrgesell mit Wirkung vom 1. September 1996 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Stadtschulrates für Wien bestellt.

91. Zl. 1665/96 vom 14. Mai 1996

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen haben am 13. Mai 1996 nachstehende Kandidaten bestanden:

Mag. Gerald José Hatzmann	mit gutem Erfolg
Mag. Gernot Sautner	mit gutem Erfolg
Mag. Waltraud Trimmel	mit befriedigendem Erfolg

92. Zl. 1394/96 vom 23. April 1996

Ordination von Mag. Roland Werneck

Mag. Roland Werneck wurde am 21. April 1996 in Wien-Floridsdorf durch Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von Pfarrer Mag. Hansjörg Lein und Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf ordiniert.

93. Zl. 1680/96 vom 8. Mai 1996

Ordination von Mag. Michael Welther

Mag. Michael Welther wurde am 5. Mai 1996 in Gaishorn durch Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold unter Assistenz von Pfarrer Hans Taul, Pfarrer Mag. Horst Hochhauser, Herrn Thalhammer und Frau Margarete Rainer ordiniert.

94. Zl. EA 1590/96 vom 9. Mai 1996

Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelisch-kirchlicher Verein der Freunde des Sagbauernhauses in Annaberg“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Evangelisch-kirchlicher Verein der Freunde des Sagbauernhauses in Annaberg“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

95. Zl. EA 1591/96 vom 9. Mai 1996

Anerkennung des Vereines „Zentrum für Seelsorge und Kommunikation (SeKo)“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der Verein „Zentrum für Seelsorge und Kommunikation (SeKo)“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

96. Zl. 1703/96 vom 15. Mai 1996

Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt hiermit gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 KV nachstehende Verordnung:

Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung)

1. Voraussetzungen

Die Gemeinde ist berufen, ihre Mitglieder in besonderen Lebensabschnitten mit ihrer Fürbitte zu begleiten und sie zu segnen.

Wir Seelsorger tun das im persönlichen Gespräch und in öffentlichen Gottesdiensten.

Wir sind dabei eingebunden in Eigenarten und Bräuche der Gemeinde, in der wir unseren Dienst tun.

Wir sind zugleich berufen, die Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen. Dafür sind uns Agenden unserer Kirche angeboten. Und wir sind herausgefordert, eine Sprache zu sprechen, die auch von Menschen verstanden wird, die der Kirche fernstehen.

Um Fürbitte und Segnung werden die zuständigen Seelsorger ersucht. So hat es sich bewährt, so dient es dem Auftrag der Gemeinde.

Verwandtschaftliche oder berufliche Bindungen sind freilich zuweilen Gründe für die Bitte nach einem besonderen Gottesdienst in einer anderen Pfarrgemeinde. Wir sollten offen sein für einen solchen Wunsch, ihm aber nicht folgen, ohne mit dem zuständigen Pfarrer gesprochen zu haben.

In seltenen Fällen wird dieser nicht zustimmen. Dann ist der Superintendent berufen, eine Klärung herbeizuführen.

Fürbitte und Segnung sind ein persönlicher Ausdruck des Glaubens. Wir Seelsorger kommen dabei den Betroffenen sehr nahe. Unsere Gespräche mit den Taufeltern und Paten, mit dem Brautpaar und mit den Trauernden sollten dies durch ihre Behutsamkeit zum Ausdruck bringen und dazu helfen, daß die Verkündigung zu-treffend wird.

§ 1: (1) Amtshandlungen sind vom zuständigen Pfarrer vorzunehmen. Ausnahmen bestimmt § 102 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

(2) Nur in besonders zu berücksichtigenden Fällen können Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde vollzogen werden. Dazu ist die Delegation des zuständigen Pfarrers erforderlich.

(3) Vor jeder Amtshandlung ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen.

§ 2: Verweigert ein Pfarrer eine Amtshandlung oder eine Delegation, steht dem Gemeindeglied das Recht zu, sich an den zuständigen Superintendenten zu wenden. Sofern dieser die Amtshandlung genehmigt, kann er sie selbst vornehmen oder sie an einen anderen Pfarrer delegieren.

2. Die Taufe

Taufen wir, so tun wir, was nach unserem Bekenntnis Christus der Gemeinde aufgetragen hat zu tun, und was die eine heilige allgemeine christliche Kirche immer und überall getan hat. Wir stehen in einer ununterbrochenen Kette von Taufenden und Getauften.

Der Ort, die Taufe zu feiern, ist nicht die Familie, sondern der Gottesdienst der hörenden, betenden und lobenden Gemeinde.

Selten haben wir Seelsorger Gelegenheit, Erwachsene zur Taufe zu führen. Doch wir sind uns einig darin, daß die Taufe der Unmündigen nicht unbiblich genannt werden kann. Sie ruft aber die Gemeinde und Eltern zur Verantwortung auf, die getauften Kinder in die Gemeinde der Glaubenden hineinzuführen durch ihr Lebensvorbild und durch ihre Rede.

Wir Seelsorger haben den Auftrag, der Gemeinde und den Eltern bei der Bewältigung dieser Aufgabe zu helfen.

Diese Verantwortung werden wir im Taufgespräch klären, in dem wir auch für besondere Bräuche — Kreuzzeichen, Taufkerze, Taufspruch — Verständnis zu gewinnen suchen.

Wir sind gefragt, ob wir jedes unmündige Kind taufen. Zuweilen wünschen Eltern einen Taufaufschub. Wir sollten ihn gewähren.

Und wenn wir im sorgfältigen Gespräch mit den Eltern erkennen, daß eine christliche Erziehung des Täuflings weder durch sie noch durch die Gemeinde zu erwarten ist, dann sollten wir die Taufe aufschieben.

In solchen Fällen sollten die Namen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern sowie die Gründe für den Taufaufschub vermerkt werden gemäß dem Auftrag, daß in der Gemeinde alles getan wird, um solche Kinder zur Taufe zu begleiten. (Taufaufschubregister)

Werden wir gebeten, Erwachsene oder Schüler im Konfirmandenalter zu taufen, wird es möglich, daß der Täufling das Bekenntnis selber spricht und mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und zum Patenamnt erlangt.

Der Gottesdienst zur Segnung der Konfirmanden kann — neben dem Ostergottesdienst — besonders eindringlich die Bedeutung der Taufe betonen.

§ 3: Die Taufe ist gültig, wenn der Täufling hörbar im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und sichtbar mit Wasser getauft wird.

§ 4: (1) Die Taufe von Unmündigen setzt das Bekenntnis der Eltern, eines Elternteiles und der Paten zum christlichen Glauben und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung in der Evangelischen Kirche voraus.

(2) Ist kein Elternteil evangelisch, und ist die Taufe aus besonders zu berücksichtigenden Gründen geboten, muß zumindest ein Pate der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Taufpaten müssen einer christlichen Kirche angehören.* Sie sollten nach Möglichkeit evangelisch und konfirmiert sein. Sollte ein evangelischer Pate nicht zur Verfügung stehen, kann dieser auch einem anderen christlichen

* Hinweis:

Interpretation der Taufzeugenschaft ABl. 169/85.

Bekenntnis (das die altchristlichen Taufsymbole anerkennt) angehören. Ist ein Taufpate dem taufenden Pfarrer unbekannt, so muß er den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erbringen. Dieser Nachweis sollte nicht älter als ein Monat sein.

3. Die Konfirmation

Die Konfirmation gründet in der Taufe. Was die Eltern bei der Taufe ihres Kindes verantwortet haben, wird nun den Kindern zur eigenen Verantwortung anvertraut. Sie können sie ablehnen. Sie bejahen sie durch die Konfirmation. Alles, was vorher durch gründliche und den Kindern entsprechende Unterweisung und Hinführung geschieht, hat zum Ziel, daß dieses Bekenntnis glaubwürdig und lebbar werde.

Um Kinder zum Glauben und zum Dienst in der Gemeinde zu führen, der ihnen entspricht, braucht es viele Gaben und Phantasie. Wir Seelsorger sollten daher nach entsprechenden Mitarbeitern suchen.

Die Entscheidung darüber, in welchem Alter die Konfirmation jeweils geistlich vertretbar ist, werden wir im Gespräch mit Eltern und Mitarbeitern treffen.

Die Konfirmation geschieht durch die Unterweisung, durch Teilnahme am Gemeindeleben und durch den Gottesdienst mit Segnung der Konfirmanden.

In unserer Kirche wurde bisher nicht entschieden, für Amtshandlungen der Kirche einen Nachweis der Konfirmation zu verlangen. Dies liegt im freien Ermessen. Aber es ist uns als Aufgabe gestellt, eine gemeinsam zu verantwortende Linie zu finden.

§ 5: Die Konfirmation ist grundsätzlich in jedem Lebensalter möglich. Sollten Kinder vor Vollendung des 13. Lebensjahres konfirmiert werden, muß die Zustimmung des Superintendenten eingeholt werden. (§ 151 Abs. 1 Z. 12 KV)

§ 6: (1) Die Konfirmation berechtigt

1. zur Teilnahme am Abendmahl,
2. zum Patenamtsamt,
3. zur Mitbestimmung in der Pfarrgemeinde in der Weise, wie es kirchengesetzliche Bestimmungen vorsehen.

(2) Werden Kinder nach entsprechender Vorbereitung schon vor der Konfirmation zum Abendmahl in der Gemeinde zugelassen, so berechtigt die Konfirmation sie, in eigener Verantwortung und überall, am Heiligen Abend teilzunehmen.

§ 7: Der Eintritt in die Evangelische Kirche von Personen, die in einer anderen Kirche zum Abendmahl zugelassen oder gefirmt oder in einer der Konfirmation vergleichbaren Weise als mündige Glieder in die Gemeinde aufgenommen worden sind, ist der Konfirmation gleichzustellen. Sie sind in der Evangelischen Kirche nicht mehr zu konfirmieren.

4. Die Trauung

Mit der kirchlichen Trauung schließen wir nicht eine Ehe, sondern segnen eine bestehende Ehe vor Gott und in der Gemeinde, verkünden sie als Gottes Wille und unauf löslich und begleiten sie mit dem Gebet.

Das kirchliche Fest zu Beginn der Ehe ist also ein Gottesdienst, erhält aber seine Besonderheit durch die Bereitschaft des Paares, seinen Willen zur Ehe auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten.

Ein persönliches Gespräch mit den Eheleuten macht die christliche Ehe als Gabe und Aufgabe bewußt und klärt den Gottesdienst zur Trauung in seiner Eigenart.

Wir werden um eine Trauung immer von mindestens einem evangelischen Ehepartner gebeten werden. Es ist dann eine besondere Herausforderung, im Gespräch und im Gottesdienst auf die Überzeugung des Ehepartners anderer Konfession einzugehen und sie ernst zu nehmen.

Bei konfessionell gemischten Partnern sollten wir es als einen seelsorgerlichen Auftrag ansehen, dabei behilflich zu sein, daß die kirchliche Eheschließung auch von der anderen Kirche anerkannt wird.**

Wünscht ein Ehepartner, daß ein Seelsorger seiner Kirche an der Trauung mitwirkt, können wir dem entsprechen.

An der Trauung können von den Eheleuten ausgewählte christliche Trauzeugen mitwirken, denen dann die besondere Aufgabe zukommt, die Eheleute freundschaftlich und fürbittend zu begleiten.

Ist einer der beiden Eheleute oder sind beide geschieden, können wir evangelischen Seelsorger eine neue Ehe kirchlich segnen, wenn wir zur Überzeugung kommen, daß der Wunsch nach Vergebung und Segnung glaubwürdig ist. Jedenfalls müssen wir bei der kirchlichen Trauung Geschiedener mit besonderer Verantwortung darauf achten, daß die Gestaltung des Gottesdienstes das Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe nicht unglaubwürdig macht.

§ 8: Zur evangelischen Trauung ist es erforderlich, daß wenigstens einer der beiden Eheleute Glied der Evangelischen Kirche ist.

§ 9: Die kirchliche Trauung von Personen, die vor der Eheschließung geschieden waren, ist nach vorhergehendem Gespräch möglich.***

§ 10: Liegt der Wille zum Führen einer christlichen Ehe nicht vor, muß die Trauung verweigert werden.

5. Die Beerdigung

Mit der Beerdigung nehmen wir zusammen mit der Gemeinde Abschied vom Verstorbenen und begleiten die Hinterbliebenen mit dem Trost des Evangeliums.

Wir rühmen den Toten nicht und gestalten keinen gesellschaftlichen Nachruf.

Im Gespräch mit den Angehörigen versuchen wir, die einzigartige Situation, in der sie sich befinden, wahrzunehmen, und begleiten sie behutsam in ihrer Trauerarbeit.

Wünschen die Angehörigen eines aus der Kirche Ausgetretenen eine kirchliche Beerdigung, so ist dieser Wunsch um der Aufrichtigkeit willen abzulehnen.

Eine andere Entscheidung um der Angehörigen willen ist möglich im Rahmen von Bestimmungen, die jeweils in den Superintendenzen erarbeitet werden und gelten.

** Verlautbarung zu den Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehen-Seelsorge betreffend. ABl. 28/25.

Berichtigung der Verlautbarung der Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehen-Seelsorge betreffend. ABl. 93/75.

Ergänzung zur Verlautbarung der Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehen-Seelsorge betreffend. ABl. 6/76.

*** Hinweis:

Richtlinien für die Trauung Geschiedener. ABl. 28/70 und ABl. 58/70.

§ 11: (1) Die Beerdigung eines Verstorbenen, der aus der Kirche ausgetreten ist, ist abzulehnen.

(2) Nur auf Wunsch evangelischer Angehöriger und nach ausführlichem seelsorgerlichen Gespräch, in dem nach Möglichkeit auch der Wunsch des Verstorbenen zu würdigen ist, kann der Pfarrer die Beerdigung vornehmen.

Eine solche Entscheidung ist der Gemeinde gegenüber zu begründen.

§ 12: Gehört der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, darf die Beerdigung nur dann vollzogen werden, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen entspricht, und der Pfarrer der anderen Kirche zustimmt.

§ 13: Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mag. Herwig Sturm Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

97. Zl. 1503/96 vom 6. Mai 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	20,957.728,74	19,057.095,64
Burgenland	3,525.784,37	3,296.386,23
Niederösterreich	7,937.868,54	7,485.621,89
Steiermark	11,316.010,40	9,524.098,83
Kärnten	5,646.624,41	6,515.616,88
Oberösterreich	7,227.705,45	7,685.097,78
Salzburg-Tirol	7,887.984,74	6,465.614,12
	64,499.706,65	60,029.531,37

Steigerung: 7,45%.

100. Zl. zu EA 1400/96 vom 23. April 1996

Umgemeindung der politischen Gemeinde Rußbach am Gschütt

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. April 1996 wurde über Antrag sämtlicher Beteiligter nach Durchführung des kirchenverfassungsgemäß aufgetragenen Verfahrens das Gebiet der politischen Gemeinde Rußbach am Gschütt (Land Salzburg) von der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau (Land Oberösterreich) gemäß § 49 Abs. 1 KV transferiert, wodurch sich auch die Gebiete der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol und der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich entsprechend ändern.

Dr. Fritz e. h.

98. Zl. 1397/96 vom 23. April 1996

Lektorenkurs

Gemäß §§ 6 und 12 Lektorenordnung 1994 wird in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober 1996 im Predigerseminar Purkersdorf ein Kurs für Lektoren abgehalten werden, die mit der Aufgabe betraut werden sollen, eigene Predigten vorzutragen.

Die Entsendung zu einem solchen Kurs geschieht auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums im Dienstweg über den Superintendenten an den gesamtösterreichischen Lektorenleiter, Herrn Superintendent Mag. Hellmut Sarter, Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau. Die Anmeldungen müssen bis zum 31. Juli 1996 erfolgen.

99. Zl. EA 1536/96 vom 6. Mai 1996

Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.; Bundesgesetz über Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997

In Artikel 17 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201/96, wurde unter anderem für Vertragsbedienstete des Bundes eine Einmalzahlung im Jahr 1996 von S 2700,—, wenn sie am 1. April 1996, und eine Einmalzahlung im Jahr 1997 mit S 3600,— festgelegt, wenn sie am 1. Feber 1997 Gehaltsempfänger sein werden. Da hinsichtlich der Gehälter für Vertragsbedienstete des Bundes für die Jahre 1996 und 1997 bisher sonst keine Änderung eingetreten ist oder verlautbart wurde, gilt im übrigen das in ABl. Nr. 11/95 publizierte Gehaltsschema weiter.

Dr. Fritz e. h.

101. Zl. 935/96 vom 15. März 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding wird zur Besetzung ausgeschrieben. Besetzungstermin: 1. September 1996.

Die Pfarrgemeinde zählt 1571 Gemeindeglieder. Sie umfaßt den größten Teil des Bezirkes Eferding und Teile des Bezirkes Grieskirchen.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. In der Kirche in Eferding wird an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gefeiert. Vor den Festtagen auch im Bezirksheim Leumühle.

Religionsunterricht ist zu erteilen an der Bundeshandelschule und Bundeshandelsakademie in Eferding, im 12 km entfernten Gymnasium Dachsberg und in der 13 km entfernten landwirtschaftlichen Fachschule Waizenkirchen. Insgesamt acht bis zehn Wochenstunden. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin und mehreren Religionslehrern erteilt.

Für Kinder- und Jugendarbeit sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Mithilfe bereit. Ebenso für weitere Amtsbereiche.

Eferding ist Bezirksstadt und verkehrsmäßig günstig gelegen — 20 km von Wels und 25 km von Linz entfernt.

Die Dienstwohnung befindet sich im unterkellerten und zentralbeheizten Pfarrhaus in Eferding. Sie besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Balkon, im Gesamtausmaß von zirka 150 m². Vorhanden ist auch ein großer Garten und ebenso eine Garage. Die Pfarrkanzlei mit Vorraum ist im Untergeschoß des Pfarrhauses untergebracht.

Bewerbungen bis 30. Juni 1996 an das Presbyterium, Schaumburgerstraße 17, 4070 Eferding.

Auskünfte: Pfarrer Hans Wassermann, Tel. (07272) 22 54 oder (07272) 54 66, oder Kurator Fritz Bittenecker, Tel. (07272) 41 96.

102. Zl. 1510/96 vom 3. Mai 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach wird hiermit zur Besetzung mit 8. September 1996 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat 1221 Gemeindeglieder (Stand 9. April 1996) und umfaßt 47 politische Gemeinden im Bezirk Schwaz (Region Wattens, Zillertal, Achental) auf einem Gebiet von zirka 2000 km².

Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Wochenstunden ist an den höheren Schulen der Umgebung zu halten (Gymnasien, HAK in Schwaz, HTBL in Jenbach, Fremdenverkehrsschule in Zell am Ziller). Den Religionsunterricht an Pflichtschulen (und den Kindergottesdienst) wird versieht eine hauptamtliche Religionslehrerin. Für die Jugendarbeit ist ein von einem Trägerkreis finanzierter Jugendwart im Ausmaß einer halben Stelle beschäftigt. Die Stelle einer Halbtagssekretärin ist zur Zeit ebenfalls besetzt. Bei der Predigtstätigkeit sind die fünf Lektoren der Gemeinde behilflich. Außerdem sind während der Urlaubssaison zwei Stellen für Urlauberseelsorger vorgesehen.

Gottesdienste sind derzeit zu halten an jedem Sonntag in Jenbach und Wattens und an jedem Samstagabend in Schwaz; außerdem während der Saison in Mayerhofen und Fügen im Zillertal und in Pertisau am Achensee sowie an einzelnen anderen Predigtstellen zu den Feiertagen.

Die Amtspflichten ergeben sich aus der Kirchenverfassung und der Gemeindeordnung. Insbesondere erwartet die Gemeinde

- die Gewinnung, Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitern,
- die Fortführung und Vertiefung der ökumenischen Kontakte,
- die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindegemeinschaften sowie
- die geistliche Betreuung des Krankenhauses und der Seniorenheime.

Die renovierte Dienstwohnung im Gemeindezentrum Jenbach umfaßt ein großes Wohnzimmer, drei weitere Zimmer, eine eingerichtete Küche, Bad, WC, Diele und Vorraum mit einer Fläche von insgesamt 108 m². Bei Bedarf könnte ein weiteres Kinderzimmer bereitgestellt werden. Das gut ausgestattete Büro sowie ein Studierzimmer befinden sich im selben Gebäude. Weiters stehen der Pfarrgarten und eine Garage zur Verfügung. Bei gemeinsamer Nutzung der Dienstwohnung besteht die Möglichkeit der Teilung der Pfarrstelle.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Erich Bogusch, Paracelsusstraße 9, 6130 Schwaz, Tel. (05242) 72 0 39, und die administrierende Pfarrerin, Senior Mag. Fridrun Weinmann, Stadtgraben 25, 6060 Hall, Tel. (05223) 53 2 12.

Bewerbungen werden bis 2. Juli 1996 an die Adresse des Kurators Dr. E. Bogusch erbeten.

103. Zl. 1608/96 vom 10. Mai 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5300 Seelen und umfaßt den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürtitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung der Arbeitsaufgaben im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus Feierabend, Seniorenresidenz und Pflögeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet. Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung — wird angestrebt. Die Stelle eines/r Jugendwartes/in (Gemeindepädagogen/in) wurde errichtet und bereits ausgeschrieben.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 119 m².

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Heribert Riedler, zu richten.

104. Zl. 1675/96 vom 14. Mai 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die zum 1. September 1996 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 4100 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Lutherkirche und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen Pötzleinsdorf und Dornbach sowie im Haus der Barmherzigkeit zu halten. Weiters ist das Pensionistenheim An der Türkenschanze viermal im Jahr gottesdienstlich zu betreuen. Das Pflichtausmaß für die Erteilung von Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an AHS.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Besondere Aufgaben des Pfarrers sind neben der Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Seelsorge, Betreuung von Krankenhäusern, Bibelstunden, Hausbesuche, Konfirmandenunterricht sowie insbesondere und vorrangig Jugendarbeit.

Die Gemeinde kann dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Kabinett, Küche, Baderaum und Nebenräumen im Ausmaß von 120 m² zur Verfügung stellen.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, z. H. des Kurators Dkfm. Hubertus Schulz-Wulkow zu richten. Der Kurator erteilt auch gerne auf Anfrage nähere Auskünfte unter den Telefonnummern, privat 406 90 65 und dienstlich 878 17/ 616.

105. Zl. 1682/96 vom 15. Mai 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zählt zur Zeit etwa 4500 Gemeindeglieder. Sie umfaßt Teile des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirkes sowie den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung Kapellerfeld.

Die Tätigkeit in dieser Pfarrstelle umfaßt unter anderem Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmanden/Konfirmandinnen und deren Eltern, Jugendarbeit sowie Schwerpunktarbeit je nach den besonderen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin. Religionsunterricht ist in einem Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Die Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem amtsführenden Pfarrer und wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Im Besonderen wünscht sich die Gemeinde einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, im Team zu arbeiten.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 127 m² befindet sich in einem Genossenschaftsbau fünf Gehminuten vom Pfarramt entfernt. Sie besteht aus einem geräumigen Wohnzimmer und drei anderen Zimmern sowie Küche, Bad, WC, Abstellraum und einer Dachterrasse mit Grünfläche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee und Pfarrer Mag. Hansjörg Lein unter der Telefonnummer (0222) 278 13 31.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 1. Juli 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, 1210 Wien.

106. Zl. 1692/96 vom 15. Mai 1996

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Die Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf (politischer Bezirk Jennersdorf) wird zur frühest möglichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Eltendorf und den fünf Tochtergemeinden Königsdorf, Zahling, Poppendorf, Heiligenkreuz i. L. und Neustift b. G. Insgesamt gehören 1512 Evangelische zur Gemeinde. Die Tochtergemeinden liegen alle in der Nähe von Eltendorf.

Die Gemeinde erwartet von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin insbesondere die Gestaltung der regelmäßigen Gottesdienste in Eltendorf (der gleichzeitige Kindergottesdienst wird von engagierten Helferinnen besorgt) sowie einmal im Monat in den Tochtergemeinden Heiligenkreuz und Neustift und fallweise in Königsdorf und Zahling, Seelsorge, Hausbesuche, die begleitende Betreuung des Kindergottesdienst- sowie des Singkreises und Offenheit für Ökumene. Nebenamtlich arbeiten ein Küster und eine Reinigungshelferin mit.

Das renovierte Pfarrhaus mit Ölzentralheizung liegt neben der Kirche in einem wunderschönen Garten. Im Erdgeschoß befinden sich Kanzlei, ein Sitzungszimmer, eine Küche und der Gemeindesaal. Im ersten Stock liegt die Pfarrer/inwohnung, bestehend aus drei großen Räumen, einer Wohnküche, Bad und WC sowie einem Arbeitszimmer. Auch eine Garage ist vorhanden.

Religionsunterricht ist zu erteilen an den zur Gemeinde gehörenden Volksschulen, der Hauptschule Rudersdorf (Gemeinde Fürstenfeld) sowie nach Bedarf an einer der umliegenden höheren Schulen.

Auskünfte erteilen der Kurator Werner Augustin, Tel. (03325) 22 39, oder der Administrator Pfarrer Richard Liebig in Deutsch Kaltenbrunn, Tel. (03382) 712 44.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 479 15 23, zu richten.

107. Zl. 1697/96 vom 15. Mai 1996

Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit dem Dienstantritt möglichst am 1. September 1996 ausgeschrieben.

Der Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin im Schuldienst umfaßt die Erteilung von Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen Oberschützens (BG/BRG und Evangelisches RG/ORG). Neben der Unterrichtstätigkeit wird vom/von der Bewerber/in die Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde erwartet, die unter Berücksichtigung seiner/ihrer Interessen und Fähigkeiten und unter Bedachtnahme auf seine/ihre Unterrichtsverpflichtung abgesprochen und vertraglich festgelegt werden sollen.

Dem/der Pfarrer/in wird eine Wohnung von angemessener Größe in einem Miethaus, das der Muttergemeinde gehört, zur Verfügung gestellt.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort mit etwa 1400 Schülern allein in den höheren Schulen. Außer den Pflichtschulen und den Gymnasien ist auch eine Expositur der Grazer Musikhochschule hier angesiedelt. Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen wird vom Pfarrer im Schuldienst, dem Ortspfarrer, Pfarrern aus Nachbargemeinden und „Kombinieren“ erteilt. Die Pfarrgemeinde zählt 1888 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sieben Tochtergemeinden.

Bewerbungen sind bis 5. Juli 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Kurators Erik Barnstedt, Tel. (03353) 454, zu richten. Dieser sowie Pfarrer Mag. Gottfried Fliegenschnee, Tel. (03353) 232, und Pfarrer Mag. Johann Ulreich, Tel. (03353) 71 03, erteilen auch gerne weitere Auskünfte.

108. Zl. 1737/96 vom 20. Mai 1996

Ausschreibung (zweite) einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die in der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien eingerichtete Teilpfarrstelle im Ausmaß von 50 Prozent einer vollen Dienstverpflichtung wird hiermit zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Eine Dienstwohnung für den/die Bewerber/in steht nicht zur Verfügung.

Mit der Teilpfarrstelle sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

Öffentlichkeitsarbeit für die Diözese und ihre Einrichtungen,

Planung und Organisation von diözesanen Veranstaltungen,

Mitarbeit in der Superintendentur nach Anweisung durch den Superintendenten.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. Juni 1996 an den Superintendentialausschuß A. B. Wien, zu Händen Herrn Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

109. Zl. 1429/96 vom 25. April 1996

Bewerbungstermine

Über Ersuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West wird das in ABl. Nr. 60/96 und 61/96 mit 15. Juni 1996 angegebene Ende der Bewerbungsfrist vom 15. Juni 1996 auf 1. Juli 1996 erstreckt.

Dr. Fritz e. h.

110. Zl. 1313/96 vom 17. April 1996

Bestellung von Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt zur Seniorin der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien hat am 13. April 1996 Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 zur Seniorin in der Superintendentur Wien gewählt.

111. Zl. 1664/96 vom 14. Mai 1996

Amtsprüfung vom 6., 7. und 8. Mai 1996

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 6., 7. und 8. Mai 1996 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Am 6. Mai: Mag. Christian Fliegenschnee, Jenbach,
Mag. Michael Rech, Eltendorf,

am 7. Mai: Mag. Oliver Prieschl, Müzzuschlag,
Mag. Karl-Reinhard Trauner,
Wien-Militärseelsorge,

Mag. András Vető, Wien-Floridsdorf,

am 8. Mai: Mag. Ulrike Hrabe, Wien-Hietzing,
Mag. Stephan Strohrriegel, Weppersdorf.

112. Zl. 1604/96 vom 10. Mai 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Korneuburg

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Korneuburg, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg, lautet:

(02262) 743 04.

113. Zl. 1607/96 vom 10. Mai 1996

Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Pinkafeld

Das Evangelische Pfarramt A. B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld, ist ab sofort unter der nachstehenden Telefon- bzw. Telefaxnummer zu erreichen:

(03357) 422 45.

114. Zl. 1691/96 vom 15. Mai 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eltendorf

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eltendorf, 7562 Eltendorf Nr. 2, lautet:

(03325) 22 01.

115. Zl. 1693/96 vom 15. Mai 1996

Änderung der Telefonnummer bzw. Bekanntgabe der Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen, Hauptstraße 1, 4210 Gallneukirchen, lautet:

Telefon: (07235) 625 51,

Telefax: (07235) 625 51-4.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

116. Zl. 1478/96 vom 30. April 1996

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. vom 22. April 1996 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

4. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B.

ein.

Sie beginnt am 13. Oktober 1996 um 10 Uhr mit dem Gottesdienst in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, die Tagung beginnt am gleichen Tag um 11.30 Uhr im Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt an der gleichen Adresse und endet am Montag, 14. Oktober 1996, um 19 Uhr.

Die Pfarrgemeinden werden höflich gebeten, ihre Synodalen zu verständigen mit der Bitte, Wünsche um Zimmerreservierung in einem Hotel ehestens der Kanzlei des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. bekanntzugeben.

Die Synodalen H. B. zur Generalsynode werden höflich auf den Termin der Generalsynode in Graz vom 15. Oktober 1996, 14 Uhr, bis Freitag, 18. Oktober 1996, mittags, aufmerksam gemacht.

Die Anreise erfolgt gemeinsam von Wien aus.

117. Zl. 1595/96 vom 10. Mai 1996

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Eine der beiden systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist mit acht Unterrichtsstunden verbunden und wird durch Gemeindevwahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 3001 Zugehörige und umfaßt die Wiener Gemeindebezirke 1 bis 4, 6 bis 9 und 18 bis 22 sowie in Niederösterreich die Gerichtsbezirke Gänserndorf, Zistersdorf, Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Wolkersdorf, Weitra, Haugsdorf, Hollabrunn, Retz, Großenzersdorf, Korneuburg, Stockerau und die Orte Geras, Gföhl, Persenbeug, Raabs an der Thaya, Großgerungs und Ottenschlag.

Die Aufteilung der Arbeit bzw. der Arbeitsbereiche erfolgt nach der geltenden Gemeindeordnung. Die Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Verantwortung wird erwartet.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im Pfarrhaus, bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Badezimmer, zur Verfügung gestellt.

Jüngere Bewerber/innen evangelischen Bekenntnisses H. B., die bereit sind, ihre gesamte Arbeitskraft dem umfangreichen und vielfältigen Dienst in unserer Gemeinde zu widmen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens 31. Juli 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, zu Händen Kurator Dr. Christian Sandauer, zu richten.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer Mag. Ernst Fritz Eduard KOCH

am 11. April 1996 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Als Sohn des kaufmännischen Angestellten Ernst Koch und seiner Ehefrau Hildegard, geb. Lehmann, wurde Ernst Koch am 4. September 1931 in Berlin geboren. Seine Reifeprüfung legte er in Eisleben ab und faßte dann, berührt von dem „Mangel an Arbeitern“ im Weinberge Gottes, den Entschluß zum Theologiestudium. Dieses betrieb er neben seiner Mitwirkung in der Jugendarbeit in den Jahren 1950 bis 1955 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Nach der ersten theologischen Prüfung versah er den

Dienst als Vikar für ein Jahr in Nordhausen am Harz. Im September 1956 kam er zum ersten Mal zu einem geistlichen Dienst nach Österreich; in Amstetten, wo er eine Tante hatte, tat er über ein Jahr lang bis zum September 1957 einen dankbar und mit sehr gutem Widerhall aufgenommenen Dienst. Die Jugendarbeit wurde als seine „Herzenssache“ bezeichnet. Nach der Rückkehr in seine Heimatkirche wurde er im April 1958 in der Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ordiniert.

Neben manchen anderen Gründen war es die Erinnerung an seine Pfarrvikariatszeit in Amstetten, die ihn dazu veranlaßte, sich um einen Eintritt in den Dienst unserer Kirche zu bemühen. Die Ausreise aus der DDR, in der er zuletzt die Pfarrstelle der Gemeinde Bliesendorf über Potsdam innehatte, war erst nach vielen Monaten, unter Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten, möglich. Endlich wurde er im November 1975 aus dem Dienst der Berlin-brandenburgischen Kirche „entlassen“ und begann seine Arbeit in Amstetten am 1. Dezember desselben Jahres. Nach der Ablegung der Ergänzungsprüfung wurde er ein Jahr später zum Pfarrer von Amstetten bestellt. Die Gemeinde dankt ihm einen überaus pflichtbewußten Dienst, in dem er seine Person niemals geschont hat. Fast 20 Jahre lang hat er seine Kräfte eingesetzt; von einer schweren Operation konnte er sich aber nicht mehr erholen, sodaß er, der schon seinen Ruhestand anstrebte, nunmehr noch in seiner aktiven Dienstzeit verstorben ist.

Aus seiner im Juni 1959 mit Frau Renate Frieda Katharine Zieracks geschlossenen Ehe gingen zwei Söhne und eine Tochter hervor. Ihnen gilt neben dem Dank der Kirchenleitung für das, was sie an der Seite Pfarrer Kochs für die Gemeinde getan haben, der Wunsch, daß sie in der Gewißheit der Auferstehung dafür danken können, was Gott ihnen mit ihrem Manne und Vater gegeben hat. (Zl. 1281/96 vom 15. April 1996.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 28. Juni 1996

6. Stück

118. Errichtung einer Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit
 119. Termine Predigerseminar 1996/97
 120. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1997
 121. Israel-Kollekte
 122. Kollektenaufruf für die Kollekte „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 12. Sonntag nach Trinitatis
 123. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1996
 124. Ordination von Mag. Ulrike Hrabec
 125. Ordination von Mag. András Vető
 126. Ordination von Mag. Oliver Prieschl
 127. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 128. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 129. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1997
 130. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
 131. Urlauberseelsorge
 132. Kollektenplan 1997
 133. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
 134. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
 135. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg
 136. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
 137. Ausschreibung (zweite) der weiteren Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
 138. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
 139. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Bad Vöslau
 140. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich
 141. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Saalfelden
 142. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

118. Zl. 2221/96 vom 27. Juni 1996

Errichtung einer Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse für eine Pfarrstelle gemäß § 115 Abs. 4 KV für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit folgende

Ordnung für die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit

§ 1: In der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich besteht eine Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit, die zu je 50 Prozent im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt eingerichtet ist.

§ 2: a) Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich „Presseamt“ sind: die Arbeit mit Internet, insbesondere der Aufbau und die Betreuung von Seiten der Evangelischen Kirche, die Mitarbeit beim epd, bei Pressekonferenzen und bei der Betreuung von Journalisten.

b) Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich „Amt für Hörfunk und Fernsehen“ sind die Betreuung der Bereiche Pri-

vatradio und Privatfernsehen, die Beratung und Koordination der diözesanen Privatradiofragen, die Begleitung und Betreuung von Sendungen, die Weiterbildung von Sprecherinnen und Sprechern.

§ 3: Mit der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit wird ein akademisch ausgebildeter, ordinierter Theologe betraut, der über Erfahrung in der Gemeinde und in der Medienarbeit verfügt.

§ 4: Die Stelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. besetzt. Vor der Bestellung ist die Kommission für Hörfunk und Fernsehen anzuhören.

§ 5: Die Anstellung erfolgt auf Grund der Ordnung des geistlichen Amtes, jedoch für eine Verwendungszeit von sechs Jahren; sie kann über Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. um jeweils sechs Jahre verlängert werden.

§ 6: Die Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere mit dem Amt für Hörfunk und Fernsehen und dem Presseamt wahrzunehmen.

§ 7: Für den Amtsinhaber besteht die Verpflichtung, gegebenenfalls den Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen und den Leiter des Presseamtes zu vertreten.

§ 8: Der Dienstposten wird auf Kosten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich eingerichtet und ist auf sechs Jahre befristet.

119. Zl. 1513/96 vom 3. Mai 1996

Termine Predigerseminar 1996/97

Einführungskurs	10. 6.—14. 6. 1996
Homiletischer Kurs	9. 9.—27. 9. 1996
Pastoralkolleg	30. 9.— 4. 10. 1996
Lehrpfarrerkonferenz	18. 11.—20. 11. 1996
Katechetischer Kurs	19. 11.— 6. 12. 1996
Pfarramtskandidatenkurs (teilweise parallel mit Kat. Kurs)	25. 11.—29. 11. 1996
Seelsorgekurs	7. 1.—24. 1. 1997
Pastoralkolleg	24. 2.—28. 2. 1997
Kybernetischer Kurs	14. 4.—30. 4. 1997
Lernwoche Examenskandidaten (teilweise parallel mit Kyb. Kurs)	21. 4.—30. 4. 1997

120. Zl. 2113/96 vom 19. Juni 1996

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1997

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1997:

Prüfungsgebiet 1:

Reaktionen auf die Predigt und Predigtgespräche — ihre Wirkung auf die Predigtarbeit.

Prüfungsgebiet 2:

„Abschied nehmen, Abschied gestalten, Abschied begleiten.

Die Kunst, etwas zu Ende gehen zu lassen in der Gemeinde und in der Kirche.“

Prüfungsgebiet 5:

„Die Entdeckung des Kindes in der Religionspädagogik.“

Prüfungsgebiet 6:

a) „Die Evangelische Kirche in Österreich und der Ständestaat.“

b) Johannes Kepler in Österreich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auswahl der Hausarbeiten so zu erfolgen hat, daß ein Thema aus den Prüfungsgebieten 1, 2 und 5 zu wählen ist und das zweite Thema aus dem Prüfungsgebiet 6.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfaßt“ zu versehen.

121. Zl. 1567/96 vom 9. Mai 1996

Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (11. August 1996) bitten wir, nachstehende Kollektenabkündigung der empfohlenen Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

Die heutige Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

Das Ergebnis der Kollekte wird für verschiedene Projekte verwendet, die diesem Zweck dienen, vor allem im Zusammenhang mit dem „Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e. V.“ und anderen Arbeitsgemeinschaften und Vereinen.

Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihre besondere Aufmerksamkeit für diese Aufgaben.

122. Zl. 1769/96 vom 23. Mai 1996

Kollektenauf Ruf für die Kollekte „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 12. Sonntag nach Trinitatis

Die Kollekte für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 12. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 1996, ist in diesem Jahr für die lutherische Gemeinde Bokod in Ungarn bestimmt.

Der Ort Bokod liegt zirka 60 km westlich von Budapest. Von den 2100 Einwohnern gehören 800 der evangelisch-lutherischen und 800 zur evangelischen reformierten Gemeinde, 500 zählen sich zur römisch-katholischen Kirche.

Das Kirchengebäude der lutherischen Gemeinde ist, wenn nicht sofort etwas unternommen wird, dem Verfall preisgegeben. Als Fußboden dienen einige Bretter auf dem steinigen Untergrund, die Feuchtigkeit nagt an den Wänden und der Inneneinrichtung. In der Zeit der kommunistischen Herrschaft wurde nichts gemacht. Nun wirkt dort eine junge, engagierte Pfarrerin, die in der ungarischen Kirche oft als Dolmetscherin für deutsch, tschechisch und slowakisch herangezogen wird. Mit großem persönlichen Einsatz unternimmt sie alles, um die zum Teil der Kirche ganz entfremdeten Gemeindeglieder zu sammeln und ihnen die frohe Botschaft von Jesus Christus nahe zu bringen.

Mit Freude berichtete die Pfarrerin, daß heuer zu Ostern ein Drittel und zur Konfirmation die Hälfte der Gemeindeglieder am Heiligen Abendmahl teilgenommen haben. Dieses aufbrechende Gemeindeleben braucht ein Gotteshaus, das die Menschen dort aus eigener Kraft allein nicht erneuern können.

Helfen wir dieser kleinen Gemeinde bei der großen und schweren Aufgabe der Erhaltung ihrer Kirche, damit die Gemeinde das erkennen kann, was der Wochenspruch für diese Woche verheißt: „Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen und den glimmenden Docht wird er nicht auslösch.“

123. Zl. 2018/96 vom 10. Juni 1996

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1996

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs, die für den Ausbau des therapeutischen Bauernhofes des Alten- und Pflegeheimes der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland in Pinkafeld bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug deutlich mehr als eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie den Bewohnerinnen und Bewohnern des Altenheimes eine große Freude gemacht und geholfen, ihre Lebensqualität entscheidend zu verbessern.

Für das Jahr 1996 erbitten wir die Erntedankfestkollekte für ein Projekt des Evangelischen Flüchtlingsdienstes. Der Evangelische Flüchtlingsdienst möchte ab Herbst 1996 in enger ökumenischer Zusammenarbeit Notquartierplätze in Salzburg für bis zu 30 obdachlose Flüchtlinge schaffen. Sie sollen speziell betreut und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden (ähnlich dem Wiener Arbeitsprojekt „Palzexperiment“).

Salzburg ist eine Stadt an der Grenze. Für viele Flüchtlinge ein Durchgangsort auf ihrem Weg nach Deutschland. Die, die von deutschen Grenzorganen aufgegriffen werden, werden zurückgeschoben — nach Salzburg. Und kommen zunächst in Schubhaft. Wer abgeschoben werden darf und kann, wird dies in der Regel auch. Viele aber „stranden“ in Salzburg. Eine Abschiebung ist unzulässig oder nicht möglich, da sie in ihren Herkunftsländern Folter oder die Todesstrafe erwarten. Ein Aufenthaltsrecht bekommen sie nicht, geschweige denn eine Arbeitsmöglichkeit. Pro Woche werden etliche von ihnen aus der Schubhaft direkt auf die Straße gestellt. Für Frauen und Kinder sorgt bisher die Caritas. Für die obdachlosen Männer gab es nichts. So wurden bisher Notlösungen gefunden.

Das Diakonische Werk Österreich bittet Sie mit der Erntedankfestkollekte diese Bemühungen zu unterstützen und für den Aufbau eines Flüchtlingsnotquartiers in Salzburg ihre Kollekte zu geben.

124. Zl. 1850/96 vom 29. Mai 1996

Ordination von Mag. Ulrike Hrabe

Mag. Ulrike Hrabe wurde am 27. Mai 1996 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Robert Cepek und Pfarrer Mag. Sepp Lagger ordiniert.

125. Zl. 1851/96 vom 29. Mai 1996

Ordination von Mag. András Vetö

Mag. András Vetö wurde am 27. Mai 1996 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Volker Petri und Pfarrer Béla Vetö ordiniert.

126. Zl. 1852/96 vom 29. Mai 1996

Ordination von Mag. Oliver Prieschl

Mag. Oliver Prieschl wurde am 26. Mai 1996 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau durch

Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Senior Mag. Klaus Niederwimmer und Pfarrer i. R. Mag. Hans Lein ordiniert.

127. Zl. 1908/96 vom 3. Juni 1996

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Pfarrer László Gúthy hat am 29. Mai 1996 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

128. Zl. 1909/96 vom 3. Juni 1996

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Pfarrer Mag. Thomas Schumann hat am 29. Mai 1996 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

129. Zl. 2114/96 vom 19. Juni 1996

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1997

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 498/94) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1996/97 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1996 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. **um Zulassung anzusuchen.**

130. Zl. EA 1951/96 vom 4. Juni 1996

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 27/77 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 1997 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 15. Oktober 1996** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen, da danach einlangende Subventionsansuchen organisatorisch nicht mehr eingearbeitet werden können.

Bis zum selben Tag müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein, wobei eine Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben — nicht nur der Subventionen — insbesondere dann unverzichtbar ist, wenn eine neuerliche Subvention beantragt wird. Ein „Subventionsautomatismus“ darf nicht entstehen.

131. Zl. 500/96

Urlauberseelsorge

Winter 1996/97

Bis Ende Juli 1996 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1996/97 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem

Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflösung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1996/97 in derselben Weise wie für den Winter 1995/96 vorgenommen werden.

Sommer 1997

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1997 bis Mitte September 1996 eingereicht werden.

132. Zl. 2134/96 vom 20. Juni 1996

Kollektenplan 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1997 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

8. 12. 1996	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	Pflichtkollekte
1. 1. 1997	Neujahr	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
6. 1. 1997	Epiphania	Äußere Mission	Empf. Kollekte
2. 2. 1997	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
23. 2. 1997	Reminiscere	2. Europ. Versammlung	Pflichtkollekte
9. 3. 1997	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
30. 3. 1997	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
20. 4. 1997	Jubilae	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
27. 4. 1997	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
18. 5. 1997	Pfingstsonntag	Äußere Mission	Pflichtkollekte
1. 6. 1997	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
3. 8. 1997	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
17. 8. 1997	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	Pflichtkollekte
19. 10. 1997	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
9. 11. 1997	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

133. Zl. 1964/96 vom 19. Juni 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	25,535.858,58	22,836.232,60
Burgenland	6,165.697,06	7,100.134,46
Niederösterreich . .	10,578.583,38	10,040.712,34
Steiermark	15,790.704,37	13,761.938,02
Kärnten	8,989.631,62	9,339.889,16
Oberösterreich . . .	11,534.341,73	12,404.760,54
Salzburg-Tirol . . .	11,231.410,94	9,683.253,11
	89,826.227,68	85,166.920,23

Steigerung: 5,47%.

134. Zl. 2028/96 vom 10. Juni 1996

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing, eine der Toleranzgemeinden Kärntens, wird zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die überschaubare Pfarrgemeinde hat rund 900 Gemeindeglieder und liegt zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und Gmünd im Liesertal. In Gmünd befinden sich zwei Hauptschulen, in Spittal an der Drau ein Schulzentrum mit drei Gymnasialformen sowie diversen berufsbildenden Zweigen.

Das Pfarrhaus, die Kirche, der Friedhof und der Pfarrgarten befinden sich am Dorfanfang. Die Dienstwohnung

des im Jahre 1783 erbauten Pfarrhauses befindet sich im ersten und zweiten Stock. Sie besteht aus einer schönen, modernen Küche, vier Zimmern und den Nebenräumen. Im Erdgeschoß befinden sich die Kanzlei, ein Gemeindefraum sowie eine Teeküche. Das Haus ist mit einer Ölzentralheizung versehen. Eine Garage ist vorhanden. Im ehemaligen Wirtschaftsgebäude zwischen Kirche und Pfarrhaus ist die Adaptierung eines für die Aktivitäten der Gemeinde erforderlichen Gemeindefaales geplant. Die Vorarbeiten dazu sind abgeschlossen.

Gottesdienste sind an allen Sonntagen und den meisten Feiertagen in Trebesing und am ersten Sonntag im Monat in der St.-Georgs-Kapelle in Altersberg zu halten.

Eine große Anzahl engagierter MitarbeiterInnen ist in der Kinder- und Jungschararbeit tätig. Es gibt einen sehr aktiven Frauenkreis, daneben zwei Bibelkreise, die vom CMV betreut werden; zwei weitere Bibelkreise wurden von der bisherigen Stelleninhaberin geleitet.

Religionsunterricht ist in Absprache an den beiden Volksschulen der Gemeinde und den höheren Schulen in Spittal an der Drau zu erteilen.

Seitens der Gemeinde wird Wert gelegt auf Kontaktfreudigkeit (Haus- und Krankenbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den MitarbeiterInnen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 31. Juli 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing, 9852 Trebesing 18.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Kurator Hans Burgstaller, Tel. (04732) 23 55 19, und Pfarrerin Roswitha Petz, Tel. (04732) 23 43, zur Verfügung.

135. Zl. 2040/96 vom 11. Juni 1996

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 437 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu halten, außerdem turnusmäßige Kindergottesdienste, desgleichen Advent- und Passionsandachten. Persönliche Seelsorge ist für die Gemeinde wichtig.

Da in der Pfarrgemeinde das Pflichtstundenmaß an Religionsunterricht nicht erreicht werden kann, ist dieser zum großen Teil an höheren Schulen im 15 Kilometer entfernten Oberpullendorf zu erteilen. Auch sonst wird die Übernahme von Aufgaben übergemeindlicher Art erwartet.

Dem Pfarrer steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Dienstwohnung umfaßt Küche, Bad, vier Zimmer und entsprechende Nebenräume. Im Pfarrhaus, zu dem auch ein großer Garten gehört, ist die Pfarrkanzlei untergebracht. Im Evangelischen Gemeindezentrum stehen Räume für Kinderkreis und Konfirmandenunterricht oder andere Veranstaltungen zur Verfügung, ebenso eine Küche, ein Gästezimmer sowie schöne Kellergewölbe.

Bewerbungen sind bis 31. August 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Hauptstraße 46, 7361 Lutzmannsburg (z. H. Kurator Horst Weber) zu richten, das auch gern Auskunft erteilt.

136. Zl. 2103/96 vom 19. Juni 1996

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die weitere Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 5100 Gemeindeglieder und umfaßt den 5. und 6. Gemeindebezirk von Wien sowie Teile des 12. und 15. Bezirks. Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle ist besetzt. Die weitere Teilpfarrstelle (50%) wird gleichzeitig ausgeschrieben. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig. Die Tätigkeit der Pfarrer ist durch die Gemeindeordnung geregelt — eine Anpassung ist durch die Errichtung der neuen Teilpfarrstelle erforderlich.

Im besonderen erwarten wir von unserem/r neuen Pfarrer/in die Begleitung der bestehenden und der zukünftigen Jugendarbeit und Schwerpunktarbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden 5. Wiener Gemeindebezirk. Das Regelausmaß von acht Religionsunterrichtsstunden ist zu erteilen.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit einer Ganztagsmitarbeiterin zur Verfügung.

Teilzeitbeschäftigt arbeiten eine Mitarbeiterin im diakonisch/sozialen Bereich und eine Jugendwartin (im Herbst neu zu besetzen) im Team mit.

Eine Dienstwohnung der Kategorie A mit zirka 150 m² steht zur Verfügung. Ein Auto kann im Kirchhof abgestellt werden. Der Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Für Anfragen stehen der mit der Leitung des Pfarramtes beauftragte Pfarrer Mag. Erwin Neumann, Tel. (0222) 597 34 30-6, und Kurator Leopold Kunrath, Tel. (0222) 317 93 54, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Der Dienstantritt wird gemeinsam festzulegen sein, sollte aber nach Möglichkeit nicht nach dem 1. März 1997 erfolgen.

137. Zl. 2104/96 vom 19. Juni 1996

Ausschreibung (zweite) der weiteren Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die neuerrichtete Pfarrstelle für einen Teilpfarrer/eine Teilpfarrerin (50%) wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 5100 Gemeindeglieder und umfaßt den 5. und 6. Gemeindebezirk von Wien sowie Teile des 12. und 15. Bezirks. Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle ist besetzt. Die weitere ganze Pfarrstelle wird gleichzeitig ausgeschrieben. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig. Die Tätigkeit der Pfarrer ist durch die Gemeindeordnung geregelt — eine Anpassung ist durch die Errichtung dieser neuen Teilpfarrstelle erforderlich.

Im besonderen erwarten wir von unserem/r Teilpfarrer/in Schwerpunktarbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden Teil des 12. Wiener Gemeindebezirks. Das Regelausmaß von vier Religionsunterrichtsstunden ist zu erteilen.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit einer Ganztagsmitarbeiterin zur Verfügung.

Teilzeitbeschäftigt arbeiten eine Mitarbeiterin im diakonisch/sozialen Bereich und eine Jugendwartin (im Herbst neu zu besetzen) im Team mit.

Unser Ziel ist eine Wohnung im 12. Bezirk, die im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin zu suchen sein wird.

Für Anfragen stehen der mit der Leitung des Pfarramtes beauftragte Pfarrer Mag. Erwin Neumann, Tel. (0222) 597 34 30-6, und Kurator Leopold Kunrath, Tel. (0222) 317 93 54, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Der Dienstantritt wird gemeinsam festzulegen sein, sollte aber nach Möglichkeit nicht nach dem 1. März 1997 erfolgen.

138. Zl. 1696/96 vom 24. Juni 1996

Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Die Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Aufgabe des/r Pfarrers/in im Schuldienst umfaßt den Aufbau und die Erteilung des Religionsunterrichtes an Linzer Berufsschulen im Ausmaß von mindestens einer halben Lehrverpflichtung. Ein gutes Zusammenwirken von Religionsunterricht und Gemeindegarbeit ist dabei ein wichtiges Ziel.

Dazu kommt die aktive Mitarbeit im entsprechenden Ausmaß in der Gemeinde. Dabei handelt es sich insbesondere um die Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Hauskreise gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Presbyterium. Die Mithilfe bei der Gottesdienstgestaltung (auch in der Diaspora) und bei Amtshandlungen runden das Aufgabenfeld ab.

Die Position erfordert Teamfähigkeit und neben einer gründlichen akademischen Ausbildung vor allem pädagogische und didaktische Begabungen. Wünschenswert ist Organisationstalent. Der/Die Bewerber/in sollte den Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen nicht scheuen und ein selbständig denkender, initiativer Mensch sein, dann kommt er/sie auch mit kurzer Berufserfahrung für die Position in Frage.

Eine Dienstwohnung (90 m², vier Zimmer, Küche, Bad, WC) steht zur Verfügung.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr hat etwa 2400 Gemeindeglieder und über 60 ehrenamtliche Mitarbeiter. Ein Pfarrer, eine Jugendreferentin und Religionslehrerin, eine Gemeindegschwester und eine Sekretärin betreuen hauptamtlich die Arbeit. Linz-Urfahr liegt im Norden der Stadt, hat eine walddreiche Umgebung, Schulen jeden Typs und ausgezeichnete Verkehrsverbindungen.

Auskünfte erteilt: Mag. Paul-Ulrich Rabe, Tel. (0732) 73 10 37-0, Freistädter Straße 10, 4040 Linz an der Donau.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 479 15 23, zu richten.

139. Zl. 1762/96 vom 22. Mai 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Bad Vöslau

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Bad Vöslau, Raulstraße 3, 2540 Bad Vöslau, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02252) 762 51.

140. Zl. 1965/96 vom 5. Juni 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich, Fliegerhorst Vogler, 4063 Hörsching, lautet:

**Telefon: (07221) 700-4112 — Militärpfarrer
(07221) 700-4113 — Pfarradjunkt
Telefax: (07221) 700-1700.**

141. Zl. 1985/96 vom 5. Juni 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Saalfelden

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden, lautet:

**Telefon: (06582) 741 63,
Telefax: (06582) 741 63-4.**

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

142. Zl. 2135/96 vom 20. Juni 1996

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluß (Vermögens- und Gebarungrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995 verlautbart:

Aktiva	S
Inventar	1,—
Geldvermögen	10,729.579,28
Forderungsvermögen	379.438,45
Rechnungsabgrenzungspostern	1,397.767,43
	12,506.786,16

Passiva		S		S	
Eigenvermögen		12.340,99		Kosten der Kirchenleitung	198.781,23
Rücklagen		1.149.000,—		Kosten der Kirchenkanzlei	266.366,93
Fonds- und Zweckvermögen		9.274.179,96		Anteilige Kosten Landeskirche	514.842,58
Rückstellungen		408.000,—		Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	533.927,27
Verbindlichkeiten		507.496,02		Diverse Kosten	1.014.703,14
Rechnungsabgrenzungsposten		1.155.769,19		Zuführung zum Eigenvermögen	500.000,—
		12.506.786,16		Gebarungszugang	2.940,36
				12.505.898,63	
Aufwendungen				Erträge	S
Personalaufwand:	S	S		Gemeindequoten	7.842.000,—
Pfarrer	5.309.281,23			Bundeszuschuß	1.639.494,80
Pensionen	2.868.939,24			Entnahme aus Pensionsfonds	1.520.000,—
Pensionen Witwen	1.051.344,28			Gehaltskostenbeteiligung Wien 1	124.557,—
PVA-Beiträge	1.016.972,33			Erstattung PVA	1.435.795,20
Angestellte	1.003.395,24			Religionsunterricht	1.455.735,07
Zusatzpension	119.404,80	11.369.337,12		Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	486.139,56
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		105.000,—		Ao. Erträge	2.177,—
				12.505.898,63	

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer Karl WITTICH

am 17. Mai 1996 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Am 14. Oktober 1932 wurde Karl Wittich in Duisburg geboren; dort und in Leipzig besuchte er die Volksschule, das Gymnasium in Schwalenberg und Wuppertal, wo er auch im CVJM mitarbeitete und sein Theologiestudium begann. Nach dessen Fortsetzung in Göttingen, Mainz und Hamburg, schloß er es wiederum in Wuppertal im Jahre 1962 ab. Schon im Jahre 1959 führte ihn sein Weg nach Österreich, er kam als Erzieher an das evangelische Jugendwohnheim in Wien, Braungasse, und übernahm dessen Leitung im Jahre 1961. Damals erhielt er auch den Auftrag, die Anstaltsseelsorge in den Jugendstrafanstalten Favoriten und Kaiserebersdorf wahrzunehmen, welchen Auftrag er bis zum Jahre 1964 ausübte. In diese Zeit fiel auch seine Eheschließung mit Frau Dorothee, geb. Thalmann. Aus ihrer Ehe gingen drei Kinder hervor, einer der Söhne wirkt heute als Pfarrer der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

Als Karl Wittich zur Leitung des Studentenheimes „Albert-Schweitzer-Haus“ in Wien ausersehen war, absolvierte er zur Vorbereitung darauf im Jahre 1965 Praktika in Studentenheimen in Paris und Genf. Am 1. Dezember 1965 trat er sein Amt als Heimleiter des Albert-Schweitzer-

Hauses an, das er fast 30 Jahre lang bis zum 31. Jänner 1995 innehatte. In allen diesen Jahren des Umbruchs und der Umwälzungen hat Karl Wittich mit Hilfe seiner Frau das Albert-Schweitzer-Haus mit großer Hingabe wohlgeordnet geführt und es verstanden, ihm den Geist einer Heimstätte für die aus aller Welt kommenden Bewohner zu geben. Der im Albert-Schweitzer-Haus beheimateten Studentengemeinde, die jahrelang darunter zu leiden hatte, daß das Amt des Studentenpfarrers nicht besetzt war, hat er sich bereitwillig angenommen, indem er Gottesdienste in der Studentengemeinde gehalten und darüberhinaus Verantwortung für die Organisation und die Gestaltung der Gottesdienste, so etwa im Gottesdienstvorbereitungskreis, übernommen hat. Seine Predigtstätigkeit ging über diesen Bereich hinaus: Er feierte Gottesdienste als Prediger mit den Gemeinden H. B. Wien-Süd, in der Christuskirche in Favoriten sowie in Mödling und in Perchtoldsdorf, vor allem aber auch im Schweizer Haus Hadersdorf, wo ihm die Einrichtung einer eigenen Kapelle zu danken ist. Bis zuletzt hat er die im Jahre 1970 übernommene geistliche Leitung der evangelischen Tagungsstätte „Schweizer Haus Hadersdorf“ ausgeübt. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat er ökumenische Kontakte geknüpft und gemeinsam mit der römisch-katholischen Pfarre Mariabrunn eine ökumenische Bibelrunde gegründet. Sein Eifer und seine Leidenschaftlichkeit haben manchmal viel von denen, die mit ihm zusammenarbeiteten, verlangt; sie haben jedoch immer seine Hingabe und seine Arbeitsfreude geschätzt und gewürdigt.

Vom Albert-Schweitzer-Haus aus hat Pfarrer Wittich mit den römisch-katholischen Pfarren der Serviten- und der Votivkirche ökumenisch zusammengearbeitet, ebenso mit der römisch-katholischen Hochschulgemeinde.

Seiner Familie gelten der Dank und Wunsch der Kirchenleitung, ausgedrückt in dem Worte der Heiligen Schrift: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben von nun an. Ja, spricht der Geist, sie sollen ruhen von ihrer Mühsal; denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ (Offenbarung 14, 13). (Zl. 1745/96 vom 21. Mai 1996.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Berta Böhmig, geb. Kuntz, Ehefrau von Pfarrer i. R. OStR Hofrat Prof. Mag. Walter Böhmig, am 18. Mai 1996 zu sich berufen. (Zl. 1751/96 vom 21. Mai 1996.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Paula Schlachter, geb. Hermann, Witwe von Pfarrer i. R. Erwin Schlachter, am 18. Juni 1996 zu sich berufen. (Zl. 2151/96 vom 21. Juni 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. August 1996

7./8. Stück

143. Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 — 53. ASVG-Novelle
 144. Kollektivvertrag
 145. Änderung der Ordnung der Amtsprüfung
 146. Ausschreibung einer Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenzen A. B. Niederösterreich
 147. Ausschreibung der Stelle des Rektors des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich
 148. Ausschreibung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit
 149. Ordination von Mag. Karl Reinhard Trauner
 150. Ordination von Mag. Stephan Strohrigel
 151. Ordination von Mag. Christian Fliegenschnee
 152. Ordination von Mag. Margit Fliegenschnee
 153. Ordination von Mag. Susanne Lechner-Masser
 154. Ordination von Mag. Jörg Schagerl
 155. Ordination von Mag. Michael Rech
 156. Ordination von Mag. Susanne Kreuz
 157. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer — Ergänzung
 158. Anerkennung des Vereines „Evangelische Stadt-DIAKONIE Linz“ als evangelisch-kirchlicher Verein
 159. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
 160. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995
 161. Nächste Sitzung des Bauausschusses
 162. Verein Evangelischer Gemeindebüchereien
 163. Auflassung der Volldienstpfarrstelle Deutsch Jahrdorf
 164. Ausschreibung je einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
 165. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 166. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
 167. Ausschreibung der Krankenhauseelsorge-Pfarrstelle in Linz
 168. Wahl von Pfarrer Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Senior der Evangelischen Superintendenzen A. B. Niederösterreich
 169. Bestellung von Mag. Roswitha Petz zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems
 170. Bestellung von Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer zur Studentenfarrerin für Hochschulen in Wien
 171. Bestellung von Pfarrer Mag. Johannes Masser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
 172. Bestellung von Mag. Michael Welther zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn
 173. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 174. Bestellung von Frau Fachinspektor Mag. Christine Hubka zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 175. Kollektenergebnisse 1995 — Nachtrag
 176. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gastein
 177. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck
 178. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Donaustadt
 179. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Jenbach
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

143. Zl. 2656/96 vom 13. August 1996

Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 — 53. ASVG-Novelle

Aus der dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegten Regierungsvorlage zur 53. ASVG-Novelle wird der Text der 53. ASVG-Novelle, soweit er die Evangelische Kirche und deren geistliche Amtsträger betrifft, und der begründenden Darstellung, ausgedrückt durch die Staatsdruckerei am 9. Juli 1996 (Zl. 214 der Beilagen zu den Ste-

nographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP), verlautbart wie folgt:

Vollversicherung

§ 4: (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

13. geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, Diakonissen und die Mitglieder der Evangelischen Kirchenleitung, letztere soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind.

§ 564: (12) Den in § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 genannten Personen bzw. ihren Hinterbliebenen, die am 1. August 1996 eine Leistung nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirchen beziehen, gebührt ab diesem Zeitpunkt eine Pension aus der Pensionsversicherung. Die Pension ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ermitteln, wobei folgende Besonderheiten gelten:

1. ab dem Zeitpunkt der Ordination (Bestellung) bis zum Ausscheiden aus dem Amt zurückgelegte Zeiten gelten als Beitragszeiten der Pensionsversicherung, wenn hierfür Beiträge gemäß Abs. 16 entrichtet werden;

2. für die letzten 180 vor dem Ausscheiden aus dem Amt gelegenen Beitragsmonate nach Z. 1 gilt als Beitragsgrundlage gemäß § 244 das monatliche Einkommen aus einer Tätigkeit, die die Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 begründet hätte;

3. § 70 findet keine Anwendung;

4. bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zum 1. August 1996 ist § 108 h Abs. 4 anzuwenden;

5. Stichtag ist der dem Tag des Ausscheidens aus dem Amt folgende Monatserste.

(13) Für Zeiten, die von den gemäß § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 in die Vollversicherung einbezogenen Personen ab dem Zeitpunkt der Ordination (Bestellung) bis zum 1. August 1996 zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

1. diese Zeiten gelten als Beitragszeiten der Pensionsversicherung, wenn hierfür Beiträge gemäß Abs. 16 entrichtet werden;

2. für die letzten 180 vor dem 1. August 1996 gelegenen Beitragsmonate nach Z. 1 gilt als Beitragsgrundlage gemäß § 244 das monatliche Einkommen aus einer Tätigkeit, die die Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 begründet hätte;

3. § 70 findet keine Anwendung.

(14) Beziehen die im § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 genannten Personen bzw. ihre Hinterbliebenen am 1. August 1996 bereits eine Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, so ist diese Pension zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Abs. 12 neu zu berechnen.

(15) Beziehen die im § 4 Abs. 1 Z. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 genannten Personen bzw. ihre Hinterbliebenen am 1. August 1996 bereits eine Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, aber noch keine Leistung nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirchen, so ist die Pension nach dem Ausscheiden aus dem Amt neu zu berechnen; Stichtag ist der dem Tag des Ausscheidens aus dem Amt folgende Monatserste.

(16) Die für die Berücksichtigung der Zeiten gemäß Abs. 12 und 13 als Beitragszeiten erforderlichen Beiträge sind mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 75 Millionen Schilling abzugelten. Dieser Betrag ist von der Evange-

lischen Kirche A. B. an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in drei Teilbeträgen wie folgt zu überweisen:

1. am 1. September 1996 in der Höhe von 30 Millionen Schilling abzüglich der gemäß § 314 a bereits geleisteten Überweisungsbeträge in der Höhe von 8,8 Millionen Schilling;

2. am 1. Juli 1997 in der Höhe von 25 Millionen Schilling;

3. am 1. Juli 1998 in der Höhe von 20 Millionen Schilling.

(17) Die Evangelischen Kirchen haben die für die Einbeziehung in die Pensionsversicherung bzw. für die Pensionsberechnung gemäß den Abs. 12 und 13 bedeutsamen Angaben (z. B. Zeitpunkt der Ordination, zurückliegende Einkommen) der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu melden.

(18) § 314 a in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung ist bei der Anwendung der §§ 230 und 243 weiterhin gültig.

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage:

Nach der geltenden Rechtslage sind geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung der geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Anstalten der Evangelischen Diakonie von der Vollversicherungspflicht ausgenommen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen stehen.

Für die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde im Rahmen der 35. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 585/1980, eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung eingeführt (§ 7 Z. 4 lit. b ASVG); die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich sind gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert; die Angehörigen der Anstalten der Evangelischen Diakonie sind in ihrer Tätigkeit in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anstalt in der Unfallversicherung pflichtversichert (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d ASVG).

Vor einiger Zeit hat der Evangelische Oberkirchenrat angeregt, allen geistlichen Amtsträgern, Lehrvikaren, Pfarramtskandidaten, Diakonissen und nicht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der evangelischen Kirchenleitung (das sind die Kirchenkanzler) den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung angedeihen zu lassen sowie die Pensionsverpflichtungen der Evangelischen Kirchen der Sozialversicherung zu übertragen (Aufhebung des § 314 a ASVG). Die in der Folge geführten Verhandlungen führten zu der in der Vorlage vorgeschlagenen Regelung, welche bereits die Billigung des Evangelischen Oberkirchenrates gefunden hat.

Der genannte Personenkreis soll in Hinkunft vollversichert sein (§ 4 Abs. 1 Z. 13 ASVG), während die Rechtsstellung der Angehörigen der Evangelischen Diakonie (Ausnahme von der Vollversicherung, allenfalls Teilversicherung in der Unfallversicherung; siehe oben) unverändert bleiben soll (§ 5 Abs. 1 Z. 7 ASVG).

Beginn und Ende der Vollversicherung sind in den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 ASVG geregelt; die Zugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Angestellten ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Z. 7 ASVG.

Mit der Einbeziehung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in die Vollversicherung nach dem ASVG war auch die Frage zu klären, wie die beiden Dienstverhältnisse sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind, in denen im Regelfall jeder geistliche Amtsträger steht, nämlich dem zu seiner Kirche und jenem als Vertragsbediensteter des Bundes oder Landes in bezug auf den Religionsunterricht.

Im Amtsauftrag geistlicher Amtsträger, der dem Dienstverhältnis zur Kirche zugrundeliegt, ist im Regelfall die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht festgelegt. Der einzelne Amtsträger als Dienstnehmer kann demnach nicht entscheiden, ob er einen Dienstvertrag mit dem Bund bzw. dem Land über die Erteilung von Religionsunterricht abschließen will oder nicht; vielmehr ist er hiezu auf Grund des Dienstverhältnisses zur Kirche verpflichtet. Sollte er sich weigern, dies zu tun, würde dies disziplinarrechtliche Folgen im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Kirche nach sich ziehen.

Für den Bund bzw. das Land als Vertragspartner liegt der Abschluß des Dienstvertrages nicht im Ermessen, sondern stellt eine Verpflichtung aus dem Religionsunterrichtsgesetz dar (Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule).

Inhalt, Durchführung und Ausmaß der Tätigkeit im Rahmen des Religionsunterrichtes werden nicht durch Übereinkunft zwischen den Parteien des Dienstvertrages über den Religionsunterricht festgelegt, sondern von der Kirche. Diese besorgt, leitet und beaufsichtigt den Religionsunterricht (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, §§ 2, 3 und 7 c des Religionsunterrichtsgesetzes und § 16 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche). Dementsprechend ist das Gehalt aus dem Dienstvertrag über den Religionsunterricht kein zusätzliches Einkommen der Pfarrerin/des Pfarrers, sondern wird vom Gehalt aus dem Dienstverhältnis zur Kirche abgezogen.

Da der Dienstvertrag über den Religionsunterricht daher keine weitere Beschäftigung darstellt, sondern nur rein formal eine Verpflichtung aus dem Dienstverhältnis zur Kirche abdeckt, liegt sozialversicherungsrechtlich nur eine einzige Beschäftigung vor und nicht zwei gesondert zu behandelnde Beschäftigungen gemäß § 45 Abs. 2 ASVG. Dies hat auch der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juli 1975, 4 Ob 57/76, festgestellt. Für die Berechnung der Beiträge wird daher vom kirchlichen Gehalt auszugehen sein, wobei jene Beitragsleistungen in Abzug zu bringen sind, die aus dem Dienstvertrag über den Religionsunterricht bereits vom Bund bzw. vom Land und vom Dienstnehmer selbst erbracht worden sind.

Grundlage für die finanzielle Beurteilung der Einbeziehung in die Vollversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung wie auch für die Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch die gesetzliche Pensionsversicherung bildet ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenes externes versicherungs- und finanzmathematisches Gutachten:

Ergebnis dieses Gutachtens ist ein von der Evangelischen Kirche an die Pensionsversicherung zu überweisender Pauschalbetrag in der Höhe von 75 Millionen Schilling, der innerhalb von drei Jahren entrichtet werden soll. Die-

ser zu überweisende Pauschalbetrag soll bewirken, daß einerseits die übernommenen Pensionslasten gedeckt sind und daß sich andererseits der Deckungsgrad für diese Personengruppe zumindest in den kommenden Jahren erhöht.

Die 53. ASVG-Novelle ist mit 1. August 1996 in Kraft getreten, nachdem im Juli 1996 der Beschluß des Nationalrates durch einen Genehmigungsbeschluß des Bundesrates ergänzt war.

144. Zl. zu EA 2666/96 vom 14. August 1996

Kollektivvertrag

Am 25. Juni 1996 wurde zwischen der Evangelischen Kirchenleitung und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer der mit Inkrafttreten der 53. ASVG-Novelle rechtswirksam gewordene Kollektivvertrag/Gehaltsordnung 1996 für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche abgeschlossen wie folgt:

(Die 53. ASVG-Novelle, die das Rechtswirksamwerden des Kollektivvertrages zur Folge hatte und die bisher von der Sozialversicherung ausgenommenen Evangelischen Pfarrer und deren Berufsanwärter in die Vollversicherung nach dem ASVG aufnimmt, trat am 1. August 1996 in Kraft.)

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner haben vereinbart, jene Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes, die den Leistungsbereich betreffen, in einen Kollektivvertrag zu übernehmen und dadurch abzusichern.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, bis 30. Juni 1997 eine faire, gerechte und vorbildhafte Regelung zur Sicherung des Dienstes und der Existenz der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und ihrer Angehörigen zu treffen, und zwar im Bewußtsein, daß der spezielle Charakter des geistlichen Amtes partnerschaftlich getroffene Regelungen erfordert und für den Dienst der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger eine finanziell gesicherte Grundlage zu schaffen ist.

Die Vertragspartner schließen daher den folgenden Kollektivvertrag:

Gehaltsordnung 1996 für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche

Teil I Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen

Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Vikare und Vikarinnen erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A. Jedoch erhalten Vikare, die eine Pfarrgemeinde selbständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 18 (nur für Pfarramtskandidaten), finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Die in Teilbeschäftigung erbrachten Dienstzeiten sind anteilig anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Differenzbetrag zwischen dem aus dem Religionsunterricht Verdienten und

Gehaltsstufe	(derzeit)
2	(20.948,—)
3	(21.709,—)
4	(22.466,—)
5	(23.563,—)
6	(25.408,—)
7	(27.258,—)
8	(29.107,—)
9	(30.951,—)
10	(32.797,—)
11	(34.645,—)
12	(36.493,—)
13	(38.340,—)
14	(40.187,—)
15	(42.036,—)
16	(43.881,—)
17	(45.737,—)
18	(48.301,—)

Gehaltsschema gemäß ABl. Nr. 82/94.

Seniorenzulage S 2.431,—.

Amtsanzwarter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 14.885,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 15.649,—
Pfarramtskandidat/in	S 18.853,—

(2) Besteht für den geistlichen Amtsträger kein Religionsunterrichtsentgeltanspruch, ist der Differenzbetrag von Null aus zu bilden.

(3) Die Kollektivvertragspartner haben gemeinsam zum Ziel, das L-1-Schema schrittweise zu erreichen und zu halten.

(4) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(5) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich den Differenzbetrag zwischen dem aus dem Religionsunterricht Verdienten und

Stufe	A-Pfarrer/in
1	(21.549,—)
2	(21.549,—)
3	(22.332,—)
4	(23.111,—)
5	(24.239,—)
6	(26.137,—)
7	(28.040,—)
8	(29.942,—)
9	(31.839,—)
10	(33.738,—)
11	(35.639,—)
12	(37.540,—)
13	(39.440,—)
14	(41.340,—)
15	(43.242,—)
16	(45.140,—)
17	(47.050,—)
18	(49.687,—)

Gehaltsschema gemäß ABl. Nr. 231/94.

Amtsanzwarter/innen:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 15.488,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 16.205,—
Pfarramtskandidat/in	S 19.381,—

(6) Besteht für den geistlichen Amtsträger kein Religionsunterrichtsentgeltanspruch, ist der Differenzbetrag von Null aus zu bilden.

(7) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(8) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 1. Dezember auszubezahlen.

(9) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(10) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, daß lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

2. Zulagen

§ 5: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinder- und die Haushaltszulage sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen, alle anderen Zulagen zwölfmal pro Jahr.

(3) Für die Bemessung von Zuschußleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 6: (1) Verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den §§ 7 und 8 insoweit keine Kinderzulage, als er selbst oder sein Ehepartner Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(3) Verheirateten geistlichen Amtsträgerinnen gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalterinnen anzusehen sind.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 7: (1) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(2) Den eigenen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes statt angenommene Kinder;
2. Kinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;

2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Im übrigen gelten die jeweiligen Bundesvorschriften betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe sinngemäß.

(4) Als versorgt sind Kinder anzusehen, für deren Unterhalt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht mehr aufzukommen hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 8: Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehepartner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 9: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Hauptwohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Hauptwohnsitz keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Der Anspruch auf Kindererziehungsbeihilfe kann nur geltend gemacht werden, wenn Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Hauptwohnsitzes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

§ 10: Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich wird.

3. Auslagenersatz

§ 11: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Administrationsentschädigung für die Dauer ihrer Funktion. Die Höhe dieser Administrationsentschädigung wird wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

(3) Die Senioren haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung zusätzlich zum Grundgehalt. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

(4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 3 sind monatlich auszuzahlen und gebühren bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

4. Wartestandsbezug

§ 12: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 42 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 13: Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gemäß §§ 5 bis 9 und der Auslagenersatz gemäß § 11 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

6. Meldepflichten

§ 14: (1) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für die Zulagen festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat anzuzeigen.

(2) Ebenso sind die für den Bezug der Zulagen gemäß §§ 8 und 9 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Alle das Dienstverhältnis betreffenden Umstände wie z. B. Unfälle, Krankheiten, beabsichtigte Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz und dergleichen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einzubringen.

7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 15: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

8. Abfertigungsanspruch

§ 16: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, daß die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter Voraussetzung des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch

ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrundeliegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt.

9. Zusatzkrankenfürsorge

§ 17: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten leisten monatlich Beiträge zur Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Der Betrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt derzeit monatlich 2% des Entgelts (Kirche + Schule) bzw. sämtlicher Pensionsbezüge in den Fällen des Abs. 5.

(3) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(4) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;

b) Vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;

c) Für Brillen und Zahnartzkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

d) Kurkostenbeiträge;

e) Den Begräbniskostenbeitrag.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog innerhalb von sechs Monaten zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Ist für eine ärztliche Leistung die Krankenversicherung inanspruchnehmbar, hat dies vorweg zu geschehen.

(5) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten.

Teil II

Kirchliche Zuschußpension und Pensionsbeiträge

§ 18: Bis zur Vereinbarung einer Neuregelung auf der Basis fixer Zuschußbeträge, die sich nach der Dauer der Pensionsbeitragszeit richten sollen, und zu deren Ausverhandlung und Herstellung die Vertragspartner ihre Bemühungen zusagen, gilt die bisher in den §§ 73 bis 77 OdgA enthaltene Regelung weiter, allerdings mit folgenden Veränderungen:

1. Die kirchliche Zuschußpension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 74 Abs. 1 OdgA vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

2. Die Pensionszahlung erfolgt monatlich im nachhinein und beginnt mit dem auf den Abfertigungszeitraum folgenden Monat.

3. Hinsichtlich der Zuschußpension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, daß die Verpflichtung zur Leistung der Zuschußpension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

4. Die Zuschußpension wird analog dem ASVG angepaßt.

5. Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene(n) haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben des Pensionsberechtigten beginnenden Monats.

Der Beitrag zum Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds beträgt bis zur jeweiligen Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) drei von Hundert, von dem die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Betrag zehn von Hundert des monatlichen Gehalts (§§ 4 und 5).

Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, diese Beiträge im Abzugswege einzuheben. Eine Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers nach dem ASVG auf die kirchlichen Beiträge findet nicht statt.

Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschußpension die Rückzahlung der geleisteten Beiträge ohne Anrechnung von Zinsen verlangen. In diesem Fall verliert sie/er die Anwartschaft auf Zuschußpension. Die Beiträge zum Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche sind höchstens auf die Dauer von 35 Dienstjahren zu leisten.

§ 19: (1) Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten ab 1. August 1996 und verändern dadurch nach Maßgabe der obigen Bestimmungen den privatrechtlichen Inhalt der Dienstverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. B./H. B. in Österreich und ihren geistlichen Amtsträgern als Dienstnehmer.

(2) Die Dienstverhältnisse aller geistlichen Amtsträger, die am 1. August 1996 im Ruhestand sind, gelten als mit 31. Juli 1996 beendet. Diese Regelung gilt für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen analog.

(3) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(4) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher

eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(5) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenüßfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückerlegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(6) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, daß die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

RA Dr. Emmerich Fritz OStR DDr. Arthur Dietrich
Kirchenkanzler Oberkirchenrat

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Mag. Peter Karner RA Dr. Emmerich Fritz
Landessuperintendent Kirchenkanzler

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Peter Karner Dr. Norman Uibelesen
Landessuperintendent Synodalkurator

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Mag. Monika Salzer Gerhard Hoffleit
Pfarrerin Pfarrer

Der Kollektivvertrag (Original) wurde im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinterlegt.

In Vollziehung der Publikationsaufträge des § 208 Abs. 1 Z. 5 KV und der Bestimmungen der §§ 6 bis 11 Kollektivvertrag werden die bisher 14 x jährlich ausbezahlten Zulagen verlautbart wie folgt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kinderzulage: | S 150,— je Kind |
| 2. Haushaltszulage: | S 40,— für verheiratete
nicht Alleinverdiener |
| | S 150,— für verheiratete
Alleinverdiener |
| | S 150,— für Verheiratete mit
mindestens 1 Kind
im Haushalt |
| 3. Kinder-
erziehungsbeihilfe: | S 300,— |
| 4. Bildungszulage (bisher
ausgezahlt über die
Gustav-Entz-Stiftung
als Büchergeld): | je S 1500,— bei Aufnahme der
Ausbildung und bei
erfolgreicher Beendi-
gung derselben |

5. Seniorenzulage,
nunmehr Aufwands-
entschädigung für
Senioren: S 2431,—

Die Administrationsgebühren wurden mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. Dezember 1986, ABl. Nr. 171/86, geregelt und sind seither unverändert.

145. Zl. 2244/96 vom 27. Juni 1996

Änderung der Ordnung der Amtsprüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 4. Juni 1996 gemäß § 12 Abs. 2 OdgA folgende Änderung der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 11/94) beschlossen:

Artikel 2, § 3 Abs. 1 letzter Satz wird mit Wirkung vom 30. Juni 1996 ersatzlos aufgehoben.

146. Zl. 2261/96 vom 28. Juni 1996

Ausschreibung einer Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung zum 1. November 1996 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich des Fachinspektors auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintenden in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Landesschulrat und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht.

Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor die Führung der Agenden des Schulamtes und die Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Niederösterreich.

Die Superintendenz A. B. Niederösterreich wird bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich sein.

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in der Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen und österreichische Staatsbürger sind.

Bewerbungen sind bis 30. September 1996 an die Evangelische Superintendenz A. B., Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau, zu richten.

147. Zl. 2222/96 vom 27. Juni 1996

Ausschreibung der Stelle des Rektors des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die Stelle des Rektors des Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung mit 1. Oktober 1997 ausgeschrieben. Die Aufgaben des Predigerseminarrektors sind in einer Ausarbeitung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zusammengestellt, welche allfälligen Bewerbern vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Wunsch zugesandt wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erwartet über die Arbeit im Rektorat hinaus, daß der Stelleninhaber sich zur Leitung des Pastoralkollegs und zur Mitwirkung in der Lektorenarbeit verpflichtet.

Der Rektor trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und für die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des Hauses. Er ist unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat verantwortlich.

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger mit akademischer Vorbildung, der das 35. Lebensjahr erreicht hat und zum Pfarramt wählbar ist. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Anhören des Synodalausschusses über Vorschlag des Kuratoriums. Als Kündigungsfrist gilt beiderseits ein halbes Jahr zu jedem Monatsletzten als vereinbart. Eine vorangehende halbjährige Einarbeitungszeit ist vorgesehen, die im Einvernehmen mit dem bisherigen Amtsinhaber zu vereinbaren sein wird.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

148. Zl. 2221/96 vom 14. August 1996

Ausschreibung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit

Die mit Zahl 2221/96 vom 27. Juni 1996, ABl. 6/1996, Nr. 118, vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. errichtete Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit wird hiermit ausgeschrieben. Die in der unter obengenannter Zahl veröffentlichten „Ordnung für die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit“ dargestellten Anstellungserfordernisse und Bedingungen der Tätigkeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Ausschreibung. Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Bereiche „Internet“ und „Privatrundfunk“.

Die Besetzung erfolgt gemäß §§ 4, 5 und 8 der Ordnung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 27. September 1996 zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

149. Zl. 2322/96 vom 3. Juli 1996

Ordination von Mag. Karl Reinhard Trauner

Mag. Karl Reinhard Trauner wurde am 14. Juni 1996 in Wien-Währing durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Militärsuperintendent Dr. Julius Hanak und Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz ordiniert.

150. Zl. 2337/96 vom 5. Juli 1996

Ordination von Mag. Stephan Strohrigel

Mag. Stephan Strohrigel wurde am 14. Juni 1996 in Weppersdorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrer Mag. Adolf Strohrigel und Senior Dr. Herbert Rampler ordiniert.

151. Zl. 2193/96 vom 11. Juli 1996

Ordination von Mag. Christian Fliegenschnee

Mag. Christian Fliegenschnee wurde am 30. Juni 1996 in der Christuskirche Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf und Seniorin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

152. Zl. 2194/96 vom 11. Juli 1996

Ordination von Mag. Margit Fliegenschnee

Mag. Margit Fliegenschnee wurde am 30. Juni 1996 in der Christuskirche Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf und Seniorin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

153. Zl. 2196/96 vom 11. Juli 1996

Ordination von Mag. Susanne Lechner-Masser

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde am 30. Juni 1996 in der Christuskirche Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Senior Mag. Wolfgang Del-Negro und Seniorin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

154. Zl. 2406/96 vom 11. Juli 1996

Ordination von Mag. Jörg Schagerl

Mag. Jörg Schagerl wurde am 30. Juni 1996 in der Christuskirche Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise

Müller unter Assistenz von Seniorin Mag. Karin Engele und Seniorin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

155. Zl. 2450/96 vom 11. Juli 1996

Ordination von Mag. Michael Rech

Mag. Michael Rech wurde am 26. Mai 1996 in Weppersdorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrer Richard Liebeg und Vikarin Mag. Eva-Maria Rech-Rapp ordiniert.

156. Zl. 2557/96 vom 30. Juli 1996

Ordination von Mag. Susanne Kreuz

Mag. Susanne Kreuz wurde am 14. Juli 1996 in Bad Bleiberg durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann und Pfarrerin Mag. Renate Sauer ordiniert.

157. Zl. 1665/96 vom 14. Mai/26. Juni 1996

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer — Ergänzung

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen hat am 13. Mai und am 25. Juni 1996 bestanden:

Mag. Anja Dinklage-Pals mit gutem Erfolg.

158. Zl. zu EA 2698/96 vom 20. August 1996

Anerkennung des Vereines „Evangelische Stadt-DIAKONIE Linz“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der Verein „Evangelische Stadt-DIAKONIE Linz“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

159. Zl. 2353/96 vom 8. Juli 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	36,485.398,47	33,275.471,75
Burgenland	9,398.526,73	9,664.076,72
Niederösterreich . .	12,593.482,96	12,087.010,28
Steiermark	19,029.398,11	16,852.025,26
Kärnten	13,455.578,41	12,824.031,87
Oberösterreich . . .	16,622.993,26	16,318.830,33
Salzburg-Tirol . . .	13,406.271,68	12,132.171,23
	120,991.649,62	113,153.617,44

Steigerung: 6,93%.

160. Zl. 2604/96 vom 6. August 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	42,427.588,23	38,875.104,51
Burgenland	11,357.960,13	11,409.572,22
Niederösterreich . .	13,783.258,79	13,392.411,27
Steiermark	21,453.875,17	18,973.404,18
Kärnten	16,660.647,56	15,230.837,65
Oberösterreich . . .	19,714.704,62	20,055.798,87
Salzburg-Tirol . . .	15,082.690,30	13,260.163,21
	140,480.724,80	131,197.291,91

Steigerung: 7,08%.

161. Zl. EA 2219/96 vom 27. Juni 1996

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Mittwoch, 23. Oktober 1996,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **30. September 1996** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

Dr. Fritz e. h.

162. Zl. 2269/96 vom 1. Juli 1996

Verein Evangelischer Gemeindebüchereien

Da es notwendig ist, einen eigenen Verein für Gemeindebüchereien zu schaffen, werden alle Pfarrgemeinden, kirchlichen Werke, kirchlichen Vereine und Einrichtungen, die Büchereien führen (keine reinen Fachbüchereien für Mitarbeiter), eingeladen, zur Gründungsversammlung am Freitag, 29. November 1996, von 18 bis 20 Uhr im Albert-Schweitzer-Haus, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, Vertreter zu entsenden. Nähere Informationen sind über Oberkirchenrat Dr. Dantine zu erhalten.

Dr. Dantine e. h.

163. Zl. 838/96 vom 7. März 1996

Auflassung der Volldienstpfarrstelle Deutsch Jahrndorf

Auf Beschluß der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf als endgültig erledigt festgestellt und gemäß § 174 Abs. 1 Z. 3 KV, § 70 Abs. 1 KV und § 70 Abs. 3 KV aufgelöst und den diesbezüglichen Gemeindevertretungsbeschluß der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf genehmigt.

Dr. Fritz e. h.

164. Zl. 838/96 vom 7. März 1996

Ausschreibung je einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Die beiden in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols eingerichteten Teilpfarrstellen zu je 50 Prozent einer vollen Dienstverpflichtung werden hiermit zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Sitz der beiden Teilpfarrstellen ist die Teilpfarrstelle Deutsch Jahrndorf.

Mit der **Teilpfarrstelle in Deutsch Jahrndorf** sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

1. Geschäftsführung der Pfarrgemeinde
2. Seelsorge in der Pfarrgemeinde (derzeit 341 Seelen)
3. Die sonntäglichen Gottesdienste in Deutsch Jahrndorf sowie einmal monatlich in der Predigtstation Kittsee
4. Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen in Deutsch Jahrndorf, Pama und Kittsee sowie in den Hauptschulen von Kittsee und Zurndorf (Mindeststundenausmaß acht Wochenstunden)
5. Die Anregung und Leitung von Bibelkreis, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis
6. Die Betreuung aller evangelischen Patienten im Krankenhaus Kittsee.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter nehmen verschiedene Arbeiten ehrenamtlich wahr und stehen hilfreich zur Seite.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine renovierte geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Der Pfarrgarten ist zur Benutzung frei.

Mit der **Teilpfarrstelle in Gols** sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

1. Die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen im Seewinkel (derzeit 255 Seelen)
2. Die Mitarbeit in der intensiven Kinder- und Jugendarbeit in Gols, vor allem die Abhaltung von regelmäßigen Jugendgottesdiensten, von ökumenischen Jugendandachten, Aushilfe in den Jugendkreisen
3. Die Vertretung des amtsführenden Pfarrers der Gemeinde Gols bei Amtshandlungen, in Gottesdiensten, bei Andachten.

Einzelheiten legt der Amtsauftrag bzw. eine freie Vereinbarung fest, wobei auf das Ausmaß der vom Pfarrer/von der Pfarrerin geleisteten Arbeit in der Teilpfarrstelle in Deutsch Jahrndorf Rücksicht zu nehmen ist.

Beide Pfarrgemeinden erwarten einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bestehende Arbeiten weiterführt und die Gemeindeglieder sammelt und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 1996 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Deutsch Jahrndorf, zu Händen Herrn Kurator Erich Fuhrmann, Obere Hauptstraße 11, 2422 Pama, Tel. (02142) 52 47, zu richten; bzw. an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Gols, zu Händen Frau Kuratorin Ingeborg Hackstock, Untere Hauptstraße 93, 7122 Gols, Tel. (02173) 22 76.

Auskünfte erteilt gerne der amtsführende Pfarrer in Gols Mag. Günther Nussgruber, Tel. (02173) 22 94, Evangelisches Pfarramt Gols.

165. Zl. 2213/96 vom 26. Juni 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Hiermit wird die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur ehesten Besetzung ausgeschrieben.

Erwartet wird die selbständige Betreuung (Hausbesuche, Bibelkreise, Konfirmanden- und Jugendarbeit) der

Predigtstationen Felixdorf, Pernitz und Pottendorf mit insgesamt zirka 1500 Gemeindegliedern.

Gottesdienste sind jeweils am 1. Sonntag des Monats in Pottendorf, am 2. Sonntag des Monats in Pernitz, am 4. Sonntag des Monats in Felixdorf und an den Feiertagen unter Mitarbeit von Lektoren zu halten.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in AHS und BHS in Wiener Neustadt zu erteilen.

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung in der Größe von zirka 140 m² (fünf Zimmer und Nebenräume) mit Garage und Gartenbenützung in Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 6, oder im Gemeindezentrum in der Predigtstation Felixdorf (Dreizimmerwohnung zirka 60 m² mit kleinem Büro, Garage und Gartenbenützung) zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Peter Mömken, Tel. (02622) 22 3 88, und Kuratorin Sieglind Nemetz, Tel. (02622) 23 5 09.

Bewerbungen sind bis 30. September 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, zu Handen Frau Kuratorin Sieglind Nemetz, zu richten.

166. Zl. 2402/96 vom 10. Juli 1996

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Die Pfarrstelle wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben, da die Gemeindevertretung, nach zwischenzeitlicher Versorgung durch den Oberkirchenrat, eine endgültige Besetzung wünscht.

Scharten ist eine ländliche Toleranzgemeinde innerhalb des Städtedreiecks Linz — Wels — Eferding mit 1165 Gemeindegliedern. In landschaftlich schöner, ruhiger Lage situiert, bestehen gute Verkehrsverbindungen zur Bezirksstadt Eferding und nach Wels, wo sich mehrere höhere Schulen befinden. Die Pfarrwohnung im an die Kirche angebauten Pfarrhaus umfaßt sieben Zimmer. Ein großer Garten steht zur Verfügung.

Seitens der Gemeinde wird Wert auf Kontaktfreudigkeit (Haus- und Krankenbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den freiwilligen Mitarbeitern gelegt. Im Bereich der Gemeinde liegen drei Volksschulen, die Hauptschule Buchkirchen und die landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach, die gemeinsam mit Religionspädagogen zu betreuen sind. Die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Wels ist seitens des Schulamtes erwünscht. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die derzeit Kindertreff und Jungchar sowie Kindergottesdienst betreuen, sollte dem Amtsträger ein besonderes Anliegen sein. Kontakt zu den in der Gemeinde bestehenden Hausbibelkreisen wird gewünscht.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 14. September 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten, 4612 Scharten 30.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kurator Adolf Oberbauer, Oberprisching 19, 4614 Marchtrenk, Tel. (07243) 57 1 46, Vikar Mag. Jörg Schagerl, 4612 Scharten 30, und Administrator Pfarrer Gerhard Grosse, Evangelischer Kirchenplatz 1, 4702 Wallern, Tel. (07249) 72 2 27, zur Verfügung.

167. Zl. 2679/96 vom 19. August 1996

Ausschreibung der Krankenhauseelsorge-Pfarrstelle in Linz

Die Stelle eines Krankenhauseelsorgers für Linz und Umgebung wird hiermit ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Superintendentialausschuß von Oberösterreich auf Vorschlag des Krankenhauseelsorgeausschusses.

Die Aufgaben des Krankenhauseelsorgers sind die kontinuierliche Betreuung der evangelischen Patienten in den Krankenhäusern der Landeshauptstadt sowie der Ausbau und die Begleitung der Besuchsdienstgruppen. Durch Besuche in den im Krankenhauseelsorge-Ausschuß beteiligten Gemeinden soll das Verständnis für Seelsorge an Kranken gefördert und um weitere geeignete Mitarbeiter geworben werden. Im einzelnen beschreibt die vom Oberkirchenrat genehmigte und in der Superintendentur Linz aufliegende „Ordnung für die Krankenhauseelsorge-Pfarrstelle Linz“ den Dienstauftrag.

Als Dienstwohnung wurde eine nahe beim Allgemeinen Krankenhaus liegende Altbauwohnung im Ausmaß von 180 m² gemietet: Fünf Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorgarten, Zentralheizung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1996 an den Evangelischen Superintendentialausschuß A. B., Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

168. Zl. 2210/96 vom 26. Juni 1996

Wahl von Pfarrer Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Senior der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich hat am 22. Juni 1996 Herrn Pfarrer Mag. Karl-Jürgen Romanowski, Traisen, zum Senior (Superintendentenstellvertreter) in der Superintendentenz Niederösterreich gewählt.

169. Zl. 2314/96 vom 19. Juni 1996

Bestellung von Mag. Roswitha Petz zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems

Mag. Roswitha Petz wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

170. Zl. 2048/96 vom 21. Juni 1996

Bestellung von Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer zur Studentenfarrerin für Hochschulen in Wien

Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 zur hauptamtlichen Pfarrerin der „Studentengemeinde in Wien“ für die Dauer von vier Jahren bestellt.

171. Zl. 2539/96 vom 29. Juli 1996

Bestellung von Pfarrer Mag. Johannes Masser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen

Pfarrer Mag. Johannes Masser wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen mit je einer halben Pfarrstelle bestellt und mit Wirkung vom 1. April 1996 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. 2537/96 vom 31. Juli 1996

Bestellung von Mag. Michael Welther zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn

Mag. Michael Welther wurde gemäß § 117 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in diesem Amt bestätigt.

173. Zl. 2538/96 vom 31. Juli 1996

Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Mag. Oliver Prieschl wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

174. Zl. 2571/96 vom 31. Juli 1996

Bestellung von Frau Fachinspektor Mag. Christine Hubka zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Frau Fachinspektor Mag. Christine Hubka wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1996 in diesem Amt bestätigt.

175. Zu Zl. 589/96 vom 13. Feber 1996

Kollektenergebnisse 1995 — Nachtrag

Gmunden	
Martin-Luther-Bund	S 3.578,—
Theologenheim	S 3.178,—
Weppersdorf	
Theologenheim	S 842,—
Amstetten	
Diakonisches Werk	S 2.000,—
Äußere Mission I	S 276,—
Ramsau	
Diakonisches Werk	S 1.996,20
Graz, linkes Murufer	
Dienst Israel	S 615,—
Evangelischer Bund	S 1.958,—

176. Zl. 2288/96 vom 2. Juli 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gastein

Das Evangelische Pfarramt A. B. Gastein, Kaiser-Franz-Josef-Straße 21, 5640 Bad Gastein, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(06432) 66 74.

177. Zl. 2409/96 vom 11. Juli 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Innsbruck, Gutschhofweg 8, 6020 Innsbruck, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0512) 34 36 23.

178. Zl. 2466/96 vom 17. Juli 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Donaustadt

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, lautet:

Telefon: (0222) 282 21 40,
Telefax: (0222) 282 21 40-4.

179. Zl. 2494/96 vom 22. Juli 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Jenbach

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Jenbach, Martin-Luther-Platz 1, 6200 Jenbach, lautet:

(05244) 62 4 48.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 30. Juni 1996 ist

Senior Mag. Dieter Steininger

in den dauernden Ruhestand getreten.

Dieter Steininger wurde am 7. September 1931 in Wien geboren, wo er im Juni 1950 die Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium Wien 18 ablegte. In den Jahren 1950 bis 1952 betrieb er das Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Wien, nahm im Wintersemester 1952/53 das Studium der evangelischen Theologie in Wien auf und beendete es im Oktober 1958 mit dem Examen pro candidatura, nachdem er das Studienjahr 1956/57 an der Universität Basel absolviert hatte. Im Studienjahr 1955/56 war er Vertrauensstudent der Evangelischen Studiengemeinde in Wien.

Mit 1. November 1958 trat er das Lehrvikariat bei Pfarrer Fritz Brand in Bruck an der Mur an, wo er vor allem im Religionsunterricht am BRG Bruck/Mur tätig war, zugleich aber auch einen wesentlichen Beitrag zur Fertigstellung des Baues der Kirche leistete, welche am 6. Dezember 1959 eingeweiht wurde. Am 2. Feber 1959 hatte er mit Frau Helga Schönberger die Ehe geschlossen, aus welcher zwei Töchter hervorgingen.

Mit der Versetzung als Lehrvikar zu Pfarrer Julius Leibfritz in Wels erhielt er den besonderen Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., die Predigtstation Marchtrenk zur selbständigen Pfarrgemeinde auszubauen. Dies ist Mag. Steininger nach dem im Jänner 1961 abgelegten Examen pro ministerio und der im Feber 1961 erfolgten Ordination bereits mit 1. Juli 1961 gelungen. In dieser Gemeinde leistete Pfarrer Steininger bis August 1973 eine intensive und ausgebreitete Bautätigkeit, sowohl in seelsorgerlicher wie auch in administrativer Hinsicht. Einen der Höhepunkte seiner Arbeit bildete die 1970 erfolgte Einweihung der Friedenskirche in Marchtrenk. Von allem Anfang an ging seine Tätigkeit auch über den Bereich der Pfarrgemeinde hinaus, er erteilte Religionsunterricht außerhalb seines Gemeindegebietes in Wels, Linz und Lambach, daneben war er Mitglied des Bezirksschulrates Wels-Land. Im Jahre 1962 wurde er zum Vorstandsmitglied (Schriftführer) des GAV-Zweigvereines Oberösterreich gewählt, im Jahre 1963 als Vertrauenspfarrer der Evangelischen Diözese Oberösterreich zum Vorstandsmitglied — auch hier Schriftführer — des Evangelischen Pfarrervereines für Österreich, für dessen Belange er sich umsichtig und erfolgreich einsetzte; dieselbe Funktion hatte er kraft des ihm entgegengebrachten Vertrauens nach seinem Dienstwechsel in der Wiener Superintendentur inne. Gemeinsam mit Senior Pfarrer Hubert Taferner begründete er im Jahre 1965 die Fortbildungstagungen für Religionslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich.

Mit 1. September 1973 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt bestellt und hat wiederum neben der Beauftragung mit der Seelsorge in dem Gemeindeteil „Alsergrund“ eine umfangreiche Tätigkeit im Religionsunterricht weit über das Gemeindegebiet hinaus entfaltet. Über drei Jahre lang (1974 bis 1977) war er mit der Administration der Pfarrgemeinde Wien-Neubau betraut, leistete im Jahre 1982 die Administration der Pfarrgemeinde Wien-Simmering und von 1984 bis 1985 die der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt.

Von 1974 bis 1982 wirkte er immer wieder als Protokollant der Synode A. B. und der Generalsynode, im Jahre 1974 wurde er von der Superintendentialversammlung der Superintendentenz Wien in die „Arbeitsgemeinschaft Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien“ berufen, welche Funktion er bis zum Jahre 1995 innehatte.

Mit 1. Juni 1980 erfolgte seine Bestellung zu dem mit der Leitung des Pfarramtes beauftragten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße. Im Jahre 1981 wurde er zum Vorsitzenden im Kuratorium des Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Landeskirche berufen. Von 1982 bis 1990 wirkte er als Mitglied des Vorstandes des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden. Mit 1. Juli 1984 wählte ihn die Superintendentialversammlung Wien zum Senior (Superintendentenstellvertreter) der Superintendentenz. Diese Tätigkeit fand Bestätigung und Würdigung durch die neuerliche Wahl für eine weitere sechsjährige Periode im Jahre 1990.

Er gehörte zu den Gründungsmitgliedern des Vereines „Freizeitklub Stammgasse“, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die offene Jugendarbeit zu fördern. Von 1988 bis 1996 war er beratendes Mitglied im Kollegium des Stadtschulrates für Wien. Auf sein wesentliches Betreiben wurde im Jahre 1991 der Verein „Evangelischer Verein zur Errichtung und Führung eines Evangelischen Gymnasiums in Wien“ gegründet. In den folgenden Jahren hat Senior Steininger unermüdlich am Konzept dieser Einrichtung gearbeitet und sich nachhaltig für die Errichtung dieses Gymnasiums, auch für die Findung eines Gebäudes, eingesetzt. Im Jahre 1995 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Vereines „Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien“.

Das 90-Jahr-Jubiläum der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße gab ihm den Anlaß, die Chronik dieser Gemeinde unter dem Titel „Zeit in Gottes Hand — 1894/1984“ zu verfassen. In dieser Zeit wurde das Gemeindezentrum im Haus der Pfarrgemeinde Stammgasse 15 ausgebaut und im Jahre 1986 durch Superintendent Mag. Werner Horn seiner Bestimmung übergeben. Zum 100-Jahr-Jubiläum der Gemeinde Wien-Landstraße verfaßte er die Chronik „Aus deiner Quelle, o Herr — 1894/1994“. Zuletzt gestaltete er im November 1995 die 25-Jahr-Feier der Pauluskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße am Sebastianplatz.

An Auszeichnungen hat Senior Steininger im Jahre 1989 die „Julius-Tandler-Medaille“ in Silber der Stadt Wien für „Verdienste um das Wohl der Mitmenschen“ erhalten. Im Jahre 1992 wurde ihm der Titel Oberstudienrat verliehen.

Im Jahre 1986 wurde er in den Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich als erster Stellvertreter des geistlichen Mitgliedes, 1992 als zweiter geistlicher Beisitzer in den Disziplinarobersenat berufen.

Vom Jahre 1978 an bis zum Jahre 1993 hat er in fast ununterbrochener Folge elf Lehrvikare oder Lehrvikarinnen in das Amt eingeführt, daneben auch vom GAW in Deutschland entsandte Pfarramtspraktikanten begleitet und in die Gemeindegarbeit eingeführt.

Die umfangreiche Aufzählung der vielerlei Funktionen Senior Steiningers kann seine reiche Tätigkeit nach außen hin erkennbar machen, in weit höherem Maß beachtlich sind aber das große Engagement, mit dem Pfarrer Steininger alle diese Funktionen wahrgenommen und durch ihre Erfüllung zu erfolgreichen Ergebnissen geführt hat, insbesondere seine vielfältige und fruchtbare Arbeit für das Leben der Gemeinde Landstraße im Glauben und für die Verbreitung der frohen Botschaft. In seinem Ruhestand möge ihm geschenkt werden, daß er noch an vielen Stellen und durch viele Zeichen einen dankbaren Widerhall seiner Bemühungen wahrnehmen kann.

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Melitta Regina Kirchbaumer, geb. Mojsisovics, Witwe von Senior Dr. Friedrich Kirchbaumer, am 27. Juli 1996 zu sich berufen. (Zl. 2584/96 vom 2. August 1996.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau OStR Mag. theol. Charlotte Dantine, geb. von Versen, Witwe von Universitätsprofessor D. Dr. Wilhelm Dantine, am 16. August 1996 zu sich berufen. (Zl. 2683/96 vom 20. August 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. September 1996

9. Stück

180. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1996
181. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag
182. Kollektenaufruf Reformationskollekte 1996
183. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
184. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteile und Einhebegebühren
185. Winterurlauberseelsorge 1996/97
186. Ausschreibung (zweite) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
187. Bestellung von Mag. Gerhard Höberth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
188. Bestellung von Mag. Ulrike Hrabe zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
189. Bestellung von Mag. András Vető zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
190. Bestellung von Mag. Hans Hubmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
191. Bestellung von Mag. Johann Ulreich zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
192. Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
193. Bestellung von Herrn Ulrich Haas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall
194. Zuteilung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt als Pfarramtskandidat
195. Zuteilung von Mag. Thomas Dopplinger als Pfarramtskandidat
196. Zuteilung von Mag. Erich Klein als Pfarramtskandidat
197. Zuteilung von Mag. Rainer Gottas als Pfarramtskandidat
198. Zuteilung von Mag. Adalbert Tölgyes als Pfarramtskandidat
199. Zuteilung von Mag. Sieglinde Pfänder als Pfarramtskandidatin
200. Zuteilung von Mag. Béla Antal als Pfarramtskandidat
201. Zuteilung von Mag. Tilmann Knopf als Pfarramtskandidat
202. Zuteilung von Mag. Michael Meindl als Pfarramtskandidat
203. Zuteilung von Mag. Manuela Briggl als Lehrvikarin
204. Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Lehrvikarin
205. Zuteilung von Mag. Hans Peter Pall als Lehrvikar
206. Zuteilung von Mag. Gernot Sautner als Lehrvikar
207. Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Lehrvikar
208. Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Lehrvikar
209. Zuteilung von Mag. Ingmar Peitl als Lehrvikar
210. Zuteilung von Mag. Eleonore Merkel als Lehrvikarin
211. Zuteilung von Mag. Edith Schiemel als Lehrvikarin
212. Amtsprüfung vom 6. und 7. Mai 1996
213. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Ottakring
214. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallstatt
215. Predigttexte im Kirchenjahr 1996/97

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

180. Zl. 2018/96 vom 13. September 1996

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1996

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs, die für den Ausbau des therapeutischen Bauernhofes des Alten- und Pflegeheimes der evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland, in Pinkafeld bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug deutlich mehr als eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie den Bewohnerinnen und Bewohnern des Altenheimes eine große Freude gemacht und geholfen ihre Lebensqualität entscheidend zu verbessern.

Für das Jahr 1996 erbitten wir die Erntedankfestkollekte für ein Projekt des Evangelischen Flüchtlingsdienstes. Der Evangelische Flüchtlingsdienst möchte ab Herbst 1996 in enger ökumenischer Zusammenarbeit Notquartierplätze in Salzburg für bis zu 30 obdachlose Flüchtlinge schaffen. Die Flüchtlinge sollen speziell betreut und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden (ähnlich dem Wiener Arbeitsprojekt „Palzexperiment“).

Salzburg ist eine Stadt an der Grenze. Für viele Flüchtlinge ein Durchgangsort auf ihrem Weg nach Deutschland. Jene, die von den deutschen Grenzorganen aufgegriffen werden, werden zurückgeschoben — nach Salzburg. Und kommen zunächst in Schubhaft. Wer abgeschoben werden

darf und kann, wird dies in der Regel auch. Viele aber „stranden“ in Salzburg. Eine Abschiebung ist unzulässig oder nicht möglich, da sie in ihren Herkunftsländern Folter oder Todesstrafe erwartet. Ein Aufenthaltsrecht bekommen sie nicht, geschweige denn eine Arbeitsmöglichkeit. Pro Woche werden etliche von ihnen aus der Schubhaft direkt auf die Straße gestellt. Für Frauen und Kinder sorgt bisher die Caritas. Für die obdachlosen Männer gab es nichts. So wurden bisher Notlösungen gefunden.

Das Diakonische Werk bittet Sie mit der Erntedankfestkollekte diese Bemühungen zu unterstützen und für den Aufbau eines Flüchtlingsnotquartiers in Salzburg Ihre Kollekte zu geben.

181. Zl. 2782/96 vom 2. September 1996

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag

Die alljährliche Kollekte des Bibelsonntages wird für die Österreichische Bibelgesellschaft erbeten. Mit dieser Kollekte werden Projekte der Bibelübersetzung und -verbreitung in aller Welt unterstützt, in diesem Jahr kommt die Kollekte der Arbeit in Zaire und Armenien zugute.

Die Österreichische Bibelgesellschaft dankt allen evangelischen Christen in Österreich für die Hilfe, ohne die vielen Menschen der Zugang zu einer Bibel unmöglich wäre und lädt Sie ein, sich in dem ausgeteilten/aufliegenden Heft zum Bibelsonntag näher über die Arbeit der Bibelgesellschaft zu informieren.

182. Zl. 2833/96 vom 18. September 1996

Kollektenaufruf Reformationskollekte 1996

Das Evangelische Bildungs- und Gästehaus Deutschfeistritz wurde seit einem Jahr gründlich umgebaut.

Größere Offenheit, Helligkeit und Transparenz der Häuser, erweiterte Begegnungsräume, Komfortzimmer, neue Zugänge und Plätze zeichnen die neue Baukonzeption aus. Der Sprung über vier Jahrzehnte ist gelungen. Die bisherigen finanziellen Förderungen sind gut investiert, aber aufgebraucht.

Es fehlen noch Einrichtungsgegenstände, die das Haus funktionsfähig und freundlich machen: Möbel für die Rezeption und für den Seminarraum, die Garderobe, Vorhänge, Bilder, Teppiche und viele kleine Dinge.

Im Gelände sind neue Wege und Plätze anzulegen und eine Rampe für Rollstuhlgebundene ist zu errichten.

Deshalb freuen wir uns, daß die Reformationskollekte aus ganz Österreich dem Bildungs- und Gästehaus Deutschfeistritz zugute kommen soll.

Damit können wir die Renovierung rascher vollenden und uns wieder auf die eigentlichen Aufgaben des Hauses konzentrieren: Bildung zu ermöglichen durch Orientierung im Glauben, einen offenen Dialog mit anderen zu führen, Solidarität zu erleben, Konflikte zu erkennen und Lösungen zu suchen.

Wir danken herzlich für Ihr heutiges Opfer.

183. Zl. 2835/96 vom 6. September 1996

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

184. Zl. 2812/96 vom 3. September 1996

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis August 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteile und Einhebungsgebühren

	1996	1995
Superintendentenz	Schilling	
Wien	45,272.797,22	42,303.490,81
Burgenland	13,403.961,87	13,341.992,02
Niederösterreich	14,924.991,69	14,511.836,74
Steiermark	23,314.001,10	20,214.046,30
Kärnten	18,411.609,06	17,737.723,66
Oberösterreich	22,349.458,89	23,747.868,63
Salzburg-Tirol	16,228.610,16	14,256.954,72
	153,905.429,99	146,113.912,88

Steigerung: 5,33%.

185. Zl. 500/96

Winterurlauberseelsorge 1996/97

Superintendentenz Salzburg-Tirol
 Kitzbühel vom 15. 2. 1997 bis 16. 3. 1997
 Innsbruck
 Seefeld von Jänner bis März 1997
 Jenbach
 Pertisau und Achenkirch vom 22. 12. 1996 bis 7. 1. 1997

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 31. Oktober 1996 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

186. Zl. 3043/96 vom 20. September 1996

Ausschreibung (zweite) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Pfarrgemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5500 Seelen und umfaßt den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus Feierabend, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet. Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung — wird angestrebt. Die Stelle eines/r Jugendwartes/in (Gemeindepädagogen/in) wurde errichtet und bereits besetzt.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 119 m².

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. des Kurators Dipl.-Ing. Heribert Riedler, zu richten.

187. Zl. 2760/96 vom 27. August 1996

Bestellung von Mag. Gerhard Höberth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Gerhard Höberth wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

188. Zl. 2761/96 vom 27. August 1996

Bestellung von Mag. Ulrike Hrabe zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Mag. Ulrike Hrabe wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

189. Zl. 2762/96 vom 28. August 1996

Bestellung von Mag. András Vető zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. András Vető wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in diesem Amt bestätigt.

190. Zl. EA 2871/96 vom 10. September 1996

Bestellung von Mag. Hans Hubmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Mag. Hans Hubmer wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

191. Zl. EA 2872/96 vom 10. September 1996

Bestellung von Mag. Johann Ulreich zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Johann Ulreich wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

192. Zl. EA 2873/96 vom 10. September 1996

Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Mag. Barbara Schildböck wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

193. Zl. EA 2874/96 vom 10. September 1996

Bestellung von Herrn Ulrich Haas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall

Herr Ulrich Haas wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

194. Zl. 1436/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt als Pfarramtskandidat

Mag. Siegfried Kolck-Thudt wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor OKR Mag. Michael Meyer zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Amstetten zugeteilt.

195. Zl. 2188/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Thomas Dopplinger als Pfarramtskandidat

Mag. Thomas Dopplinger wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Senior Dr. Klaus Heine zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt.

196. Zl. 2190/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Erich Klein als Pfarramtskandidat

Mag. Erich Klein wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Mag. Herwig Ilkow zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt zugeteilt.

197. Zl. 2224/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Rainer Gottas als Pfarramtskandidat

Mag. Rainer Gottas wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Mag. Peter Mömken zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt.

198. Zl. 2227/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Adalbert Tölgyes als Pfarramtskandidat

Mag. Adalbert Tölgyes wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Mag. Oskar Sakrausky zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord zugeteilt.

199. Zl. 2228/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Sieglinde Pfänder als Pfarramtskandidatin

Mag. Sieglinde Pfänder wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Mag. Ernst Hofhansl zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neunkirchen zugeteilt.

200. Zl. 2823/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Béla Antal als Pfarramtskandidat

Mag. Béla Antal wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Mag. Harald Geschl zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zugeteilt.

201. Zl. 2887/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Tilmann Knopf als Pfarramtskandidat

Mag. Tilmann Knopf wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Peter Unterrainer zur Dienstleistung

als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau zugeteilt.

202. Zl. 2888/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Michael Meindl als Pfarramtskandidat

Mag. Michael Meindl wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Mentor Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat auf die Stelle des Jugendpfarrers in Österreich zugeteilt.

203. Zl. 2365/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Manuela Briggl als Lehrvikarin

Mag. Manuela Briggl wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Ilse Beyer als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing zur Dienstleistung zugeteilt.

204. Zl. 2366/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Lehrvikarin

Mag. Birgit Meindl wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Senior Mag. Klaus Lehner als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur Dienstleistung zugeteilt.

205. Zl. 2367/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Hans Peter Pall als Lehrvikar

Mag. Hans Peter Pall wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

206. Zl. 2368/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Gernot Sautner als Lehrvikar

Mag. Gernot Sautner wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Senior Mag. Martin Hofstätter als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck zur Dienstleistung zugeteilt.

207. Zl. 2369/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Lehrvikar

Mag. Andreas Carrara wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Lydia Burchardt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zur Dienstleistung zugeteilt.

208. Zl. 2507/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Lehrvikar

Mag. Christoph Grosse wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Mag. Viktor Kiswa als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt.

209. Zl. 2807/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Ingmar Peitl als Lehrvikar

Mag. Ingmar Peitl wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Seniorin Dr. Hannelore Reiner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zur Dienstleistung zugeteilt.

210. Zl. 2826/96 vom 3. September 1996

Zuteilung von Mag. Eleonore Merkel als Lehrvikarin

Mag. Eleonore Merkel wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 Lehrpfarrer Mag. Günter Merz als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

211. Zl. 2906/96 vom 10. September 1996

Zuteilung von Mag. Edith Schiemel als Lehrvikarin

Mag. Edith Schiemel wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 Lehrpfarrer Senior Mag. Arno Preis als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zur Dienstleistung zugeteilt.

215. Zl. 3010/96 vom 19. September 1996

Predigttexte im Kirchenjahr 1996/97

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1996/97 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. In diesem Kirchenjahr ist die Reihe I (Evangelien) als Predigttext vorgeschlagen; auf weitere Angaben zum liturgischen Gebrauch sei auf den Kalender „Glaube und Heimat“ und auf die Nummer 954 im Evangelischen Gesangbuch verwiesen.

Die liturgischen Farben lauten abgekürzt: v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz.

Datum		Farbe	Predigttext
1. Dezember	1. Sonntag im Advent	v	Matthäus 21, 1–9
8. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Lukas 21, 25–33
	Bußtag	v	Lukas 13, (1–5) 6–9
15. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Matthäus 11, 2–6
22. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Lukas 1, (39–45) 46–55 (56)
24. Dezember	Heiliger Abend. Christvesper	w	Lukas 2, 1–14 (15–20)
	Christnacht	w	Matthäus 1, (1–17) 18–21 (22–25)
25. Dezember	Das heilige Christfest	w	Lukas 2, (1–14) 15–20
26. Dezember	2. Christtag	w	Johannes 1, 1–5 (6–8) 9–14
	Tag des Erzmärtyrers Stephanus	w/r	Matthäus 10, 16–22
29. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	w	Lukas 2, (22–24) 25–38 (39–40)
31. Dezember	Silvester/Altjahresabend	w	Lukas 12, 35–40

212. Zl. 3033/96 vom 19. September 1996

Amtsprüfung vom 6. und 7. Mai 1996

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 6. und 7. Mai 1996 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Am 6. Mai: Mag. Margit Fliegenschnee, Salzburg-West,

am 7. Mai: Mag. Susanne Lechner-Masser, Salzburg, Mag. Jörg Schagerl, Scharthen.

213. Zl. 2837/96 vom 6. September 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Ottakring

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Ottakring, Thaliastraße 156, 1160 Wien, lautet:

Telefon (0222) 486 52 97.

214. Zl. 2980/96 vom 17. September 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallstatt

Das Evangelische Pfarramt A. B. Hallstatt, Oberer Marktplatz 167, 4830 Hallstatt, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(06134) 82 54.

Datum		Farbe	Predigttext
1. Jänner	Tag der Namengebung des Herrn	w	Lukas 2, 21
	Neujahr	w	Lukas 4, 16–21
5. Jänner	2. Sonntag nach dem Christfest	w	Lukas 2, 41–52
6. Jänner	Epiphantias	w	Matthäus 2, 1–12
12. Jänner	1. Sonntag nach Epiphantias	g	Matthäus 3, 13–17
19. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	Matthäus 17, 1–9
25. Jänner	Pauli Bekehrung	r	Matthäus 19, 27–30
26. Jänner	Septuagesimae (3. So. v. d. Passionszeit)	g	Matthäus 20, 1–16 a
2. Feber	Sexagesimae (2. So. v. d. Passionszeit)	g	Lukas 8, 4–8
	Tag der Darstellung des Herrn	w	Lukas 2, 22–24 (25–35)
9. Feber	Estomihi (So. v. d. Passionszeit)	g	Markus 8, 31–38
12. Feber	Aschermittwoch	v	Matthäus 6, 16–21
16. Feber	Invocavit (1. So. i. d. Passionszeit)	v	Matthäus 4, 1–11
23. Feber	Reminiscere (2. So. i. d. Passionszeit)	v	Markus 12, 1–12
2. März	Okuli (3. So. i. d. Passionszeit)	v	Lukas 9, 57–62
9. März	Lactare (4. So. i. d. Passionszeit)	v	Johannes 12, 20–26
16. März	Judica (5. So. i. d. Passionszeit)	v	Markus 10, 35–45
23. März	Palmsonntag	v	Johannes 12, 12–19
27. März	Gründonnerstag	w	Johannes 13, 1–15
28. März	Karfreitag	s	Johannes 19, 16–30
29. März	Karsamstag. Zur Feier der Osternacht	w	Matthäus 28, 1–10
30. März	Ostersonntag	w	Markus 16, 1–8
31. März	Ostermontag	w	Lukas 24, 13–35
	Konfirmation	r	Matthäus 7, 13–16 a
6. April	Quasimodogeniti (1. So. n. Ostern)	w	Johannes 20, 19–29
13. April	Misericordias Domini (2. So. n. Ostern)	w	Johannes 10, 11–16
20. April	Jubilate (3. So. n. Ostern)	w	Johannes 15, 1–8
27. April	Kantate (4. So. n. Ostern)	w	Matthäus 11, 25–30
1. Mai	Bittag um Segen der Arbeit	g	Lukas 16, 10–13
4. Mai	Rogate (5. So. n. Ostern)	w	Johannes 16, 23 b–28
8. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Lukas 24, 44–53
11. Mai	Exaudi (6. So. n. Ostern)	w	Johannes 15, 26–16, 4
18. Mai	Pfingstsonntag	r	Johannes 14, 23–27
19. Mai	Pfingstmontag	r	Matthäus 16, 13–19
25. Mai	Trinitatis	w	Johannes 3, 1–15
1. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 16, 19–31
8. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 14, 16–24
15. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 15, 1–7
22. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 6, 36–42
24. Juni	Tag der Geburt Johannes des Täufers	w	Lukas 1, 57–67 (68–75) 76–80
25. Juni	Gedenktag der Augsburgischen Konfession	r	Matthäus 10, 26–33
29. Juni	5. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 5, 1–11
2. Juli	Tag der Heimsuchung Mariä	w	Lukas 1, 39–47. 56
6. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 28, 16–20
13. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 6, 1–15
20. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 5, 13–16
27. Juli	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 25, 14–30
3. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 19, 41–48
10. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 18, 9–14
17. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 7, 31–37
24. August	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 10, 25–37
31. August	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 17, 11–19
7. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 6, 25–34
14. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 11, 1(2)–3. 17–27 (41–45)
21. September	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 15, 21–28

Datum		Farbe	Predigttext
28. September	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 12, 28–34
29. September	Tag des Erzengels Michael und aller Engel	w	Lukas 10, 7–20
5. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 2, 1–12
	Erntedankfest	g	Lukas 12, 15–21
12. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 10, 2–9 (10–16)
19. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 5, 38–48
26. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 18, 21–35
	Nationalfeiertag	g	Matthäus 22, 15–22
31. Oktober	Reformationsfest	r	Matthäus 5, 2–10
1. November	Allerheiligen. Gedenktag der Heiligen	w	Matthäus 5, 2–12
2. November	23. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 22, 15–22
9. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Lukas 17, 20–24 (25–30)
16. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Matthäus 25, 31–46
23. November	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Matthäus 25, 1–13
	Ewigkeitssonntag		

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 31. August 1996 ist

Oberkirchenrat DDr. Arthur Dietrich

in den dauernden Ruhestand getreten.

Arthur Dietrich wurde am 7. März 1930 in Wien geboren.

Er studierte Jus und später Theologie und vollendete beide Studien durch die Erwerbung des Doktorgrades (Dr. jur. November 1954, Dr. theol. Juni 1977).

Nach seinem Examen pro candidatura im Jahre 1957 begann er als Lehrvikar in Wien-Innere Stadt und in Wiener Neustadt.

Er bestand im Jahre 1960 die Pfarramtsprüfung; im selben Jahr am 3. Juli wurde er in Wien durch Bischof D. May ordiniert.

Am 22. August 1960 heiratete er Frau Mag. pharm. Ruth Irmgard Maria Schliebener; dem Ehepaar wurden vier Kinder geschenkt. Gemeinsam mit seiner Frau begann er den Dienst in seiner ersten Pfarrstelle in Wiener Neustadt, wo er bis Juli 1972 — zuletzt als Pfarrer im Schuldienst — wirkte.

Von 1972 bis 1987 war er Pfarrer in Linz. Als er während der schweren Arbeit in dieser Gemeinde zum Doktor der Theologie promovierte, schrieb ihm Bischof Sakrausky:

„Besonders hervorzuheben ist, daß Sie sich trotz des großen Arbeitsumfanges und der vielen Anforderungen in der großen Gemeinde Linz dieser besonderen Mühe unterzogen haben, um nun doch das Ziel der akademischen Qualifikation aus dem Fache der Theologie erreichen zu können. Es ist dies nicht nur eine Ehre für Sie, sondern auch für den evangelischen Pfarrerstand in Österreich.“

Diese Anerkennung und Wertschätzung seiner Arbeit war ausschlaggebender Grund für die Wahl zum Senior im September 1985 durch die Superintendentenversammlung Oberösterreich und zwei Jahre später — am 24. November 1986 — zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat durch die Synode A. B.

An dem Arthur Dietrich im Amt konnte keiner unbeeindruckt vorübergehen. Sein Lehrpfarrer schrieb 1960:

„Sein Benehmen ist freundlich, entgegenkommend, hilfsbereit gegen jedermann, kurz mustergültig.“

Und die Schulbehörde urteilte 1983: „Äußerst dienstfertig, umsichtig und engagiert, überdurchschnittlich fleißig und an regelmäßig eigener Weiterbildung . . . interessiert.“

Wahrscheinlich hätten solche Urteile Arthur Dietrich gutgetan, wenn er als Oberkirchenrat zuweilen zwischen Zorn auf ihn, Mißverständnisse und die zuweilen notwendigen harten Entscheidungen geriet.

Auch im Ruhestand wird Arthur Dietrich noch ein Jahr an der Religionspädagogischen Akademie unterrichten, um zu beenden, was er lehrplanmäßig begonnen hat. Denn ein gründlicher Mensch hört nicht auf mit der Zeit, sondern mit der Begründung, am Ziel zu sein.

In seiner Predigt zur Amtseinführung in Linz sagte Arthur Dietrich:

„In dem, was wir als Segen empfinden und in dem, was wir lieber nicht haben, wo wir uns lieber drücken davon, was wir lieber abschieben würden — diese Überzeugung soll mit uns allen gehen, daß Gott mit uns da ist . . .!“

So segne Gott ihn und seine Frau in den kommenden, hoffentlich ruhigeren Jahren.

(Zl. 3108/96 vom 27. September 1996.)

Mit Wirkung vom 31. August 1996 ist

Pfarrer Mag. Gottfried Christian Fliegenschnee

in den dauernden Ruhestand getreten.

Als erster von drei Söhnen der Eheleute Alexander Fliegenschnee und Berta, geb. Lindbauer, kam Gottfried Christian Fliegenschnee am 28. September 1937 in Pinkafeld zur Welt; sein Vater war leitend in einer Textilfabrik tätig, dazu langjähriger Presbyter der Gemeinde. Im Jahre 1956 legte er am Bundesrealgymnasium in Oberschützen die Reifeprüfung ab und begann das Studium der Evangelischen Theologie in Wien. Schon seit seiner Konfirmation hatte er sich aus einem hohen Verantwortungsgefühl für die Jugend der Gemeinde und ihre Lage der Konfirmierten angenommen und eine Jugendarbeit in Pinkafeld aufgebaut. In dieser Eigenschaft wurde er auch als Delegierter

des Evangelischen Jugendwerkes in den Bundesjugendring entsandt. Während seines Studiums in Wien übte er das Amt eines Vertrauensstudenten der Evangelischen Studentengemeinde aus. Vier Semester lang verweilte er in Berlin sowohl zum Studium an der kirchlichen Hochschule wie als studentischer Obmann der Berliner Studentengemeinden im Studienjahr 1959/60. Diese Zeit wurde in vieler Hinsicht entscheidend für seine theologische Prägung, besonders beeinflusst wurde er von den Professoren Ernst Fuchs, Martin Fischer und Heinrich Vogel; daneben erweiterte die Begegnung besonders mit farbigen Christen aus aller Welt seinen Horizont und ließ für ihn die Frage der Ökumene und der Einheit der Kirche besondere Bedeutung gewinnen. Es mag wohl sein, daß in dieser Zeit die Wurzel für seinen Entschluß gelegen ist, einige Jahre im Dienst der Basler Mission in Afrika zu verbringen. Damals lernte er auch Frau Irene Schubert, seine nunmehrige Ehefrau, kennen; sie stammte aus der DDR, und es bedurfte der Überwindung mancher Schwierigkeiten, ihr die Ausreise und die Eheschließung im Jahre 1961 in Österreich zu erwirken. Aus ihrer Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, deren einer Sohn seinen Dienst als Pfarrer unserer Kirche eben begonnen hat. Im Jahre 1985 nahm die Familie Fliegenschnee noch ein Pflegekind in ihre Mitte auf.

Nachdem Gottfried Fliegenschnee und Irene Schubert im Jahre 1961 das Examen pro candidatura abgelegt hatten, begannen beide ein Lehrvikariat in Graz bei Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold, zusammen mit dem späteren Superintendenten der Steiermark, Günter Rech. Der engagierte und oft auch streitbare Theologe Gottfried Fliegenschnee erregte durch seine „modernen“ Ansichten manche Fragen, vor allem unter älteren Gemeindegliedern; sein Lehrpfarrer bezeugte ihm aber, daß alle von seiner Verkündigung angesprochen waren, denn „... sein Zeugnis war ... ein ganz freudiges Bekenntnis zur Heilstat Gottes in Jesus Christus“. Eines der Hauptarbeitsfelder Gottfried Fliegenschnees war der Kindergottesdienst und dabei wieder der Aufbau und die Schulung eines großen Helferkreises, auf den er seine Leidenschaft für die Theologie übertragen konnte. Am 30. Juni 1963 wurde er in Graz durch Superintendent Achberger ordiniert, bewarb sich um die Pfarrstelle in Stainz, die er in den Jahren 1963 bis 1967 innehatte. Auf manche pädagogische Defizite in der Ausbildung und Schulung evangelischer Amtsträger aufmerksam geworden, bemühte er sich in dieser Zeit um ein weiteres pädagogisches Studium an der Universität Graz. Im Jahre 1966 wurde er als Vertreter unserer Kirche zur elften internationalen Theologentagung des Lutherischen Weltbundes mit dem Thema „Säkularisierung als Problem der christlichen Ethik“ entsandt. Gesundheitliche Probleme in der großen Diasporagemeinde Stainz veranlaßten ihn, im Jahre 1967 die Berufung in die Gemeinde Unterschützen anzunehmen, eine Berufung, die im Hinblick auf damit verbundene Amtspflichten in Nachbargemeinden nicht ganz ohne Schwierigkeiten vor sich ging.

Auch in Unterschützen blieb er nur sechs Jahre. Er und seine Frau wußten sich von Gott gerufen, eine besondere Aufgabe zu übernehmen, ein „Opfer als Verzicht auf europäischen Wohlstand“. Als „fraternal worker“ ging er mit seiner Familie in den Dienst der presbyterianischen Kirche von Ghana, wofür Gottfried Fliegenschnee von unserer Kirche freigestellt wurde. Es gelang ihm, in Kumasi eine fruchtbare Arbeit zu leisten, deren sichtbarer Ausdruck die Gründung der Berufsschule „Ramseyer Institut, Kumasi“ bildete. Etwa in der Mitte ihres Aufenthaltes in Ghana berichtete Gottfried Fliegenschnee von seinem Dienst als

einem „Weg der uns mehr und mehr in die Leitung des Geistes Jesus hineingeführt hat mit steigender Freude, wachsender Erkenntnis und Erfahrung ... aber auch mit wachsender Herausforderung zum demütigen Dienen unter schwierigen Umständen“; und am Ende seines Aufenthaltes im Jahre 1979: „... für uns selbst ... war unser Aufenthalt hier die größte Bereicherung, die wir uns denken konnten.“

Nach seiner Rückkehr übernahm er die Pfarrstelle der Gemeinde Oberschützen, die er nun bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand innegehabt hat. Er hat dieses Amt in der großen und traditionsreichen Gemeinde mit Einsatz aller seiner Kräfte ausgeübt und sich seinem Dienst voll hingeeben. Gleich zu Beginn seiner Amtszeit mußte er die Administration der Gemeinde Pinkafeld übernehmen, welche er schon einmal, im Jahre 1971, innegehabt hatte. Sein theologischer Weg führte ihn zu einer aktiven Mitarbeit in der geistlichen Gemeindeerneuerung in der evangelischen Kirche.

Als er zur Verleihung einer staatlichen Auszeichnung vorgeschlagen wurde, hat er dies im Jahre 1984 ausdrücklich abgelehnt; diese Episode seines Lebens spricht für die Auffassung die er von seinem Beruf hatte: er wollte zum Heil der Menschen und zur Ehre Gottes dienen, nicht zu seiner eigenen Ehre.

Seine Hingabe an den Dienst brachte zunehmende gesundheitliche Beschwerden, die eine Zeitlang durch Kuraufenthalte gelindert werden konnten. Nun zwingt ihn vor allem die Erschöpfung seiner Stimmbänder zum Übertritt in einen verfrühten Ruhestand, der es ihm leicht machen möge, die wache Aufmerksamkeit für unsere Kirche und die Teilnahme an ihrem Leben weiter zu pflegen, die er in Denken und Reden, im Gebet und Rat nicht aufgeben wird. (Zl. 3109/96 vom 27. September 1996.)

Mit Wirkung vom 31. August 1996 ist

Pfarrer Mag. Heinz Walter Krobath

in den dauernden Ruhestand getreten.

Heinz Walter Krobath wurde als der älteste von drei Brüdern am 23. Dezember 1931 in Kairo geboren. Seine Eltern waren der Hotelier Sylvio Krobath und dessen Frau Margarethe Elisabeth, geb. Galler. Die ersten sieben Lebensjahre verbrachte Heinz Krobath in Kairo, während des Krieges weilte er zeitweise in Villach, in Rom und in St. Paul im Lavanttal. Im Jahre 1950 schloß er das Realgymnasium in Villach, an dem er Schüler des damaligen Superintendenten Dr. Fritz Zerbst war, mit der Matura ab. Seit seiner Konfirmation war er Mitglied eines Kreuzfahrerkreises, und während der letzten Jahre der Mittelschule reifte sein Entschluß zum Theologiestudium, das er im Jahre 1950 in Wien begann. Während dieses Studiums war er zeitweise als Arbeiter auf dem Bau tätig. Nachdem er in Erlangen, in Heidelberg und in Göttingen studiert hatte, beendete er das Studium mit dem Examen pro candidatura im Jahre 1955 und trat im selben Jahre das Lehrvikariat bei Pfarrer Johannes Zimmermann in Liesing an. Im August 1956 schloß er die Ehe mit seiner Studienkollegin Eva Maria Pröckl; von ihren drei Kindern hat der älteste Sohn ebenfalls den Beruf eines evangelischen Theologen ergriffen.

Im Herbst desselben Jahres wurde Heinz Krobath nach Stainach-Irdning, der damaligen Tochtergemeinde der Gemeinde Bad Aussee, versetzt. Nach Bestehen der Amts-

prüfung im folgenden Jahr wurde er im Juli 1957 in Villach ordiniert und mit Dezember 1958 als Pfarrer in die Gemeinde Weißbriach berufen. Eine besondere Aufgabe, der er sich mit viel Hingabe annahm, stellte die Urlaubersorge in diesem Fremdenverkehrsgebiet dar. Im Jahre 1963 hatte er für kurze Zeit die Gemeinde Lienz zu administrieren.

Das Jahr 1967 brachte ihm den Wechsel auf die damalige zweite Pfarrstelle der Gemeinde Johanneskirche in Klagenfurt. Dort lagen ihm besonders am Herzen der Aufbau eines Evangelischen Bildungswerkes für Kärnten, einer Seniorenrunde und einer sozialen Dienstgruppe. Im Jahre 1968 wurde er als Teilnehmer unserer Kirche zu einem ökumenischen Seminar in Straßburg unter dem Thema „Das Evangelium und die Sakramente“ entsandt. Auf die Stelle des amtsführenden Pfarrers in Klagenfurt, Johanneskirche, wechselte er im Jahre 1973 und wurde 1980 zum Senior der Superintendentenz Kärnten gewählt.

Sein letzter Wechsel der Pfarrstelle war der auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Gemeinde Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), wo er auch alsbald nach seinem Dienstantritt die Administration der Gemeinde Graz-Eggenberg übernehmen mußte. Auch in Graz war die Wahrnehmung der Bildungsarbeit der Kirche eine jener Aufgaben, die ihn ganz besonders am Herzen lagen und die er wie so vieles andere in seiner stillen, unaufdringlichen und dennoch nachdrücklichen Art wahrnahm. Bezeichnend für diese hingebungsvolle, nach außen aber zurückhaltende Art seiner Arbeit und seiner Person erscheint, daß er nach langer und reiflicher Überlegung es abgelehnt hat, eine Auszeichnung des Staates für seine Tätigkeit anzunehmen.

Zu dem Übertritt in den Ruhestand und den damit verbundenen Wegzug von Graz begleiten das Ehepaar Krobath die herzlichen Segenswünsche der Kirchenleitung. (Zl. 3110/96 vom 27. September 1996.)

Mit Wirkung vom 31. August 1996 ist

Pfarrer Johann Albert Wassermann

in den dauernden Ruhestand getreten.

Johann Albert Wassermann wurde als Sohn von Theresia Wassermann am 21. Jänner 1932 in Oberallach in Kärnten geboren. Der Weg zum Beruf des evangelischen Pfarrers wurde ihm durch die Lebensumstände nicht leicht gemacht. Er besuchte acht Jahre lang die Volksschule in Gmünd in Kärnten und war dann mehrere Jahre lang in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig; daneben besuchte er auch eine einschlägige Fachschule und hatte zuletzt die Stellung eines landwirtschaftlichen Facharbeiters erlangt. Anschließend erlernte er das Maurerhandwerk und legte in diesem Beruf die Gesellenprüfung ab. Darüber hinaus betrieb er durch Teilnahme an Fernkursen einer Maturaschule seine Weiterbildung, auch im Hinblick darauf, daß sein Wunsch in den kirchlichen Dienst zu treten inzwischen zum Entschluß gereift war. So bewarb er sich um die Aufnahme in der Diakonenanstalt Rummelsberg, wo er als Heilerzieher von Jänner bis Oktober 1956 arbeitete. Seine theologische Ausbildung erhielt er in der Predigerschule „Paulinum“ in Berlin, die er im April 1960 mit der Prüfung über den ersten Teil der Ausbildung — Gesamturteil: „Gut“ — abschloß. Die Leitung der Schule charakterisierte ihn vor der Abschlußprüfung als einen geistlich äußerst regen, wissenschaftlich interessierten, charakterfesten und

von der Botschaft ernstlich bewegten jungen Mann; so zeigte sich sein besonderer Eifer etwa daran, daß er neben dem Studium der im Lehrplan vorgeschriebenen griechischen Sprache auch noch Unterricht in Latein und Hebräisch nahm.

Das Lehrvikariat absolvierte Hans Wassermann in der Pfarrgemeinde Scharten ab Mai 1960 und wurde nach Ablegung der Amtsprüfung im Juli 1963 ordiniert. Er bewarb sich danach um die Pfarrstelle der Gemeinde Eferding und wurde im Oktober 1963 zu deren Pfarrer bestellt. Dieses Amt hat er bis zu seinem nunmehrigen Übertritt in den dauernden Ruhestand fast 33 Jahre lang ausgeübt und seiner Gemeinde durch seine hingebungsvolle und fleißige Arbeit ebenso wie durch sein aufgeschlossenes und verständnisvolles Wesen gedient; er hat die Zuneigung und das Vertrauen seiner Gemeindeglieder in ganz hohem Maße erworben, darüber hinaus auch die Hochschätzung seiner Kolleginnen und Kollegen und eine freundschaftliche Verbundenheit mit ihnen. Über die Grenzen der Evangelischen Kirche und Gemeinde hinaus hat er ihr Respekt und Hochachtung erworben und wurde allgemein beliebt und anerkannt. Das besondere Merkmal seiner Persönlichkeit war die von allen, welche ihm begegneten, geschätzte große, aus seinem Glauben entspringende Fröhlichkeit.

Neben dieser Hingabe an seinen Dienst war er stets auch bereit, seine Kräfte und Fähigkeiten über den Bereich seiner Gemeinde hinaus dort einzusetzen, wo sie gebraucht wurden. Er übernahm im Jahre 1966 die Administration der Pfarrgemeinde Wallern, 1979 — Thening, 1988 — Schärding und abermals Wallern, wo er zugleich das Amt eines Mentors für einen Predigtamtskandidaten ausübte. Im Jahre 1990 wurde er zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsprengel Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bestellt. Eine ganz besonders hingebungsvolle Arbeit leistete er seit dem Jahre 1979 als Obmann des Gustav-Adolf-Vereines, Zweigverein Oberösterreich; in dieser Stellung ist es ihm gelungen, enge Beziehungen zu den beiden Partnergruppen der Superintendentenz Oberösterreich, den Gustav-Adolf-Werken in Westfalen und in Bayern, herzustellen.

Im Jahre 1965 hatte Hans Wassermann Frau Herta Brigitte Nadler geheiratet; aus der Ehe mit ihr gingen zwei Töchter hervor. Das Ehepaar Wassermann begleiten herzliche Wünsche der Kirchenleitung in einen gesegneten und fröhlichen Ruhestand, der so manche Erwartung erfüllen möge. (Zl. 3111/96 vom 27. September 1996.)

Mit Wirkung vom 1. September 1996 ist

Senior Mag. Arnold Komers

in den dauernden Ruhestand getreten.

Als zweiter Sohn des Ehepaares Dr. Adolf Komers und Marie, geb. Schwan, wurde Arnold Komers in Römerstadt in Mähren am 29. April 1931 geboren, nicht einmal ein Jahr nach der Gründung der Evangelischen Pfarrgemeinde Wördern-Tulln, welcher er seine Lebensarbeit gewidmet hat. Nach Kindheitsjahren in Preßburg/Bratislava, Römerstadt und Mährisch Schönberg wurde er zu Kriegseinsätzen verpflichtet und dadurch von seiner Familie getrennt. Nach dem Ende des Krieges konnte er erst nach Fußmarchen von mehr als 600 km nach Hause kommen, wo er neuerlich zu verschiedenen Arbeitseinsätzen herangezogen wurde, wie etwa dem Aufräumen gesprengter Brücken, in einem Steinbruch, in der Landwirtschaft und in Hand-

werksbetrieben. Nach der Aussiedlung aus Mähren kam die Familie nach Zwettl, wo Arnold Komers im Jahre 1950 die Reifeprüfung abgelegt hat. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Familie machte ein Studium unmöglich, Arnold Komers fand eine Anstellung bei der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, wo er als Matrose begann und im Jahre 1956 die Stellung eines Schiffrechnungslegers, also die Funktion eines ersten Offiziers erlangt hatte. Nunmehr war es ihm möglich geworden, das gewünschte Studium der evangelischen Theologie in Wien zu beginnen, und er schloß es nach einem Studienjahr in Erlangen im Juni 1961 mit dem Examen pro candidatura ab. Während des Studiums in Wien hatte er zeitweise in der Studentenvertretung der Evangelisch-theologischen Fakultät mitgearbeitet. Sein Lehrvikariat absolvierte er in Amstetten, legte im Juni 1963 die Pfarramtsprüfung ab und wurde in Wien von Bischof D. Gerhard May ordiniert. Im September desselben Jahres wurde er der Gemeinde Wördern-Tulln zugeteilt und nach wenigen Monaten dort zum Pfarrer bestellt.

In die Zeit seiner nun fast 33jährigen Arbeit in der Gemeinde fällt eine große Zahl von Umwälzungen und Neuordnungen, die sich zuerst einmal an dem zeigen, was nach außen hin sichtbar geworden ist:

Zwischen den Jahren 1967 und 1996 wurden die folgenden Bauvorhaben durchgeführt und abgeschlossen:

Heilandskirche in Tulln, Pfarrhaus in Tulln — und damit verbunden die Verlegung des Sitzes des Pfarramtes von Wördern nach Tulln, Heilandskapelle in Langenlebar, Ausbau des Kirchturms in Tulln, Evangelische Kirche St. Andrä-Wördern. Dabei kann noch besonders hervorgehoben werden, daß sich die Gemeinde bei seinem Dienstbeginn in sehr schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befand, während sie nunmehr in geordneten finanziellen Umständen und mit einer gewissen Geldreserve dasteht.

Pfarrer Komers' hingebungsvoller und gewissenhafter Dienst galt aber in erster Linie den Menschen; an sechs Predigtorten der fast 700 km² großen Gemeinde waren Gottesdienste zu halten, der Religionsunterricht mußte zeitweise an elf Schulen erteilt werden, die unbesetzten Pfarrgemeinden von Krems (1970/71), von Horn und Gmünd (1975 bis 1978) waren ihm zur Versorgung übertragen worden. Die menschliche und berufliche Bewährung Pfarrer Komers' brachte es mit sich, daß er in Funktionen berufen wurde, die über den Bereich seiner Pfarrgemeinde hinausgriffen. Im Jahre 1971 wurde er zum geistlichen Beisitzer im Disziplinarobersenat bestellt, im Jahre 1979 zum Obmann des Niederösterreichischen Gustav-Adolf-Vereines, dem er auch als Schatzmeister gedient hat; dreimal während seiner Amtszeit fand das Gustav-Adolf-Fest der Superintendentur Niederösterreich in Tulln statt. Seit 1985 wirkte er als Mitglied der Prüfungskommission der Superintendentenz Niederösterreich für Religionslehrer. Im Jänner 1986 wurde er von der niederösterreichischen Superintendentenversammlung zum Senior und damit zum Superintendentenstellvertreter und Mitglied des Superintendentenausschusses gewählt. Dieses Amt hat er nach seiner Wiederbestellung bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand ausgeübt. Seine Unermüdlichkeit im Dienst und seine Treue in der Wahrnehmung seiner Aufgaben wurden vom Bundespräsidenten im Jahre 1989 durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt, im Jahre 1991 hat ihm die Stadt Tulln das Bürgerrecht verliehen.

Im Jahre 1962 hat Arnold Komers Frau Ingrid Sachse geheiratet; aus ihrer Ehe gingen eine Tochter und ein Sohn

hervor. Darüber hinaus hat Frau Komers ihrem Manne in den vielen Jahren des gemeinsamen Lebens oft unauffällig, aber nachhaltig geholfen, sie hat vor allem im Kindergottesdienst und Religionsunterricht in der Gemeinde mitgewirkt.

Die Kirchenleitung schließt sich dem Dank und den Segenswünschen der Pfarrgemeinde für ihren scheidenden Pfarrer und seine Frau ganz herzlich an. (Zl. 2112/96 vom 19. Juni 1996.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Altlandessuperintendent
D. Dr. Imre GYENGE**

am 19. August 1996 aus diesem Leben abberufen.

Imre Gyenge wurde am 28. Dezember 1925 in Győr geboren. Sein Vater war Pfarrer. Zur Theologie ist er durch die Jugendbewegung gekommen. Einmal Pfarrer zu werden war für ihn eine Selbstverständlichkeit. Nach dem Gymnasium studierte er in Papa, einer der traditionsreichsten Ausbildungsstätten des ungarischen Calvinismus, Theologie. „1948 wurde ich wegen Auflehnung gegen die Staatsgewalt ins Gefängnis gesteckt. Der Grund: Ich hatte mich als Wortführer der Studenten dafür eingesetzt, daß das evangelische Gymnasium, das aufgelöst werden sollte, für die Kirche erhalten bleibe.“ Sein theologisches Examen legte er 1950 ab, von 1950 bis 1953 war er Vikar in Veszprem und Szentgal. Hier schloß er im Jahr 1951 die Ehe mit Edith, geb. Somogyi und hier erreichte ihn im selben Jahr auch der Ruf der Oberwarter Reformierten Pfarrgemeinde, die ihn im Jahr 1952 zu ihrem Pfarrer wählte. Mit Zustimmung beider Staaten konnte Pfarrer Gyenge im Jahr 1953 — drei Jahre vor der ungarischen Revolution — mit seiner Frau und seiner kleinen Tochter Judith nach Österreich übersiedeln. Im Jahr 1956 wurde sein Sohn Emmerich in Oberwart geboren.

Die Synode H. B. hat Imre Gyenge 1968 zum Landessuperintendenten gewählt — 1974 und 1980 wiedergewählt. 18 Jahre lang hat er dieses Amt ausgeübt. Für seine Kolleginnen und Kollegen war „LSI“ Gyenge ein beliebter Chef. Mit allen gut Freund, ja per Du, war er gerade deshalb stets geachtet und respektiert.

Dreimal hat ihn die Generalsynode zum stellvertretenden Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. und damit zum zweiten Mann und Repräsentanten der Evangelischen Kirche in Österreich gewählt. LSI Gyenge war wohl zu seiner Amtszeit einer derer, die sich am engagiertesten zum „österreichischen Weg“ des Protestantismus bekannt haben. Es war wohl kein Zufall, daß gerade er den Antrag in der Generalsynode gestellt hat, daß die Vertreter beider Kirchen gemeinsam die Leuenberger Konkordie annehmen. Sein Bekenntnis zu „A. und H. B.“ hat er immer wieder öffentlich ausgesprochen. In weiten Kreisen der lutherischen Kirche und ihren Gemeinden hat er Anerkennung und Zustimmung gefunden. Zahlreich sind die gemeinsamen Arbeitszweige und Aktivitäten, die Imre

Gyenge mitbestimmt hat — u. a. seine Tätigkeit als Prüfer in Kirchenrecht bei der Pfarramtsprüfung, seine Arbeit bei der Inneren Mission und dem Gustav-Adolf-Verein genannt.

LSI Gyenges Arbeit wurde durch hohe Auszeichnungen geehrt. 1973 hat ihm der Bundespräsident „das große silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen, 1979 die burgenländische Landesregierung das „Komturkreuz des Burgenlandes“. 1977 hatte ihm die theologische Fakultät der Universität Cluj, Rumänien die Ehrendoktorwürde verliehen. Die Stadt Oberwart hat ihm die Ehrenbürgerwürde verliehen.

Vielfältig ist die Zahl von Imre Gyenges Publikationen — Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften, (Rundfunk-) Predigtsammlungen, wissenschaftliche Artikeln.

1976 hat er mit der Dissertation „Der Calvinismus im Burgenland“ in Debrecen den theologischen Dokortitel erworben. Der „Verein für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ hatte in ihm einen wertvollen Mitarbeiter.

Zu Imre Gyenges wichtigen Kulturtätigkeiten gehörte in erster Linie seine folkloristische Tätigkeit in Oberwart. Seit 25 Jahren leitete er eine Volkstanzgruppe. Ein besonderes Anliegen ist ihm eine alte Oberwarter Tradition, das Volksschauspiel und der Leseverein. Seit Errichtung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe im Bundeskanzleramt bis 1986 war er dessen Mitglied.

Im Radio — auch und besonders im Sender „Free Europe“ — und Fernsehen gibt es keinen Sendetypus der Abteilung Religion und Kirche, wo Imre Gyenge nicht jahrelang tätig war: die Morgenbetrachtung, das Evangelische Wort, die Ökumenische Morgenfeier, die Fernsehansprachen am Heiligen Abend und zu Neujahr, aber besonders mit der Live-Übertragung seiner Gottesdienste aus der Oberwarter Kirche hat er eine große Zuhörergemeinde gewonnen.

Weit über seine Arbeit in Österreich hinaus hat er eine maßgebliche Rolle innerhalb der reformierten Kirchenfamilie in Europa gespielt. Auf Imre Gyenges Initiative ist 1968 die erste Konferenz der europäischen Reformierten Minderheitskirchen in Wien zustande gekommen. Von 1974 bis 1980 hat er dem Exekutivausschuß des europäischen Gebietes angehört. Die Kirche H. B. hat er bei den Generalversammlungen in Frankfurt (1964) und Ottawa (1982) sowie bei der „Hundertjahrskonsultation“ in St. Andrews vertreten. Wichtig für seine europäische Arbeit waren aber ganz besonders die von ihm gepflegten bilateralen Kontakte mit der Schweiz, der BRD, mit Holland und den reformierten Kirchen Osteuropas. Durch seine Arbeit konnte unsere Kirche eine vielen Menschen zugutekommende Brückenfunktion zwischen Ost und West erfüllen.

Sein großes Werk aber ist die „Internationale Theologische Konferenz Oberwart“ („Oberwartkonferenz“). 1960 hat er die Idee dazu zusammen mit Hans Schädelin (Bern) geboren; 1961 kam die erste Konferenz in Oberwart zustande.

Bereits bei seinem Amtsantritt hat sich Imre Gyenge zur modernen Theologie bekannt. Diese Einstellung ließ ihn seine theologische Existenz vor allem als Prediger verwirklichen.

Aus der Tradition der Schweizer Reformatoren heraus ist Imre Gyenge auch zum Ökumeniker geworden: In der „gemischten Kommission“ mit den Katholiken und im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich war er vor-

sichtig abwägend, in Ökumenischen Gottesdiensten — z. B. als Prediger im Wiener Stephansdom —, in der Ökumenischen Morgenfeier im ORF, als Festprediger und bei ökumenischen Trauungen war er jedoch leidenschaftlich und temperamentvoll.

Nach seiner Pensionierung als Gemeindepfarrer im Jahr 1992 erkrankte Dr. Gyenge schwer, so daß ihm eine Fortsetzung seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Genuß seines Ruhestandes leider nicht vergönnt waren. Nach geduldig und gläubig ertragenem Leiden ist er am 19. August 1996 im Herrn, seinem Gott, entschlafen. (Zl. 2720/96 vom 19. September 1996.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Prof. Gerhard FLOREY

am 29. August 1996 aus diesem Leben abberufen.

Gerhard Florey wurde am 22. Dezember 1897 in Oberleschen, Kreis-Strottau, Preussisch-Schlesien, geboren. Er studierte in Leipzig Evangelische Theologie und legte dort am 23. Feber 1922 das Examen pro candidatura et pro licentia concionandi ab.

Er bestand im Mai 1923 in Dresden das Examen pro ministerio. Schon vorher war er in Österreich als Superintendentialvikar in Wallern und später als Personalvikar in Salzburg tätig.

In Salzburg wurde er am 29. Juni 1924 zum geistlichen Amt ordiniert und war von da an zunächst als Pfarrvikar und dann als Pfarrer in Salzburg tätig. Am 29. Dezember 1925 schloß er die Ehe mit Hilda, geb. Koch. Dem Ehepaar wurden fünf Kinder geschenkt.

Am 5. Dezember 1977 schrieb der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Schreiben an das Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte um Verleihung des Berufstitels „Professor“ für Pfarrer i. R. Gerhard Florey: „Es darf gesagt werden, daß es ihm wie nur wenigen anderen Pfarrern gelungen ist, durch seinen seelsorgerlichen Dienst die Liebe seiner Gemeinde zu erwerben.“

In der Zeit seines Ruhestandes, den er am 1. Jänner 1966 antrat, konnte Gerhard Florey im besonderen Maß die Früchte seiner historischen Arbeit sammeln. 1967 erschien sein Buch „Bischöfe, Ketzer, Emigranten“, das im Jahr 1977 seine zweite Auflage erfuhr.

Nicht zuletzt dieser historischen Arbeiten wegen verlieh der Bundespräsident Herrn Pfarrer i. R. Gerhard Florey am 17. November 1978 den Berufstitel „Professor“.

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt diesem Bruder für seine Treue bis ins hohe Alter und sie dankt Gott für die Gnade, die diesen Bruder begleitet, getragen und mit Hoffnung erfüllt hat. (Zl. 2781/96 vom 16. September 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. Oktober 1996

10. Stück

216. Ordnung für die Amtsprüfung
217. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
218. Landeskirchliche Prüfungskommission
219. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen
220. Berichtigung zu Abl. Nr. 150/96 — Ordination Mag. Stephan Strohrigel
221. Berichtigung zu Abl. Nr. 155/96 — Ordination Mag. Michael Rech
222. Anerkennung des Vereines in Gründung „Verein Evangelischer Gemeindebüchereien“ als evangelisch-kirchlicher Verein
223. Kirchenbeitrageeingänge Jänner bis September 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteile und Einhebegebühren
224. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murer — Heilandskirche
225. Urlauberseelsorge 1997 (Sommer) in Österreich
226. Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Golda zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
227. Bestellung von Mag. Michael Rech zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
228. Bestellung von Mag. Stephan Strohrigel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf
229. Bestellung von Dr. Dietrich Bodenstern zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
230. Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Lehrvikarin
231. Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Lehrvikarin
232. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche
233. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

216. Zl. 3386/96 vom 21. Oktober 1996

Ordnung für die Amtsprüfung

Gemäß § 12 Abs. 2 OgdA erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. nachstehende Verordnung:

Ordnung für die Amtsprüfung

Artikel 1:

Personenbezeichnungen in der folgenden Ordnung sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

Artikel 2:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in seiner Vertretung

einem anderen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., als Vorsitzendem, dem Landessuperintendenten H. B. und fünf weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfern. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre bestellt. Je einer der Prüfer muß ein an mittleren und höheren Schulen als hauptamtlicher Religionslehrer tätiger Fachtheologe und ein habilitierter Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sein.

(2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

§ 4: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen zwei Monaten über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung möglichst für den Monat Mai jeden Jahres fest.

§ 5: (1) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst, einer schriftlich ausgeführten Unterrichtseinheit und zwei weiteren schriftlichen Hausarbeiten sowie

2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind:

a) Ein ausgeführter Gottesdienst mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte und eine weitere Predigt — beide aus den letzten vier Monaten vor der Einreichung des Ansuchens.

Diese sind dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen.

b) Eine Unterrichtseinheit von mindestens vier in innerem Zusammenhang stehenden Stunden aus dem vom Pfarramtskandidaten in diesem Schuljahr behandelten Unterrichtsstoff und die dazugehörige Darstellung der thematischen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte.

Über eine der Stunden ist ein ausgeführtes Stundenbild vorzulegen.

Unterrichtet der Kandidat im Prüfungsjahr nicht in einer Schule, hat der Fachprüfer eine vergleichbare Ersatzaufgabe zu stellen.

c) Für die zwei Hausarbeiten veröffentlicht der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt, und zwar:

aa) zwei Themen aus den mündlichen Prüfungsgebieten des § 6 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4;

bb) ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;

cc) zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten haben ein Thema aus den drei unter lit. aa) und lit. bb) und eines aus den zwei unter lit. cc) genannten Themen zu wählen; die gewählten Themen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekanntzugeben.

d) Als Hausarbeit aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte (§ 5 Abs. 2 lit. c — cc) kann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Fachprüfer eine vergleichbare Arbeit des Kandidaten an der Evangelisch-theologischen Fakultät zugelassen werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Amtsprüfung zu verbinden.

(3) Die Arbeiten nach Abs. 2 sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang der Hausarbeiten nach Abs. 2 lit. c) soll 35 bis 45 Seiten (DIN A 4, 1½-zeilig beschrieben, 60 Anschläge je Zeile) betragen.

(4) Die Arbeiten nach Abs. 2 lit b) und c) sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 28. Feber (Datum des Poststempels) vorzulegen.

Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Frist um höchstens 10 Tage erstrecken.

(5) Die Kandidaten haben alle schriftlichen Arbeiten selbständig zu erstellen und die verwendete Literatur zur Gänze anzuführen.

§ 6: (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen.

2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.

3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.

4. Ökumene, Mission, Diakonie.

5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.

6. Österreichische Kirchengeschichte.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

(4) Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

§ 7: (1) Die Ergebnisse der Prüfung (§§ 5 und 6) sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

sehr gut

gut

befriedigend

genügend

nicht genügend.

(2) Für jede der vier schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet bis zum 31. März einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden entscheiden sie über die endgültige Beurteilung.

(3) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt der zuständige Prüfer die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 8: Wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit „nicht genügend“ beurteilt wurden, kann der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Um diese Zulassung ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzuschreiben.

§ 9: (1) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 negativ beurteilt, so kann sie durch eine Ergänzung oder durch Nachreichen fehlender Materialien bis zum 30. April verbessert werden.

(2) Wird auch die nach Abs. 1 verbesserte Hausarbeit negativ beurteilt, ist sie vom Kandidaten mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen. Dafür hat der Fachprüfer das neue Thema spätestens 14 Tage nach Abschluß der mündlichen Prüfung dem Kandidaten und Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntzugeben. Der Kandidat hat die neue Arbeit bis zum 31. Oktober desselben Jahres (Datum des Poststempels) abzugeben. Diese Frist verlängert sich nicht.

gert sich bei zwei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 31. Dezember desselben Jahres, bei drei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 28. Feber des folgenden Jahres.

§ 10: (1) Werden mündliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so sind diese bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann bei einer nicht genügenden Leistung frühestens für einen Termin ab dem 1. Oktober desselben Jahres gewährt werden, bei zwei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. Dezember desselben Jahres, bei drei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. März des folgenden Jahres.

(2) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so sind für eine zweite Wiederholung die Fristen des Abs. 1 analog anzuwenden.

(3) Die dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer abgenommen.

§ 11: Im Falle von vier oder mehr negativen Leistungen ist die gesamte Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen; positiv beurteilte schriftliche Arbeiten können durch Beschluß der Kommission anerkannt werden.

§ 12: (1) Nach Abschluß der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Bericht.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu archivieren.

§ 13: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

217. Zl. EA 3434/96 vom 24. Oktober 1996

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Ordnung für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio), ABl. Nr. 11/94 bekannt:

Vorsitzender:

Bischof Mag. Herwig Sturm

Vertreter:

LSI Mag. Peter Karner

Prüfer:

OKR Mag. Michael Meyer
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Mag. Ernst Hofhansl

Pfr. Mag. Christine Hubka
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Hermann Miklas

LSI Mag. Peter Karner
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Pfr. Prof. Mag. Siegfried Steinert

OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Senior Mag. Ilse Beyer

FI Prof. DDr. Martin Bolz
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Pfr. Mag. Ernst Tallian

Univ.-Doz. Dr. Karl Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Ass. DDr. Rudolf Leeb

Mag. Meyer e. h.

218. Zl. 3194/96 vom 3. Oktober 1996

Landeskirchliche Prüfungskommission

Zu Mitgliedern der landeskirchlichen Prüfungskommission nach der Verordnung über die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen (Prüfungsordnung), ABl. Nr. 53/93 § 2 Abs. 2 wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt:

Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Dantine, Fachinspektor Herrgesell, Pfarrer Mag. Miklas und DDr. Bolz.

Ersatzmitglieder:

Dr. Bünker und Fachinspektor OStR Prof. Mag. Frank.

219. Zl. 3195/96 vom 3. Oktober 1996

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen

Gemäß § 214 KV in der Fassung ABl. Nr. 1/92 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. einen neuen Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen erlassen. Der Lehrplan ist im Bundesgesetzblatt Nr. 518/96 abgedruckt.

Dieser Lehrplan tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Der Lehrplan wird im Evangelischen Presseverband, Ungargasse 9, 1030 Wien, herausgegeben und kann dort bezogen werden.

220. Zl. 2337/96 vom 5. Juli 1996

Berichtigung zu ABl. Nr. 150/96 — Ordination Mag. Stephan Strohriegel

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 150/96 wird mitgeteilt, daß Mag. Stephan Strohriegel am 26. Mai 1996 (n i c h t am 14. Juni 1996) in Weppersdorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrer Mag. Adolf Strohriegel und Senior Dr. Herbert Rampler ordiniert wurde.

221. Zl. 2450/96 vom 11. Juli 1996

Berichtigung zu ABl. Nr. 155/96 — Ordination Mag. Michael Rech

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 155/96 wird mitgeteilt, daß Mag. Michael Rech am 2. Juni 1996 (nicht am 26. Mai 1996) in Eltendorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrer Richard Liebeg und Vikarin Mag. Eva-Maria Rech-Rapp ordiniert wurde.

222. Zl. zu EA 3086/96 vom 25. September 1996

Anerkennung des Vereines in Gründung „Verein Evangelischer Gemeindebüchereien“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 25. September 1996 wurde der in Gründung befindliche Verein „Verein Evangelischer Gemeindebüchereien“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Wien als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

223. Zl. 3179/96 vom 3. Oktober 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteile und Einhebegebühren

Superintendenz	1996	1995
	Schilling	
Wien	48,832.245,82	45,495.552,15
Burgenland	15,105.187,—	15,181.655,38
Niederösterreich . .	15,594.807,39	15,035.775,30
Steiermark	24,327.344,37	21,642.976,21
Kärnten	19,498.266,16	18,838.811,53
Oberösterreich . . .	25,060.930,22	25,844.783,11
Salzburg-Tirol . . .	16,783.718,14	15,183.000,64
	165,202.499,70	157,222.554,32

Steigerung: 5,08%.

224. Zl. 3304/96 vom 14. Oktober 1996

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche

Hiermit wird die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche — zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle ist der Muttergemeinde mit ihrem Zentrum am Kaiser-Josef-Platz zugeordnet. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die neben Gottesdiensten und Amtshandlungen auch Freude an Konfirmandenarbeit, persönlicher Seelsorge und Besuchsdienst, der Betreuung des kleinen Pensionistenheimes der Gemeinde, der Bildungsarbeit, dem Konziliaren Prozeß der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und des Zusammenwirkens mit dem Presbyterium und den weiteren Pfarrern der Gemeinde hat.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung, die auf dem Areal des gemeindeeigenen Pensionistenheimes — am Hang des Ruckerlberges — liegt. Sie wurde 1968 erbaut und ist 103 m² groß.

Auskünfte erteilen gerne die Kuratorin FOI Grete Hermann-Herrenalb, Tel. (0316) 385 22 01 und der geschäftsführende Pfarrer Mag. Othmar Göhring, Pfarramt Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 82 75 82-21.

Die Bewerbungsfrist reicht bis 13. Dezember 1996.

225. Zl. 500/96

Urlauberseelsorge 1997 (Sommer) in Österreich

Burgenland		
B Bad Tatzmannsdorf		Juli und August
Neusiedl am See und Gols		Juli und August
Kärnten		
B Afritz/Feld am See		Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg		Juli oder August
Egg bei Villach		Juli und August
B Gmünd und Fischertratten		Juli oder August
B Hermagor und Watschig/		
Pressegger See		Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf		Juli und August
Kruppendorf und Pörtschach		Juli und August
Maria Wörth	Mitte Juli bis	Mitte September
Klopein	Mitte Juli bis	Mitte September
B Millstatt		Juli und August
B Obervellach und Mallnitz		Juli und August
Ossiach und Tschöran		Juli und August
B Techendorf		Juni bis September
B Velden und Moosburg		Juli und August
Weißbriach		Juli oder August
Niederösterreich		
B Baden bei Wien		Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee		Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg		Juli oder August
Oberösterreich		
Attersee und Weyregg		Juli und August
B Bad Hall		Juli oder August
B Gmunden		Juli und August
Mondsee und Unterach		Juli und August
B Scharnstein		Juli
St. Wolfgang mit Strobl		Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung Juli bis September

gemeinde A. B. Wien-Währing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

Tirol

Ehrwald und Reutte Juli oder August
 Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September
 Imst und Ötz Juli und August
 Jenbach und Umgebung August
B Kitzbühel Mitte Juni bis Mitte September
 Kufstein Juli und August
 Landeck und St. Anton Juli oder August
 Mayerhofen und Fügen Juli und August
 Pertisau und Achenkirch Juli und August
 Seefeld Mitte Juni bis Mitte September
 Sölden und Huben (Ötztal) August
 Wildschönau/Wörgl Juli und August

227. Zl. 3021/96 vom 23. September 1996

Bestellung von Mag. Michael Rech zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Mag. Michael Rech wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. 3057/96 vom 23. September 1996

Bestellung von Mag. Stephan Strohrigel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf

Mag. Stephan Strohrigel wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in diesem Amt bestätigt.

Salzburg

Salzburg und Umgebung Juli und August
B Badgastein/Bad Hofgastein Juli und August
B Golling und Hallein August
 Lofer Juli und August
B Mittersill Mitte Juni bis Mitte September
 Seekirchen/Flachgau Juli und August
 Wagrain und Werfenweng Juli oder August
 Zell am See Juli und August

229. Zl. 3112/96 vom 27. September 1996

Bestellung von Dr. Dietrich Bodenstein zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Dr. Dietrich Bodenstein wurde gemäß § 122 KV zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
 Ramsau Juli und August

Vorarlberg

B Bludenz Juli und August
 Bregenz Juli und August
 Feldkirch Juli und August
 Schruns Juli und August

230. Zl. 3185/96 vom 21. Oktober 1996

Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Lehrvikarin

Mag. Verena Maria Groh wurde mit Wirkung vom 1. November 1996 Lehrpfarrer Mag. Bernd Hof als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zur Dienstleistung zugeteilt.

231. Zl. 3322/96 vom 21. Oktober 1996

Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Lehrvikarin

Mag. Ingrid Tschank wurde mit Wirkung vom 1. November 1996 Lehrpfarrer Mag. Günther Nussgruber als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zur Dienstleistung zugeteilt.

232. Zl. 3314/96 vom 14. Oktober 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, lautet:

(0222) 608 70 40.

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gelten nicht die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens Ende Dezember 1996 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

226. Zl. 3007/96 vom 23. September 1996

Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Golda zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Pfarrer Mag. Manfred Golda wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

233. Zl. 3265/96 vom 9. Oktober 1996

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Öster- reich

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70 wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Synode H. B.,
2. der Synodalkurator,
3. der Landessuperintendent,
4. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines,
5. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Sind Mitglieder Z. 1 bis 3 Amtsträger des Bauwerbers, so sind an deren Stelle andere Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. zu entsenden. Die dadurch ersetzten Mitglieder gemäß Z. 1 bis 3 sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Bauausschusses teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Bauausschusses gemäß Abs. 2 Z. 4 und 5 sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind, versehen mit Vollmachten ihrer Körperschaft, zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist bestimmt durch ihre Funktionsdauer als Mitglieder der Synode H. B.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses H. B. und die Führung seiner Geschäfte kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Bauordnung entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter in den Bauausschuß.

Geschäftsordnung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 1:

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. tritt bei Vorliegen von Anträgen im März, Juni, September oder Dezember koordiniert mit den Terminen der Sitzungen des

Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. zusammen. Über Verlangen des Oberkirchenrates H. B. oder der Mehrheit der Mitglieder des Bauausschusses H. B. hat dieser zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzutreten.

§ 2:

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung sowie der Bestätigung einer Verhandlungsschrift gelten die Bestimmungen der §§ 20 ff. der Kirchenverfassung.

§ 3:

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat alle einlangenden Geschäftsstücke, die kirchliche Bauangelegenheiten, die den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen, zu sammeln und für jeden Bauwerber einen gesonderten Akt anzulegen, der neben der laufenden Nummer des Einlaufprotokolls eine Leitzahl zu tragen hat.

§ 4:

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat die einlangenden Eingaben, soweit sie die Anzeige der Bauabsicht, das Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung enthalten, auf ihre Vollständigkeit im Sinne der Bauordnung zu überprüfen.

§ 5:

Sodann sind die Akten (§ 4) über das Kirchenamt A. B. dem Bauanwalt zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung unter Einräumung einer mit Rücksicht auf die Sitzungstermine des Bauausschusses H. B. angemessene Frist zuzuleiten.

§ 6:

Über die jeweils verhandlungsreifen Akten hat der Synodalkurator oder, wenn der Synodalkurator Amtsträger des Bauwerbers ist, ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. bei der nächsten Sitzung des Bauausschusses H. B. Bericht zu erstatten.

§ 7:

Die allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben hat sich auf die Notwendigkeit des betreffenden Projektes, auf die baukünstlerische Lösung, auf die Sachgemäßheit und die Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes zu erstrecken.

§ 8:

Bei der Prüfung des Finanzierungsplanes ist der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand und die Bedeckung vor allem durch Eigenmittel zu beurteilen. Dem Finanzierungsplan ist eine Erklärung der geschäftsführenden Stelle (z. B. Presbyterium) oder der geschäftsführenden Amtsträger beizufügen, daß die finanziellen Verpflichtungen aus dem Projekt die Zahlungsfähigkeit des Bauwerbers insbesondere hinsichtlich der Gemeindequoten nicht beeinträchtigt. Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat zu bestätigen, daß ihm auf Grund der Finanzlage des Bauwerbers und des Finanzierungsplanes diese Bestätigung akzeptabel erscheint.

§ 9:

Der Bauausschuß H. B. hat den Bauwerber darüber zu beraten, inwieweit Fehlbeträge im Finanzplan nach Vorliegen der Förderungszusagen durch zuständige Hilfsorganisationen durch andere Mittel gedeckt werden können.

§ 10:

Sämtliche Beschlüsse des Bauausschusses sind mittels Niederschrift festzuhalten und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zusammen mit den Bauakten (§ 4) weiterzuleiten.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Militärseelsorge-Dienstposten

Die Evangelische Militärsuperintendentur ersuchte um Hinweis im Amtsblatt, daß eine Militärseelsorgestelle beim Korpskommando I in Graz für Steiermark bekanntgemacht werden soll. Für die Militärseelsorge wird sohin ein Militärseelsorger gesucht, der die unten dargestellten Anstellungserfordernisse erfüllt.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Anlage 1 Z. 14, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Er soll zum Zeitpunkt der Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Bundeskanzleramt kann jedoch gemäß § 4 Abs. 4 des BDG 1979 eine Ausnahme gewähren.

Der zu besetzende Arbeitsplatz ist ein Dienstposten der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklasse VII.

Vom Bewerber wird Interesse an Unterricht, Gottesdienst und Seelsorge an den Berufssoldaten sowie an den evangelischen Wehrpflichtigen während ihrer Präsenzzeit erwartet. Desgleichen wird die Bereitschaft zur Begleitung der Soldaten in ihre Einsatzgebiete außerhalb von Österreich vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis 1. Dezember 1996 an die Evangelische Militärsuperintendentur, Amtsgebäude Vorgartenstraße, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, Telefon (0222) 727 61-61 40, zu richten.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet über die Ermächtigung zum Dienst in der Militärseelsorge nach § 17 Abs. 3 Gesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

Weitere Auskünfte erteilt die Evangelische Militärsuperintendentur, Amtsgebäude Vorgartenstraße, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, Telefon (0222) 727 61-61 40, Fax (0222) 727 61-61 43. (Zl. 3159/96 vom 1. Oktober 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. November 1996

11. Stück

234. Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode (Tag der Diakonie); Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
235. Kirchenverfassungsnovelle 1996
236. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1996
237. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
238. Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
239. Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich
240. Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität
241. Homosexualität
242. Konfirmationsgelöbnis
243. Religionsunterricht — Resolution der Generalsynode
244. Sterbehilfe
245. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode
246. Wahl des Präsidenten des Revisionssenates
247. Termine synodaler Ausschüsse und anderer
248. Kollektenaufruf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 1996
249. Kollektenaufruf für die Alkoholikerseelsorge 1997
250. Kollektenaufruf Epiphania, 6. Jänner 1997
251. Überweisung der Kollekten
252. Ausschreibung der Stelle des Rektors des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich
253. Bestellung von Mag. Ernst Hofhansl zum Fachinspektor
254. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1997
255. Berichtigung der Veröffentlichung für die Landeskirchliche Prüfungskommission
256. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1997
257. Homosexualität — Resolution der 11. Synode A. B.
258. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.
259. Wahl eines Landeskirchenkurators
260. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
261. Lektorentermine
262. Nächste Sitzung des Bauausschusses
263. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997
264. Bestellung von Mag. Manfred Schreier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
265. Bestellung von Mag. Ulrike Wolf-Nindler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
266. Bestellung von Mag. Hermann Jörg Schagerl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
267. Bestellung von Dr. Thomas Dasek zum Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche
268. Bestellung von Mag. Thomas Schumann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg
269. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West
270. Bestellung von Mag. Margit Fliegenschnee zur Pfarrerin einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West
271. Zuteilung von abs. theol. Johannes Ziethe als Lehrvikar
272. Amtsprüfung vom 6. Mai und 28. Oktober 1996
273. Militärseelsorge
274. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Wiener Neustadt
275. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Traiskirchen
276. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Traun
277. Telefaxnummer des Heimes für Studierende evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien

234. Zl. 3885/96 vom 26. November 1996

Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode (Tag der Diakonie); Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluß der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 21. November 1996 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

6. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 21. November 1996 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

6. SESSION DER 11. SYNODE A. B.

ein. Auf dieser Session der 11. Synode A. B. findet auch die Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B. statt.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem **16. November 1997**, der gemeinsame **Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst)** in Linz voraus.

Die Sitzungen der **Synode A. B.** beginnen am Montag, dem **17. November 1997, um 9 Uhr**.

Die **Generalsynode** beginnt am Dienstag, dem **18. November 1997, um 14 Uhr** und wird aller Voraussicht nach bis Donnerstag, dem 20. November 1997, abends dauern.

Am Mittwoch, dem 19. November 1997, findet im Rahmen der Generalsynode ein „Tag der Diakonie“ in Gallneukirchen statt.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen in Linz, wobei nähere Informationen über räumliche Gegebenheiten folgen werden.

Dr. Emmerich Fritz e. h.
(Kirchenkanzler)

Mag. Herwig Sturm e. h.
(Bischof)

Kirchengesetze A. u. H. B.

235. Zl. 3937/96 vom 28. November 1996

Kirchenverfassungsnovelle 1996

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 18. Oktober 1996 beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 8

In § 8 der Kirchenverfassung ist der Ausdruck „Oberkirchenrates A. u. H. B.“ zu ersetzen durch:

„Oberkirchenrates A. B. bzw. Oberkirchenrates H. B.“

B. Änderung § 12

In § 12 Abs. 1 haben die Worte „unmittelbar“ und „mittelbar“ zu entfallen und der Klammerausdruck hat zu lauten: „(ordinationengebundenes kirchliches Amt, kurz: geistliches Amt)“.

Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Gleichzeitig mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

C. Änderung § 19

§ 19: (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind als Träger des ordinationsgebundenen kirchlichen Amtes (geistliches

Amt) berufen, in Zusammenarbeit mit den Vertretungskörpern der Gemeinde und den Mitarbeitern das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern mit dem Ziel, lebendige Gemeinde aufzubauen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst im Auftrag der Kirche aus. In ihrer Amtstätigkeit sind sie an ihr Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Allen Pfarrerinnen und Pfarrern ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen, sie stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Amtsstellen.

D. Änderung § 27

§ 27: Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996) anzuwenden.

E. Änderung § 31

§ 31 wird aufgehoben (wird zu § 27).

F. Änderung § 57

In § 57 Abs. 1 sind die Worte „der Sitz des Pfarramtes“ durch die Worte „das Pfarramt“ zu ersetzen.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

G. Änderung § 60

In § 60 Abs. 1 KV ist der Ausdruck „Oberkirchenrat A. u. H. B.“ zu ersetzen durch:

„Oberkirchenrat A. B. bzw. Oberkirchenrat H. B.“

H. Änderung § 90

Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 13 bisheriger Text unverändert.

14. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofes, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz sowie die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art, wobei jedoch bis zu 20% der Barvermögen, soweit sie nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden sind (z. B. Abfertigungs-, Pensionsrücklagen), bei Ökobanken und Ethikfonds angelegt werden dürfen;

Z. 15 bis 20 bisheriger Text unverändert.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

I. Änderung § 98

Die Überschrift vor § 98 hat zu lauten:

6. Die Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 98 wird aufgehoben.

J. Änderung § 100

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 2 ist das Wort „Amtsstelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ zu ersetzen.

K. Änderung § 115

Die Überschrift vor § 115 entfällt und § 115 wird aufgehoben (wird zu § 130 a).

L. Einfügen eines § 130 a

Die Überschrift vor § 130 a hat zu lauten:

8. Übergemeindliche Aufgaben

§ 130 a: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- oder landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 3 durch Beschluß der zuständigen Superintendentialversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

M. Änderung § 131

Die Überschrift vor § 131 hat zu lauten:

9. Das Freiwerden einer Pfarrstelle

In § 131 haben der 1. Satz und Z. 1 zu lauten:

§ 131: Die Stelle eines Pfarrers wird frei durch:

1. Aufkündigung seines Amtsauftrages beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde.

Z. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

6. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche und

7. auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses.

N. Änderung § 137

Dem § 137 ist ein Absatz 1 a einzufügen:

(1a) Zum weltlichen Abgeordneten gemäß Abs. 1 Z. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, seiner Gesamtgemeinde oder der Landeskirche in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

O. Änderung § 144

In § 144 ist ein Absatz 1 a einzufügen:

(1a) Einem Superintendentialausschuß darf nicht angehören, wer Mitglied eines Oberkirchenrates ist.

P. Änderung § 147

Dem § 147 ist in lit. b) eine Ziffer 5 anzufügen:

5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger für besondere Aufgaben für den Bereich der Superintendentenz wie z. B. Militärpfarrer, Fachinspektoren u. ä.

Q. Änderung § 173

In § 173 ist ein Absatz 2 a einzufügen:

(2a) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums einer Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist.

R. Änderung § 179

Dem § 179 wird folgender Halbsatz angefügt:
„, der sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent vertreten zu lassen hat.“

S. Änderung § 205

Dem § 205 sind in Abs. 2 die Ziffern 16 und 17 anzufügen:

16. die Bestellung der Militärseelsorger im Einvernehmen mit den betroffenen Superintendenten;

17. die Präsentation des Leiters des evangelischen Militärseelsorgeamtes im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B.

T. Änderung § 223

In § 223 Abs. 2 ist das Wort „Pfarramtes“ durch die Worte „geistlichen Amtes“ zu ersetzen.

Inkrafttreten

1. Die Änderungen der §§ 12, 19, 57, 98, 100, 115, 130 a, 131 und 223 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

2. Im übrigen gelten für das Inkrafttreten die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

Dr. Peter Krömer
(Vorsitzender)

MMag. Robert Kauer
(Schriftführer)

236. Zl. 3938/96 vom 28. November 1996

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1996

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 18. Oktober 1996 beschlossen:

Die Ordnung des geistlichen Amtes wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 1

§ 1: (1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der ganzen Gemeinde aufgetragen. Sie nimmt diese Verantwortung in ihrem Bekenntnis und durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Die öffentliche, evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, geistlicher Führung der Gemeinde und Seelsorge, ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Gliedern der Kirche vorbehalten, denen das geistliche Amt durch die Ordination übertragen wurde.

(3) Das geistliche Amt wird durch die dafür zuständigen kirchlichen Organe übertragen.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

B. Änderung § 2

In § 2 ist in Abs. 1 das Wort „ein“ durch „das“ zu ersetzen, so daß der Text lautet:

§ 2: (1) Wer das geistliche Amt . . .

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

C. Änderung § 14

In § 14 erhält der 3. Satz des Abs. 1 die Bezeichnung Abs. 2. Die Abs. 2 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 3 bis 8.

Im neuen Abs. 3 wird das Wort „jedes“ durch das Wort „das“ ersetzt.

D. Änderung § 17

§ 17 wird aufgehoben (wird in § 45 übernommen).

E. Änderung § 18

Die Überschrift vor § 18 hat zu lauten:

8. Die Übertragung einer Pfarrstelle

§ 18: (1) Ordinierte bzw. zur Ordination Zugelassene können sich um eine Pfarrstelle bewerben.

(2) Die ordnungsgemäße Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 117 KV) oder im Wege der Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. (§ 121 KV).

(3) Die Übertragung einer Pfarrstelle, die seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen sowie die Übertragung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde oder der Gesamtgemeinde oder Landeskirchengemeinde, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (§ 130 a Abs. 5 KV).

F. Änderung § 20

§ 20: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung der Pfarrstelle durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen. Diese begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Pfarrer werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. feierlich in ihr Amt als Pfarrer auf dieser Pfarrstelle eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

G. Änderung § 21

§ 21: (1) Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle führt der in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Vikar“.

Abs. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

H. Änderung § 27

§ 27: (1) Geistliche Amtsträger im Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. sind verpflichtet, am Sitz ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

I. Änderung § 30

§ 30: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Vor der Z. 4 wird in der Zwischenüberschrift das Wort „Pfarrgemeinde“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

J. Änderung § 33

§ 33: (1) Geistliche Amtsträger die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Das Ausmaß beträgt:

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 7 Wochen.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

K. Änderung § 36

§ 36: (1) Geistliche Amtsträger gemäß § 27 haben gegenüber ihrer/m jeweiligen Gemeinde/Gemeindeverband Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung.

(2) Für die Dienstwohnung ist vom geistlichen Amtsträger eine Vergütung zu leisten, die mindestens dem bundesrechtlich festgesetzten Sachbezugswert entspricht. Darüber ist zwischen der die Dienstwohnung zur Verfügung stellenden Gemeinde und dem/der geistlichen Amtsträger/in eine Vereinbarung zu treffen.

Abs. 3 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Die Mindestanforderungen für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen.

L. Änderung § 45

Die Überschrift vor § 45 hat zu lauten:

III. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche

§ 45: (1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis;

2. Niederlegung einer Pfarrstelle gemäß § 46 Abs. 2;

3. Ablauf des Wartestandes;

4. Vereinbarung;

5. Wegfall einer Berufsvoraussetzung;

6. Verlust des geistlichen Amtes;

7. Berufsunfähigkeit;

8. Pension.

(2) Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn dies für den Fall gröblicher und nachhaltiger Mißachtung eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 53 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages in diesem vorgesehen ist.

M. Änderung § 46

Die Überschrift vor § 46 hat zu lauten:

1. Niederlegung oder Verlust einer Pfarrstelle

In § 46 sind jeweils die Worte „freiwillige Amtsniederlegung“ durch die Worte „Niederlegung einer Pfarrstelle“ zu ersetzen.

In Abs. 2 des § 46 sind die Worte „in ein Pfarramt“ durch die Worte „auf eine Pfarrstelle“ zu ersetzen.

In Abs. 2 Z. 4 ist vor dem Wort „Amtsträger“ das Wort „geistlicher“ einzufügen.

N. Änderung § 47

In § 47 Abs. 1 sind die Worte „das Amt“ durch die Worte „die Pfarrstelle“ zu ersetzen.

Abs. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

Abs. 6 entfällt (wird zu § 47 a Abs. 2).

O. Einfügen eines § 47 a

§ 47 a: (1) Geistliche Amtsträger, die die Pfarrstelle gemäß §§ 46 und 47 niedergelegt haben, behalten unter Beachtung der in § 25 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

(2) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

P. Änderung § 48

Die Überschrift vor § 48 entfällt.

§ 48: Der Verlust der Pfarrstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnis ein.

Q. Änderung § 49

Die Überschrift vor § 49 lautet:

2. Verlust des geistlichen Amtes

§ 49: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt oder Wartestandsbezug und auf Zuschüsse zu Leistungen der Krankenkasse und der Pensionsversicherung sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen außerordentliche Zuwendungen, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(4) Der Verlust der in Abs. 2 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(5) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes treten mit 1. August 1996 in Kraft.

237. Zl. 3939/96 vom 28. November 1996

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session die Novellierung der

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich beschlossen, die in dieser Fassung verlautbart wird:

§ 1: (1) Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich — im folgenden kurz „Frauenarbeit“ — ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(2) Für den staatlichen Bereich erlangte die Frauenarbeit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag der nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausgeführten Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

§ 2: (1) Im Auftrag der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fördert die Frauenarbeit besondere Anliegen evangelischer Frauen.

(2) Zum Aufgabenbereich der Frauenarbeit gehört vor allem die Arbeit mit Frauen auf Grund des Evangeliums durch biblische Zurüstung und Seelsorge sowie durch Wahrnehmung von missionarischen und diakonischen Aufgaben. Dazu gehören die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen, Altenarbeit und die Förderung von Familien.

(3) Im Auftrag der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird von der Frauenarbeit die Aktion „Brot für Hungernde“ durchgeführt und mitverantwortet.

(4) Die Frauenarbeit sucht die Zusammenarbeit im ökumenischen Bereich und ist für den Weltgebetstag der Frauen in Österreich mitverantwortlich.

(5) Die Frauenarbeit nimmt ihre Aufgabe in Kirche und Öffentlichkeit wahr.

(6) Die Frauenarbeit arbeitet auf allen Stufen der Evangelischen Kirche in Österreich (§ 5 KV).

§ 3: (1) Die Frauenarbeit wendet sich vornehmlich an alle evangelischen Frauen, um sie zur Mitwirkung an der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu gewinnen.

(2) Eine formelle Mitgliedschaft bei und in der Frauenarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 4: Die zur Frauenarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Tagungsbeiträge, Kollekten, Spenden, letztwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Zuwendungen seitens der Evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Vereine und Zuschüsse öffentlicher Stellen und Einrichtungen.

§ 5: Die Frauenarbeit leistet den Dienst:

a) in den Pfarrgemeinden durch Frauenkreise sowie kirchliche Frauenvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften;

b) in den Superintendentialgemeinden A. B. durch den jeweiligen Diözesanmitarbeiterinnenkreis, den Diözesanleitungsausschuß und mit diesen zusammenarbeitenden übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften;

c) in der Kirche H. B. durch das Frauenforum der Evangelischen Kirche H. B. (§ 9) und den Leitungsausschuß H. B. (§ 10);

d) in der Landeskirchengemeinde durch den gesamtösterreichischen Arbeitskreis, den gesamtösterreichischen Leitungsausschuß und mit diesen zusammenarbeitenden Arbeitsgemeinschaften, die über den Bereich einer Diözese hinausgehen.

§ 6: Die Frauenkreise sowie kirchliche Frauenvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die der Frauenarbeit angehören wollen, entsenden aus ihrer Mitte eine stimmberichtigte Delegierte in den Diözesanmitarbeiterinnenkreis A. B. bzw. in den Mitarbeiterinnenkreis H. B.

§ 7: (1) Dem Diözesanmitarbeiterinnenkreis gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an.

(2) Der Diözesanmitarbeiterinnenkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Die Aufgaben des Diözesanmitarbeiterinnenkreises sind insbesondere:

1. Schulung von Mitarbeiterinnen;
2. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes;
3. Entlastung des Diözesanleitungsausschusses;
4. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.

(4) Der Diözesanmitarbeiterinnenkreis wählt aus seiner Mitte einen aus einem Viertel seiner Mitglieder, mindestens aus drei Personen bestehenden Diözesanleitungsausschuß. Dieser wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

§ 8: (1) Dem Diözesanleitungsausschuß gehören die aus dem Diözesanmitarbeiterinnenkreis gewählten Mitarbeiterinnen an.

(2) Der Diözesanleitungsausschuß kann bis zu zwei weitere Personen für bestimmte Aufgabenbereiche ohne Stimmrecht kooptieren.

(3) Der Diözesanleitungsausschuß wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Diözesanmitarbeiterinnenkreises.

(4) Die Aufgaben des Diözesanleitungsausschusses sind insbesondere:

1. Erstellung des Arbeitsprogrammes;
2. Planung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen;
3. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“ und den „Weltgebetstag der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich;
4. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses. Diese und sonstige schriftliche Berichte sind dem Superintendentialausschuß zuzuleiten;
5. Bestellung einer Schatzmeisterin und Schriftführerin;
6. Entsendung einer weiteren Delegierten in den Gesamtösterreichischen Arbeitskreis.

§ 9: (1) Dem Frauenforum der Evangelischen Kirche H. B. — im folgenden kurz „Frauenforum“ — gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten der Frauenkreise jener Pfarrgemeinden an, die dem Kirchenregiment H. B. angehören.

(2) Das Frauenforum tritt mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren zusammen.

(3) Die Aufgaben des Frauenforums sind insbesondere:

1. Schulung von Mitarbeiterinnen;

2. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes;
3. Entlastung des Reformierten Leitungsausschusses;
4. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.

(4) Das Frauenforum wählt aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Leitungsausschuß H. B. Dieser wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsdauer aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

§ 10: (1) Dem Leitungsausschuß H. B. gehören die aus dem Frauenforum gewählten Mitarbeiterinnen an.

(2) Der Leitungsausschuß H. B. kann bis zu zwei weitere Personen für bestimmte Aufgabenbereiche ohne Stimmrecht kooptieren.

(3) Der Leitungsausschuß H. B. wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Frauenforums.

(4) Die Aufgaben des Leitungsausschusses H. B. sind insbesondere:

1. Erstellung des Arbeitsprogrammes;
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen innerhalb seines Wirkungsbereiches;
3. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“ und den „Weltgebetstag der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich;
4. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses. Diese und sonstige schriftliche Berichte sind dem Oberkirchenrat H. B. zuzuleiten;
5. Bestellung einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin;
6. Entsendung einer weiteren Delegierten in den Gesamtösterreichischen Arbeitskreis.

§ 11: (1) Dem Gesamtösterreichischen Arbeitskreis gehören an:

1. die Vorsitzenden der Diözesanleitungsausschüsse;
2. die Vorsitzende des Frauenforums der Evangelischen Kirche H. B.;
3. sowie je eine weitere Delegierte des Diözesanleitungsausschusses und des Leitungsausschusses H. B.
4. die Vorsitzende des Werkes;
5. die Direktorin des Werkes (§ 13);
6. eine geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche (§ 14);
7. die Referentinnen und Geschäftsführerinnen des Werkes.

(2) Der Gesamtösterreichische Arbeitskreis kann Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, die besondere Aufgaben wahrnehmen, als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(3) Der Gesamtösterreichische Arbeitskreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Vorsitzenden des Werkes einberufen.

(4) Die Aufgaben des Gesamtösterreichischen Arbeitskreises sind insbesondere:

1. Erstellung von Konzepten und Arbeitsrichtlinien;
2. Durchführung der jährlichen Studentage;
3. Förderung und Schulung von Mitarbeiterinnen;
4. Genehmigung der Jahresberichte, Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses des Werkes;
5. Entgegennahme des Berichtes der einzelnen Arbeits-

zweige wie Aktion „Brot für Hungernde“, Weltgebetstag der Frauen in Österreich;

6. Beschlußfassung über die Entlastung des Gesamtösterreichischen Leitungsausschusses;

7. Wahl des Gesamtösterreichischen Leitungsausschusses;

8. Wahl der Vorsitzenden des Werkes und deren Stellvertreterin;

9. Wahl einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche;

10. Wahl und Abberufung der Direktorin des Werkes;

11. Wahl der gemäß § 196 Abs. 1 Z. 3 KV zu wählenden Vertreterin in die Generalsynode und deren Stellvertreterin;

12. Wahl der zwei Delegierten von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich in den Vorstand des Ökumenischen Nationalkomitees für den Weltgebetstag der Frauen in Österreich;

13. Beschlußfassung über Geschäftsordnungen;

14. Beschlußfassung über die Auflösung der Frauenarbeit;

15. Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen, die dem Gesamtösterreichischen Leitungsausschuß nicht angehören dürfen.

(5) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von sechs Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

(6) Die Vertreterin in die Generalsynode wird für die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Scheidet eine Delegierte aus der Frauenarbeit aus, erlischt ihre Funktion in der Generalsynode. Für den Rest der Funktionsperiode hat eine Nachwahl stattzufinden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin.

(7) Die Abberufung der Direktorin und die Beschlußfassung über die Auflösung des Werkes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 12: (1) Dem Gesamtösterreichischen Leitungsausschuß gehören an:

1. die Vorsitzende des Werkes;
2. die Direktorin des Werkes;
3. die geistliche Amtsträgerin;
4. die vier gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Gesamtösterreichischen Arbeitskreises, wobei ein Mitglied dem Leitungsausschuß H. B. angehören soll.

(2) Der Gesamtösterreichische Leitungsausschuß kann Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, die besondere Geschäfts- oder Arbeitsbereiche wahrnehmen, als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(3) Der Gesamtösterreichische Leitungsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist von der Direktorin des Werkes und der Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen. Den Vorsitz im Leitungsausschuß hat die Vorsitzende der Evangelischen Frauenarbeit inne.

(4) Dem Gesamtösterreichischen Leitungsausschuß obliegt die Vollziehung der Beschlüsse des Gesamtösterreichischen Arbeitskreises sowie zur Wahrnehmung der für die Leitung der Frauenarbeit notwendigen Aufgaben.

(5) Die Aufgaben des Gesamtösterreichischen Leitungsausschusses sind insbesondere:

1. Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Veranstaltungen;
2. Aufsicht über die Geschäftsführung;
3. Aufsicht über die Durchführung der Aktion „Brot für Hungernde“;
4. Bestellung einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin;
5. Entsendung von Vertreterinnen der Frauenarbeit in nationale oder internationale Gremien, welchen die Frauenarbeit angehört;
6. Entscheidung in personalrechtlichen Angelegenheiten.

§ 13: (1) Der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der Frauenarbeit.

(2) Im Fall der Verhinderung wird sie von der Vorsitzenden vertreten. Für den Fall längerdauernder Verhinderung hat der Gesamtösterreichische Leitungsausschuß eine Regelung zu treffen.

§ 14: Eine geistliche Amtsträgerin wird durch den Gesamtösterreichischen Arbeitskreis in den Gesamtösterreichischen Leitungsausschuß gewählt. Ihr obliegt die geistliche Begleitung und theologische Beratung des Werkes. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 15: (1) Alle von einem Organ der Evangelischen Frauenarbeit ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern zu unterfertigen:

a) auf der Ebene der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. durch die Vorsitzende des Diözesanmitarbeiterinnenkreises und deren Vertreterin bzw. der Vorsitzenden des Frauenforums und deren Vertreterin gemeinsam;

b) auf der gesamtösterreichischen Ebene durch die Direktorin und die Vorsitzende des Werkes gemeinsam. Im Falle der Verhinderung einer der Vertretungsbefugten wird deren Zeichnung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtösterreichischen Leitungsausschusses ersetzt.

c) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch die Vorsitzende des Werkes und der Direktorin des Werkes oder deren Vertreterinnen und einem weiteren Mitglied des Gesamtösterreichischen Leitungsausschusses.

d) Zeichnungsberechtigungen sind durch die überge-

ordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(2) Die Vertretung des Werkes nach außen erfolgt durch die Vorsitzende des Werkes und die Direktorin gemeinsam.

(3) Für Rechtsgeschäfte gilt die in § 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung getroffene Regelung analog. Dies gilt auch für die Begründung oder Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und Annahme oder Ausschlagung von letztwilligen Zuwendungen, ausgenommen Bagatellfälle.

§ 16: Geschäftsordnungen dürfen den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

§ 17: (1) Die Auflösung der Frauenarbeit erfolgt durch Beschluß der Generalsynode; dem Gesamtösterreichischen Arbeitskreis ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Beschluß des Gesamtösterreichischen Arbeitskreises auf Beantragung der Auflösung der Frauenarbeit verpflichtet die Generalsynode zur Behandlung dieses Antrages.

(2) Im Falle einer Auflösung der Frauenarbeit fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, die es für Zwecke der kirchlichen Frauenarbeit zu verwenden hat.

§ 18: Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

§ 19: (1) Die Ordnung vom 1. Juli 1988 tritt außer Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung in Kraft.

Ing. Günther Blühberger

MMag. Robert Kauer

238. Zl. 3724/96 vom 13. November 1996

Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 167/95 zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Beschlüsse der 5. Session der XI. Generalsynode

239. Zl. 3876/96 vom 25. November 1996

Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Generalsynode nimmt die „Stellungnahmen“ zur Evangelischen Bildungsverantwortung in Gemeinde, Schule und Gesellschaft; zur Erwachsenenbildung; zum Religionsunterricht und zur Situation und Aufgabe evangelischer Schulen als Arbeitsunterlagen für die Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche in Österreich an.

Jede dieser vier Stellungnahmen behandelt eine spezielle Form und einen besonderen Inhalt evangelischer Bildung. Dabei ist die Sprache dieser Stellungnahmen fachspezifisch.

Ausgangspunkt für alle Stellungnahmen und inhaltlicher Grundkonsens, von dem her die fachspezifischen Inhalte ent-

faltet werden, ist aber die Erkenntnis, daß allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnade und empfangen allein durch den Glauben. (Präambel der Kirchenverfassung.)

Die Stellungnahmen stehen daher auf dem Boden von Bibel und Bekenntnis, wie sie beide Evangelischen Kirchen in Österreich für sich in Anspruch nehmen. Es wurde darum in den Stellungnahmen darauf verzichtet, diese Grundlage ausdrücklich zu wiederholen.

Ziel ist, der Bildungsarbeit den notwendigen Stellenwert in der kirchlichen Arbeit und die erforderlichen Mittel zuzuweisen.

Die Stellungnahmen können als „Schulfach Religion 1/97“ Anfang des Jahres 1997 beim Evangelischen Presseverband, Ungargasse 9, 1030 Wien, angefordert werden.

I. Evangelische Erwachsenenbildung

1. Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden auf allen Ebenen, Einrichtungen für die Evangelische Erwachsenenbildung zu schaffen, wo diese noch nicht bestehen, und die finanziellen Voraussetzungen dafür sicherzustellen (insbesondere für Veranstaltungen, Programme, Honorare, Öffentlichkeitsarbeit [Werbung], Fortbildung, Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand). Die Erwachsenenbildung soll regional koordiniert werden.

2. Entsprechend § 196 Abs. 2 Z. 8 der KV empfiehlt die Generalsynode beiden Kirchen, die Finanzmittel für Evangelische Erwachsenenbildung, basierend auf den Subventionen, die derzeit für Institutionen der Erwachsenenbildung gezahlt werden, entsprechend zu erhöhen (insbesondere für Ausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, projektbezogene Bildungsarbeit).

3. Die Evangelische Kirche in Österreich anerkennt die Erwachsenenbildungseinrichtungen als Orte kirchlichen Handelns zur Förderung des Prozesses eines lebensbegleitenden, ökumenischen Lernens. In der EKÖ werden die ausgebildeten ErwachsenenbildnerInnen als kirchliche MitarbeiterInnen anerkannt und entsprechend ihrer Kompetenz eingesetzt.

II. Evangelische Bildungsverantwortung in Gemeinde, Schule und Gesellschaft

Die Generalsynode richtet eine Kommission für Bildungsarbeit bestehend aus Generalsynodalen und Nichtsynodalen mit maximal 15 Personen ein. Vorschläge für den genauen Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung dieser Kommission hat der bisherige Unterausschuß für Bildungssynode bis Ende Feber 1997 den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu unterbreiten. Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben auf Grund dieser Vorschläge den Aufgabenbereich dieser Kommission für Bildungsarbeit zu beschließen und die Mitglieder dieser Kommission zu ernennen.

III. Evangelischer Religionsunterricht

1. Die Generalsynode beauftragt den Religionspädagogischen Ausschuß, die Diskussion um den Religionsunterricht und seine zukünftige Entwicklung aufmerksam zu beobachten und mit allen entsprechenden Entschlüssen zu begleiten.

2. Die Stellungnahme zum Religionsunterricht soll als Grundlage des Evangelischen Religionsunterrichtes gelten. Die Umsetzung des Inhaltes in die Praxis soll bei der Erstellung von Lehrplänen, Lehrmitteln und in der Fortbildung der ReligionslehrerInnen im gesamten Schulwesen betrieben werden.

3. Aus gegebenem Anlaß weist die Generalsynode ausdrücklich darauf hin, daß alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die den Religionsunterricht betreffen, nicht ohne das Einvernehmen der zuständigen kirchlichen Stellen getroffen werden dürfen.

IV. Situation und Aufgabe evangelischer Schulen

1. Die Generalsynode beauftragt die zuständigen Oberkirchenräte und Synodalausschüsse, die Errichtung evangelischer Schulen zu fördern, weil evangelisch verantwortete Pädagogik ein Grundelement evangelischer Identität ist.

2. Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu einem Studientag aus Vertretern der Lehrer und Eltern bestehender evangelischer Schulen einzuladen, um den Erfahrungsaustausch zu pflegen und gemeinsame Fragen zu behandeln. Über diesen ersten Studientag und die gemachten Erfahrungen ist der Generalsynode zu berichten.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. wird beauftragt, in Sachen evangelischer Schulen Gespräche mit den Gebietskörperschaften aufzunehmen, mit dem Ziel der wirtschaftlichen Gleichbehandlung von SchülerInnen der Privatschulen und öffentlichen Schulen mit Rechtsträger Gebietskörperschaften (Pro-Kopf-System).

V. Weitere Arbeitsbereiche evangelischer Bildung

1. Evangelische Frauenarbeit:

Die Generalsynode beschließt für eine ihrer nächsten Sessionen als Schwerpunktthema zu wählen: Die Frau in der Kirche.

2. Evangelische Jugend:

a) Die Generalsynode empfiehlt allen kirchlichen Stellen die Förderung und die Freistellung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen zur Aus- und Fortbildung gegenüber dem jeweiligen Dienstgeber mit allen Mitteln zu betreiben.

b) Die Generalsynode möge allen entsprechenden Stellen (Evangelisch-theologische Fakultät, Predigerseminar, Pastoralkolleg, Kurse usw.) empfehlen, die Aus- und Weiterbildung von PfarrerInnen in spezifischer Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen.

Wort der Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich zur Bildungsverantwortung in der Öffentlichkeit:

Die realen Bedingungen des Aufwachsens und Lebens werden für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft immer schwieriger und problematischer. Darum werden Bildungseinrichtungen als lebensbegleitende Institutionen immer wichtiger. Nach evangelischem Verständnis ist Bildung eine Grundfunktion von Kirche in der Gesellschaft. Daher ist Evangelische Bildungsverantwortung nicht nur innerkirchlich, sondern auch in der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Die Evangelische Kirche ist interessiert an Bildungsprozessen, in denen lebensbegleitendes Lernen als Erneuerung des individuellen Lebens und im Zusammenleben der Gesellschaft verwirklicht wird.

Darum bittet die Generalsynode diejenigen, die in Staat und Gesellschaft für das gesamte Bildungs- und Schulwesen in Österreich Verantwortung tragen, die schulischen und erwachsenenbildnerischen Einrichtungen personell und finanziell so auszustatten, daß diese eine sinnvolle Lebensbegleitung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrnehmen können.

240. Zl. 3640/96 vom 18. November 1996

Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat die Erklärung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode angenommen.

Der Wortlaut der Erklärung lautet wie folgt:

Erklärung des Theologischen Ausschusses

I

Der Theologische Ausschuss dankt allen, die die im „Homosexuellen-Papier“ gestellten Fragen diskutiert und beantwortet haben. Eine Auswertung der eingegangenen Antworten wurde von Oberkirchenrat Dantine vorgenommen und wird hiemit öffentlich zugänglich gemacht.

II

Seit der Veröffentlichung unseres Papiers im Jahre 1994 ist die Diskussion im In- und Ausland weitergegangen und hat zunehmend an Niveau gewonnen bzw. auch die Fragestellungen präzisiert. — Eine Ausgrenzung homosexuell geprägter Menschen ist in jüngster Zeit von keiner Seite mehr ernsthaft gefordert worden. Kriterium zur Beurteilung von Menschen darf in unserer Kirche nicht die sexuelle Prägung als solche sein, sondern ausschließlich der verantwortungsvolle und menschenwürdige Umgang mit ihr.

Wir halten daher fest, daß in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kein Handlungsbedarf besteht, in die Kirchenverfassung, die OdgA oder die Disziplinarordnung eigene Bestimmungen bezüglich homosexuell geprägter PfarrerInnen und MitarbeiterInnen neu aufzunehmen.

III

Unstimmigkeit besteht nach wie vor über die theologische Bewertung einzelner biblischer Aussagen bezüglich homosexuellen Verhaltens. Gemeinsame Überzeugung herrscht jedoch, daß das Heil allein in Christus gegeben ist.

Uneinigkeit besteht weiter darüber, ob eine homosexuelle Prägung unter bestimmten Umständen therapierbar ist oder nicht; beziehungsweise darüber, inwieweit eine solche Therapie überhaupt erstrebenswert erscheint.

Es scheint unmöglich zu sein, zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber bereits ein abschließendes Wort zu sagen, das innerhalb unserer Kirche von einem breiten Konsens getragen wäre.

IV

Doch zeichnen sich für die Seelsorge bereits einige Grundlinien ab, hinter die wir nicht mehr zurückkönnen:

— Homosexuelle geprägte Menschen haben — wie alle anderen — das Recht auf eine seelsorgerliche Begleitung, die nicht von Ablehnung, sondern von tiefem Verständnis und von Akzeptanz getragen ist.

— Homosexuelle Menschen darf ihre Prägung nicht als individuelle Schuld angelastet werden.

— Das Ziel seelsorgerlichen Handelns (oder einer Therapie) kann nicht allgemein festgeschrieben werden, sondern soll in jedem Einzelfall erst individuell gefunden werden. Die Bandbreite reicht von der Aufarbeitung von Kindheitskonflikten, die in der Folge schließlich zu einem überwiegend heterosexuellen Empfinden führt — bis hin zur eindeutigen Erkenntnis „Ich bin homosexuell! Darum will ich lernen, meine Homosexualität zu bejahen und verantwortungsvoll mit ihr zu leben“.

— Auch sexuelle Enthaltbarkeit homosexuell geprägter Menschen kann keine von vornherein vorgegebene Empfehlung sein, wohl aber eine Möglichkeit für die einzelnen Menschen.

— Als Seelsorgerinnen und Seelsorger haben wir nach evangelischem Verständnis vielmehr Menschen Mut zu machen, sich auch in Konfliktsituationen in Verantwortung

vor Gott und im Vertrauen auf Seine Barmherzigkeit für einen (ihren) Weg zu entscheiden, selbst wenn noch nicht alle Fragen restlos geklärt sind. „Immer noch besser, etwas Problematisches, allzu Mutiges und darum Korrektur- und Vergebungsbedürftiges tun, als gar nichts“ (Karl Barth).

V

Wir begrüßen es, daß das Gespräch über all diese Fragen immer noch im Gange ist. Besonders über folgende Fragen sollte in unserer Kirche noch weiter nachgedacht und diskutiert werden:

— Wie sollen wir reagieren, wenn homosexuelle Paare den Segen Gottes erbitten? Welche Bedeutung hat „segnen“ überhaupt?

— Können (sollen) wir als Kirche etwas dazu beitragen, daß in der staatlichen Rechtsordnung homosexuelle Partnerschaften anderen — nichtehelichen — Partnerschaften gleichgestellt werden?

— Wie kann es uns innerhalb unserer Kirche gelingen, in Zukunft einen größeren Konsens über die Bedeutung des geschichtlichen Umfeldes von Bibelstellen zu erzielen, wenn es um die Formulierung ethischer Aussagen für die Gegenwart geht?

VI

Der Theologische Ausschuss ist dankbar dafür, daß ihn der Auftrag der Generalsynode zur Auseinandersetzung mit diesem Thema genötigt hat. Im Verlauf der Gespräche gab es eine Reihe von persönlichen Begegnungen mit homosexuell geprägten Menschen, sodaß wir nicht nur über sie, sondern vor allem auch mit ihnen geredet haben. Das hat wesentlich zu dem guten Geist beigetragen, von dem unsere Beratungen bestimmt waren. Wir beglückwünschen alle, die in diesem Zusammenhang ähnliche Erfahrungen gemacht haben oder noch machen werden.

Mag. Ilse Beyer

Sup. Mag. Joachim Rathke

241. Zl. 3486/96 vom 28. Oktober 1996

Homosexualität

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat beschlossen:

Die Evangelischen Kirche A. u. H. B. setzt sich für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminiert, ein.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

242. Zl. 3641/96 vom 18. November 1996

Konfirmationsgelöbnis

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zur Frage des Konfirmationsgelöbnisses angenommen.

Der Wortlaut der Stellungnahme lautet wie folgt:

1. In der Konfirmation werden die Konfirmanden an das Versprechen der Treue Gottes, das sie in der Taufe erhalten haben, erinnert. Die Konfirmation erhält also ihre Verbindlichkeit zuerst durch Gottes Treueversprechen.

2. Konfirmation ist Handeln der Gemeinde. In ihr nimmt die Gemeinde ihre Verantwortung den jungen Menschen gegenüber wahr, indem sie den Konfirmandenunterricht einrichtet und ermöglicht, indem sie die Konfirmanden in der Zeit des Konfirmandenunterrichtes in besonderer Weise begleitet und mit der Konfirmation die Mitgliedschaft in der Gemeinde bestätigt. Die Verbindlichkeit der Konfirmation ist also in besonderer Weise durch die Verpflichtung der Gemeinde den Konfirmanden gegenüber gegeben.

3. In der Konfirmation antworten die Konfirmanden in bestimmter Weise auf die Treuezusage Gottes und die Begleitung durch die Gemeinde. Sie konsumieren die Konfirmation nicht nur, sondern bejahen sie. Sie nehmen die Taufe für sich bewußt an und erklären sich bereit zur Teilnahme am Abendmahl. Dies ist in der Konfirmation auf angemessene Weise verbal zum Ausdruck zu bringen.

4. Dabei ist aber auch die gesellschaftliche Wirklichkeit zu berücksichtigen. Aus praktischen Gründen, aber vor allem auch, um die Heranwachsenden in einer kritischen Lebensphase gezielt zu begleiten, findet die Konfirmation in einem Lebensabschnitt statt, in dem bleibende Zusagen weder möglich sind noch aberlangt werden dürfen. Konfirmanden sind in der Regel auch nicht in der Lage, dezidiert dem Willen der Verwandten und der Umwelt zu widersprechen. Darauf ist bei der Gestaltung der Konfirmation Rücksicht zu nehmen.

5. Auch theologisch darf nicht übersehen werden, daß die Reformation begründeterweise gegen Gelübde aller Art Vorbehalte ausgesprochen hat.

6. Es gilt also, zwischen den theologisch begründeten Erfordernissen und der gelebten Wirklichkeit sinnvolle Verbindungen herzustellen. Es kann derzeit nicht behauptet werden, daß ideale, allgemein akzeptierte Lösungen vorhanden sind. Daher werden die Gemeinden ermutigt, erfinderisch bei der Suche nach angemessenen Formen zu sein. Derzeit jedenfalls sollen allgemein verbindliche Formeln nicht vorgeschrieben werden. Es ist Aufgabe des Visitationsamtes, diesen Prozeß kritisch zu begleiten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

243. Zl. 3484/96 vom 28. Oktober 1996

Religionsunterricht — Resolution der Generalsynode

Anläßlich der 5. Session der XI. Generalsynode wurde folgende Resolution beschlossen:

Im Zuge der Sparmaßnahmen drohen empfindliche Einschränkungen des Religionsunterrichtes. Die gesetzlichen Bestimmungen, wann Religionsstunden vom Staat bezahlt werden, sollen durch administrative Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden. Schüler sollen zu Gruppen in der Weise zusammengefaßt werden, daß der Religionsunterricht nur mehr am Nachmittag stattfinden kann. Das bedeutet, daß auch Volksschüler der 1. Klassen am Nachmittag in die Schule gehen müssen, zu Zeiten, in denen weder eine Schulwegsicherung in den Großstädten sichergestellt ist, noch Eltern oder Erziehungspersonen Zeit haben, ihre Kinder in die Schule zu begleiten. In der Zwickmühle zwischen Gefährdung ihrer Kinder und Abmeldung vom Religionsunterricht werden die Abmeldungen steigen, wodurch der Religionsunterricht weiter sinken wird. In Wien droht etwa ein Rückgang der Religionsstunden um 10%, entsprechend auch der Einkommensverlust der Religionslehrer, dabei sind die weiterdrohenden Abmeldungszahlen noch nicht berücksichtigt.

Die Generalsynode protestiert nachdrücklich dagegen, daß auf diese Weise der Religionsunterricht aus der Schule systematisch hinausgedrängt wird. Sie fordert von den zuständigen Stellen, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Garantien eingehalten werden. Natürlich ist eine Minderheitskirche von solchen Maßnahmen besonders betroffen.

Selbstverständlich hat auch die Evangelische Kirche Verständnis für die Notwendigkeit der Einsparungsmaßnahmen, aber sie muß eindeutig Einspruch erheben, daß derartig einschneidende Maßnahmen auf dem Rücken einer Minderheit ausgetragen werden.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

244. Zl. 3942/96 vom 28. November 1996

Sterbehilfe

Die 5. Session der XI. Generalsynode hat die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zur Sterbehilfe angenommen.

Der Wortlaut der Stellungnahme kann beim Evangelischen Presseverband, Ungargasse 9/10, 1030 Wien, angefordert werden.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Wahlen der 5. Session der XI. Generalsynode

245. Zl. 3610/96 vom 4. November 1996

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode

Theologischer Ausschuß der Generalsynode

Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Kuratorin Dr. Barbara Morandini

Stellvertreterin:

Sup.-Kuratorin Ursula Frischauf-Freudenberg anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Religionspädagogischer Ausschuß der
Generalsynode

Stellvertreterin:

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Ausbildungsausschuß der Generalsynode

Stellvertreterin:

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Nominierungsausschuß der Generalsynode

Stellvertreter:

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Finanzausschuß der Generalsynode

Stellvertreter:

Jürgen Schmidt anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode

Stellvertreter:

Sup.-Kurator Siegfried Legat anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Ausschuß für Diakonie der Generalsynode

Sup.-Kurator Siegfried Legat anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

246. Zl. 3487/96 vom 28. Oktober 1996

Wahl des Präsidenten des Revisionssenates

Senatspräsident i. R. Mag. iur. Gerhard Onder wurde von der Generalsynode zum Präsidenten des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt.

Präsident Dr. Rudolf Stohanzl hat das Amt des Präsidenten des Revisionssenates in Hinblick auf die Vollendung des 70. Lebensjahres mit 31. Dezember 1996 zurückgelegt.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

247. Zl. 3773/96 vom 18. November 1996

Termine synodaler Ausschüsse und anderer

Superintendentenkonferenz:

Dienstag, 21. Jänner bis Mittwoch, 22. Jänner 1997

Unterausschuß Kirchenverfassung:

Freitag, 24. Jänner 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemischte Kommission:

Donnerstag, 27. Feber 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Bauausschuß:

Montag, 3. März 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Religionspädagogischer Ausschuß:

Dienstag, 4. März 1997, 9.30 Uhr

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Freitag, 14. März 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Diakonischer Ausschuß:

Montag, 17. März 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Finanzausschuß:

Montag, 17. März 1997, 9 Uhr

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Kontrollausschuß A. B.:

Mittwoch, 9. April 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Kontrollausschüsse:

Mittwoch, 9. April 1997, 10 Uhr

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Missionsrat:

Freitag, 2. Mai 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Superintendentenkonferenz:

Freitag, 23. bis Sonntag, 25. Mai 1997

(in Kärnten)

Kontrollausschuß A. B.:

Mittwoch, 18. Juni 1997

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Kontrollausschüsse:

Mittwoch, 18. Juni 1997, 10 Uhr

(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Superintendentenkonferenz:

Montag, 10. bis Dienstag, 11. November 1997

248. Zl. 3422/96 vom 23. Oktober 1996

Kollektenaufruf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 1996

Dankbar für alle geistliche und materielle Hilfe über die Jahre erbitten wir zum Beginn des neuen Kirchenjahres wieder Ihren Beitrag für die Ausbildungszeit Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Studierende aus Ihren Gemeinden.

Es war wichtig, nach fast 19 Jahren des Betriebes im Haus, endlich die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z. B. Feuerschutztüren, Notbeleuchtung, eine entsprechende Haustüre und dergleichen. Neue Herde und Eisschränke mußten angeschafft werden, energiesparende Maßnahmen wurden getroffen und wir freuen uns, nun auch eine kleine Kapelle im Haus zu haben.

Die angesparten Mittel reichen nicht, schon gar nicht, um die kaputten Schreibtischessel und Küchenkasten zu erneuern, Vorhänge anzuschaffen oder Sessel für die Kapelle. Auch Bettwäsche, Bettdecken, Matratzen, Geschirr, Schreibtischlampen usw. müßten ehestens ausgetauscht werden.

Es sind viele Aufgaben, die wir uns nur mit Ihrer großzügigen Hilfe schaffen können, um die wir Sie besonders im Jahr der Renovierung ganz herzlich bitten.

Übrigens: In Ferienzeiten steht das Haus für längere oder kürzere Aufenthalte zur Verfügung, wie es überhaupt ein Haus der Begegnung und Bildung ist.

249. Zl. 3594/96 vom 7. November 1996

Kollektenaufruf für die Alkoholikerseelsorge 1997

Wir danken allen Gemeinden, die die empfohlene Kollekte durchgeführt haben — einige sogar zweimal! 1995 betrug die Gesamtsumme S 129.223,— (1994: S 118.218,—). Für 1996 liegt das Gesamtergebnis noch nicht vor.

Das Blaue Kreuz — 1877 als die „etwas jüngere Schwester“ des Roten Kreuzes ebenfalls in der Welschschweiz gegründet — ist seit 1905 in Österreich aktiv.

Es bietet in 18 Begegnungsgruppen und bei sechs weiteren Kontaktstellen Betroffenen und deren Angehörigen fachliche Beratung, Lebenshilfe und seelsorgerlichen Beistand auf der Grundlage des Evangeliums an. Es bildet in einem Seminar an fünf verlängerten Wochenenden freiwillige Suchtkrankenhelfer aus. Jede Gemeinde sollte mindestens e i n e n in ihrer Mitte haben.

Dazu kommen „Tage der Besinnung“ (4 Tage) für Betroffene und deren Angehörige, ebenso therapeutische und Wanderwochen für den selben Personenkreis.

Für die freiwilligen Mitarbeiter ist eine planmäßige Weiterbildung vorgesehen.

Von Jahr zu Jahr wächst der Anteil der Freigewordenen unter unseren abstinenten Mitgliedern. Diese müssen sich aber vielfach aus zerrütteten Verhältnissen wieder emporarbeiten und können darum oft nur wenig für unsere Arbeit finanziell aufwenden. Daher wird die Aufbringung der Gehälter für die zwei Berufsarbeiter immer schwieriger. Ihr Opfer ist uns eine unentbehrliche Hilfe.

250. Zl. 3745/96 vom 19. November 1996

Kollektenaufruf Epiphanius, 6. Jänner 1997

80 Kilometer waren es bis zum Krankenhaus im tansanischen Bulongwa. 80 Kilometer, die er zu Fuß zurücklegte; in einem Land, in dem der Begriff „Straße“ eine grundlegend andere Bedeutung hat als in Mitteleuropa, 80 Kilometer, an deren Ende ein Krankenhaus lag, in dem er auf Hilfe hoffte — Hilfe für seine Schwester, die er während des ganzen Weges auf den Schultern getragen hatte. Aus eigener Kraft hätte sie das Hospital nicht erreichen können: von Geburt an durch einen Klumpfuß behindert, war eine Operation die einzige Chance, eines Tages wirklich auf eigenen Füßen stehen zu können und keine Last mehr für ihre Familie zu sein.

Daß sich all die Strapazen dann wirklich gelohnt haben sollten, lag ausschließlich an dem Zeitpunkt, den sie für ihren langen Weg gewählt hatten: das Geschwisterpaar erreichte Bulongwa im August dieses Jahres und traf dort auf Prof. Martin Salzer, Primar des Wiener Herz-Jesu-Krankenhauses, der mit Unterstützung des EAWM nach Tansania gekommen war, um im Hospital der Evangelical Lutheran Church mitzuarbeiten. So wurde die kleine Schwester zu einer von 65 Patientinnen und Patienten, die Martin Salzer während dieser Zeit untersuchte, zu einer von 20 Kranken, die stationär in Bulongwa aufgenommen

wurden und zu einer von 15, die er in dieser Zeit operiert hat.

Neben notwendigen Operationen steht für Martin Salzer aber vor allem der Ausbau einer „angepaßten“ orthopädischen Rehabilitation im Vordergrund. Gemeint ist damit eine Orthopädiemechanik, die die natürlichen Ressourcen Tansanias wie Bambus, Sisal und Holz nutzt; eine Ausbildung von Mechanikern, die nicht auf neueste High-Tech-Produkte ausgerichtet ist, sondern sich auf alte Handwerkstechniken besinnt, die auch in den ärmeren Regionen umsetzbar und bezahlbar ist. In Bulongwa hat er mit diesem Konzept schon viel erreicht: Mittlerweile gibt es eine kleine orthopädische Werkstatt, in der vieles improvisiert werden mußte und deren Ausrüstung einen österreichischen Orthopädiemechaniker vielleicht an ein Museum erinnern würde. Doch in dieser Werkstatt werden Prothesen hergestellt, die auch für die Bevölkerung Tansanias erschwinglich und im Fall einer Beschädigung leicht zu reparieren sind. Diese einfachen Modelle ermöglichen in Bulongwa Menschen, die ihr Leben lang auf den Knien gekrochen sind, aufrecht zu gehen.

Auch die Einführung dieser Präventiv-Behandlungen liegt Primar Salzer besonders am Herzen. Daher wird jetzt das Klinikpersonal geschult und immer wieder deutlich gemacht, daß die Vor- und Nachsorge mindestens so wichtig ist wie eine Operation. Bis diese Ausbildungsarbeit allerdings Früchte tragen wird und vielleicht sogar eines Tages dazu beitragen kann, daß Behinderungen wie ein Klumpfuß kaum noch bekannt sind, ist es noch ein langer Weg.

Unterstützt wird diese Arbeit durch den Evangelischen Arbeitskreis für Weltmission (EAWM), der zunächst die anfallenden Flug- und Transportkosten und die Bemühungen von Dr. Salzer für das Rehabilitationsprojekt in Bulongwa jetzt in seine Projektarbeit übernommen hat.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet am Epiphaniastag herzlich um ihr Opfer für dieses Projekt der Weltmission in Afrika. Herzlichen Dank!

251. Zl. 3374/96 vom 25. Oktober 1996

Überweisung der Kollekten

Im Interesse des ordentlichen Abschlusses des Haushalts sowohl der Pfarrgemeinden wie auch der Gesamtgemeinde werden die Pfarrämter gebeten, die Kollekten des Jahres 1996 noch im Dezember 1996 an die Kasse der Gesamtgemeinde A. B. (Kirchenamt A. B.) zu überweisen.

PSK 7540.611, BLZ 60 000.

252. Zl. 3771/96 vom 18. November 1996

Ausschreibung der Stelle des Rektors des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Stelle des Rektors des Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung mit 1. Oktober 1997 ausgeschrieben.

Die Aufgaben des Predigerseminarrektors sind in einer Ausarbeitung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zusammengestellt, welche allfälligen Bewerbern vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Wunsch zugesandt wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat erwartet über die Arbeit im Rektorat hinaus, daß der Stelleninhaber sich zur Leitung des Pastorkollegs und zur Mitwirkung in der Lektorenarbeit verpflichtet.

Der Rektor trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und für die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des Hauses. Er ist unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. verantwortlich.

Bewerbungsfähig sind geistliche AmtsträgerInnen mit akademischer Vorbildung, die das 35. Lebensjahr erreicht haben und zum Pfarrer wählbar sind. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der Synodalausschüsse über Vorschlag des Kuratoriums. Die Beschränkung der Stelle des Rektors auf zwölf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl ist vorgesehen. Als Kündigungsfrist gilt ein halbes Jahr zu jedem Monatsletzten als vereinbart. Eine vorangehende halbjährige Einarbeitungszeit ist vorgesehen, die im Einvernehmen mit dem bisherigen Amtsinhaber zu vereinbaren sein wird.

Bewerbungen sind bis 10. Jänner 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

253. Zl. 3697/96 vom 13. November 1996

Bestellung von Mag. Ernst Hofhansl zum Fachinspektor

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 12. November 1996, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 15. November 1996, Zahl 3697/96 mitgeteilt, wurde Mag. Ernst Hofhansl interimistisch bis 31. August 1997 mit Wirkung vom 1. November 1996 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates und der Diözese für Niederösterreich bestellt.

254. Zl. 3490/96 vom 24. Oktober 1996

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1997

Die mündliche Amtsprüfung 1997 findet vom

26. bis 28. Mai 1997, ab 8 Uhr

im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

255. zu Zl. 3194/96 vom 3. Oktober 1996 (ABl. 218/96)

Berichtigung der Veröffentlichung für die Landeskirchliche Prüfungskommission

Ordentliches Mitglied der Prüfungskommission ist **Frau Helene Miklas** und nicht Herr Pfarrer Mag. Miklas.

256. Zl. 3846/96 vom 21. November 1996

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1997

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuß erarbeitete vom Finanzausschuß der General-synode am 12. November 1996 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 21. November 1996 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1997 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1997

	Voranschlag 1997	
	S	
Einnahmen und Zuweisungen		
1. Bundeszuschuß		35,080.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,615.950,—	
von der Kirche H. B.	<u>85.050,—</u>	1,701.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,340.625,—	
von der Kirche H. B.	<u>34.375,—</u>	1,375.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	503.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.500,—</u>	530.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,410.825,—	
von der Kirche H. B.	<u>36.175,—</u>	1,447.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	24.700,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.300,—</u>	26.000,—
Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,591.621,—	
von der Kirche H. B.	<u>60.685,—</u>	1,652.306,—
Evangelische Jugend Österreich		
von der Kirche A. B.	1,600.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>84.250,—</u>	1,685.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	783.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>41.210,53</u>	824.210,53
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—

4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	6.000,—	120.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	6.000,—	120.000,—
Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	266.000,—	
von der Kirche H. B.	14.000,—	280.000,—
Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	277.200,—	
von der Kirche H. B.	2.800,—	280.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Evangelisches Museum		
von der Kirche A. B.	332.500,—	
von der Kirche H. B.	17.500,—	350.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—
Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Campingmission		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—
Äußere Mission		
von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	40.000,—	800.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut		
von der Kirche A. B.	524.400,—	
von der Kirche H. B.	27.600,—	552.000,—
		47.202.516,53

Verwendungen:

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	33.326.000,—	
an die Kirche H. B.	1.754.000,—	35.080.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		1.701.000,—
Evangelisches Presseamt		1.375.000,—
Evangelisches Theologenheim		530.000,—
Evangelische Militärseelsorge		100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		50.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie		1.447.000,—
Dienst an Gehörlosen		26.000,—
Dienst an Sehbehinderten		10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit		1.652.306,—
Evangelische Jugend Österreich		1.685.000,—
Diakonisches Werk		824.210,53
Tage der Diakonie		50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		120.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		120.000,—
Diakonische Helfer		280.000,—
Evangelischer Presseverband		280.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat		10.000,—
Evangelisches Museum		350.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		75.000,—
Theologiegaststudenten		50.000,—
Campingmission		35.000,—
Äußere Mission		800.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut		552.000,—
		47.202.516,53

Dr. Peter Krömer

Prof Mag. Gerd Zetter
OKR Mag. Balász Németh

Beschluß der 5. Session der 11. Synode A. B.

257. Zl. 3485/96 vom 28. Oktober 1996

Homosexualität — Resolution der 11. Synode A. B.

Anläßlich der 5. Session der 11. Synode A. B. wurde folgende Resolution beschlossen:

Resolution

Die Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich trifft nach einem dreijährigen Diskussionsprozeß zum Thema Homosexualität und angesichts der umstrittenen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare folgende Feststellung:

1. Wir halten fest an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau. Unsere kirchliche Trauung ist eine Segnung dieser Ehe.

2. Die Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in Graz und Wien waren Handlungen außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung und haben zu Unruhe und heftigen Auseinandersetzungen in Kirche und Öffentlichkeit geführt, besonders wegen der Verwechselbarkeit mit einer Trauung.

3. Aus diesem Anlaß erinnert die Synode alle Pfarrerrinnen und Pfarrer an ihre Verpflichtung, die grundsätzliche Übereinstimmung der Kirche (magnus consensus) zu wahren und angesichts neuer Herausforderungen — gerade in ihrem liturgischen Handeln — den Entscheidungen der Synode nicht vorzugreifen.

4. Übereinstimmung ist bei der Befragung der Gemeinden an einem Punkt bereits erzielt worden: Homosexuell geprägte Menschen in der Kirche sind Schwestern und Brüder im Glauben. Sie dürfen in der Gemeinde nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden.

5. Uneinigkeit hingegen herrscht derzeit in der Frage, wie diese Grundüberzeugung im seelsorgerlichen Handeln und im kirchlichen Leben umgesetzt werden soll. Darum ist es der Synode noch nicht möglich, eine einhellige Stellungnahme abzugeben.

6. Konsequente und besonnene Weiterarbeit im Fragen nach Gottes Willen ist daher notwendig und wird den Gremien unserer Kirche erneut aufgetragen.

7. Wir bitten alle Glieder der Evangelischen Kirche, die aufgebrochenen Gegensätze auszuhalten, miteinander im Gespräch zu bleiben, einander in Geschwisterlichkeit und Respekt zu begegnen und füreinander zu beten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Wahlen der 5. Session der 11. Synode A. B.

258. Zl. 3609/96 vom 4. November 1996

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.

Theologischer Ausschuß der Synode A. B.

Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Kuratorin Dr. Barbara Morandini

Stellvertreterin:

Sup.-Kuratorin Ursula Frischauf-Freudenberg anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Religionspädagogischer Ausschuß der Synode A. B.

Stellvertreterin:

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Ausbildungsausschuß der Synode A. B.

Stellvertreterin:

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Pfarrer Mag. Manfred Sauer anstelle
Senior Dr. Herbert Rampler

Nominierungsausschuß der Synode A. B.

Stellvertreter:

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Finanzausschuß der Synode A. B.

Stellvertreter:

Jürgen Schmidt anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Rechts- und Verfassungsausschuß der Synode A. B.

Stellvertreter:

Sup.-Kurator Siegfried Legat anstelle
Kuratorin Gertraud Rief

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

259. Zl. 3483/96 vom 28. Oktober 1996

Wahl eines Landeskirchenkurators

Die Synode A. B. mußte auf der 5. Session der 11. Synode A. B. infolge freiwilliger Amtsniederlegung sowie infolge Ablebens des Landeskirchenkurators Dr. Günter Kunert eine Neuwahl dieses Amtes durchführen. Der Wahl stellten sich als Kandidaten Kurator Leopold Kunrath und Senatspräsident i. R. Mag. Gerhard Onder. In den vorgeschriebenen fünf Wahlgängen konnte keiner der beiden Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit erreichen. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 11 der Wahlordnung war die Wahl somit abzubrechen und ist neu durchzuführen.

Infolge dessen verbleibt das Amt bis zur nächstmöglichen Wahl weiterhin bei LKK-Stellvertreter Ass. Prof. Dr. Siegfried Tagesen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

260. Zl. 3585/96 vom 6. November 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	1996	1995	
			Schilling
Superintendentenz			
Wien	52,422.934,99	48,931.451,89	
Burgenland	16,907.674,39	16,719.878,17	
Niederösterreich	16,527.945,92	15,586.173,10	
Steiermark	25,624.997,03	23,060.651,53	
Kärnten	21,779.662,04	20,626.318,52	
Oberösterreich	26,938.155,73	28,099.380,26	
Salzburg-Tirol	17,270.273,55	16,153.714,53	
	177,471.643,65	169,177.568,—	

Steigerung: 4,90%.

261. Zl. 3692/96 vom 12. November 1996

Lektorentermine

Gesamtösterreichischer Predigtkurs Ib vom 7. bis 9. März 1997.

Gesamtösterreichischer Predigtkurs II (Abschluß für die Teilnehmer am Kurs Ia und Ib) vom 11. bis 13. April 1997.

Lektorenrüstzeit für Wien und Niederösterreich 6. bis 8. Juni 1997.

Alle Kurse finden im Evangelischen Predigerseminar „Theodor-Zöckler-Haus“ in Purkersdorf statt.

„Lektorengespräch für Anfänger“ (Lektorenordnung § 5 Abs. 2 Z. 1) in Wien und Niederösterreich am 10. Feber 1997 von 17 bis 19 Uhr im Hörsaal 2 der Evangelisch-theo-

logischen Fakultät, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien; mit Bibliotheksführung.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Lektoren für den Vortrag einer selbstverfaßten Predigt und zur Sakramentsverwaltung nur nach Absolvierung entsprechender Kurse und der Beauftragung durch den zuständigen Superintendenten ermächtigt sind. (Lektorenordnung §§ 6, 7 und 12 vom 16. Juni 1994 [Amtsblatt Nr. 114 und 116 aus 1994]).

262. Zl. EA 3508/96 vom 29. Oktober 1996

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 3. März 1997,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **15. Feber 1997** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

Dr. Fritz e. h.

263. Zl. 3847/96 vom 21. November 1996

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1997

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuß erarbeitete vom Finanzausschuß der Synode A. B. am 12. November 1996 empfohlene und vom Synodalausschuß A. B. am 21. November 1996 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1997 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 1997

	S	Voranschlag 1997 S
Einnahmen		
Kirchenbeiträge	230.000.000,—	
abzüglich Kirchenbeitrags- anteile u. Einhebegeb.	- 75.900.000,—	154.100.000,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine		230.000,—
Religionsunterrichtsvergütungen (ohne ASVG)		5.000.000,—
Gehaltsrückerstattungen		1.300.000,—
Kirchliche Pensionsbeiträge		3.700.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		220.000,—
b) Amt und Gemeinde		130.000,—
c) Sonstige Druckwerke		90.000,—
d) Sonstige Drucksorten		10.000,—
Zinsenerträge		50.000,—

Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.	90.000,—
Bundeszuschuß	33.326.000,—
Budgetdefizit	752.899,—
	<u>198.998.899,—</u>

Aufwendungen	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive geistliche Amtsträger und Theologen in Ausbildung	93.000.000,—	
b) Dienstgeberbeiträge ASVG	19.000.000,—	
c) Zuweisung an den Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensions- berechtigten Rechts- nachfolger	37.000.000,—	
d) Dienstwohnung- mieten d. geistlichen Mitarbeiter	660.000,—	
e) Gehälter Kirchenamt und Kirchenmusiker	9.500.000,—	
f) Mitarbeiter- fortbildung	100.000,—	
g) Funktions- entschädigung Kirchenkanzler	750.000,—	
h) Pensionen Altkirchenkanzler und Pensionisten nach Dienstordnung	3.000.000,—	163.010.000,—
2. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amts- gebäude und ERPA	150.000,—	
b) Strom	120.000,—	
c) Post- und Telefongebühren	450.000,—	
d) Bürobedarf	300.000,—	
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	150.000,—	
f) Neuanschaffungen EDV-Software	690.000,—	
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	200.000,—	
h) Geldverkehrskosten	100.000,—	
i) Grundsteuer	30.000,—	
j) Betriebskosten	80.000,—	
k) Versicherung	15.000,—	
l) Wartungsverträge für techn. Einrichtung	90.000,—	2.375.000,—
3. Reisekosten:		
a) Autoaufwand	80.000,—	
b) Zuweisung Auto- anschaffungsfonds	150.000,—	
c) Reisekosten Kirchen- amt und Oberkirchen- rat A. B. Mitglieder	170.000,—	
d) Reisekosten im Auf- trag der Kirche A. B.	70.000,—	

e) Leuenberger Lehrgespräche	10.000,—		e) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.000,—	
f) LWB-Tagung Hong- kong (3. Teilnehmer)	<u>120.000,—</u>	600.000,—	f) Mitgliedschaft Leuen- berger Gespräche	8.000,—	
4. Kirchliche Liegenschaften			g) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	6.000,—	
a) Grundkosten	10.000,—		h) 2. Europäische Versammlung Graz	<u>500.000,—</u>	729.500,—
b) Instandhaltung	<u>130.000,—</u>	140.000,—	13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	2.500.000,—	
5. Kirchliche Druckwerke:			14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1.350.000,—	
a) Amtsblatt	250.000,—		15. Administrationskosten	200.000,—	
b) Amt und Gemeinde	160.000,—		16. Übersiedlungskosten	180.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	90.000,—		17. Urlauberseelsorge	<u>90.000,—</u>	4.320.000,—
d) Sonstige Drucksorten	<u>100.000,—</u>	600.000,—	18. Zuschüsse und Subventionen:		
6. Bücher und Zeitschriften	110.000,—		a) Evang. Presseamt	1.340.625,—	
7. Synode und Generalsynode	300.000,—		b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.615.950,—	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	450.000,—		c) Religionsunterrichts- fonds für AHS, BHS und PA	95.000,—	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	250.000,—		d) Werk für Evangeli- sation und Gemeindeaufbau	1.643.078,—	
10. Baubetreuung	145.000,—		e) Evangelisches Theologenheim	503.500,—	
11. Sonstige wirksame Ausgaben:			f) Evangelische Jugend Österreich	1.600.750,—	
a) Allgemeine Repräsentationen	200.000,—		g) Diakonisches Werk	783.000,—	
b) Freiwilliger Sozialaufwand	140.000,—		h) Tage der Diakonie	47.500,—	
c) Mitgliedsbeiträge	10.000,—		i) Diakonische Helfer	266.000,—	
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	4.000.000,—		j) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—	
e) Leasingrate Gemein- dezentrum Leberberg (Sept.—Dez. 1997)	640.000,—		k) Dienst an Gehörlosen	24.700,—	
f) Zuweisung Disposi- tionsfonds Bischof	240.000,—		l) Dienst an Sehbehinderten	9.500,—	
g) Sonstiger Aufwand	40.000,—		m) Evangelischer Presseverband	277.200,—	
h) Beratungskosten externe	150.000,—		n) Campingseelsorge	33.250,—	
i) Stipendium f. Studen- ten aus Osteuropa	160.000,—		o) Weltmission	760.000,—	
j) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung			p) Evangelische Künst- ler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—		q) EDV-Kommission	400.000,—	
β) Gehalt Dr. Hennefeld	500.000,—		r) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
k) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.400.000,—		s) Fonds für ORF- Gottesdienste	100.000,—	
l) Evangelisches Infor- mationssystem (EIS)	<u>100.000,—</u>	9.635.000,—	t) Amt für Kirchenmusik	100.000,—	
12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			u) Sonstige Zuschüsse	250.000,—	
a) Lutherischer Weltbund	75.000,—		v) Schulung für KB-Beauftragte	<u>120.000,—</u>	10.084.553,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.500,—		19. Bildungsaufwendungen:		
c) Ansparrate 9. Voll- versammlung LWB	10.000,—		a) Pastorkolleg	90.000,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—				

b) Lektorenausbildung	130.000,—	
c) Pfarrertagung	170.000,—	
d) Evangelisches Predigerseminar:		
α) Gehalts- und Lohnkosten	1,350.000,—	
β) Betrieb	400.000,—	
e) Evangelische Frauenarbeit	1,591.621,—	
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,410.825,—	
g) Gustav-Entz-Stiftung	114.000,—	
h) Theologie-gaststudenten	47.500,—	
i) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
k) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—	
l) Bildungshaus Deutschfeistritz	350.000,—	
m) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	524.400,—	
n) Ausstellung 1000 Jahre Österreich	332.500,—	
o) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
p) Haftentlassenenbetreuung	155.000,—	
q) Bildungsvorsorge	250.000,—	7,504.846,—
		198,998.899,—

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

264. Zl. 2275/96 vom 1. Juli 1996

Bestellung von Mag. Manfred Schreier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Mag. Manfred Schreier wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

265. Zl. 3408/96 vom 22. Oktober 1996

Bestellung von Mag. Ulrike Wolf-Nindler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Mag. Ulrike Wolf-Nindler wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

266. Zl. 3430/96 vom 24. Oktober 1996

Bestellung von Mag. Hermann Jörg Schagerl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharnten

Mag. Hermann Jörg Schagerl wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharnten bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1996 in diesem Amt bestätigt.

267. Zl. 3489/96 vom 28. Oktober 1996

Bestellung von Dr. Thomas Dasek zum Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß § 115 Abs. 4 KV zum Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1996 in diesem Amt bestätigt.

268. Zl. 3552/96 vom 4. November 1996

Bestellung von Mag. Thomas Schumann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg

Mag. Thomas Schumann wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1996 in diesem Amt bestätigt.

269. Zl. 3565/96 vom 6. November 1996

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West

Mag. Christian Fliegenschnee wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

270. Zl. 3566/96 vom 6. November 1996

Bestellung von Mag. Margit Fliegenschnee zur Pfarrerin einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West

Mag. Margit Fliegenschnee wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1996 in diesem Amt bestätigt.

271. Zl. 3517/96 vom 30. Oktober 1996

Zuteilung von abs. theol. Johannes Ziethe als Lehrvikar

Abs. theol. Johannes Ziethe wurde mit Wirkung vom 1. November 1996 Lehrpfarrer Mag. Friedrich Neubacher als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) zur Dienstleistung zugeteilt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

272. Zl. 3527/96 vom 4. November 1996

Amtsprüfung vom 6. Mai und 28. Oktober 1996

Nachstehender Pfarramtskandidat hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 6. Mai und 28. Oktober 1996 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdtG) erlangt:

Mag. Thomas Dopplinger — gut.

273. Zl. 3647/96 vom 11. November 1996

Militärseelsorge

Die Evangelische Militärsuperintendentur hält in der Zeit vom 3. bis 7. Feber 1997 gemeinsam mit der römisch-katholischen Militärseelsorge den 9. Einweisungskurs in den Militärseelsorgedienst ab.

274. Zl. 3405/96 vom 22. Oktober 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Wiener Neustadt

Das Evangelische Pfarramt Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02622) 297 09.

275. Zl. 3462/96 vom 28. Oktober 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Traiskirchen

Das Evangelische Pfarramt Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02252) 535 57.

276. Zl. 3549/96 vom 4. November 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Traun

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Traun, Dr.-Knechtel-Straße 31, 4050 Traun, lautet:

**Telefon (07229) 725 81,
Telefax (07229) 725 81-4.**

277. Zl. 3830/96 vom 20. November 1996

Telefaxnummer des Heimes für Studierende evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien

Das Heim für Studierende evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien, Blumengasse 6, 1180 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 407 36 03-69.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 23. Dezember 1996

12. Stück

278. Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich
279. Gehaltstabelle für aktive geistliche Amtsträger/innen ab 1. Jänner 1997
280. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO)
281. Kollektenaufruf Evangelischer Bund in Österreich, Sonntag Sexagesimae, 2. Feber 1997
282. Seelenstandsberichte 1996
283. Evangelisches Informations-System (EIS)
284. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis November 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
285. Zuteilung von Herrn abs. theol. Bernd Brauer als Pfarramtskandidat
286. Zuteilung von Herrn abs. theol. Meinhardt von Gierke als Pfarramtskandidat
287. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Tulln
288. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hermagor
289. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Spittal an der Drau
290. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Reutte
291. Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
292. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Thomas Hennefeld
- Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

278. Zl. 3849/96 vom 21. November 1996

Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1996 gemäß § 10 OdgA die Satzungen des Predigerseminars geändert und diese lauten nunmehr wie folgt:

Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich

§ 1

Das Predigerseminar der Evangelischen Kirche in Österreich ist eine Einrichtung dieser Kirche und dient der Ausbildung der Kandidaten und der Zurüstung von Mitarbeitern für den geistlichen Dienst.

§ 2

(1) Das Predigerseminar wird von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich errichtet und erhalten.

(2) Aufsicht und Verwaltung des Predigerseminars obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem zu seiner Unterstützung ein Kuratorium mit dem in diesen Satzungen umschriebenen Wirkungskreis zur Seite steht.

§ 3

(1) Das Kuratorium des Predigerseminars setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Bischof
 2. einem weiteren Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
 3. einem Lehrpfarrer
 4. einem Inspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten
 5. einem Superintendenten
 6. einem Mitglied der Synode A. B., das nicht dem geistlichen Stand angehört
 7. dem Ordinarius für Praktische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien
 8. dem Rektor des Predigerseminars
 9. einem Mitarbeiter des Predigerseminars
 10. einem Vertreter des jeweils beendeten Seminarlehrganges
 11. einem Vertreter der laufenden Seminarlehrgänge.
- (2) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

§ 4

(1) Die im § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Mitglieder werden vom Oberkirchenrat A. B., das in § 3 Abs. 1 Z. 6 genannte Mitglied vom Synodalausschuß A. B. in das Kuratorium entsandt.

(2) Das in § 3 Abs. 1 Z. 9 genannte Mitglied wird vom Kuratorium auf dessen Funktionsdauer berufen.

(3) Die im § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 genannten Mitglieder

werden von den Teilnehmern der jeweiligen Seminarlehrgänge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Funktionsdauer der zu § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 9 genannten Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils sechs Jahre.

§ 5

(1) Im Kuratorium führt der Bischof, im Falle dessen Verhinderung das Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. den Vorsitz; das Kuratorium wählt aus der Reihe seiner Mitglieder dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Das Kuratorium beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bedarf.

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, zur Erhaltung und zum Ausbau des Predigerseminars einen Fonds einzurichten und hiefür Richtlinien zu erlassen, welche der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bedürfen.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat bei der Erstellung allgemeiner Richtlinien für den Lehr- und Studienbetrieb im Predigerseminar das Kuratorium zu hören. Das Kuratorium ist berechtigt, von sich aus entsprechende Vorschläge an den Oberkirchenrat A. B. zu erstatten.

(2) Das Kuratorium hat dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Rektors des Predigerseminars vorzulegen.

§ 7

(1) Das Predigerseminar wird vom Rektor geleitet.

(2) Die Stelle des Rektors wird nach Ausschreibung im „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ über Vorschlag des Kuratoriums (§ 6 Abs. 2) und nach Anhören des Synodalausschusses A. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. für 12 Jahre besetzt. Mehrmalige Wiederbesetzung ist möglich.

(3) Zum Rektor kann jeder Pfarrer bestellt werden, der in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen ist und das 35. Lebensjahr erreicht hat.

(4) Der Rektor ist dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. für die Führung des Predigerseminars verantwortlich.

§ 8

Die besonderen Rechte und Pflichten des Rektors bestimmt der Amtsauftrag.

§ 9

Die Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer des Predigerseminars werden durch eine Ordnung geregelt, die das Kuratorium erläßt und vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu genehmigen ist.

Bischof Mag. Herwig Sturm OKR Mag. Michael Meyer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

279. Zl. EA 4191/96 vom 19. Dezember 1996

Gehaltstabelle für aktive geistliche Amtsträger/innen ab 1. Jänner 1997 (Tabelle gemäß § 55 Abs. 1, gültiges Bundes-L1, BGBl. 15/95; im Ansatz reduziert um die kirchlichen Sozialbeiträge)

Gehaltsstufe	Pfarrer	A — 10%
	S	S
1	20.472,—	18.424,—
2	20.472,—	18.424,—
3	21.215,—	19.094,—
4	21.955,—	19.760,—
5	23.027,—	20.724,—
6	24.830,—	22.347,—
7	26.638,—	23.974,—
8	28.445,—	25.600,—
9	30.247,—	27.222,—
10	32.051,—	28.846,—
11	33.857,—	30.471,—
12	35.663,—	32.097,—
13	37.468,—	33.721,—
14	39.235,—	35.312,—
15	40.909,—	36.818,—
16	42.579,—	38.321,—
17	44.260,—	39.834,—
18	46.581,—	41.923,—

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 14.885,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 15.649,—
Pfarramtskandidat/in	S 18.424,—

Die Seniorenzulage von S 2.431,— (ABl. Nr. 144/96) ist im Ansatz um 2% für Krankenfürsorge und um 3% für Zusatzpensionsvorsorgebeitrag zu kürzen bzw. insoweit die Höchstbeitragsgrundlage 1997 des ASVG (S 40.800,— monatlich) überschritten wird, um 10%.

Mit den Pensionen und Zusatzpensionen hat dies nichts zu tun. Diese verändern sich gemäß den Pensionsanpassungszahlen des ASVG.

Geistliche Amtsträger, die ihr Gehalt von Schulbehörden als Vertragslehrer beziehen und in den kirchlichen Sozialeinrichtungen verbleiben wollen, müssen die kirchlichen Sozialbeiträge an das Kirchenamt A. B. einzahlen.

280. Zl. 4188/96 vom 18. Dezember 1996

Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO)

Bei der Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO) wurden bis Dezember 1996 folgende Organisationen registriert:

Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland

Evangelische Frauenarbeit in Österreich — Aktion Brot für Hungernde

Evangelische Jugend Österreich — Teilbereich Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün

Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission in Österreich

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

Evangelisches Hilfswerk in Österreich — Teilbereich Evangelischer Flüchtlingsdienst Österreich

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Die Registrierung bei der EESO bedeutet, daß sich diese Organisationen den Kriterien der 1996 gegründeten EESO hinsichtlich der Verwendung von Spendenmitteln unterworfen haben. Ihnen wird bescheinigt, daß sie ihre Spenden widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet haben. Sie können daher als spendensammelnde Organisation empfohlen werden.

Diese Registrierung gilt nur für das Jahr 1997 und muß jährlich erneuert werden. Von der Tatsache der Registrierung kann öffentlich Gebrauch gemacht werden.

Anträge für die Registrierung für das Jahr 1998 müssen bis spätestens 30. September 1997 bei der EESO, Steingasse 3, 1170 Wien, eingereicht werden.

281. Zl. 4176/96 vom 18. Dezember 1996

Kollektenaufruf Evangelischer Bund in Österreich, Sonntag Sexagesimae, 2. Feber 1997

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Bund in Österreich bittet um die Kollekte dieses Sonntags. Als kirchlicher Verein bemüht sich der Evangelische Bund, mitzuhelfen bei der Beantwortung

der Frage, was es heute heißt, als evangelischer Christ zu leben. Gerade in der Situation der Diaspora, hier gemeinsam unterwegs zu sein.

Konkret setzt sich der Evangelische Bund für ein verantwortliches, selbständiges Christsein ein. Voraussetzung dafür ist auch die Information über wichtige Themen und Ereignisse. Mit der Herausgabe der Schriftenreihe versucht der Evangelische Bund dazu einen Beitrag zu leisten. Weitere wichtige Aufgaben sind die Unterstützung von Einzelpersonen und Einrichtungen im geistlichen und spirituellen Bereich sowie in Bildungsfragen.

Besonders engagiert sich der Evangelische Bund bei der Hilfe der evangelischen Schulen in Spanien. Dort wird Kindern und Jugendlichen ohne Familie oder aus zerrütteten Familien ein Zuhause angeboten und eine Ausbildung gesichert.

Alle diese Tätigkeiten finanziert der Evangelische Bund ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Wir bitten Sie, an diesem Sonntag die Kollekte des Gottesdienstes für die Anliegen und Aufgaben des Evangelischen Bundes zur Verfügung zu stellen. Herzlichen Dank dafür.

Pfarrer Paul Weiland, Obmann

282. Zl. 4157/96 vom 17. Dezember 1996

Seelenstandsberichte 1996

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 31. Jänner 1997 dem zuständigen Oberkirchenrat den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1996 bekanntzugeben.

Der zuständigen Superintendentur A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

Dr. Emmerich Fritz e. h.
(Kirchenkanzler)

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

283. Zl. 4133/96 vom 16. November 1996

§ 2

Evangelisches Informations-System (EIS)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 10 Datenschutzordnung nachstehende Verordnung:

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. betreffend Evangelisches Informations-System (EIS)

§ 1

(1) Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B., die zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermitteln und verarbeiten, haben bis 30. März 1997 dem Kirchenamt A. B. mittels EDV-Datenträger die Personendaten (Definition gemäß Anlage 1) aller Gemeindeglieder zu übermitteln (EIS-Erstmeldung).

(2) Nach erfolgter EIS-Erstmeldung sind alle Änderungen in den Personendaten (Definition gemäß Anlage 1) monatlich mittels EDV-Datenträger an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

(1) Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B., die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermitteln und verarbeiten, haben die Personendaten (Definition gemäß Anlage 1) aller Gemeindeglieder bis 31. Dezember 1999 an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln oder zu melden (EIS-Erstmeldung). Die Übermittlung der Personendaten hat mittels EDV-Datenträger in der Weise zu erfolgen, daß die Daten automationsunterstützt weiterverarbeitet werden können.

(2) Nach erfolgter EIS-Erstmeldung sind alle Änderungen in den Personendaten (Definition gemäß Anlage 1) monatlich mittels EDV-Datenträger an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt zu dem Daten automatisch ermittelt und verarbeitet werden, müssen die Gemeinden monatlich die Personendaten (Definition gemäß Anlage 2) aller Gemeindeglieder, die den Hauptwohnsitz von ihrer Gemeinde in eine andere, nicht bekannte Gemeinde verlegen (unbekannt verzogen), dem Kirchenamt A. B. übermit-

teln. Die Personendaten (Definition gemäß Anlage 2) aller Gemeindeglieder, die den Hauptwohnsitz in eine andere, bekannte Gemeinde verlegen, sind weiterhin durch eine Übersiedlungsanzeige der neuen Gemeinde bekanntzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Emmerich Fritz
Kirchenkanzler

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

284. Zl. 4012/96 vom 5. Dezember 1996

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1996 mit Vergleichszahlen aus 1995 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

	1996	1995
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	55,899.516,23	52,044.705,34
Burgenland	18,571.477,42	18,424.284,63
Niederösterreich	17,729.592,89	16,685.988,04
Steiermark	27,434.234,72	25,476.836,38
Kärnten	23,332.430,—	22,348.498,04
Oberösterreich	29,073.088,30	30,970.390,46
Salzburg-Tirol	18,649.059,99	17,533.062,02
	190,689.399,55	183,483.764,91

Steigerung: 3,93%.

285. Zl. 1625/96 vom 6. September 1996

Zuteilung von Herrn abs. theol. Bernd Brauer als Pfarramtskandidat

Herr abs. theol. Bernd Brauer wurde mit Wirkung vom 11. Oktober 1996 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat, befristet auf ein Jahr, in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz zugeteilt.

286. Zl. 2711/96 vom 6. September 1996

Zuteilung von Herrn abs. theol. Meinhardt von Gierke als Pfarramtskandidat

Herr abs. theol. Meinhardt von Gierke wurde mit Wirkung vom 1. November 1996 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat, befristet auf ein Jahr, in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jenbach zugeteilt.

287. Zl. 3875/96 vom 25. November 1996

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Tulln

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Tulln, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln, lautet:

(02272) 623 83.

288. Zl. 3944/96 vom 28. November 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hermagor

Das Evangelische Pfarramt A. B. Hermagor, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(04282) 21 35.

289. Zl. 3462/96 vom 28. Oktober 1996

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Spittal an der Drau

Das Evangelische Pfarramt A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(04762) 22 60-4.

290. Zl. 4005/96 vom 4. Dezember 1996

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Reutte

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Reutte, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, lautet:

Telefon und Fax (05672) 627 10.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

291. Zl. 4193/96 vom 19. Dezember 1996

Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Eine der beiden systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist mit acht Unterrichtsstunden verbunden und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 3001 Zugehörige und umfaßt die Wiener Gemeindebezirke 1 bis 4, 6 bis 9 und 18 bis 22 sowie in Niederösterreich die Gerichtsbezirke Gänserndorf, Zistersdorf, Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Wolkersdorf, Weitra, Haugsdorf, Hollabrunn, Retz, Großenzersdorf, Korneuburg, Stockerau und die Orte Geras, Gföhl, Persenbeug, Raabs an der Thaya, Großgerungs und Ottenschlag.

Die Aufteilung der Arbeit bzw. der Arbeitsbereiche

erfolgt nach der geltenden Gemeindeordnung. Die Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Verantwortung wird erwartet.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im Pfarrhaus, bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Badezimmer, zur Verfügung gestellt.

Jüngere Bewerber/innen evangelischen Bekenntnisses H. B., die bereit sind, ihre gesamte Arbeitskraft dem umfangreichen und vielfältigen Dienst in unserer Gemeinde zu widmen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens 31. Jänner 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, zu Händen Kurator Dr. Christian Sandauer, zu richten.

292. Zl. 4194/96 vom 19. Dezember 1996

Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Thomas Hennefeld

Mag. theol. Thomas Hennefeld wird dem Informationszentrum der Evangelischen Kirche H. B./Reformiertes Kirchenblatt als Pfarramtskandidat zur Dienstleistung mit Wirkung vom 1. September 1996 zugeteilt. Mentorin: Prof. Mag. Erika Tuppy.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Mitteilung eines freien Dienstpostens in der Militärseelsorge

Die Evangelische Militärsuperintendentur ersucht um Ausschreibung der Planstelle für einen Militärpfarrer beim Korpskommando I in Graz für den Seelsorgebereich Steiermark.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Anlage 1 Z. 14, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Er soll zum Zeitpunkt der Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Bundeskanzleramt kann jedoch gemäß § 4 Abs. 4 des BDG 1979 eine Ausnahme gewähren.

Der zu besetzende Dienstposten ist einer der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklasse VII.

Vom Bewerber wird Interesse an Unterricht, Gottesdienst und Seelsorge an den Berufssoldaten und deren Familien sowie an den wehrpflichtigen Gemeindegliedern während ihrer Präsenzdienstzeit erwartet. Desgleichen wird die Bereitschaft zur Begleitung der Soldaten in ihre Einsatzgebiete außerhalb von Österreich vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1997 an die Evangelische Militärsuperintendentur, Amtsgebäude Vorgartenstraße, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, Telefon (0222) 727 61-61 40, zu richten.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet über die Freistellung und spricht die Ermächtigung zum Dienst in der Militärseelsorge nach § 17 Abs. 3 aus.

Weitere Auskünfte erteilt die Evangelische Militärsuperintendentur, Amtsgebäude Vorgartenstraße, Vorgartenstraße 225, 1024 Wien, Telefon (0222) 727 61-61 40, Fax (0222) 727 61-61 43. (Zl. 3866/96 vom 25. November 1996.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**
